Enc
606
-4

Stadtbibliothek
Augsburg

# Neueste
# Sammlung
## jener
# Schriften,
## die
## von einigen Jahren her über verschiedene wichtigsten Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Druck erschienen sind.

## Vierter Band.

## Im Jahre 1783.

Ist in Commißion zu haben in
Augsburg,
auf dem Oberpostamt; wie auch bey Johann Georg Bullmann in der Fuggerey Nro. 45.; und bey Johann Seiz Papierverleger in der Schmiedgasse Nro. 34.

Stadtbibliothek
Augsburg

# Was ist der Römische Kaiser.

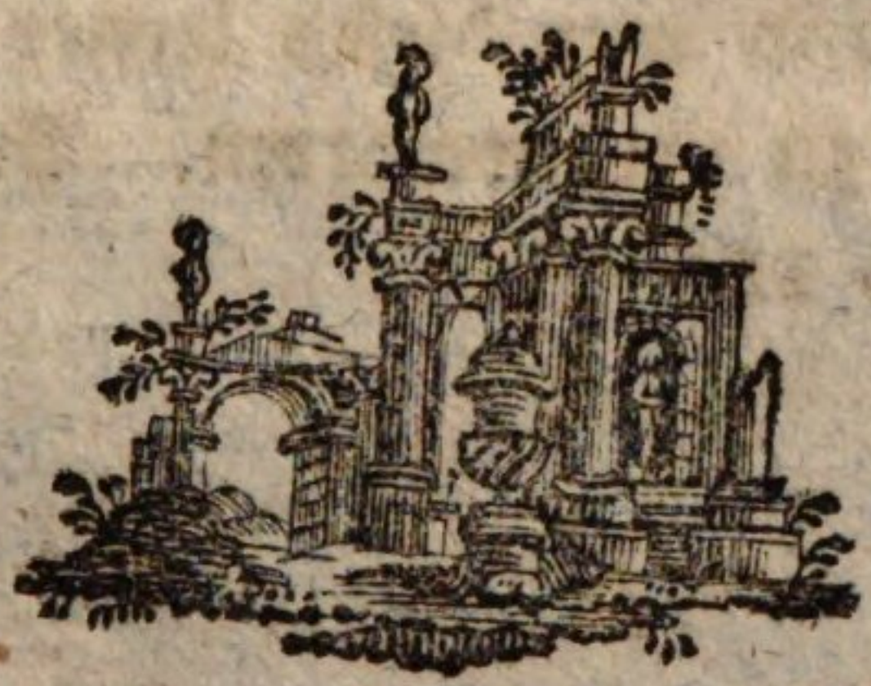

1783.

Wer das Recht unverletzt bewahret, der wird (im Gerichte) seine Gerechtfertigung erhalten, und wer dieses lernet, weiß sich alsdann zu verantworten. Buch der Weisheit VII, 11.

Die Frage unseres Titelblattes wird von dem Freyherrn von Kreittmayr in seinem deutschen Staatsrechte §. 45. und §. 68. kurz und gut beantwortet mit folgenden Worten:

Der Römische Kaiser ist das höchste Oberhaupt im Reiche, der allererste unter den Weltlichen in der ganzen Christenheit, und oberster Schutzherr der christkatholischen Kirche. Er schreibt sich *electus Romanorum Imperator*, *semper Augustus*, oder auf deutsch: erwählter römischer Kayser, allzeit Mehrer des Reichs, und König in Germanien; bekömmt den Titel: Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichst; wie auch im Latein *Sacra*

*Cæsarea Majestas*; führt das Wappen mit einem zweyköpfichten schwarzen Adler im göldenen Felde; genießt nicht nur vor allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs ein distinguirtes Termoniel, und ganz besondere Ehrenbezeugungen, sondern auch vor allen Europäischen gekrönnten Häuptern den Rang.

Das kaiserliche Amt, und die dahin gehörigen Obliegenheiten sind von sehr weitem Umfange, und haben fast in alle Materien Juris publici großen Einfluß. — — **Das Wesentlichste davon ist, daß der Kaiser die Kirche und Religion beschirmen,** das Reich nach allen Kräften schützen, erhalten, und vermehren, Churfürsten, Fürsten, und Stände bey ihren Hochheiten, Freyheiten, Regalien und Gerechtsamen nicht nur lassen, sondern auch handhaben; gegen benachtbarte Potentaten sich friedlich betragen, und ihnen zu Feindseligkeiten gegen das Reich keinen Anlaß geben solle.

Bey dieser wesentlichen Bestimmung der kaiserlichen Würde bleiben wir nun stehn, und bemühen uns, jene so viel bedeutende Worte von den Hauptkarakteren des römischen Kaiserthumes zu zergliedern, und in helles Licht zu setzen; aber nur in Absicht auf die wahre Religion, und allein seligmachende Kirche. Wir entscheiden zu diesem Zwecke einen dreyfachen Kirchenschutz (Advocatiam Ecclesiasticam.)

Erstens einen allgemeinen über die rechtglaubige Christenheit, und Römisch-katholische Kirche, nicht bloß auf die Partikularkirche einer besondern Nation, oder gar nur einer und so anderen Provinz. Diese Gattung des Schutzes also (Advocatia universalis) ob sie gleich bey der eignen Nation vielleicht wirksamer ist, als bey einer fremden; hat doch keine engere Gränzen, als die allgemeine Kirche selbst, und gründet sich auch weder auf die Majestäts, noch auf die landesherrlichen Rechte, die mit den Majestätsrechten in so großer Analogie stehen. Denn

Zweytens, der Kirchenschutz, welcher mit der Majestät, oder Landesherrlichkeit verbunden ist, geht über das eigne Territorium nicht hinaus, und wird von den natürlichen Pflichten der Fürsten gegen Gott und gegen die Unterthanen abgeleitet; besonders wenn man den hypothetischen Zustand des Menschen nach der Offenbarung und göttlichen Stiftung einer allgemeinen Kirche genau erwäget. Diese Advocatia wird Majestatica, oder Territorialis genannt.

Drittens. Weiset uns die Geschichte besonders der mittlern Zeiten zerschiedne Arten eines besondern Kirchen = oder Klösterschutzes auf, der seinen Ursprung bald auf Verordnungen der höchsten Fürsten, bald auf Verträge, bald auf angemaßte Rechte gründet, und größtentheils in die verderblichsten Misbräuche ausgeartet ist, so, daß die Kirchen und Klöster schwere Geldsummen hergeschossen haben, um sich von dieser Advocatie, und von so feinen Advocaten loszukaufen. Von den zwoen letzten Arten des Kirchenschutzes sind wir nicht willens, gegenwärtig etwas vorzubringen. Nur die erste

ste gehört zu unserm Vorhaben; weil wir uns vorgenommen haben, von dem kaiserlichen Ansehen und Amte den allerwichtigsten, und glänzendsten Zug zu entwerfen, welcher in Advocatia universali Religionis & Ecclesiæ catholicæ besteht. Wir werden von diesem allgemeinen Kirchenschutze in dem ersten Hauptstücke den Ursprung, die Gründe, die Wesenheit, die Verbindlichkeit, und derer Umfang angeben; in dem zweyten Hauptstücke die meisten besondern Artikel davon berühren; doch beyderseits zur Probe, und Beleuchtung hauptsächlich nur die Thaten und Beyspiele dieser allerdurchleuchtigsten Schutzherrn der Kirche, und ihrer Gesetze, feyerliche Versprechen, und die auf Ihren Befehle abgefaßten Reichsrecesse auf die Bahn bringen.

# Erstes Hauptstück.

## Von dem obersten Kirchenschutze des Kaisers überhaupt.

### I.

### Die seligmachende Kirche ist befugt, um einen tauglichen Schutz = und Schirmherrn umzusehen, und ihn zu diesem Amte auszuwählen.

Die Kirche ist aus Verordnung, und Einsetzung Gottes das Reich Jesu Christi: sie ist eine geistliche, doch sichtbare Verbindung, und Gemeinschaft der Rechtgläubigen: sie hat zu ihrem Zwecke ihre besonderen Rechte und Befugnisse, welche göttlich, und eben darum unverletzlich sind: sie erstrecket sich über den ganzen Erdkreis, und muß bis an das Weltende dauern. Folglich hat sie, weit mehr, als eine andere rechtmäßige Gesellschaft das Recht, sich zu schützen, und zu erhalten; mithin auch das Recht, um die Mittel sich zu schützen, und zu erhalten, umzusehen, und selbe auszuwählen. Warum soll sie also nicht befugt seyn, um

einen

einen tauglichen Schutz = und Schirmherrn umzusehen, und ihn zu diesem Amte auszuwählen ?

Freylich hat Gott der Kirche seinen immerwährenden Beystand, und die ewige Dauer versprochen. Allein er hat jedem Gliede der Kirche, und vorzüglich den Vorgesetzten die heiligste Pflicht aufgelegt, für die Erhaltung des Glaubens, und der Kirche bis auf Blutvergießen, und bis in den Tod selbst zu streiten. Er wird an dem Tage seiner Rache genaue Rechenschaft fodern, ob man zu diesem Zwecke alle Mittel ausgedacht, und wirklich angewandt habe, die in menschlichen Kräften stunden.

Es ist eine unbegreifliche Albernheit, was ein Brochurnmacher unlängst hingeschmiret hat, daß die Vermischung der irrigen Sekten: mit den Rechtgläubigen der wahren Kirche nicht nachtheilig seyn könne, weil Gott schon verheißen hat, sie bis an das Ende der Welt zu erhalten. Dieser Mensch, der sich für einen Seelsorger ausgiebt, darf also bey seiner Heerde schlafen; er darf den einbrechenden Wölfen ruhig zusehen; denn Gott hat es schon ver=

verheißen, daß die Kirche nie vergehen werde. Was heißt dann endlich Gott versuchen, wenn es dieß nicht ist?

Die Kirche ist zwar nicht auf die Regenten, auf ihren Glaube, und Glaubenseifer gebauet; doch erweiset ihnen nicht selten die Vorsehung jene besondere Gnade, Kraft welcher sie als Werkzeuge zu Erhaltung, oder Fortpflanzung des seligmachenden Glaubens an vielen Orten dienen können. Schon die Propheten des alten Bundes haben dieß vorgekündet, da sie von dem Reiche Christi weissagten. Dan. VII, 27. Das Reich, die Macht, und die Größe aller Herrschaft in der ganzen Welt soll dem Volke der Heiligen des Allerhöchsten gegeben werden: dessen Reich ist ein ewiges Reich, und ihm werden alle Könige dienen, und Gehorsam leisten.

Esai. XLIX, 23. Die Könige werden deine Kinder erziehen, und die Königinnen werden sie stillen. Sie werden ihr Angesicht bis auf die Erde beugen, dich zu verehren, den Staub deiner Füsse werden sie küssend auflecken.

Es giebt Zeiten und Umstände in der Kirche, auf welche gewisse Worte des zweyten Psalms ganz pünktlich passen: Die Könige der Erde sind aufgestanden, und die Vornehmsten haben miteinander Rath gehalten wider Gott, und seinen Gesalbten, lasset uns (sprachen sie) ihre Bande zerreißen, und ihr Joch von uns werfen.

Aber in dem nämlichen Psalme sind auch bessere Umständ, und glücklichere Zeiten vorhergesagt: Nun begreifet es, o Könige; lernet es, ihr Richter der Erde. Dienet dem Herrn mit Furcht, und frohlocket vor ihm mit Zittern.

Kann wohl jemand, auch nur in Betrachtung dieser Wege der Vorsehung der heiligen Kirche das Recht strittig machen, sich um einen tauglichen Schutz- und Schirmherrn umzusehen, und ihn zu diesem Amte auszuwählen, einen Schutz- und Schirmherrn, welcher genug Ansehen, Macht, und Eifer besitzet, die grimmigen Feinde der Kirche, die immerhin aus der Hölle hervorkriechen, zu bezwingen, ihren unerträglichen Hochmuth niederzuschlagen,

ihre

ihre gefährlichen Fallstricke aus dem Wege zu räumen, ihren aufrührerischen Unruhen, Spaltungen, und Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, und ihren unzähligen Verführungsarten, und Aergernissen ein Ende zu machen ?

## II.

## Die Päbste haben das allgemeine, und oberste Schutzrecht der Kirche zugleich mit der kaiserlichen Würde in der Person Karl des Großen, und Otto des ersten an die höchsten Häupter des deutschen Reiches übertragen.

Die Römer hatten von dem fünften, bis an das Ende des achten Jahrhunderts von den barbarischen Völkern die grausamsten Plagen und Feindseligkeiten auszustehen : von Konstantinopel dürften sie nun keine Hülfe mehr erwarten, und in die Hände der Longobarden wollten sie auch nicht fallen. Was das ärgste war, konnten sie unter einander selbst nicht allzeit einig seyn, und wurden überdieß noch von den benachbarten Griechen beunruhiget.

Sie

Sie hatten also gewiß das Recht, sich in den Schutz eines mächtigen, und gottesfürchtigen Fürsten zu begeben. Einen solchen hatte Pabst Leo der III an Karl dem Großen schon mehrmalen erfahren; als er aufs neue seinen thätigen Schutz zu suchen gezwungen wurde. Denn um das Jahr 800 wurde er von einigen vornehmen Römern in einer öffentlichen Procession ungemein mishandelt, und noch dazu auf die gräußlichste Weise verläumdet. Der Herzog von Spoleto rettete ihn aus den Händen seiner Feinde, und führte ihn Karln nach Paderborn zu, welcher ihn unter einem fast unerhörten Zulaufe des Volkes mit eben so vieler Zärtlichkeit als Ehrerbiethung aufnahm. Er versprach alles mögliche zu thun, um ihm hinlängliche Genugthuung zu verschaffen, und hielt ihm auch das Wort; indem er dem nach Rom zurückkehrenden Pabste sogleich folgte, die Sache untersuchte, und die Missethäter bestrafte.

Als Karl am Weihnachtsfeste in die Peterskirche kam, und vom Gebethe aufstund; setzte ihm der Pabst mit eigenen Händen eine kostbare Krone auf; das Volk aber rief 3mal:

Es lebe Karl August, gekrönet von der Hand Gottes! Leben und Sieg dem großen, und friedliebenden Kaiser der Römer (*). Von diesem Tage an hielt sich Karl für einen Kaiser, der bisher nur den Titel eines römischen Patriziers geführet hatte. Er versprach feyerlich, und gelobte vor Gott, und dem h. Apostel Petrus, die römische Kirche in allen Stücken auf die möglichste Weise mit Gottes Beystand zu schützen, und zu vertheidigen (**). Darinn setzte er nun seinen Ruhm, wie es in der That über alle Maßen rühmlich war, und er schien in seinen Gesetzen auf die Titu-

la-

---

(*) *Carolo Augusto a Deo coronato, magno & pacifico Imperatori Romanorum, Vita & Victoria.*

(**) Baronius weiset auf das Jahr 800. die Formel dieses Versprechens aus dem Ritualbuche der römischen Kirche auf mit folgenden Worten: In Nomine Christi spondeo atque polliceor ego Carolus Imperator coram Deo, & B. Petro Apostolo, me Protectorem ac Defensorem fore hujus S. Rom. Ecclesiæ in omnibus utilitatibus, quatenus Divino fultus fuero adjutorio, prout sciero, poteroque.

latur eines Beschützers der heiligen römischen Kirche gleichsam stolz zu seyn. In seinem letzten Willen an die 3. Söhne Ludwig, Pipin und Karl befahl er vor andern, daß sie die Sorge, und Schützung des H. Petrus zu gleich übernehmen sollten (*), welches nach eben diesem Inhalte auch Ludwig der Fromme seinen Söhnen dem Lothar, Ludwig und Karl aufgetragen, und hinterlassen hat. Solcher Gestalt wurde dieses Schutzrecht der Kirche zugleich mit der Kaiserlichen Würde in dem Karolingischen Stamme fortgeführt. Sie hielten es für eine Schande (sagt Gallade in der Abhandlung von den Kirchenvögten) den Namen eines Kirchenadvokaten leer zu tragen, ohne daß sie mit dem Reichs-Scepter dieses Schutzrecht mit größtem Fleiße verwalteten, welches sie unter eidlicher Verpflichtung übernommen hatten.

Von

(*) Super omnia autem jubemus, ut ipsi tres fratres curam & defensionem S. Petri simul suscipiant. Baron. ad a. 806.

Von Otto dem Großen ist die Eidesformel bey dem Gratianus zu finden, wodurch er sich verbunden, als Schutzherr alle Gerechtsame der Kirche, besonders der Römischen zu bestättigen, und zu handhaben (*).

## III.

## Die Kaiser haben ihre Pflicht die Kirche zu schützen, jederzeit anerkennet.

Es ist von der menschlichen Schwachheit, und von unzähligen Verblendungen, die man den Fürsten vormacht, keineswegs zu erwarten, daß sie die großen Verbindlichkeiten ihres Amtes allemal erfüllen. Schon viel ist es,

(*) Can. 33. Dist. LXIII. Ausführlicher enthält sie Berardus in Canones Grat. T. II. P. II. c. 71. Ego Otto Dei gratia Imperator Augustus, una cum Ottone glorioso Rege Filio nostro, divina ordinante providentia spondemus atque promittimus per hoc pactum Confirmationis nostræ tibi B. Petro Principi Apostolorum & Clavigero Regni Cœlorum, & per te Vicario tuo Domno Joanni summo Pontifici & universali XII. Papæ. — —

es, wenn sie selbe nie in Abrede stellen. Und welcher Kaiser hat es je in Zweifel gezogen, ob er mit der Krone auch die Schuldigkeit auf sich genommen habe, sein höchstes Ansehen zum Schutze der ganzen Kirche zu verwenden? Lothar der Zweyte, und Conrad der Dritte übereilten sich gar nicht, der Kirche, und dem apostolischen Stuhle beyzuspringen; gleichwohl konnten sie der Erinnerung des H. Bernhards an ihre kaiserliche Pflicht nicht widersprechen; denn an den ersten schrieb der eifrige Abt mit folgenden Worten: Mir steht es zwar nicht zu, Streite anzuhetzen; doch ist es die Schuldigkeit eines Kirchenvogtes, daß er sie durch die Rasserey der Abtrinnigen nicht beunruhigen lasse (*). An den Zweyten drückte er sich also aus: Es ist weltkündig, daß den Kaiser eines, wie das andere angehe: die eigene Krone zu behaupten, und die Kirche zu beschirmen:

(*) Non est meum hortari ad pugnam; est tamen Advocati Ecclesiæ, arcere ab Ecclesiæ infestatione schismaticorum rabiem. Epist. 139.

men: das erste muß er als Regent thun, das zweyte als Kirchenvogt (*).

Wir müssen hier die Bemerkung einrücken, welche von den katholischen Rechtsgelehrten zu Dillingen in der berühmten Compositione pacis q.83. §.2. Edit. 1630. ist gemacht worden: „ Und obwohlen solche Kaiser, nemlich Heinri„ cus IV. Fridericus II, und Ludovicus IV. „ von etlichen Päbsten erzürnet, ihre Privat„ Personen feindlich verfolgt, und sie als hof„ färtig, und sonst lasterhaftige Leut be„ züchtiget, haben sie doch nichts destoweni„ ger Reverenz und Andacht gegen den Rö„ mischen Stuhl, und das Päbstliche Amt, „ und Hoheit erzeigt; welches dann sich aus „ dem bescheinet, daß sie an deren Statt, „ die sie hasseten, einen anderen ihres Erach„ tens tauglichern setzen lassen, oder wollen. „ Dann sie ihres Amtes und Eides gegen den „ Römischen Stuhl nicht vergessen, und wohl

„ ge=

(*) Utrumque interesse Cæsaris constat, & propriam tueri coronam, & Ecclesiam defensare; alterum regi, alterum convenit Ecclesiæ advocato. Epist. 243.

„ gewußt, daß sie sonsten nicht könnten Kai-
„ ser seyn. "

Es ist unnöthig, und wurde gar zu müh-sam seyn, alle Zeugnisse der höchsten Häupter des deutschen Reiches über diesen Punkt anzuführen. Das Schreiben Rudolphs des Ersten, als er zur Kaiserswürde gelangte, an den H. Gregor den X. verdienet seiner Vortrefflichkeit wegen eingerückt zu werden.

„ Im Namen der heiligen, und unzertheil-
„ ten Dreyfaltigkeit. Rudolph aus Gottes
„ Güte, Römischer König, allzeit Mehrer.
„ Da Wir die unbeschreibliche Gnade unserer
„ Erhöhung demjenigen allein verdanken, durch
„ den die Könige gebiethen, und die Oberkei-
„ ten das Recht verwalten; welcher auch uns
„ auf den Gipfel der höchsten Gewalt gesetzet,
„ und bis zum Throne der Kaiserlichen Würde
„ empor gehoben hat, wo wir nicht nur in
„ Mitte der Fürsten sitzen, sondern sogar den
„ Vorsitz haben; und da wir zu gleicher Zeit
„ alle die Wohlthaten genau erwägen, mit
„ welchen uns die heilige Kirche, und Ihr,

„ Hochwürdigster Herr, und Vater Pabst
„ Gregori der Zehende dieß Namens überhäufet;
„ indem Ihr zu unserer Erhöhung aus Güte
„ und Liebe sowohl den glücklichen Anfang ge=
„ macht, als selbe durch vielfältige Gunstbe=
„ zeigungen unterstützet, und befördert habt;
„ so gerathen wir in ängstliche Sorge, und
„ sind gezwungen, tiefsinnig nachzudenken,
„ mit welcher Art der Dankbarkeit wir einer
„ solchen Ehre und Gnade, wenigst so viel es
„ die menschliche Unvermögenheit gestattet,
„ begegnen sollen.

„ Demjenigen nun, von dem alles her=
„ kömmt, und welchem wir es mit Demuth
„ zuschreiben, biethen wir alles dar, so wir
„ empfangen haben, und wir verloben ihm,
„ und dem apostolischen Stuhle, und zu Eu=
„ ren Diensten, uns selbst, was wir immer
„ sind, und vermögen, auf ewig, mit völli=
„ ger Ergebenheit, und unveränderlicher Ent=
„ schließung: Euch heiligster Vater, und allen
„ Euren Nachfolgern, der katholischen Kirche
„ und vorzüglich der heiligen römischen Kir=
„ che unserer Mutter werden wir jederzeit mit

Un=

„ Unterwürfigkeit des Herzens, und Inbrunst
„ des Geistes allen Gehorsam, Achtung und
„ Ehrerbiethung erweisen, wie es bekannter
„ Maßen unsere Vorfahrer die katholischen
„ Könige, und Kaiser Euern Vorfahrern er-
„ wiesen haben. Unser Wille ist es, daß nicht
„ das geringste davon unterlassen, sondern noch
„ mehr, als sonst geleistet werde, damit un-
„ sere gänzliche Ergebenheit besser an den Tag
„ komme.

„ Da wir also jenen Misbrauch wollen ab-
„ geschafft wissen, den etliche unsere Vorfahrer,
„ wie man sagt, und weißt, bey den Wahlen
„ der Kirchenvorsteher bisweilen ausgeübet ha-
„ ben: so gestatten, und verordnen wir, daß
„ die Wahlen der geistlichen Vorsteher frey
„ und nach Vorschrift des kanonischen Rechtes
„ vorbey gehen, so, daß nur derjenige einer
„ entledigten Kirche vorgesetzet werde, welchen
„ das ganze Kapitel, oder der größere, und
„ verständigere Theil desselben, zu erwählen
„ für gut befinden wird, wenn ihm je von
„ dem nichts abgeht, was die kanonischen
„ Rechte fodern.

„ Die Appellationen an den Apostolischen
„ Stuhl in geistlichen Geschäften, und Händeln
„ sollen frey geschehen, und niemand soll sich
„ unterfangen, deren Fortsetzung und Lauf
„ zu hindern.

Wir entlassen, und verwerfen auch jenen
„ Misbrauch, den unsere Vorfahrer durch Er-
„ greifung der Güter verstorbener Kirchenvor-
„ steher, oder der entledigten Kirchen zu bege-
„ hen flogen, und dieß thun wir aus Bewe-
„ gung des eigenen Willens.

„ Ueber alle geistliche Dinge lassen wir
„ Euch, und andere Kirchenvorsteher frey
„ schalten, und walten, damit in guter Ord-
„ nung dem Kaiser zukomme, was des Kaisers
„ ist, und Gott, was Gottes ist.

„ Zur Ausreutung des Irrthumes, der ketze-
„ risches Verderbniß enthält, werden wir Euch
„ Hülfe, und wirksame Dienste leisten (*). "

In diesem Tone fährt Rudolph fort, die Besitzungen und Einkünfte, und all dasjenige

zu

(*) Rainald. ad a. 1275. n. 38.

zu bestättigen, und zu erneuern, was die vorhergehenden Fürsten und Kaiser an den heiligen Petrus, und den apostolischen Stuhl von Gütern abgetreten, oder hinterlassen haben.

## IV.

## Der Kaiser macht sich durch die feyerlichsten Eide dem Reiche anheischig und verbindlich, die Römische Kirche zu schützen.

Höchst rühmwürdig für die deutsche Nation ist es, daß sie gleich bey der Wahl ihres höchsten Oberhauptes von seinen Gesinnungen gegen die heilige Kirche eine feyerliche Versicherung haben will. Unter so vielen und verschiedenen Punkten der Wahl-Kapitulation, welche von dem neuen Haupte des deutschen Reiches gleich nach vollbrachter und angenommener Wahl eidlich bestättiget werden, heißt es gleich am Anfange des ersten Paragraphes, und ersten Artikels also: Zum ersten, daß wir in Zeit solcher unserer Königlichen Würde, Amt, und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und christ-

liche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen, und wollen.

Von gleichem Zwecke und Inhalte sind die Fragen, die dem obersten Haupte bey dem Krönungsakte vorgetragen, einzeln vom selben beantwortet, und endlich mit einem feyerlichen Eide bekräftiget werden.

Willst du, sagt der Consecrator, den heiligen, katholischen, und apostolischen Glauben halten, und durch gerechte Werke handhaben?

Seine Majestät antworten: Ich will. — (*) Willst du den heiligen Kirchen, und Dienern der Kirche ein getreuer Vormund, und Beschützer seyn? — — Ich will (**).

Willst

---

(*) Vis sanctam fidem catholicam & apostolicam tenere & operibus justis servare. — — Volo?

(**). Vis sanctis Ecclesiis, ecclesiarumque Ministris fidelis esse Tutor, ac Defensor? Volo.

Willst du dem heiligsten in Christo Vater und Herrn, dem Römischen Pabste, und der heiligen Römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit und Treue ehrerbiethig erweisen? — Ich will (*). Hierauf tritt Se. Majestät näher zum Altare, und befestiget solche Antworten mit leiblichem Eide, und folgenden Worten: Alles das Vorhergehende werde ich, in so fern mich Gottes Hülfe unterstützen wird, getreulich erfüllen; so helfe mir Gott, und die heiligen Evangelien Gottes (**).

Dem so wichtigen, als erbaulichen Anfange, und ebenmäßiger Fortsetzung entspricht vollkommen das Ende der feyerlichsten Krönung.

Denn

---

(*) Vis sanctissimo in Christo Patri & Domino Romano Pontifici, & sanctæ romanæ Ecclesiæ subjectionem debitam & fidem reverenter exhibere? Volo.

(**) Omnia præmissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo; sic me Deus adjuvet, & sancta Dei Evangelia.

Pütter Institut. Juris publici Germ. L. XV. c. 3.

Denn zulezt wird Seine Kaiserliche Majestät wieder zum Altare geführt, woselbst nachfolgender Eid aus dem Pontifical vorgelesen, und von Allerhöchstderselben leiblich mit aufgelegten Fingern auf das Evangelienbuch erstlich in lateinischer, nachgehends in deutscher Sprache abgeschworen wird:

Ich gelobe, und verspreche vor Gott, und seinen Engeln, daß ich itzt und hinfüro das Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirchen Gottes will halten, und handhaben, auch dem Volk, so mir unterworfen ist, will nutz seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen, und mittheilen, daß ich des Reichs-Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs, und meinen Getreuen, am beßten erfinden kann; ich will auch dem allerheiligsten Römischen Bischof, und der Römischen Kirchen, auch denen anderen Bischöffen, und Kirchen Gottes gebührende geistliche Ehr erzeigen, und diese Dinge, welche von Kaisern, und Königen der Kirchen, und den geist-

lichen

lichen Männern gesammelt, und gegeben seynd, die will ich ihnen ungeschwächt erhalten, und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs, gebührende Ehre tragen, und beweisen; so mir unser Herr Jesus Christus Hülf, Stärk, und Gnade verleihet (*).

So

---

(*) Profiteor & promitto coram Deo, & Angelis ejus, a modo, & deinceps legem & Justitiam, pacemque sanctæ Dei Ecclesiæ servare, populoque subjecto prodesse, & Justitiam facere, conservare jura Regni, salvo condigno divinæ misericordiæ respectu, sicut cum consilio Principum, & fidelium Regni atque meorum melius invenire potero; sanctissimo Romano Pontifici & Ecclesiæ Romanæ, cæterisque Pontificibus & Ecclesiis Dei condignum & canonicum honorem volo exhibere; ea etiam, quæ ab Imperatoribus, & Regibus Ecclesiæ & ecclesiasticis viris collata sunt & erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, & faciam conservari; Abbatibus & Ordinibus & Vasallis Regni honorem congruum volo præstare & exhibere, Domino nostro Jesu Christo mihi præstante auxilium, fortitudinem & decorem.

Moser Staatsrecht II. Buch c. IX. Kapitel.

So viele Ehre diese heilige Feyerlichkeit, und gerechteste Verbindung des Römischen Kaisers an die Romisch-Katholische, allein seligmachende Kirche unserm Reiche bey Gott, und der vernünftigen Welt verschaffet; eben so heilsam ist sie für das Reich selbst. Unsere Vorältern wußten gar wohl, daß der Eifer für die Ehre des Namens Gottes, und die Aufrechthaltung der wahren Kirche eben so viele unerschütterliche Stützen sind, worauf das öffentliche Wohl der Staaten muß aufgeführet, erhalten, beförderet werden; daß entgegen die Vergessenheit des höchsten Wesens, und seiner Vorsehung, die Unterdrückung der geheiligten Religion, die Verbreitung, und Unterhaltung der Irrlehren, und die Anzettelung der Spaltungen in der Kirche, als die gewissesten Quellen des bittersten Zorns des Himmels, und der traurigsten Züchtigungen anzusehen sind, wodurch nicht nur einzelne Menschen, sondern Provinzen, Länder, Reiche, Völkerschaften zu Grunde gerichtet werden.

# V.

## Der Kirchenschutz enthält keine Gewalt, über den Glauben, und die Zucht der Kirche Gesetze zu machen, und Urtheile zu fällen.

Die gesetzgebende, und richterliche Macht der Kirche ist eine ganz geistliche, und himmlische Macht, die alle Kräfte und Rechte der Natur weit übersteiget, und von dem Sohne Gottes nicht den weltlichen Regenten, sondern den Aposteln, und ihren rechtmäßigen Nachfolgern ist mitgetheilet worden. Die Kirche kann diese Gewalt nicht veräußern, ohne ihrem Gesponse Jesu Christo untreu zu werden; sie allein hat das hinterlegte Gut des Glaubens von ihm empfangen, und darf es nicht aus den Händen lassen. Sie hat es auch nie gethan, und wird es in Ewigkeit nicht thun. Die Sache ist weltkündig, und selbst die Feinde der Kirche wissen diese Verfassung unseres hierarchischen Systemes (*).

Die

(*) Pütter schreibt in Institutionibus Juris publici germanici §. 431. also davon: Ex Principiis Eccle-

Die Deutung des Wortes Kirchenschutz, wenn man nicht alle Begriffe entarten will, legt es vor Augen. Denn die Kirche schützen, heißt

---

Ecclesiæ Romano - Catholicæ, quidquid vi *Hierarchiæ* in illa introductæ ad *Iurisdictionem ecclesiasticam* & *Ius diœcesanum* pertinet, illud in Germania quoque catholica in potestate Episcoporum est, in subordinatione sub metropolitica Archiepiscoporum, & suprema Pontificis Romani potestate; eaque ecclesiastica potestate ipse *Imperator* non minus, quam singuli *Catholici Status*, horumque subditi catholici continentur; tantum abest, ut seu Imperator, seu sæcularium quispiam statuum Catholicorum, sibi quidquam istius potestatis ecclesiasticæ sumere possit. Er hat vollkommen recht; nur das Wörtlein *introductæ* ist zweydeutig, da er von Kraft der Hierarchie redet. Denn nach unserer Lehre ist die hierarchische Gewalt nicht erst nach Errichtung der Kirche eingeführet, sondern von Jesu Christo zugleich mit der Kirche eingesetzt worden. Die Hierarchie ist in der Wesenheit so alt, als die Kirche selbst. Uebrigens wünsche ich, daß manche Authoren, die für katholisch wollen angesehen werden, das katholische Kirchensystem so gut verstünden, und ausdrückten, als dieser gelehrte, und bescheidene Herr Protestant.

heißt ja nicht selbe aufbauen, selbe anordnen, in selber herrschen. Die Religion, und Kirchenzucht aufrecht erhalten, heißt nicht selbe aufrichten, oder formiren; denn was man aufrecht erhält, steht schon vorher. Es sind ganz verschiedene Dinge, die Glaubenslehren bestimmen, und erklären; und die, so wirklich bestimmet, und erkläret sind, von den Betrügereyen, und Gewaltthätigkeiten der Schwärmer bewahren. Jenes steht den Nachfolgern der Apostel zu; dieses den christlichen Regenten in ihrem Reiche, und dem Römischen Kaiser in der ganzen Welt. Wir wollen zum Ueberflusse die kurze, und gründliche Lehre über diesen Punkt aus dem Grundrieße des allgemeinen Staatsrechtes des Freyherrn von Kreittmayr §. 30. ausschreiben: „ Da der äußerliche Gottesdienst, oder Religio externa unter jenen, welche sich deßwegen versammeln, und in eine Communität zusammen treten, gewisse Gesetze, Ordnung, Inspection, Direction, Subordination, mit einem Worte, ein eigenes Kirchenregiment erfodert; so fragt sich, ob solche ebenfalls unter die Majestätsrechte gehörig sey. Die katholisch- und protestan-

„ tischen Rechtslehrer stehen darüber in diffe-
„ renten Principiis. Jene statuiren eine geist-
„ und weltliche, mithin doppelte Macht, deren
„ keine der andern subordinirt, sondern jede
„ in ihrer Sphæra, und zwar die geistliche
„ in spiritualibus & ecclesiasticis, die welt-
„ liche aber in sæcularibus & profanis inde-
„ pendent ist. Was demnach katholische Re-
„ genten weltlichen Stands in Religions-Kir-
„ chen- und geistlichen Sachen immer thun
„ können; das geschieht diesem Principio nach
„ entweder nur jure supremæ advocatiæ,
„ protectionis vel manutenentiæ implo-
„ rato brachio sæculari, oder aus ganz be-
„ sondern, und privilegirten Rechten, deren ei-
„ ner mehr, der andere weniger hergebracht
„ hat, oder auch nur in Ansehung seiner Un-
„ terthanen, welche nicht katholisch, sondern
„ anderer Religion sind. Protestanten sagen,
„ cujus est Regio, illius est Religio, und
„ lassen kein doppeltes, sondern nur ein ein-
„ faches Regiment zu, wovon sowohl das
„ ecclesiasticum als politicum & profanum
„ in dem Staat abhangt. Diesem Principio
„ nach ist jeder weltlicher Regent auch Bischof,

„ und Pabst in seinem Land zugleich, schreibt
„ sohin in Religions- und Kirchensachen Gesetz,
„ und Ordnungen vor, bestellt geistliche Rä-
„ the, Consistoria, Superintendenten, ver-
„ leiht sowohl hoch, als niedere beneficia ec-
„ clesiastica und Dignitäten, ruft Synodos
„ zusamm, regulirt die Glaubenslehre, und
„ Ceremonien, entscheidet causas ecclesia-
„ sticas, ordnet Feyer- Fast- und Bußtäge
„ an, führet die oberste Inspection, und Ad-
„ ministration von Kirchen- und milden Stif-
„ tungsgütern, nimmt general- und special-
„ Visitationen vor; kurz zu melden, er macht
„ in seinen Landen mit dem Kirchen- und Reli-
„ gionswesen quoad externum, was er nur
„ will, so weit ihm anders die Hände per
„ pacta vel leges regni fundamentales
„ hierinn nicht gebunden sind.“ Dieser ist nun der Maßstab, woraus man die Rechte der Monarchen nach katholischen, und protestantischen Grundsätzen auszumessen hat. Nichts ist leichter, als nach dieser Vorschrift zu beurtheilen, ob gewiße Scribenten, wovon unsere Zeiten wimmeln, gut katholisch, oder gut lutherisch gesinnet sind.

## VI.

## Die Kaiserliche Würde, in so weit sie das allgemeine Schutzrecht der wahren Kirche Jesu Christi enthält, verdient die allergrößte Hochachtung, und gereichet der deutschen Nation zur vorzüglichen Ehre.

Der Herr Abt von Condillac, nachdem er im siebenten Bande, am zehnten Kapitel des ersten Buches die Erhöhung Karl des Großen zur Kaiserswürde erzählet hatte, wirft sich selber die Frage auf mit den Worten: Uebrigens was erlangte Karl dadurch? Und beantwortet sie auch selber auf folgende Weise: Einen neuen Namen, und nichts mehr. Es ist wahr, daß ein Name etwas in den Augen des Pöbels ist, welcher nur nach dem Namen urtheilet. Das Volk sah ganz dunkel in dem Titel Augustus etwas mehr, als in dem Titel König; und wie die Hoheit der Fürsten oft weniger in dem wesentlichen, als in der Meynung ist, war Karl selbst etwas mehr. Dieser französische Schriftsteller würde Zweifelsohne eine andere Sprache geführt haben,

wenn

wenn der Glanz des Kaiserthumes nicht dem deutschen Reiche, sondern der Krone Frankreichs wirklich anklebte. Mehr zu bewundern ist es, daß sogar einige deutsche Scribenten die Hoheit des kaiserlichen Namens, und Karakters mehr herab zusetzen, als in dem wahren Gesichtspunkte vorzustellen sich bemühen. Möchte man doch von dem Reiche Jesu Christi auf Erden, welches die römischkatholische Kirche ist, jene erhabene Begriffe fassen, die es unstreitig verdienet! möchte man den Werth, und die Hoheit der zeitlichen Ehrenstellen nicht aus den irrigen Gesinnungen des blinden Heydenthumes, sondern nach der reinen, und von dem Glaubenslichte bestralten Vernunft beurtheilen! möchte man bey den verschiedenen Vorfallenheiten, und Aenderungen, so hienieden vorbey gehen, nicht auf bloßes Ungefähr, oder auf die Absichten, und Werke der Menschen denken, sondern seine Augen, und Gemüth auch empor schwingen, und auf die Hand des Allerhöchsten einen Blick werfen, der seiner Kirche immerwährende Vorsehung thut, und alles zu ihrem Besten, wie zu seiner Ehre, und zu unserm Heile anordnet, und ausführet. Ich

wette, man würde alsdann von der Erhabenheit des kaiserlichen Namens, und Amtes, in so weit nur das allgemeine Schutzrecht der wahren Kirche darinn begriffen ist, weit anders denken, und schreiben, als es Heute von profanen Autoren wirklich geschieht. Ist es dann wahre Hoheit der Regenten, wenn sie als Sklaven der niederträchtigen Habsucht, und eitle Ruhmbegierde handeln? Und ist es nicht wahre Hoheit, wenn sie als Regenten, Jesus Christo dienen, und für das Reich Jesu Christi all ihr Ansehen, und alle ihre Macht verwenden? Ist es nur Ehre für die Regenten, wenn sie durch so viele Maschinen des Weltgeistes von dem Volke auf den Thron gesetzet werden; und ist es nicht unvergleichlich mehr Ehre, wenn sie von der heiligen Kirche durch den Beystand des göttlichen Geistes geleitet, als oberster Schutz- und Schirmherr der ganzen Christenheit des Erdbodens ausgesuchet, und erwählet werden? Wenn der Werth eines Amtes, die Größe eines Karakters, und der Schimmer einer Würde nur von dem Zwecke, worauf sie zielen, muß bestimmet werden; so finde ich für einen Laien kein wichtigeres Amt, keinen angesehnern Karakter,

rakter, und keine glänzendere Würde, als das Amt, den Karakter, und die Würde eines allgemeinen Schutz- und Schirmherrn der seligmachenden Kirche, welcher in allem, was er zu ihrem Besten unternimmt, den größten und wichtigsten, den heiligsten, und Gott gefälligsten Zweck vorgestrecket hat. Ich glaube, dem machabäischen Helden sey niemals größere Ehre wiederfahren, als in jenem himmlischen Gesichte, worinn ihm der Prophet aus dem Reiche der Todten ein goldenes Schwert dargebracht, und in die Hand geleget hatte, sprechend: Nimm hin dieses heilige Schwert, eine Gabe Gottes: mit diesem wirst du die Feinde meines Volkes Israel schlagen. II. Mach. XV. 16. Befindet sich ein Römischer Kaiser, da er als oberster Schutzherr der Kirche gewählet, und als ein solcher von der Kirche anerkennet wird, nicht in ähnlichen, und noch vortheilhafteren Umständen, als der Machabäer? Da die Kirche vom Geiste Gottes geleitet wird, darf er bey seiner Wählung nicht auf die Absichten Gottes Rechnung machen? Und hat er nicht ein weiteres Feld vor sich die Sache des Volkes Gottes zu vertheidigen, als immer der Machabäer gehabt hat?

Welch ein rühmlicher Vorzug vor so vielen Geschlechtern, und Völkerschaften des Erdkreises ist es für die tapfern Deutschen, daß sie von der weisesten Vorsehung des unendlichen Wesens sind bestimmet worden, die seligmachende Kirche, die das Eigenthum, und wahre Reich des Sohnes Gottes ist, wider alle Anfälle zu schützen, zu unterstützen, und zu verherrlichen? Wenn also Aeneas Sylvius mit Grunde gesagt hat, daß all jenes, was von der Vortrefflichkeit des römischen Reiches behauptet wird, zum unstreitigen Ruhme des Vorstehers in selbem Reiche gepriesen werde (*); so hat man entgegen auch Ursache zu sagen, daß die schimmerende Ehrenstellen eines allgemeinen Beschützers der heiligen Kirche über die ganze Nation, die er beherrschet, den Glanz verbreite, und selbe auf dem Erdballe hervor leuchtend mache.



(*) Quæcunque de Romano Imperio præclare dicuntur, ad Rectorem ejus procul dubio cum laude redundant. Epist. 413.

# VII.

## Die Kaiserliche Würde pflegt auch auser dem deutschen Reiche von den gekrönnten Häuptern der ganzen Christenheit mit vorzüglicher Ehre angesehen zu werden.

Petrus de Marca, welcher die freye, und unbeschränkte Macht seines Königes so hoch erhebet, gesteht doch ein, daß dem römischen Kaiser alle christliche Potentaten gerne den Vorzug gestattet haben. Denn sagt er, in den kaiserlichen Ehrennämen glänzte der römische Name hervor, welchen das Andenken des heiligen Petrus, und die Salbung des obersten Bischofes ehrwürdig machten. Der protestantische Publicist Maseov kann es nicht in Abrede stellen, daß vor der Religionstrennung des 16ten Jahrhundertes alle christliche Reiche, und Völkerschaften eine Art von einer gemeinsamen Republik ausgemacht haben; deren Haupt in geistlichen Geschäften der römische Pabst, in Zeitlichen aber, sofern diese auf das allgemeine Beßte der Christenheit sich bezogen, der römische Kaiser war; wobey übrigens den Fürsten ih-

ihre Freyheit, und in eigenen Staaten die volle Macht gelassen wurde. Nach der Vorschrift der goldenen Bull vom Jahre 1356. schwören die Churfürsten vor der Wahl des römischen Königs §. 2. §. 3. Ich N-- will erwählen ein weltlich Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen Römischen Kaiser zu erheben §. 5. Es sey dann zuvor durch sie, oder durch ihr der Mehrertheil ein Regierer, oder **weltlich Haupt der Christenheit**, als vorgemeldt ist, erwählet worden. Schon §. 1. desselben Kapitels heißt es: Man soll in Aller Gegenwart ein Meß lassen singen bis zum Ende vom heiligen Geist, daß er ihre ( der Churfürsten ) Herzen erleuchten, und das Licht seiner Kraft in ihre Sinn giessen wolle, damit sie mit seiner Hülf geziert, einen gerechten, guten und nutzen Menschen erwählen möge zu einem Römischen König, und zukünftigem Kaiser **zu Heil dem christlichen Volke** Kap. 12. §. 1. damit des heiligen Reichs Churfürsten, von Handlung des heiligen Reichs, und Heils **wegen der ganzen Welt.**

Nach

Nach diesem Sinne ist es ein uralter Ausdruck, daß es in der heiligen, allgemeinen Kirche ein doppeltes Schwert gebe, wodurch die Ehre des Allerhöchsten, und die Wahrheit der Religion vertheidiget wird; ein geistliches Schwert und ein weltliches; jenes führt der römische Bischof, dieses der römische Kaiser, und zwar zum Beßten der ganzen Christenheit. Selbst der türkische Sultan nannte Ferdinand den Ersten, einen mächtigen Herrn der ganzen Christenheit, und ein auserwähltes Gefäß des christlichen, mächtigen Glaubens (*).

Es giebt manche Angelegenheiten in der Kirche Gottes, wobey nicht nur ein, oder das andere Reich der Christenheit, sondern alle, oder die meisten interessirt sind; z. B. die Beschützung der Person, und der Rechte des allgemeinen geistlichen Hauptes der Kirche, als des Mittelpunktes der Einigkeit, die Sicherheit, Freyheit, Ordnung bey der Wahl eines neuen

Pab-

(*) Rex Ferdinande, qui es potens totius Christianitatis Dominus, & vas electum potentis fidei Christianæ. Reincking de Regim. sæc. L. 1. Claff. 2. c. 7. n. 49.

Pabstes, die Abwendung, oder Beylegung der Trennungen im Falle eines, oder mehreren Afterpäbste: die ungestörte Ausführung einer allgemeinen Kirchenversammlung; die Anführung eines christlichen Heeres wider die Ungläubigen und Feinde des christlichen Namens, oder Glaubens. In solchen Vorfallenheiten wurde auf den römischen Kaiser allzeit eine vorzügliche Aufmerksamkeit gemacht, und selbem auch von unabhängigen Monarchen der Christenheit außer Deutschland anerkennet.

Nun eben dieser Punkt ist es, der mich auf das zweyte Hauptstück meines Vorhabens führet, welches ich Anfangs zur Erklärung der besondern Artikel von dem kaiserlichen Kirchenschutze bestimmet habe. Diese besondern Artikel aber sind von doppelter Art; einige betreffen gerade die ganze Christenheit, oder mehrere Reiche derselben, die ich eben hergezählet habe. Andere beziehen sich hauptsächlich auf das deutsche Reich; von beyden werde ich das Beträchtlichste vielmehr andeuten, als nach Würde des Gegenstandes ausführen.

# Zweytes Hauptstück.

## Von den Wirkungen des Kaiserlichen Kirchen-Schutzes.

### Erster Artikel.

### Von den Wirkungen außer dem deutschen Reiche.

VIII.

**Schützung der höchsten Person des obersten, und allgemeinen Hirten, und Erhaltung seiner zeitlichen Besitzungen.**

Nicht nur dem deutschen Reiche, sondern der ganzen Christenheit liegt es daran, daß das Haupt wider die gottesräuberischen Anfälle tollsinniger Leute geschützet, und seine zeitlichen Güter, und Besitzungen unangetastet, und frey erhalten werden. Man braucht nur wenig Nachdenken, und etwas Billigkeit im Urtheilen; so wird man bald einsehen, daß es die weiseste Wirkung der ewigen Vorsehung war, die die Herzen gottseliger Fürsten dahin gelenket hat, daß dem obersten, und allgemei-

nen Hirten ein besonderer, frey und unabhängiger Staat eingeräumet würde, um die geistlichen Geschäfte, und Angelegenheiten der christlichen Reiche ohne Parteilichkeit, ohne Zwang mit ungebundener Freyheit, und ungestörter Gerechtigkeit schlichten zu können; wie es in der decretali *fundamenta* 17. de Electione in VI. ganz deutlich erkläret wird (*).

Gleich-

(*) Quin magis ipsa Petri Sedes in romano jam proprio solio collocata, libertate plena in suis agendis per omnia potiretur: nec ulli subesset homini, quæ ore divino cunctis dignoscitur esse prælata. Decet namque, ipsi Romano Pontifici per fratres suos sacrosanctæ romanæ Ecclesiæ Cardinales (qui sibi in executione officii sacerdotalis coadjutores assistunt) libera provenire consilia: decet ipsius nullo modo vacillare judicia: ut fratres ipsos nullos secularis potestatis metus exterreat, nullus temporalis favor absorbeat, nullus eis terror immineat: nihil eos a veri consilii solliditate removeat, quin cum per ipsum Romanum Pontificem in quibuscunque negotiis contingeret eorum peti consilia, in consulendo per omnia liberi eidem Romano Pontifici

Gleichwie ferner die Wuth der heydnischen Verfolgungen allzeit auf die Hirten der Gläubigen, und vor andern auf den obersten Hirten zuerst los gieng; so wußte die Hölle in den nachfolgenden Zeiten sogar die Christen der Gestalt zu verblenden, und in solche Raßerey zu bringen, daß sie sich wider die heiligste Person des Statthalters Jesu Christi zu vergreifen erkühnten. Als Alcuin vom Karl dem Großen durch ein Schreiben vernommen hatte, wie gräßlich Pabst Leo der III. von einigen Römern wäre mishandelt worden: bedauerte er sehr wehmüthig die gottlose Frevelthat, und drückte sich also aus: Diese Leute, die von innen ganz blinde sind, wollten das Licht, das ihnen gehörte, selbst auslöschen, und vom eigenen Leibe den Kopf abschlagen. Freylich ist bey solchen Angriffen jeder Gläubige verbunden, Hülfe zu leisten, und das Haupt der Christenheit zu retten? Allein

---

tifici in omnibus, quæ pro tempore imminent, libere consulant, & assistant, ipsaque romani Pontificis Vicarii Dei, quæ suis temporibus occurrerit electio, & eorundem Cardinalium, cum expedierit, facienda promotio in omni libertate procedant.

lein ist dieses Haupt nicht auch befugt, die natürliche Verbindlichkeit durch besondere Verträge zu bestättigen, und sich einen gewißen, und mächtigen Schutzherrn zu dingen? Die römischen Kaiser sind dazu erwählet worden, und diese haben es eben sowohl zur größten Ehre, als heiligsten Pflicht angerechnet, die Person, und die Güter der Päbste mit all ihrem Ansehen, und ganzem Vermögen zu beschützen. Es ist unnöthig, dergleichen feyerliche, und mit dem heiligsten Bande des Eides bekräftigte Verträge aus der alten Geschichte anzuführen, da deren Inhalt selbst in die kaiserliche Wahlkapitulation ist eingerücket worden. (§. IV.) Nur muß man darinnen bemerken, daß die ganze Christenheit, und die christliche Kirche des deutschen Reiches, und wieder der Stuhl zu Rom, und seine Anklebenden Gerechtsame, und Besitzungen, endlich die Päbstliche Heiligkeit, oder die verehrungswürdigste Person des allgemeinen Vaters namentlich, und besonders ausgedrücket, von einander unterscheiden, und als verschiedene Gegenstände des Vertrages, und Eides angereget werden.

# IX.

## Beförderung, und Unterstützung der allgemeinen Concilien, oder Kirchenversammlungen.

Die orientalischen Kaiser haben zu den allgemeinen Zusammenkünften der Bischöfe so vieles beygetragen, daß die Feinde der päbstlichen Obergewalt daraus einen Scheingrund aufgebracht haben, die rechtmäßige Ordnung zu verdrehen, und die Befugniß allgemeine Concilien zusammen zu bringen, den Päbsten abzusprechen, und auf die Kaiser hinüber zu schieben. Es ist an diesem Orte unnöthig, einen so auffallenden Irrthum zu widerlegen, der sich bey gegenwärtiger Vertheilung der Christenheit in so viele unabhängige Staaten, und Souvrainitäten von selbsten zu Nichts macht. Es ist aber a potiori eben so unnöthig, über die Pflicht des römischen Kaisers zu reden, Kraft welcher er auf Verlangen des Statthalters Jesu Christi all Mögliches zu thun gehalten ist, die allgemeinen Concilien, wodurch die ganze Welt mit größter Mühe in Bewegung gesetzet wird, zu befördern, die Hindernisse aus dem Wege zu

schaffen, deren Ruhe, und Freyheit zu handhaben, den Fortgang zu unterstützen, und bis an das gewünschte Ende zu leiten. Man darf nur die Bulle des Pabstes Pauli des III. einsehen, wodurch er das allgemeine Concilium von Trident ausgeschrieben, und am ersten Platze vor andern Regenten, den römischen Kaiser ermahnet, aufgemunteret, und gebethen hat, diese so nothwendige Versammlung zu befördern, und nach so vielen Schwürigkeiten, Verzögerungen, und Widersprüchen endlich zu Stand zu bringen.

## X.

## Ausreutung der Trennungen in der Kirche, und Beylegung der Unruhen.

Was kann der Kirche erwünschlicheres seyn, als Friede, und Einigkeit; und was ist dem Heile eines Leibes mehr zuwider, als die Absönderung, und Trennung der Glieder? Wenn also der vorzüglichste Karakter der kaiserlichen Würde in dem besteht, daß das allgemeine Beßte der seligmachenden Kirche befördert werde; so ist von selbsten offenbar, daß

bey

bey erheischenden Umständen das höchste Anse-
hen, und die oberste Gewalt des Kaisers zur
Erhaltung, oder Herstellung der Ruhe, und
Einigkeit, und zur Tilgung der Spaltungen
müsse verwendet werden. Die Kirchengeschich-
te hat hierinfalls die schönsten Beyspiele aufzu-
weisen, besonders an Sigismunden dem römischen
Kaiser; welcher nur dieser Ursache halben Kai-
ser zu seyn geschienen hat, daß eine allgemeine
Kirchenversammlung zusammen gebracht, und
der langwierigen, und hartnäckigen Spaltung
ein Ende gemacht wurde. Aeneas Sylvius
schrieb im 18. Briefe, oder in seiner Ermah-
nungsrede zur Einigkeit davon also: „ In
„ welchem Zustande die christliche Gemeinde
„ sich befinde, liegt dir vor Augen: die Kir-
„ che ist zerrissen; weder unter dem Volke,
„ weder bey dem Clerus ist Friede anzutreffen.
„ Unser unüberwindlichste Kaiser ist darüber
„ betrübet; und wie es einem Kirchenvogte
„ zustehet, hat er angefangen, seine Bemü-
„ hungen dahin anzustrengen, daß die entstan-
„ dene Spaltung ausgereutet werde. Zu dies
„ sem Ende zeiget sich kein tauglicheres Mittel,
„ als daß man ein allgemeines Concilium zu-

„ samm berufe. Dieses Mittel hat er ergrif-
„ fen, und schicket darüber Briefe an andere
„ Könige, und Fürsten ab.“ Sigismund hat in der That ersetzet, was Wenceslaus versäumet hatte: denn die allererste Klage, so die Churfürsten wider ihn vorbrachten, war diese: daß er der heiligen Kirchen nie zu Frieden geholfen. Königshoven schreibt von ihm in der Chronik am 2. K. §. 230. mit folgenden Worten: Künig Wenceslaus führte ein bös unmenschlich Leben; er hatte kein acht, noch sorge zu niederlegen den grossen clegelichen gebresten; Missehelle, und Scisma in der heiligen Kirchen, das vil Jor gewert hat. Do viel Krieg und irrung von uffgestanden sint. Das einem Römischen Künig zugehört zu wenden, und niderzulegen. Rupert der Pfälzer, welcher bald nach dem Wenceslaus zur Kaiserwürde gelangte, mußte den geistlichen Churfürsten unter andern das Versprechen geben: Die Sachen der heiligen Kirchen sich lassen anbefohlen zu seyn, und solche zu handeln mit göttlichen redlichen Wegen, und mit Rath, und Willen seiner Mitchurfürsten.

# XI.

## Anführung des christlichen Heeres wider die Ungläubigen, und Ketzer.

Pabst Pius II. schrieb im Jahre 1460. an Fridrichen den dritten römischen Kaiser mit folgenden Worten: Als wir für einen so wichtigen Krieg um einen Heersführer umsahen, bist du uns zu Gemüth gekommen, als welchem solches Amt aus kaiserlicher Pflicht eigentlich zugehöret, dem auch Leute anderer Nationen zu gehorchen, und unterwürfig zu seyn, kein Bedenken tragen werden (*). Schon der vorhergehende Pabst Callistus III. hatte an eben diesen Kaiser folgende Ermahnung ergehen lassen: Ueberlege doch, daß du als Kaiser ein Beschützer der Kirche, ein Vertheidiger der katholischen Religion, der angesehenste unter

(*) De duce ad tantum bellum cogitantibus nobis, tu occurristi, cui tantum munus ex officio imperiali debitum censeatur, cui omnes gentes parere & subesse non dedignentur. Mascov. Princip. Juris publ. L. III. c. IV. §. XIX.

unter den weltlichen Fürsten, und der erste bist, der zur Beschirmung unseres Glaubens die Waffen ergreiffen soll. Ueberlege, daß du derjenige bist, worauf itzt die Augen der ganzen Christenheit gerichtet sind. Wirst du so, wie es deine Pflicht erfodert, dem gottlosen Heere der Türken gewaffnet entgegen rücken; so werden beynahe alle übrige Könige, und Fürsten sich zur Nachfolge bewegen lassen, und du wirst die Sache der Christenheit, die in Verlegenheit kömmt, wieder hoch empor heben. Wirst du aber durch andere Sorgen verstricket zu Hause sitzen bleiben; so wird Niemand seyn, der für Christo Krieg zu führen Lust hat, und du wirst die Schuld haben, daß der katholische Glaube in unsern Zeiten verwahrloset werde (*).

Zwey-

(*) Considera, quod tu Imperator es advocatus Ecclesiæ, protector fidei catholicæ, primus, qui arma pro defensione Religionis nostræ induere debeas. Considera, quod tu ille es, in quem omnium Christianorum oculi conjecti sunt; qui si, quemadmodum tibi ex officio incumbit, adversus impiam Turcorum gentem arma

# Zweyter Artikel.

## Von den Wirkungen des Kaiserlichen Kirchenschutzes in dem Deutschen Reiche besonders.

### XII.

### Der Kaiser berichtet die Religionsangelegenheiten des Reiches an den apostolischen Stuhl, und dringet auf die Erhaltung der Einigkeit mit demselben.

Fälschlich, und umsonst sagt der Fürst, daß er durch seine Einrichtungen, wenn sie gleich den Namen des Kirchenschutzes führen, der Kirchen dienen wolle, wenn sie nicht aus dem Geiste der Kirche herfließen, und hinwieder auf die-

sen

---

arma promoveris, universos ferme Reges ac Principes, ut te sequantur, provocabis, labantemque rem christianam magnifice sublevabis: sin vero domi manseris aliis occupatus curis, nemo erit, qui bellum Christi gerere velit, erisque tu ipse causa, cur nostro tempore fides catholica negligatur. Raynald. ad an. 1457. n. 9.

diesen Geist abzielen. Nun ist der Geist der Kirche ein Geist der Einigkeit : und der Mittelpunkt dieser Einigkeit ist unfehlbar die römische Kirche. Sollte die Verordnung des Fürsten der Kirche heilsam seyn; so muß sie nicht in seinem Eigendünkel, sondern in der Uebereinstimmung mit der römischen Kirche ihren Grund haben. Deßhalben muß alles, was von Wichtigkeit ist, an den römischen Stuhl gelangen; ein guter Fürst ist der erste, der es an den Vorsteher dieser Kirche, an das Haupt aller Kirchensprengel, an den Mittelpunkt der Einigkeit gelangen läßt, damit alles im Zusammenhange, und in jener Verbindung bleibe, die der Herr gestiftet hat. Zwey glänzende Beyspiele kaiserlicher Berichte an das apostolische Hirtenamt über das Religions = und Kirchenwesen wollen wir aus 1000. hersetzen. Das erste kömmt vom Kaiser Justinian her, und verdiente seiner Vortrefflichkeit wegen in den Codicem Juris civilis eingetragen zu werden, wo es noch im ersten Buche zu Ende des ersten Titels : De summa Trinitate & fide catholica zu finden ist nach folgendem Inhalte : Da wir dem Apostolischen Stuhle, und Eurer Heilig=

keit

keit Ehrbezeugung zu leisten, uns jederzeit bestrebet haben, und wirklich bestreben, auch Eure Heiligkeit als einen Vater, wie es sich geziemet, in Ehren haben; so können wir nicht verabsäumen, all dasjenige, was den Kirchenzustand betrifft, an die Wissenschaft Eurer Heiligkeit gelangen zu lassen. Denn viele Sorge haben wir zu allen Zeiten angewandt, daß die Einigkeit Eures Apostolischen Stuhles, und die heiligen Kirchen Gottes in jenem Stande erhalten werden, den sie bis hieher erlanget haben, und unveränderlich behaupten, ohne daß etwas Widriges entzwischen kömmt: deßwegen haben wir unermüdet getrachtet, die gesammte Priesterschaft aller Gegenden Orients dem Stuhle Eurer Heiligkeit unterwürfig, und anhängig zu machen. Da nun gegenwärtig einige Fragen rege geworden: (obgleich alles ganz klar, und außer Zweifel ist, auch nach der Vorschrift Eures Apostolischen Stuhles von der ganzen Geistlichkeit gehalten, und gelehret worden,) so erachten wir es für nothwendig zu seyn, Eurer Heiligkeit davon Bericht zu ertheilen. Denn wir gestatten es nicht, daß je so etwas, das den

Zustand der Kirche angeht, ob es schon ausgemacht, und unstreitig ist, dennoch, wenn es rege wird, Eurer Heiligkeit unbekannt bleibe, als welche das Haupt aller und jeder Kirchensprengel Gottes ist; sintemal, wie schon oben angezeiget worden, wir durchaus darauf dringen, daß die Ehre, und das Ansehen Eures Stuhles beförderet werde (*).

Diese

---

(*) Reddentes honorem apostolicæ Sedi, & Vestræ Sanctitati (quod semper nobis in voto & fuit, & est) & ut decet Patrem honorantes Vestram Beatitudinem, omnia, quæ ad Ecclesiarum statum pertinent, festinavimus ad notitiam deferre vestræ Sanctitatis: quoniam semper nobis fuit magnum studium, unitatem Vestræ apostolicæ Sedis, & statum sanctarum Dei Ecclesiarum custodire, qui hactenus obtinet, & incommote permanet nulla intercedente contrarietate. Ideoque omnes Sacerdotes universi orientalis tractus & subjicere & unire Sedi Vestræ Sanctitatis properavimus. In præsenti ergo, quæ commota sunt, (quamvis manifesta & indubitata sint, & secundum apostolicæ Vestræ Sedis doctrinam ab omnibus semper sacerdotibus firme custodita, & prædicata) necessari-

Diese Worte enthalten fürwahr für einen Schutzherrn der Kirche das allerschönste Muster, mit welchem Geiste er die Angelegenheiten der Kirche besorgen, mit welcher Behutsamkeit er für das Beßte der Kirche arbeiten, und mit welchem Eifer er die Einigkeit der Kirche Gottes, das Ansehen des apostolischen Stuhles, die Unterwürfigkeit der gesammten Priesterschaft seines Reiches gegen jenen Mittelpunkt der Einigkeit zu betreiben hat.

Das zweyte Beyspiel, das den vorhabenden Stoff beleuchtet, giebt uns der wörtliche Bericht, den Kaiser Maximilian der erste an den Pabst Leo den Zehnten über die eingeführten Neuerungen, und alten Irrthümer des Luthers

---

cessarium duximus, ut ad notitiam Vestræ Sanctitatis perveniant. Nec enim patimur quidquam, quod ad ecclesiarum statum pertinet, quamvis manifestum & indubitatum sit, quod movetur, ut non etiam Vestræ innotescat Sanctitati, quæ caput est omnium sanctarum Ecclesiarum. Per omnia enim (ut dictum est) properamus, honorem & auctoritatem crescere Vestræ Sedis &c.

thers aus dem Reichstage zu Augsburg vom Jahre 1518. abgeschicket hat. Ich will ihn aus den Werken des Luthers selbst pünktlich abgeschrieben hersetzen. Allerheiligster Vater, Hochwürdigster Herr. Wir haben vor wenig Tagen vernommen, daß ein Bruder Augustinerordens Martinus Luther genannt, etliche Schlüsse, den Handel von dem Ablas belangend, nach Gewohnheit der hohen Schulen, davon zu disputieren, und mit andern sich zu unterreden ausgebreitet habe, auch in seinen Predigten von demselben Handel, und weiter von der Tugend und Kraft des apostolischen Bannes, viel gelehret, unter welchen das mehrer Theil für schädlich, und ketzerisch angesehen wird, und daß derselbe Handel ihm durch Silvestrum Prieratem, Eures heiligen Pallastes Magistrum, verzeichnet, und angefochten sey. Welcher Handel uns desto mehr mißfallet, das genannter Bruder so halsstärricht, wie wir bericht sind, auf seiner Lehre gedenkt zu verharren, auch viele Patronen, und Vertheidiger seiner Irrthumen bekommen habe, unter welchen auch Gewaltige, und eines großen Ansehens Leute sind.

Weil

Weil aber solche verdechtige Schlüsse, und fehrliche Leren von niemand besser, richtiger, und wahrhafter können erkand, und geörtert werden, denn von Ewer Heiligkeit, welche allein, wie sie kan, also auch schuldig ist, die Stifter, und Anfenger loser, unnützer, und thörichter Fragen, sophistischer Vrsachen, und Wortgezenke zu stillen, und dempfen, dergleichen nie gewesen sind, Christlicher Religion schedlicher, als die allein dahin gericht sind, daß dieses, was sie gelernet haben, für allem andern gelte, und gros geacht werde, nicht was zu dieser Zeit, der Gelerten eintrechtige Meinung, und der, so in Christo seliglich entschlaffen sind, reine, und gründliche Lere, für recht helt und approbirt.

Derhalben weil man veracht, was durch Bepstliche Autoritet befohlen und geboten ist, und allein das annimpt, so ungewis, ja das als untüchtig verworffen und verdampt ist, so mus gewislich folgen, das solche Meister zu weilen gröblich irren, mit Trewmen umbgehen, und durch die Hülsen sehen. Welchen wir zu danken haben, das so ein lange Zeit her

rechtschaffene Lerer, von der Kirche angenommen und approbirt, nicht allein ungelesen, sind blieben, sondern derselben etliche auch verfelscht, und verstümpelt sind worden. Dieß haben wir ewer Heiligkeit, aus sonderlicher Ehrerbietung gegen dem apostolischen Stuel, wollen zu erkennen geben, auff das christliche Wahrheit, durch solche thumkune Freuel Disputationes, und listige verfürische Argument nicht verfelsscht werde, daran sich viel ergern würden. Denn was ewer Heiligkeit in diesem Handel zu lob und ehre Gottes des Allmechtigen, und der Christgleubigen Heil, schlieffen wird, da wollen wir ernstlich überhalten, und verschaffen, das es von jederman in unserm Reich sol gehalten werden.

Ich will nicht sagen, daß diese Schilderung, die der Kaiser über Luthers und seiner ersten Anhänger Betragen macht, mit wenig Aenderung auf die heutigen Aufklärer, und Glaubensfeger muß angewendet werden. Luther hat Anfangs auch nur über die Misbräuche geschrieben; aber alle seine Gegner, die das Wahre und Gute von den Misbräuchen abzusöndern, und zu vertheidigen

digen unternommen hatten, auf die grimmigste und schändlichste Weise mishandelt; worinn er bey unseren hübschen Zeiten genug Nachfolger hat. Was zu meinem Vorhaben dienet, besteht in den Bemerkungen, die man in diesem kaiserlichen Berichte über die Genauigkeit der Erzählung, über die Sorgfalt den alten Glaube zu erhalten, über die Anerkennung des päbstlichen Ansehens, endlich über die Bereitwilligkeit die päbstlichen Entscheidungen, und Verordnungen in Vollziehung zu bringen, mit aller Aufmerksamkeit machen soll.

## XIII.

## Der Kaiser trägt Sorge, sich und das Reich mit dem päbstlichen Stuhle in gutem Verständnisse zu erhalten, und durch schickliche Mittel aus dem Wege zu räumen, was selbem zuwider ist,

Die Päbste sind doch auch gebrechliche Menschen, ob sie gleich Statthalter Gottes auf Erden sind; und, wenn schon die Fürsten als so viele Gottheiten des Erdkreises von den Schmäuchlern erhoben werden; so bleiben sie

den-

dennoch fehlbare, und schwache Geschöpfe, die von innen der Gewalt zerschiedener Leidenschaften, nnd von außen tausenden Betrügereien ihrer Lieblinge unterworfen sind. Beyde, sowohl die Päbste, als die Regenten haben ihre Gerechtsame, und Pflichten, deren Gegenstände oft nahe verknüpfet sind, und auf einander wirken, oder auf einander zu wirken scheinen. Es ist also nicht anders möglich, als daß zwischen den höchsten geistlichen, und weltlichen Mächten manche Collisionen entstehen, besonders da es so viele Schürteufel giebt, die auf jede Gelegenheit lauern, das Feuer der Uneinigkeit unter denselben anzublasen. Heute scheint zwar eine größere Rotte dieser garstigen Blasengel herum zu sausen; doch waren sie auch in den ältern Zeiten nicht unbekannt. Innocenz der III. schrieb in der berühmten decretali: *novit ille.* De judiciis, daß von den bösen Engeln hin, und wieder so etwas eingespieen werde, um nämlich das gute Verständniß zwischen dem apostolischen Stuhle, und der Krone Frankreichs zu stören: Wir zwar, setzt er hinzu, denen des Teufels Arglistigkeiten nicht unbekannt sind, werden uns befleißigen, seinen Hinter-

gehun-

gehungen auszuweichen, in der Hoffnung, daß auch der König sich durch die listigen Ränke desselben nicht werde verführen lassen (*).

Je größer nun, und häufiger die Gefahren sind, wodurch die Einhelligkeit beyder Mächte, der geistlichen, und der weltlichen könnte zerrissen werden; und je nothwendiger eben diese Einhelligkeit zum Beßten des Staats, und der Kirche ist; desto größer muß die Sorge eines weisen Papstes, und weisen Monarchen seyn, um selbe zu erhalten, zu befestigen, herzustellen, zu versichern. Wir wollen einige Maximen aufdecken, nach welchen das Oberhaupt des deutschen Reiches sich zu betragen pflegt, um jene Einhelligkeit zu erhalten, und die Klippen, woran sie scheitern könnte, zu vermeiden.

Erstens.

---

(*) Licet interdum hinc inde fiant immissiones per angelos malos; Nos tamen, qui Satanæ non ignoramus astutias, circumventiones illius studebimus evitare, credentes, quod idem rex illius seduci fallaciis non se permittet. c. novit. 13. de Judiciis *in parte decisa.*

Erstens. Es kann bald geschehen, daß in Civil- als Criminalhändeln das forum competens streitig wird; weil sie von sich, oder in Rucksicht auf die theilnehmenden Personen von solcher Beschaffenheit sind, daß dabey ein Bezug sowohl auf die geistliche, als weltliche Gerichtsbarkeit hervor scheinet. Will nun in diesem Falle ein Gericht dem andern eigenmächtig vorschreiten; so giebt es Verstöße ab. Diese zu vermeiden verspricht der Kaiser, daß er wolle daran seyn, daß die causæ sæculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlung, und Vergleich erledigt, sofort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werde (*).

Zweytens. Obgleich die Concordata zwischen dem apostolischen Stuhle, und der deutschen Nation hauptsächlich zur Herstellung, Erhaltung, und Bekräftigung der beyderseitigen Zu-

(*) Capitul. Josephi II. art. XIV. §. V.

Zufrieden- und Einigkeit sind aufgerichtet, und geschlossen worden; so lehret es doch die Erfahrung, daß in deren Anwendung auf einzeine Umstände manche Beschwerden, und Irrungen sich hervor thun. In diesem Falle nun muß nach den öffentlichen Vorschriften des deutschen Reiches nicht gewaltsam, und einseitig, sondern gemeinschaftlich, und gütiglich zwischen beyden Theilen gehandelt werden: Wir sollen, und wollen auch in künftiger unserer Regierung bey dem heiligen Vater Papst, und Stuhl zu Rom unser beßtes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, Päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichtete Verträge — allerdings beobachtet, und dargegen — in keine Weise gehandelt werden möchte (*).

Drittens. Auch außer diesen Fällen, die sich auf die Beobachtung der Concordaten beziehen,

(*) Capit. Josephi II. art. XIV. §. I.

ziehen, ist es möglich, daß die Nation wahre, oder scheinbare Beschwerden wider das Betragen der römischen Curie vorzubringen habe, so wie es in mehreren Reichstagen des sechszehnten Jahrhunderts geschehen ist. Nach der Reichsobservanz darf in diesem Stucke nichts übereiltes, ungestimmes, der guten Ordnung, und Ehre des apostolischen Stuhles widriges, und nachtheiliges mit einschleichen. Ein Beyspiel davon giebt der Reichsabschied zu Augsburg vom Jahre 1530. in folgenden Worten: Als auch deutscher Nation Beschwerdt, so sie gegen dem Stul zu Rom uns auf den Reichstag zu Worms fürbracht, volgents zu gehalten Reichstägen zu Nürnberg und Speyer davon auch Anregung beschehen, itzo allhie durch Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stendt deß Reichs uns widerumb in schriften überlieffert worden, mit underthenigster Bitt, solliche Beschwerdt an Bäpstlicher Heiligkeit Legaten, so ietzo allhie, gelangen zu lassen, und darauf zu handeln, und weg zu suchen, damit dieselben uns fürbrachte Beschwerdt abgewendt werden möchten. Demnach haben wir Bäpstlicher Heiligkeit Legaten dieselben

Be=

Beschwerdt thun fürhalten, und darauff durch unsere Churfürsten, Fürsten, und Stendt, darzue insonder verordnete Räth mit jm deßhalb Handlung fürgenommen. Als er aber sich hören, und vernehmen lassen, daß in den selbigen Beschwerungen etliche Artickel begriffen, die in seinem Gewalt nicht stunden, mit Anzeigung seines Bedenkens und Gutwilligens erbietens ꝛc. also daß dießmals nichts fruchtbares, noch entliches auf solcher gmeiner Stendt begern hat gehandelt werden mögen; So haben wir uns der sachen zu gutem, und förderung gnedig unterfangen und bewilligt durch unsern Orator bey Bäpstlicher Heiligkeit mit allem höchstem Fleiß zu handeln, und die sach dahin zu fördern, damit solch Beschwerd abgestelt, und dieser unser Nation in solchem ihrem billigen begern statt gegeben werd.

Viertens. Die Menge der Uebertreter des Gesetzes, oder andere Umstände fodern bisweilen mehr Nachgiebigkeit, und Gelindigkeit in kanonischen Strafen, und Verordnungen, solchergestalt, daß es eben so fürträglich wird,

einige päpstliche Reservationen zu mindern, als diese vorher zur Handhabung der genauen Zucht ersprießlich waren. Nun sollen also die Bischöfe absolviren, dispensiren, habilitiren, was zuvor aus billigsten Gründen dem Pabste vorbehalten war. Gewiß ist es, daß weder die Majestätsrechte der Landesregenten, weder die Schutz- und Schirmpflicht, die sie gegen die Kirche haben, sich so weit erstrecken, daß sie eigenmächtig anordnen können, welche Gewalt, oder welche Ausübung der Gewalt bey dem Pabste als dem Haupte der Kirche, und welche Gewalt, oder welche Ausübung der Gewalt bey den Bischöfen, oder Gliedern der Kirche haften soll. Die Sache muß also mit Bescheidenheit, und schuldiger Ehrerbiethung dem apostolischen Stuhle vorgetragen, und um die nöthigen Erlaubnissen dabey angesuchet werden. Das schönste Beyspiel eines so ordentlichen Betragens giebt vorgemeldter Reichsabschied zu Augsburg vom Jahre 1530. mit diesen folgenden Worten: Doch ob etlich vereblichte Priester jre vermeynte Eheweiber verlassen, und sich Christlicher Ordnung und Gebrauch wiederumb vergleichen: auch jres

Ver-

Verbrechens würdige Absolution und Buß empfahen, und annemmen wolten; soll Bäpstliche Heiligkeit durch den Legaten jetzt alsbald ersucht werden, den Ordinariis Gewalt zu geben, die weltliche Priester zu absolviren, und zu ihrer Administration zu reabilitiren.

## XIV.

## Der Kaiser hält die geistlichen Fürsten, Prälaten, Klöster ꝛc. bey ihren geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht, und Gewalt.

Herr Moser gloßirt über die kaiserliche Wahlkapitulation also: Es ist, und bleibt allemal Natur- und Staatsrechtens, daß ein jeder Regent alle seine Stände, und Unterthanen sammt und sonders, mithin auch ein römischer Kaiser dieselben, bey ihren hergebrachten Gerechtsamen zu lassen verbunden sey. Doch ist hierinfalls im deutschen Reiche besondere Vorsehung, und Versicherung getroffen worden. Schon im ersten Artikel, zweyten Paragraph verbindet sich das Oberhaupt des Reiches, die Churfürsten, Fürsten, Prälaten,

ten, Grafen, Herrn und Stände bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen.

Wir wollen noch zwey Stellen hersetzen, den gegenwärtigen Satz zu beleuchten, beyde aus öffentlichen Reichsurkunden; die erste aus dem Reichsabschiede zu Augsburg vom Jahre 1530. die zweyte aus dem westphälischen Friedensschlusse.

Im gedachten Reichsabschiede heißt es wörtlich also: Nachdem auch sinther unsers Keyserlichen außgangen Edicts viel Bistumb, hohe, und andere Stift, auch Klöster, eigens Gewalts und fürnemmens unbilliger Weiß abgethan, verwüst, und verödet, die Bischof, Prelaten, Pfarrer, Ordens, und geistlich Person aus dem irem on rechtmessige erkandtniß, oder Ursach vertrieben, verjagt, jenen jre Bistumb, Klöster, Stifft, Schlösser, Haab, Güter, Zinß, Gefäll, Gezierd, oder Kleinoder eingenommen: oder

aber

aber ganz, oder zum Theil verkauft, verhaftet, arrestirt und fürgehalten: und aber in Göttlichen, Geistlichen, und Keyserlichen Rechten versehen und verbotten, daß Niemandt dem andern das sein, eigens Gewalts, wider recht, unzimlicher weiß, und sonderlich der Kirchen, und Gott ergeben güter, nemmen, entsetzen, und dero berauben solle, weniger die ehrliche, Gott zu Lob, beschehene Stiftung niederzulegen, oder auszutilgen: So setzen, ordnen, und wöllen wir: daß die Bischöf, Stift, Klöster, und derselben Güter, so unbilliger Weiß, durch geistlich, oder weltlich für sich selbst eingenommen, oder in der Bauwrischen auffruhr abgetrungen, den jenen, so sie zustehn, und von recht gebühren, widerumb zugestellt; oder, wo die Klöster, oder Pfarren verwüst, abgebrochen, oder verödet weren, widerumb gebawet, und aufgericht werden. Deßgleichen in Bistumben, Klöstern, Stiften, Pfarren, mit singen, lesen, Meßhalten, und übung anderer gewöhnlichen löblichen christlichen Ceremonien, auch bey jren Haaben, und Gütern, und derselben Verwaltung,

wie von alters hergebracht und kommen, gerüglich bleiben sollen: alles bey Peen unsers Keyserlichen Landtfriedens, Acht, und aberacht, wie wir dann deßhalb unser penal Mandat außgehen, und verkünden lassen werden.

Unter den westphälischen Friedensverhandlungen haben der Kaiser, und die katholischen Reichsstände keine Mühe gesparet, die Klöster, welche von den Protestanten nach dem Religionsfrieden, eingezogen worden, wieder herzustellen: und nachdem sie auch endlich jene, die im Jahre 1624. ausgeleeret waren, fahren lassen müssen, haben sie doch für die übrigen noch in protestantischen Landen befindlichen so viel ausgewirket, daß sie auf ewige Zeiten bey ihrem Orden gelassen, und wenn auch derselbe aussterben würde, einem andern übergeben werden müssen (*).

XV.

(*) Omnia quoque monasteria, fundationes & sodalitia mediatas, quæ die prima Januarii anno milleſimo ſexcenteſimo, vigeſimo quarto catholi-

# XV.

## Der Kaiser verbindet sich feyerlichst, nichts gegen die Reichs-Fundamental-Gesetze ergehen zu lassen; folglich überläßt er die Ehehändel, und was die Ehehindernisse betrifft, gänzlich der geistlichen Oberkeit, und gewöhnlichen Gerichtsordnung derselben.

Unter andern Kapitulationspunkten der kaiserlichen Wahl, die zur Erhaltung der hergebrachten Rechte, der allgemeinen Ordnung und Ruhe aller unmittelbar- und mittelbarer Glieder des Reiches sind fest gestellet worden, heißt es also (*): „ Ferner wollen wir — — in-
„ sonderheit aber ermeldtes kaiserliche, und
„ Reichscammergericht bey seinen Gerechtsa-
„ men, Gerichtbarkeit, und Reichsconstituti-
„ onsmäßigen Verfassung, Ehren, und Anse-
hen

---

tholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in augustanæ Confessionis statuum territoriis & ditionibus ea sita sint: non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, permutentur: nisi talium Religiosorum ordo plane interciderit; tunc enim Magistratui catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato ordine novos Religiosos substituere. J. P. O. Art. V. §. 26.

(*) Capitulat Josephi II. Art. XVI. §. 8.

„ hen gegen männigliche in alle Wege schützen,
„ erhalten, und handhaben; auch wider diese
„ unsere Zusage, die guldene Bulle, die Reichs-
„ Hofraths, und Cammergerichtsordnung —
„ wie auch obermeldten Münster- und Osna-
„ brückischen Friedensschluß, — und andere
„ Gesetze, und Ordnungen — kein Rescript,
„ Mandat, oder Commission, oder etwas an-
„ ders beschwerliches, so wenig provisorie,
„ als sonsten, ausgehen lassen, oder zu gesche-
„ hen gestatten, in einige Weiß, oder Wege. „

Um die Sache mit einem Beyspiele zu erklären, und eine Anwendung davon zu machen, wollen wir eine Stelle aus der kaiserlichen Cammergerichtsordnung anführen, wo es buchstäblich also lautet: Man will auch Cammer-Richtern und Beysitzern hiemit befohlen haben, Ehe-Sachen, und andere, so an unser Cammer-Gericht nicht gehören, nicht anzunehmen (*). Blumen schreibt über diesen Punkt also: „ Ein Ehehandel kann bey der Kammer,
„ weder auf Weise einer simplen Klage, weder
„ durch Appellationswege angenommen werden;
„ denn die Ehe ist ein geistlich Ding, wovon
„ bey der Cammer als einem weltlichen Gerich-
„ te keine Erkenntniß mag eingeholet, sondern
„ vor dem geistlichen Richter muß gestritten
„ werden. Belangend die katholischen Partei-

„ en

(*) P. II. tit. I. §. 4.

„ en, so gehören die Ehehändel an den römi-
„ schen Pabst; in Betreff der Anverwandten
„ der A. C. so gehören sie vor den Kaiser.
Obgleich sogar dieß lezte seinen Anstand leidet, wie Blumen anzeiget. Dieß hat seine Richtigkeit, schreibt er, nicht nur, wenn unmittelbar von der Wesenheit der Ehe die Frage ist, sondern auch wenn so etwas bezweifelt wird, das mit selber eine Verbindung hat, oder davon abhängt (*). Eben so viel bezeuget Andreas Gaill (**).

Es wird meines Erinnerens nicht vonnöthen seyn, daß die Hindernisse, und Befugniße in selben zu dispensiren, das Band, und die Wesenheit der Ehe selbst betreffen, und also im deutschen Reiche ihren ausgemachten Richter und Gesezgeber haben.

Nichts ist, was das Gewissen so nahe angehet, und bey Eheleuten manchesmal so lang, und so bitter ängstiget, als wenn über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit der vorgenommenen Eheverbindniß vernünftige, und oft sehr verwickelte Zweifel entstehen. Nach den Fundamentalgesezen des deutschen Reiches darf man niemanden, er sey Katholik oder Protestant etwas auf=

(*) Jacob Blumen Proceſſus cameralis Tit. XLIII. n. 14. seq.

(**) Practicarum observat. L. I. obs. CXII. n. ult.

aufdringen, was nach den im deutschen Reiche vorhin üblichen, oder durch den westphälischen Frieden neuerdings tolerirten Religionsprincipiis wider das Gewissen lauft. Keinem mittelbaren Unterthanen, vielweniger einem unmittelbaren Reichsstande kann in Ehesachen etwas aufgedrungen werden, oder selbst zu thun, oder andern vorzuschreiben, oder kund zu machen, was nach den Grundsätzen der Religion, zu welcher er sich bekennet, offenbar seinem Gewissen zuwider ist.

Ich will hier eine schöne speciem facti anführen, und es damit beschließen.

Im Fürstenthume Halberstadt machte ein Katholik mit einem protestantischen Mädchen die Eheverlobniß. Man entdeckte aber bald, daß sie im dritten Grade der Blutsfreundschaft verwandt, und also zur Ehe selbst fortzuschreiten gehinderet wären. Die Freunde des Mädchens drangen an den Katholiken, daß er nach Landesgebrauch von der weltlichen Regierung Dispens begehrte; er weigerte sich Anfangs, mit Vorgeben, daß diese Sache nach den Grundsätzen seiner Religion an seine geistliche Oberkeit gehörte, und er widrigenfalls sein Gewissen beschweren müßte. Dessen ungeacht ließ er sich überreden, erhielt von der Regierung Dispensation über vorhabende Ehehinderniß, und schritt zur Hochzeit. Da das ärgerliche Factum notorisch war, so glaubten die Patres Dominikaner, die daselbst

dem

dem katholischen Gottesdienste vorstunden, sich berechtiget zu seyn, diesen vorgeblichen Ehemann so lang vom Gottesdienste, und dem Genusse der heiligen Geheimnisse auszuschließen, bis er sich vom Weibe trennete; die Regierung erachte- te ihr Ansehen verletzet zu seyn, und wollte ge- gen die Patres Gewalt brauchen; doch zum Glü- cke berichtete sie die Sache an den großen König Fridrich, welcher vom ersten April 1749 folgen- de Antwort an selbe ergehen ließ: „ Wir hätten „nichts weniger von Euch erwartet, als derglei- „chen Fragen und Vorstellungen, die ihr Uns „in eurem Schreiben vom 12ten Febr. zu Ohren „bringet, und welche die Beschwerden des ka- „tholischen Innwohners betreffen: da doch die „Entscheidung dieses Vorfalls in dem westphäli- „schen Frieden mit deutlichen Worten enthalten „ist. Wir weisen euch daher einig und allein „auf 48. §. Art. V. dieses Tractats, damit er „euch sowohl in diesem als andern ähnlichen Fäl- „len zur Richtschnur diene. Dann obgleich die „geistliche Gerichtsbarkeit des Pabsts, und sei- „ner Bischöfe in den protestantischen Staaten „des deutschen Reichs aufgehoben, und mit der „landesherrlichen Gewalt vereinigt ist; so ist „doch zugleich in diesem Tractat verordnet, daß „es einem protestantischen Fürsten eben so we- „nig vergönnet sey, Kraft seiner geistlichen Ge- „richtsbarkeit, einem Römischkatholischen Un- „terthanen zu einer Handlung zu zwingen, wel- „cher sein Glaub, und sein Gewissen widerstrei-

„tet;

„tet; so wenig als einem katholischen Fürsten „erlaubt ist, einen Unterthanen, der sich zur „Augsburgischen Confeßion bekennt, mit die„sem Zwang zu belegen. Ihr würdet daher ei„nen offenbaren Friedensbruch begehen, wann „ihr die Dominikaner mit Gewalt zu einem Be„zeigen zwingen wolltet, welches sowohl den „Concilien, worauf sie sich gründen, als den „Grundsätzen der römischen Kirche zuwider ist. „Denn indem sie dem gedachten N. die Absolu„tion, und das Abendmahl versagen, so geschieht „ja dadurch kein Eingriff in unsere Rechte, „welche uns in Ansehung der Dispensation in „Ehesachen zustehen, sondern sie thun anders „nichts, als daß sie den Supplicanten von ei„nem Genuß ausschließen, dessen er sich durch „seine in der römischen Kirche verbothene Heu„rath selbst verlustig gemacht, und den er „nicht verlangen kann, so lang er ein Mitglied „dieser Kirche ist, wenn ihm anders diese Grund„sätze seiner Kirche, und die Nothwendigkeit „der Päbstlichen Dispensation nicht unbekannt „gewesen sind (*). "

(*) Johann Hen. von Justi in der Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart. Pag. 267. n. 4. Thesaur. Juris Eccl. Tom. VI. p. 661.

# Ist die
# Kirche in dem Staate,
## oder der
# Staat in der Kirche?

## Ueberlegte Gedanken.

Nach der zweyten vermehrten Auflage.

1783.

# Eingang.

So einfach, und begreiflich die Gründe der Wahrheit sind; eben so verwickelt, und dunkel, aber weit überraschender sind die Vorwände des Irrthumes.

Unter solchen Vorwänden erachte ich mit Fuge den berüchtigten Satz zu zählen: Die Kirche ist in dem Staate, nicht der Staat in der Kirche. Dieser Grundsatz (sagt ein gewißer Watteroth in seiner Schrift für die Toleranz) ist der Grundpfeiler der Thronen.

Dieß ist freylich viel gesagt; aber es ist eben so wenig erweislich. Denn der Satz ist in sich dunkel, zweydeutig, unbestimmt. Erst die Anwendungen, und verschiedenen Folgerungen müssen den Sinn aufdecken, den sich einige Scribenten davon gemacht haben. Sie wollen beyläufig so viel sagen: Die weltliche Gewalt vermag alles in dem Staate; nun ist auch die Kirche Gottes in dem Staate; folglich vermag die weltliche Gewalt alles in der Kirche Gottes. Diese ist also die Quelle, woraus die Feinde der Kirche alles hernehmen, was

ihnen nur gefällt, um die zeitliche Gewalt der Fürsten wieder selbe aufzubringen, die göttlichen Rechte der Kirche in der Ausübung zu hemmen, und beynahe völlig zu vereiteln. Es sieht also jedermann, daß jener Satz wegen seiner vorgeblichen Wichtigkeit eine Beleuchtung, und nähere Bestimmung verdiene. Ich habe Hand dazu angelegt. Nur wünsche ich mir aufmerksame, und denkende Leser. Denn für flüchtige, und seichte Köpfe habe ich zu arbeiten noch nie unternommen. Dieß einzige muß ich noch bemerken, daß meine Frage zwar auf jeden Staat, aber nur auf eine Kirche, das ist, auf die einige und heilige, auf die katholische, und apostolische, mit einem Worte, auf die wahre, und allein seligmachende Kirche Jesu Christi gestellet sey. Die gelehrten Herrn Protestanten sind in der Meynung über ihr Kirchensystem nicht einstimmig, und es ist gewiß, daß in einem so wichtigen Punkte ihre neueren Lehrer von den ältern sehr weit abgewichen sind. Da ich aber an diesem Orte keine Kontroversien von dem Glaube zu schreiben gesinnet bin; so passen auch alle ihre dießfällige Hypothesen nicht auf meine Absicht, und können also von mir unberührt gelassen werden.

Ver-

# Verzeichniß der Gedanken.

## Erstes Hauptstück.

### Im eigentlichen Verstande muß man sagen: Der Staat ist in der Kirche, nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

### Erster Satz.

Die Kirche bezieht sich auf das Wesentliche, der Staat auf das Zufällige des sittlichen Zustandes der Menschen. Folglich ist der Staat in der Kirche, nicht die Kirche im Staate.

### Zweyter Satz.

Die seligmachende Kirche ist älter, als die politischen Staaten; folglich sind diese in der seligmachenden Kirche; nicht aber die seligmachende Kirche in den Staaten.

### Dritter Satz.

Die seligmachende Kirche erstreckt sich weiter, als die politischen Staaten; folglich muß man

sagen: Ein Staat ist in der Kirche, nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

# Zweytes Hauptstück.

## Man kann im gewissen Verstande sagen: Die Kirche ist in dem Staate, nicht der Staat in der Kirche.

### Erster Satz.

Nach der Redensart des heiligen Isidors von Pelusium ist die Kirche so in dem Staate, wie die Seele in dem Leibe.

### Zweyter Satz.

Der afrikanische Bischof Optatus schrieb vorlängst: Das gemeine Wesen ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche in dem gemeinen Wesen, das ist, in der römischen Monarchie.

### Dritter Satz.

Die Rechtsgelehrten in Frankreich haben auch schon einigemale behauptet, die Kirche sey im Staate.

# Drittes Hauptstück.

## Man mag nun sagen: der Staat sey in der Kirche, oder die Kirche sey im Staate; so bleibt doch die Gewalt beyder, des Staats und der Kirche, jede in dem eigenen Bezirke eine höchste, und unabhängige Gewalt.

### Erster Satz.

Die Kirche- und Staatsgewalt entscheiden sich durch besondere Endzwecke.

### Zweyter Satz.

Die Gewalt der Kirche ist übernatürlich, und kömmt von besonderer Einsetzung Gottes her.

### Dritter Satz.

Paulus hat die Gewalt der Kirche, und die Gewalt des Staates nicht vermischet, da er geschrieben: Jegliche Seele sey der Obergewalt unterthan.

# Viertes Hauptstück.

## Eine rechtmäßige Ausübung der höchsten, und unabhängigen Gewalt sowohl der Kirche, als des Staats darf wegen der wechselseitigen Verbindung, und Beziehung der Handlungen nicht gestöret werden.

### Erster Satz.

Aus der gegenseitigen Verbindung, und Beziehung dessen, was in der Kirche, und was in dem Staate geschieht, ziehet man heute die unrichtigsten Folgen.

### Zweyter Satz.

Die bloße Verbindung und Beziehung fremder Handlungen auf das eigene Interesse enthält keinen zureichenden Grund, in die Rechte anderer Eingriffe zu thun.

### Dritter Satz.

Aus der wechselseitigen Verbindung und Beziehung all desjenigen, was in der Kirche, und in dem Staate vorbey geht, kann man nichts schließen, als die Nothwendigkeit der guten Verständniß zwischen der politischen, und geistlichen Gewalt.

# Erstes Hauptstück.

## Im eigentlichen Verstande muß man sagen: der Staat ist in der Kirche, nicht entgegen die Kirche ist in dem Staate.

Jeder Mensch hat von Natur vielfältige Kräfte, und Bedürfnisse, die ihn immer in Bewegung setzen. Er wird durch die Leidenschaften noch geschäftiger, und in seinen Gedanken, Anmuthungen, und Unternehmungen dadurch auf die wichtigsten Gegenstände hingerissen, angeheftet, wieder zurück getrieben, und zerstreuet. Als Christ, und als Bürger hat er in Ansehung der Kirche, und des Staates die wichtigsten Pflichten, Angelegenheiten, und Sorgen, wodurch sein sittlicher Zustand sehr zu-

sammen gesetzet wird. Da aber das natürliche Vermögen seiner Kräfte sowohl der Seele als des Leibes sehr eingeschränket ist; so wird es für seine Wohlfart ein besonderes Geschäft, daß er unter allen seinen Pflichten, Angelegenheiten, und Sorgen eine vernünftige Ordnung bestimme. Er darf sich nicht völlig, vielweniger beständig auf die äußerlichen Dinge ergießen; er muß von Zeit zu Zeit in sich gehen, seinen ganzen sittlichen Zustand überdenken, das Gewicht seiner Beschäftigungen untersuchen, und nicht nur allein auf das gegenwärtige Schicksal, das eben nicht lang dauern kann; sondern noch vielmehr auf das künftige die größte Aufmerksamkeit verwenden. Zu diesem Ende ist ihm Ruhe des Gemüthes, Heiterkeit des Kopfes, und vor allem der Einfluß der Gnade Gottes nothwendig. Solche günstige Augenblicke wünsche ich meinem Leser, wenn er folgende Gedanken, die von größter Wichtigkeit sind, und ihn selbsten am meisten betreffen, bey sich machen wird.

Erster

# Erster Satz.

## Die Kirche bezieht sich auf das Wesentliche: der Staat auf das Zufällige des sittlichen Zustandes der Menschen. Folglich ist der Staat in der Kirche, nicht die Kirche im Staate.

Vernunft und Offenbarung überzeugen mich, daß auf mein gegenwärtiges Leben ein anderes Leben folgen werde. Ich, ja eben ich, der ich itzt von dem Staate, und von der seligmachenden Kirche denke, werde nach einigen Jahren, vielleicht Monaten in einem ganz verschiedenen Zustande mich befinden, der in seiner Dauer, und in sich selbsten höchst glückselig, oder vom äußersten Elende seyn wird.

Die Entscheidung über die Ungewißheit meines künftigen Zustandes hängt nicht von dem zeitlichen Glücke dieses Lebens, oder vom Unglücke, nicht von der Ehre, oder Verachtung, in der ich vor der Welt erscheine, sondern bloß von der Erfüllung, oder Nichterfüllung der schweren Pflichten ab, die mir mein Gott und

Herr,

Herr, und künftiger Richter in diesem Leben aufgeleget hat.

Dieser mein Gott, und Herr, und künftiger Richter verlanget aufrichtig, daß mein künftiger Zustand im vollkommensten Grade, und ewig glückselig sey, wenn ich seinem Willen nur nicht widerstrebe. Er hat mich nur zu diesem Ziele aus dem tiefen Abgrunde des Nichts herausgezogen. Er hat mir völliges Recht gegeben, ja die theureste Verbindlichkeit aufgetragen, mich um mein künftiges Heil zu bewerben. Auf dieses Recht kann ich keine Verzicht thun, und niemand kann es mir absprechen, oder entziehen. Diese Verbindlichkeit darf keiner andern Pflicht nachgesetzet werden, und sie kann in keinem Falle aufhören. Will ich nicht völlig blind, und thörricht handeln; so muß meine erste, und wichtigste Sorge allzeit dahin zielen, daß ich dieses kostbare Recht ausübe, und dieser unverletzlichen Verbindlichkeit Genügen leiste. In meinem ganzen Leben ist dieses mein erstes, und größtes, es ist mein eigenes und persönliches Geschäft. Wird es von mir selbsten verabsäumet, und hintangesetzet; so kann es von

Nie-

Niemanden ersetzet, oder ausgeführet werden. Es wird ganz verlohren seyn, ja ich selbst werde verlohren seyn, und zwar auf die ganze Ewigkeit.

Man schreibt, und redet mir vieles von der Geselligkeit der Menschen, und von der Gesellschaft der Bürger. Man sagt immer, das gemeine Beßte, die Künste, die Gewerbe, die Glückseligkeit des Staates müssen beförderet werden. Alle diese Dinge, von welchem Werthe sie immer seyn mögen, wenn sie auch einen Theil meiner eignen, und persönlichen Pflichten ausmachen, sind doch gewiß nicht mein erstes, und größtes Geschäft. Denn die natürliche Vernunft, und das eigene Gewissen erinnern mich ohne Unterlaß jener großen Grundsätze, die aus dem Munde meines göttlichen Heilands geflossen sind.

Suchet vor allem das Reich Gottes, und dessen Gerechtigkeit, so wird euch jenes alles beygelegt werden (*).

Was

(*) Matth. VI. 33. *Quærite primum regnum Dei, & justitiam ejus: & hæc omnia adijcientur vobis.*

Was nützet es dem Menschen, wenn er auch die ganze Welt gewinnt; sich aber selbst verlieret, oder an seiner Seele Schaden leidet (*).

Darum sage ich euch: Seyd für euer Leben nicht sorgfältig des Essens, und Trinkens wegen, noch für euren Leib der Kleidung wegen. Ist dann nicht die Seele mehr, als die Speise, und der Leib mehr, dann das Kleid (**)?

Diese Grundsätze begreifen ewige, und unveränderliche Wahrheiten; sie fließen unmittelbar aus der Natur des Menschen, und des menschlichen Zustandes in diesem Leben. Sie sind also unumstößlich. Sie enthalten die Absich-

---

(*) Luc. IX. 25. *Quid enim proficit homo, si lucretur universum mundum; se autem ipsum perdat, & detrimentum sui faciat?*

(**) Matth. VI. 25. *Dico vobis, ne solliciti sitis animæ vestræ, quid manducetis, neque corpori vestro, quid induamini. Nonne anima plus est, quam esca, & corpus plus, quam vestimentum.*

sichten des Schöpfers über die Menschen, und beziehen sich auf die Vollkommenheiten Gottes. Sie sind also die Vornehmsten in dem Naturrechte, und dürfen weder durch das Staatsrecht, noch durch eine Staatsklugheit umgestürzet werden.

Es ist also in Ansehung meines sittlichen Zustandes eine wesentliche Pflicht, daß ich mein eigenes Heil besorge, oder, welches eines ist, daß ich meinen Gott, und Herrn erkenne, und anbethe, daß ich seine heiligste Gebothe, die er mir durch die Vernunft und durch die Offenbarung vorgeschrieben hat, genau erfülle, und mich solcher Gestalt des vorgesteckten Zieles der ewigen Seligkeit würdig mache. Der Begriff dieser Pflichten heißt die Religion. Folglich ist die Religion in Ansehung meines sittlichen Zustandes ein wesentliches Ding. Fürchte Gott, und halte seine Gebothe (*); (sagt der weise Prediger) denn dieses ist es, was den Menschen in seiner Art vollkom-

men

(*) Eccl. XII. 13. *Deum time, & mandata ejus observa; Hoc enim omnis homo.*

men machet. Ein Mensch ohne Religion ist ein wahres Abentheuer, so beym Lichte der Vernunft, und der Offenbarung weit scheußlicher herauskömmt, als alle Misgeburten in der Natur seyn können.

Die Religion steht nicht in meiner Willkuhr. Ich bin nicht befugt, mir nach meinem Dünkel oder Belieben, und nach meiner schwachen Einsicht eine Religion auszusinnen. Wenn mir Gott Wahrheiten bekannt gemacht, und gewisse Gesetze gegeben hat; so werde ich im Grunde niemals eine Religion haben, wenn ich nicht alles, was er mir geoffenbaret, und gebothen hat, annehmen will. Jene Religion, die alles ohne Ausnahme umfängt, was Gott dem Menschen zu seinem Heile geoffenbaret, und gebothen hat, nenne ich billig die wahre, oder die seligmachende Religion. Es ist also nicht jedes, was die Leute aus Misbrauche Religion heißen, sondern nur die wahre, oder die seligmachende Religion ist es, was in Ansehung meines sittlichen Zustandes ein wesentliches Ding ist.

Diejenigen, welche die wahre, oder seligmachende Religion bekennen, machen die wahre, oder seligmachende Kirche aus. Gleichwie also die wahre, oder seligmachende Religion in Ansehung meines sittlichen Zustandes ein wesentliches Ding ist: so ist es in eben dieser Absicht für mich wesentlich, daß ich ein Glied der wahren, und seligmachenden Kirche sey.

Lasset mich nun bey dieser Reihe der Gedanken, die ich bisher über die Nothwendigkeit meines Heils, über die wahre, und seligmachende Religion, und Kirche zusammen geflochten habe, ein wenig stillstehen, und selbe kürzlich zurück denken. Ich sehe lauter Grundwahrheiten, die ohne Spitzfindigkeit, ohne Wortspiele, in guter Ordnung, so viel ich bemerke, auf einander folgen. Wenn ich mir den Menschen bloß nach seinen natürlichen Kräften, und Eigenschaften vorstelle; so sehe ich schon, daß wenigst eine natürliche Religion den ersten, und nothwendigsten Theil, und einen wesentlichen Platz in dem Begriffe seines sittlichen Zustandes einnehme. Da nun die geoffenbarte Religion nichts, als eine Ver-

vollkommung, Bestimmung, und Erhöhun der natürlichen ist: so folget nothwendiger Weise, daß diese geoffenbarte Religion nach der gegenwärtigen Verordnung Gottes einen wesentlichen Theil von dem sittlichen Zustande des Menschen ausmache. Ich bekenne durch die Gnade Gottes die geoffenbarte Religion: Ich bin eben durch selbe Gnade ein Glied der seligmachenden Kirche. Diese Eigenschaft, oder dieses Merkmal ist in dem Begriffe meines sittlichen Zustandes eine wesentliche Eigenschaft, und ein wesentliches Merkmal. Auf diese nämliche Weise kann und muß ein jeder Rechtglaubiger denken und reden. Nun aber ist die seligmachende Kirche nichts anderes, als die Versammlung aller Rechtglaubigen; folglich ist die seligmachende Kirche selbst im Ansehung des sittlichen Zustandes derselben eine wesentliche Eigenschaft, und ein wesentliches Merkmal, mit einem Worte, eine Hauptsache.

Itzt nun weiter! ein einziger Schritt ist noch übrig; so werde ich das Ziel meiner Gedanken erreichen.

Ich bin auch ein Bürger, und ein Glied des Staates. Dieß gehört ebenfalls zu meinem sittlichen Zustande. Es ist aber dabey nicht wesentlich; es ist zufällig; es ist an sich entbehrlich, mit einem Worte: es ist in Ansehung meines sittlichen Zustandes ein Nebending. Man kann sich Menschen, und Gesellschaften der Menschen ohne Staat vorstellen; wenn sie nur die wahre Religion bekennen: wenn sie nur Glieder der seligmachenden Kirche sind; so ist es schon möglich, daß sie nach ihrem sittlichen Zustande vollkommen, und in gewisser Maße glückselig sind. Wie ich an diesem Orte als Bürger, und als ein Glied des Staates von mir denke, und rede; auf diese nämliche Weise können alle und jede Bürger, und Glieder des Staates von sich selbst denken, und reden. Nun aber alle Bürger, und Glieder des Staates, oder die Versammlung derselben macht den Staat aus. Folglich ist der Staat selber nichts wesentliches: er ist zufällig; er ist an sich entbehrlich, er ist in Ansehung des sittlichen Zustandes derselben ein Nebending.

Nach der gesunden Vernunft, und nach der ganzen vernünftigen Philosophie ist das Wesentliche bey allen Dingen die Hauptsache, oder das Subject, welches zufällige Bestimmungen annehmen kann. Diese zufällige Bestimmungen kleben an dem Subjecte. Das Zufällige steckt in dem Wesentlichen, nicht das Wesentliche in dem Zufälligen, z. B. die Gelehrsamkeit in dem Menschen, nicht der Mensch in der Gelehrsamkeit, die weiße Farbe ist in der Mauer, nicht die Mauer in der weißen Farbe. Nun aber ist in Ansehung des sittlichen Zustandes der Menschen ist die Bekenntniß der wahren Religion, und die Theilnehmung an der seligmachenden Kirche etwas wesentliches; die Religion und die Kirche selbst ist in jener Absicht etwas wesentliches. Die Bestimmung aber des Bürgers ist in Ansehung des sittlichen Zustandes etwas Zufälliges; der Staat selbst ist in jener Absicht etwas zufälliges. Schlüßlich ist der Staat, als etwas Zufälliges in der Kirche, nämlich in dem Wesentlichen, nicht entgegen die Kirche als das Wesentliche in dem Staate, oder in dem Zufälligen; welches zu beweisen war.

# Erster Zusatz.

Diese überlegte Gedanken von der Nothwendigkeit meines ewigen Heils, von der wahren Religion, und seligmachenden Kirche sind dem fruchtbarsten Saame ähnlich. Ich lerne daraus ganz deutlich, wie ich meine zeitlichen, und geistlichen Angelegenheiten, Sorgen, und Pflichten nach ihrem innerlichen, und wahren Werthe zu bestimmen habe. Es sey ferne von mir, daß ich die bürgerliche Gesellschaft, und die oberherrliche Gewalt gering schätze. Vielmehr bin ich überzeuget, daß sie eine Gutthat der ewigen Vorsehung ist, und ich halte es dießfalls mit dem Kaiser Justinianus, der seine Gesinnungen in diesem Stücke also ausgedrücket hat: (*) Das Priesterthum, und die Staatsgewalt sind unter den Menschen fürwahr die größten Gaben Gottes, die von obenherab aus Gnade sind ertheilet worden. Jenes ist mit göttlichen Dingen beschäftiget; diese

(*) Nov. Const. VI. in Præf.

diese regieret und besorget die menschlichen: Beyde haben einen Ursprung, von dem sie herfließen, und sind dem Leben der Menschen zum Schutze, und zur Zierde. Deßwegen ehre ich in der Person des Fürsten das unerschaffene, und uneingeschränkte Wesen, den Herrn des Lebens, und des Todes; Weil ich weiß, daß die Gewalt des Schwertes von ihm allein herrühren kann. Allein ich würde dieses höchste und anbethungswürdigste Wesen sehr beleidigen, wenn ich mehr auf die menschlichen, als göttlichen Dinge, mehr auf die gegenwärtigen und vergänglichen, als auf die künftigen, und ewigen Güter, mehr auf den thierischen Leib, als auf die edle Seele, endlich mehr auf die menschlichen Gesellschaften, als auf sein Reich, welches die seligmachende Kirche ist, Bedacht nehmen, oder Sorge tragen sollte. Es ist die schändlichste Unordnung, die geheiligte Religion den zeitlichen Vortheilen aufopfern, und zufällige Verbindungen der Menschen der Kirche Jesu Christi vorziehen.

# Zweyter Zusatz.

Da die göttlichen, und übernatürlichen Dinge himmelweit über all menschlich, und natürliches erhoben sind; so finde ich keinen Grund jenen Ausdruck zu tadeln, wodurch die geistliche Gewalt der Sonne, und die weltliche dem Monde verglichen wird. Herr Watteroth schreibt von dem Oberhaupte der Kirche also:

„ Dieß in seiner Kirchenwürde mir so erträgli-
„ che Haupt wurde die Sonne, und machte
„ die Fürsten zum Monde, und zu Königen,
„ die im Finstern zu regieren nur von ihm die
„ allerhöchste Erlaubniß haben. Quanta (sind
„ die eigenen Worte Pabstes Innocenz des drit-
„ ten, die er in vollem Gefühle seiner Allmacht
„ dem Kaiser Balduin schrieb) quanta inter
„ solem & lunam; tanta differentia co-
„ gnoscatur inter Pontifices & Reges. "

Diese ganze Stelle ist für einen Katholiken, für welchen dieser Mensch will gehalten werden, äußerst respectwidrig, und verräth das bösartigste Gemüth. Der große Pabst Innocenz der dritte hat die Unabhängigkeit der Regenten offenbar anerkennet. So schrieb er z. B. vom

Könige in Frankreich, daß selber in zeitlichen Dingen gar niemanden als höhern anzusehen habe (*). Petrus de Marca hat diese Vergleichung gutgeheißen (**), und behauptet, daß die geistliche Gewalt an ihrer Würde vor der zeitlichen um so viel höher müsse gehalten werden, als immer die Sonne den Mond, und der Tag die Nachtfinsternisse übertrifft. Der Pariser Advocat Franz Pinsson, der selben deßwegen ausgescholten hatte, ist widerleget, und zu Schanden gemacht worden. Der Calvinist Plessäus hatte sich über diesen Ausdruck des Pabstes Innocenz des III. auch lustig gemacht. Gretserus aber hat schon längst, und zu Genügen geantwortet, auch dargethan, daß es nicht Balduinus, sonder Alexius Comnenus war, dem Innocenz also zuschrieb (***)

Watteroth scheinet viele Stücke seiner Schrift aus den unreinesten Quellen geschöpft zu haben. Die bisher gemachten Anmerkungen sollten für ihn

---

(*) C. Venerabilem 13. qui filii sint legitimi.

(**) De Concord. L. II. c. 1. n. VIII.

(***) T. VII. Exam. Myst. Plest. C. LIII.

ihn erkleklich seyn. Doch will ich ihn zum Ueberflusse an ein Diploma der deutschen Reichsfürsten anweisen, welches eben diesen Ausdruck enthält, und welches von dem Kaiser Rudolph ist bestättiget worden (*).

## Dritter Zusatz.

Nach den Ueberlegungen, die ich zuvor gemacht habe, ist für mich, und jeden Menschen nichts nothwendigers, nichts unentbehrlichers, als die Sorge für das ewige Heil: nichts schätzbarers als die wahre Religion, und seligmachende Kirche, die mir nicht ein betrügliches

(*) Rainald. ad annum 1275. n. 41. Nos Principes Imperii universis præsentem paginam inspecturis. Ut tollatur de medio omnis materia scandali, dissensionis, seu etiam rancoris occasio inter Ecclesiam & Imperium; & hi duo gladii in domo Domini constituti intimæ dilectionis fœdere copulati exurgant in reformationem universi populi Christiani; & merito mundo appareant in omnem exhibitionem justitiæ & veritatis illa duo luminaria posita in medio firmamenti. — — —

ches, und kurzes Glück, sondern die ewige Seligkeit gewähret. Zu diesem verbindet mich das Recht der Natur. Ich weiß, wie viele, und verschiedene Schriften über das Naturrecht in diesem Jahrhunderte an das Licht gekommen sind. Ich lasse sie in ihrem Werth und Unwerthe liegen; weil ich mir die Grundlage eines Systems über das Recht der Natur bloß aus den Gedanken, die ich bisher überleget habe, selbst entwerfen kann.

Die Naturgesetze müssen aus der Natur, und aus dem Zustande des Menschen hergeleitet werden, eben darum, weil es Naturgesetze sind. Diese Herleitung kann nicht anders geschehen, als durch genaue Untersuchung, und deutliche Vorstellung der Endursachen, oder Endzwecke, worauf sich die Natur des Menschen und sein Zustand beziehet. Die freye Handlungen alsdann werden als nothwendige Mittel zur Erreichung dieser Endzwecke angesehen.

Die Natur des Menschen ist ein sehr zusammengesetztes Wesen. Sein Zustand macht es noch verwickelter. Jeder einzelner Mensch hat

auf

auf viele, und verschiedene Wesen, die er außer sich umher kennet, mannigfaltige Beziehung, und steht in enger Verbindung mit selben, besonders, und hauptsächlich mit seinem Urheber, und letzten Ziele, welches Gott ist, nachgehends auch mit andern Menschen, und mit ganzen Gesellschaften der Menschen.

Um also die Grundlage eines Natursystemes zu entwerfen, ist erstlich nothwendig, daß der Mensch sich selber kenne, das ist, er muß seine Natur, und den Zustand, in welchem er gesetzt ist, vollkommen entwickeln; er muß die Beziehungen, und Verbindungen mit den äußerlichen Dingen bemerken; er muß sich die Endzwecke, worauf seine Natur, und sein Zustand abzielen, vor Augen stellen; und endlich, was die Hauptsache ist, die man so oft außer Acht läßt, unter diesen verschiedenen Endzwecken eine vernunftmäßige Ordnung bestimmen, und jeden in den gehörigen Grad setzen. Bey dieser Ordnung, und nach diesem Grade muß das ewige Heil der Seele, die wahre Kirche, und die seligmachende Religion allemal am ersten Platze stehen. Was diesem

End-

Endzwecke zuwider ist, muß also etwas unmögliches gehalten werden. Auf das Unmögliche aber kann keine Befugniß, keine Verbindlichkeit ausgedacht werden (*). Man hat dem Pufendorf, und seinen Anhängern die große Ungereimtheit schon lang vorgeworfen, weil er diese so einfache, und natürliche Ordnung hintangesetzet, und zuerst den Bürger, hernach den vernünftigen Menschen zu bilden unternommen hat. Ich kann jenen Schriftstellern unmöglich beystimmen, die den Menschen, ohne von seinem ewigen Heile ein Wort zu reden, glückselig zu machen, versprechen: diejenigen aber muß ich verabscheuen, die es mit Nachtheile seiner Seligkeit auszuführen trachten; indem sie die göttliche Religion nur als ein Werkzeug politischer Absichten vorstellen. Diese Leute sehe ich nicht als Wohlthäter der Menschen, nicht als Beförderer des gemeinen Glückes, sondern als wahre Feinde der Seelen, ja selbst des Staates an, weil

(*) Quæ facta lædunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, &, ut generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt: nec facere nos posse credendum est. L. Filius 15. ff. de cond. Inst.

weil sie nur dienlich sind, den Zorn des Allerhöchsten zu reizen, und den Fluch des Himmels über ganze Länder herzuziehen. Denn die Sünde ist es, welche die Völkerschaften ins Verderben stürzet (*).

Nach einem ächten Systeme des Naturrechtes muß das Vornehmere, das Nothwendige, das Wesentliche vor dem Zufälligen das Vorrecht haben. „ Die allgemeine Regel ist diese „ (sagt Herr Nettelbladt **) zieh jedesmal „ die höhere, und wichtigere Pflichten derjenigen vor, die geringer, und nicht so wichtig ist = = , Höhere und wichtigere Pflichten „ aber sind diejenigen, durch welche wir uns „ ein höheres wahres Gut, und größere Vollkommenheiten verschaffen, oder ein größeres „ wahres Uebel vermeiden können. " Aus all diesem erhellet der zureichende Grund meines vorigen Schlußes: Der Staat ist in der Kirche, nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

Zwey-

(*) *Miseros facit populos peccatum.* Prov. XIV. 34.

(**) Anfangsgründe der natürlichen Rechtsgelehrtheit §. 184.

# Zweyter Satz.

## Die seligmachende Kirche ist älter, als die politischen Staaten; folglich sind diese in der seligmachenden Kirche, nicht aber die seligmachende Kirche in dem Staate.

Es giebt Schriftsteller, welche die seligmachende Kirche Jesu Christi sich und andern nicht viel besser vorstellen, als eine zufällige Vergesellschaftung einiger Bürger, oder als eine Zunft, die in dem Staate errichtet, und von selbem gutgeheißen, oder geduldet wird. Die Reiche, und Staaten, sagen sie, bestanden wirklich, da die Religion daselbst eingeführet, und gütlich aufgenommen wurde. Von dieser Zeit hat sie in dem Staate Besitz genommen, und das Bürgerrecht erhalten. Aus diesen Begriffen ziehen sie den Schluß: Die Kirche ist nach dem Staate, folglich in dem Staate errichtet worden. Mithin ist die Kirche in dem Staate, und nicht der Staat in der Kirche. Diese Begriffe sind recht unrichtig, und in der Hauptsache irrig. Wie kann also der Schluß seine ausgemachte Richtigkeit haben?

Als der Herr den Aposteln befahl: Gehet hin, verkündiget das Evangelium in der ganzen Welt; hatte sich die römische Monarchie über einen sehr großen Theil der bekannten Welt verbreitet. Viele Christen der ersten Jahrhunderte hegten die Meynung, mit dem Verfalle dieser Monarchie werde zugleich die ganze Welt vergehen, und der Gerichtstag anbrechen. Wahrscheinlicher Weise hatte sie eine Stelle des heiligen Paulus an die Thessaloniker auf diese Gedanken geführt. Der Apostel versicherte die Glaubigen seiner Zeit, daß der jüngste Tag noch nicht vorhanden wäre, wie einige vorgaben; indem zwo große Begebenheiten, ehe er ankömmt, nämlich ein fast allgemeiner Abfall, und die Ankunft des Antichrists vorhergehen mußten. Er kömmt nicht (der Tag des Herrn) es sey dann, daß vorher der Abfall geschehe, und daß der Sündenmensch, das Kind des Verderbens geoffenbaret werde (*). Unter dem Ab-

(*) *Nequis vos seducat ullo modo: Quoniam nisi venerit discessus primum, & revelatus fuerit homo peccati, filius perditionis, &c.* II. Thessal. II. 3.

Abfalle verstunden die Leute damals nicht den Abfall von der wahren Religion, und die Trennung von der seligmachenden Kirche, sondern nur Aufruhr im Reiche, Trennung des Staates, und Verfall derjenigen Monarchie, die sich damals so weit erstreckte, und an deren Erhaltung sie die Dauer der Religion, und der seligmachen Kirche gebunden zu seyn vermeynten. Zweifelsohne würden sie diese Einbildung abgeleget haben, wenn sie den schreckbaren Einfall der Barbarn in die Monarchie, die entstandenen Verwirrungen, und Unfälle, die entsetzlichen Zerrüttungen, und ungeheuren Veränderungen überlebet hätten. Ueberdenke man diese so weit verbreitete Begebenheiten nur obenhin, und frage man sich selbst, ob wohl in Europa ein Staat anzutreffen sey, der sein wirkliches Daseyn in ununterbrochener Reihe bis auf die Zeiten der Apostel hinaus führen kann? Wie oft sind nicht Anarchien entzwischen gekommen? Darf sich ein einziges Volk rühmen, von der Zeit her, als die seligmachende Religion in der Welt gepredi-

get wurde, stäts einen Theil des Erdbodens in förmlicher Gestalt eines Staates besessen zu haben? Ist also die wahre Kirche nicht älter, als

die Staaten, die wirklich vorhanden sind? Man sagt mir, die römische Monarchie habe ihre Wirklichkeit vor der Stiftung der Kirche; allein ich frage, wo ist nun jene römische Monarchie, von der allein die Rede seyn kann? Doch will ich es gelten lassen. Man mag die abgebrochenen Stücke zusammen flicken, und die Trümmer der Reiche in ein stätes Ganzes vereinbaren. Ich werde doch augenscheinlich beweisen, daß die seligmachende Kirche alle Staaten, und Monarchien am Alter weit übertreffe.

Freylich kann und muß man erst von der Zeit her, als der Sohn Gottes im Fleische wirklich erschienen, und sich der Welt geoffenbaret hat, in dem Glaubensbekenntnisse sprechen, daß er von dem heiligen Geiste empfangen, aus Maria der Jungfrau gebohren worden; daß er gelitten hat unter dem Pontius Pilatus, und so weiter. Allein die bloße Beziehung auf die vergangene, gegenwärtige, und zukünftige Zeit machet in den Rathschlüssen, und Absichten Gottes über seine Kirche nichts wesentliches aus. Schon in dem Gesetze der Natur, wie man es ganz uneigentlich zu nennen pflegt, von dem

Falle des ersten Menschen her, und noch mehr bey dem hebräischen Volke war der Glaube an den Weltheiland, und die Nothwendigkeit seiner Gnade ein wesentlicher Punkt der wahren Religion; dieser Glaube, und diese Religion war auch stäts, wenigst bey einem Theile der Menschen vorhanden, und wirklich ausgeübet. Nach den Absichten Gottes machen die Rechtglaubigen der ersten Weltzeiten mit ihren Nachkömmlingen, und mit den Rechtglaubigen unserer Zeiten nur eine Versammlung, und eine einzige seligmachende Kirche aus. Oder besteht die unzählige Nachkommenschaft Abrahams des Vaters der Glaubigen nicht in den heutigen Rechtglaubigen? ist das ewige Reich Davids, von welchem die Propheten so oft geweissaget haben, nicht die seligmachende Kirche? da der Heiland versichert hat, daß er nicht gekommen sey, das Gesetz zu zernichten, sondern es zu erfüllen, und vollkommen zu machen; hat er auf solche Weise die vorhergehenden Zeiten der wahren Kirche nicht mit den nachfolgenden bis an das Ende der Welt in eine stäte, und ununterbrochene Reihe verknüpfet?

Ich will zur Beleuchtung dieses Punktes die Lehren der alten Väter noch ansetzen.

Eusеb redet in seiner Kirchengeschichte von den Christen also: Obgleich wir ganz Neulinge sind, und diese neue Benamsung der Christen erst itzt bey allen Völkern sich verbreitet hat; so ist doch unsere Lebensart, unsere Lehre, und Vorschrift der Gottseligkeit nicht erst von uns neuerdings erfunden, sondern so zu reden, schon von dem ersten Ursprunge her des menschlichen Geschlechtes von alten und gottgefälligen Leuten nach angebohrnen Begriffen eingeführet, und ausgeübet worden — (*).

Der

---

L. I. Hist. Eccl. c. 4. *Quamvis nos plane recentes simus, & hoc novum Christianorum nomen modo apud omnes gentes increbuerit; vitam tamen & institutionis genus unacum pietatis præceptis non nuper a nobis confictum, sed a primo, prope dixerim, humani generis ortu naturalibus quibusdam notionibus in veterum hominum mentibus, qui Deo cari erant, insitis exercitatum excultumque fuisse, hoc pacto explicare aggrediamur.*

Der heilige Augustin hat diese ganz richtigen und wahrhaften Begriffe von dem Alterthume der seligmachenden Kirche gar an vielen Stellen seiner Werke geäußeret, und in das Klare gesetzet. Ueber den CXXVIII. Psalm schreibt er auf folgende Weise: Ist dann erst itzt, und nicht schon in den vorigen Zeiten eine Kirche auf der Welt? Von der Zeit her, als es Rechtgläubige giebt, ist eine Kirche auf der Erde (*). Diese Stadt Gottes nimmt ihren Anfang von dem Abel her, gleichwie die Stadt der Bösen vom Cain (**). Bloß aus dieser Ursache, daß man nach dem Zeitlaufe itzt als schon wirklich vollbracht zu seyn verkündiget, was vormals als künftig vorhergesagt wurde, ist weder der Glaube verändert, weder eine verschiedene Weise, die Seligkeit zu erlangen, eingeführet worden (***).

Jener

(*) *Nunquid modo, & non olim est Ecclesia? ex quo vocantur sancti, est Ecclesia in terra.*

(**) In Psalm. 142. *Hæc civitas* (Dei) *initium habet ab ipso Abel, sicut mala civitas a Cain.*

(***) Epist. 42. q. 2. *Nec quia pro temporum varietate nunc factum annunciatur, quod tunc futu-*

Jener Weinberg in der evangelischen Parabel ( Matth. XXI. 33. seqq. ) welchen der Hausvater gepflanzet, und so emsig besorget hat, wohin er zum ersten, und zweytenmale seine Knechte, endlich seinen eigenen eingebohrnen Sohn sendete; was bedeutet er anders, als die einzige allgemeine Kirche, die Gott selbst vom Anbeginne der Welt gestiftet, und zuerst durch die frommen Erzväter, hernach durch die Propheten, endlich durch seinen eingebohrnen Sohn hat unterrichten lassen? Gott ist dieser Hausvater ( sagt der heilige Gregor ) welcher den Weinberg besitzt, nämlich die allgemeine Kirche, die von dem gerechten Abel an gerechnet, bis auf den Letzten aus den Auserwählten, gleichsam so viele Rebzweige treibt, als sie Rechtgläubige hervorbringt (*).

Nun

---

*futurum prænunciabatur; ideo fides ipsa variata, vel salus ipsa diversa est.*

(*) Hom. XIX. *Habet vineam* (Conditor noster) *universalem scilicet Ecclesiam, quæ ab Abel justo usque ad ultimum electum, qui in fine mundi nasciturus est, quot sanctos protulit, quasi tot palmites misit.*

Nun liegt der Schluß vor Augen. Wenn von dem Ursprunge der Welt her jederzeit ein wahrer Gottesdienst auf der Erde gewesen ist: wenn es zu allen Zeiten getreue Diener und Anbether Gottes gegeben hat, welche die seligmachende Kirche ausmachten: wenn die wahre Religion und seligmachende Kirche in der Hauptsache, und nach den Absichten Gottes nur eine einzige, und wenn sie ununterbrochen die nämliche ist, die von dem ersten Weltalter her auf der Erde gewesen ist, wirklich vorhanden ist, und bis an das Ende der Welt dauern wird; so ist die seligmachende Kirche augenscheinlicher Weise älter, als alle politische Staaten, von denen man in den ersten Zeiten gar keine, in den spätern nur dunkle Spuren aufzuweisen hat. Die seligmachende Kirche existirte immer, und ist allgemein: die Staaten existirten nicht immer, und sind gar nicht allgemein; folglich mußten die Staaten in der Kirche errichtet werden, und die Kirche konnte niemals in dem Staate erst ihren Anfang nehmen. Mithin muß man heute noch behaupten: Der Staat ist in der Kirche, nicht die Kirche in dem Staate.

Ich weiß, daß einen großen Theil des Erdbodens besonders vor der Verbreitung des Evangeliums der Aberglaube, und die Abgötterey entheiliget, Dummheit, und Barbarey verunstaltet, verschiedene Irrthümer wie eine giftige Seuche angestecket hatten. Allein, da diese Unwesen von der siegenden Religion und Kirche Jesu Christi verbannet worden, ist diese Religion, und diese Kirche in ein fremdes Gebiet eingetreten? und hatte sie nicht das vollkommenste Recht, daselbst Besitz zu nehmen? Hat dann der Herr, da er die Erde schuff, dabey die Absicht gehabt, einen Götzentempel zu bauen, eine Mördergrube für die Ruchlosigkeit zu machen, einen Schlupfwinkel für die ansteckenden Irrthümer zu gestalten, oder vielleicht nur einen Aufenthalt für die Ueppigkeit, und Unzucht herzustellen, oder endlich einen Schauplatz für den Stolz, und für die Herrschsucht der Menschen zu errichten? Können diese Gräule, jede besonders, oder zusammen genommen, bey dem höchsten Richter vielleicht eine Klage einlegen, daß sie von der Religion, und von der Kirche widerrechtlich verdränget, und aus dem alten Besitze verstoßen worden sind? Was braucht es viel?

Nehmen wir nur die Schrift zur Hand; es wird sich aus einer einzigen Stelle weisen, wer recht, oder unrecht hat. Sie ist in dem zweyten Psalme enthalten, den ich ganz hieher setzen will, damit der Leser dessen Sinn vor Augen haben, und auf den gegenwärtigen Streit anwenden kann.

1. Warum empörten sich die Heyden, und warum machten die Völker leere Anschläge?

2. Die Könige der Erde sind aufgestanden, und die Vornehmsten haben mit einander Rath gehalten wider Gott, und seinen Gesalbten.

Lasset uns (sprachen sie) ihre Bande zerreißen, und ihr Joch von uns werfen.

4. Der Herr, welcher im Himmel wohnet, wird sie verlachen, und ihrer spotten.

5. Alsdann wird er sie in seinem Zorne anreden, und in seinem Grimme sie in Verwirrung bringen.

6. Ich aber ( spricht Jesus ) der ich von ihm als ein König auf seinem heiligen Berge gesetzt bin,

7. Will sein Geboth verkündigen. Der Herr ( der göttliche Vater ) sprach zu mir : Du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeuget.

8. Begehre von mir, so will ich dir die Heyden zu deiner Erbschaft, und die Gränzen der Erde zu deinem Besitze geben.

9. ( Die Widerspenstigen aber ) wirst du beherrschen, und zermalmen mit einem eisernen Scepter, und sie wie ein irdenes Geschirr aufeinander werfen.

10. Nun dann begreifet es, o Könige ! lernet es, ihr Richter der Erde.

11. Dienet dem Herrn mit Furcht, und frohlocket vor ihm mit Zittern.

12. Ergreifet seine Lehre, damit der Herr sich nicht erzörne, und ihr außer dem Wege der Gerechtigkeit verderbet.

13. Wann über eine kurze Zeit sein Zorn aufbrinnt: Selig sind alle, die auf ihn vertrauen.

Da haben wir nun eine durchaus authentische, und unverwerfliche Urkunde, daß der Herr Himmels, und der Erde seinem Sohne die Völkerschaften, und die Gränzen der Erde zum Erbtheile, und zu seinem Besitze übergeben, worüber er ihn als König der Könige gesetzet hat. Die ganze Erde ist sein Reich (*), und dieses Reich heißen wir die seligmachende Kirche. Er hat sie selbst also genennt. Wenn also seine Religion und seine Kirche in was immer für einen Theil der Erde eintritt, und Besitz nimmt, darf sie nicht als fremd betrachtet werden. Sie kömmt in ihr Eigenthum, und ergreift den rechtmäßigsten, und unstreitigen Besitz. Sie ist weit mehr dazu befugt, als immer das auserwählte Volk in Ansehung des zeitlichen Eigenthums befugt war, das Land

Cas

(*) In propria venit, & sui eum non receperunt. Joan. I. 11. Er kam in sein Eigenthum, und die Seinigen nahmen ihn nicht an.

Canaan in Besitz zu nehmen. Sie Bedarf keiner Bewilligung der Menschen, und es hängt nicht von der Gnade eines weltlichen Fürsten ab, daß die Leute Jesum Christum als wahren Gott, und Menschen erkennen, anbethen, und sich seiner heiligsten Religion unterwerfen dörfen. Auf keine Weise kann man behaupten, daß die Einführung der seligmachenden Religion in die römische Monarchie den Monarchen und ihrer Erlaubniß zu verdanken, oder zuzuschreiben sey. Ehe sich Gott der Regenten erbarmet hatte, ward schon ein überaus großer Theil ihrer Unterthanen durch die göttliche Gabe des Gaubens beglücket worden. Die berühmte Schutzschrift des D. Septimius Florens Tertullianus im Anfange des dritten Jahrhunderts giebt uns ein unverwerfliches, und eben so herrliches Zeugniß davon. (*).

Was thaten die Apostel, da sich die Vorsteher, und die Aeltesten des jüdischen Volkes und die hohen Priester wider diese Religion sträubten? Sie beriefen sich auf eben den Psalm, den

(*) Sieh Anhang. N. 1.

den ich oben ausgeschrieben habe. Herr (sprachen sie mit der Versammlung der Glaubigen) du bist jener Gott, welcher den Himmel, die Erde, das Meer, mit allem, was darauf, und darinnen ist, erschaffen hat. Du hast durch den heiligen Geist aus dem Munde unsers Vaters Davids, deines Dieners gesprochen: Warum haben die Heyden ein Getümmel erreget, und die Völker umsonst nachgesonnen (*)? Die Könige der Erde sind aufgestanden, und die Vornehmsten haben mit einander Rath gehalten wider Gott, und wider seinen Gesalbten.

Auf diese göttliche Worte bezogen sich also die Apostel, und die ersten Christen, da man sie in der Verkündigung der seligmachenden Lehre, und in Ausbreitung der wahren Kirche hindern wollte. Durch diese Worte gestärket liessen sie sich durch keine menschliche Verbothe in ihrem Vorhaben irre machen. Sie durften es auch unter Verlust ihres ewigen Heiles nicht thun. Sie hatten von dem Sohne Gottes ein un-

(*) Act. IV. 24. seqq.

uneingeschränktes Recht, und den gemessensten Befehl erhalten, das Evangelium in der ganzen Welt zu verkündigen, und die Kirche in ihren rechtmäßigen Besitz einzuführen. Was ich euch in Geheim sage, das saget öffentlich; und was ihr in der Stille höret, das prediget allen (*). Gehet hin in die ganze Welt, lehret alle Völker, — — unterrichtet sie in Beobachtung aller Gebothe, die ich euch gegeben habe (**).

Aus allem nun, was ich über diesen zweyten Satz abgehandelt habe, muß folgender Schluß gemacht werden: Obschon bey der Ankunft des Weltheilandes, und zu den Zeiten der Apostel die Abgötterey, Irrthümer, und die Barbarey unzählige Orte der Welt unterjochet, und unterdrückt hatten; so behielt doch die wahre Religion, und seligmachenden Kirche das vollkommenste Recht auf die Besitznehmung der ganzen Welt, als ihres unstreitigen Eigenthumes. Diese wahre Kirche und seligmachende Religion

ist

(*) Matth. X. 27.

(**) Ibid. XXVIII. 19. 20.

ist in der Wesenheit, und nach den Absichten Gottes die nämliche, die vom Anfange der Welt, und lang vor den politischen Staaten auf der Erde war; und die allezeit das nämliche Recht genoß; schlüßlich muß man sagen: Die politischen Staaten sind in dem geistlichen Gebiete der seligmachenden Kirche errichtet worden, und sie befinden sich darinnen, nicht entgegen die Kirche in den Staaten.

## Erster Zusatz.

Es kann für einen Rechtglaubigen nicht anders, als überaus tröstlich seyn, wenn er sich erinnert, daß er nach der Verordnung der liebvollesten Vorsehung mit so vielen großen, und gottgefälligsten Seelen aller vergangenen Jahrhunderte in Verbindung steht, und mit selben nur eine Gesellschaft, und eine einzige Kirche ausmacht. Entgegen muß es für Leute, die ihrem Gott, und der seligmachenden Kirche untreue sind, die schreckvolleste Bestürzung seyn, daß sie nach dem Urtheile Gottes mit den ruchlosesten, und von allen Geschöpfen verfluchten Bösewichtern, die jemals der Erdboden getragen hat, und bis an das Ende der Welt tra-

gen

gen wird, zusammen in eine Rotte gerechnet, und unter einem Haufen gezählet werden. Diese ist die Sprache des heiligen Geistes, und der Väter der Kirche, wenn von den Sündern die Rede ist. So drückt sich der heilige Apostel Judas in dem katholischen Sendschreiben wider Leute aus, die durch falsche Lehren, und Aergernisse die Seele ihres Bruders tödten, daß sie dem Wege des **Kains** nachgehen: wider jene, die aus Gewinnsucht und zeitlichem Vortheile böse Räthe geben, daß sie gleich dem **Balaam** sich um Gewinnswillen in den Irrthum stürzen; und endlich wider diejenigen, die sich wider ihre Vorsteher auflehnen, daß sie als Verführer wie **Kore** zu Grunde gehen (*).

## Zweyter Zusatz.

Ich habe in diesem Satze das Alterthum der Kirche bis auf den Ursprung der Menschen zurück geführet, und zwar mit beßtem Grunde. Nun muß ich alle Gutgesinnte zu

ihrem

(*) Jud. II. *in via Cain abierunt. Errore Balaam mercede effusi sunt. In contradictione Core perierunt.*

ihrem Troste noch erinnern, daß man mit noch weit besserm Grunde die künftige Dauer der Kirche bis auf das völlige Ende der Welt hinaussetzen müsse. Gottes Wort steht uns gut dafür, und wir haben offenbare, und ganz untrügliche Versicherungen davon. Es verhält sich dießfalls mit der Kirche ganz anders, als mit dem politischen Staate. Denn selbst die heilige Geschichte stellet uns große Monarchien und viele Staaten vor Augen, von denen Gott, wie einstens vom Saule, gewichen ist; die in Zerrüttung gerathen, und unter über sich gefallen sind, so, daß sie nichts mehr, als schreckvollen Schutt, und trauriges Andenken zurück gelassen haben. Es mußte so geschehen; denn die Sünde (wie die Schrift sagt) bringt das Volk in die Schande, und in das Elend (*). Von der seligmachenden Kirche aber hat uns der Herr ausdrücklich versichert, daß er niemal von ihr weichen werde. Sehet (spricht er) ich bin immerdar bey euch bis an das Ende der Welt (**). Die heilige Geschichte erzählet uns, daß Gott in gerech-

(*) Prov. XIV. 34. *Miseros populos facit peccatum.*
(*) Matth. XXVIII. 20.

gerechtem Zorne unter den Vornehmen des Volkes, und Rathgebern nicht selten Verwirrung anrichte, und einen Schwindelgeist mitten in ihre Versammlung schicke (*): Die Fürsten von Tanis (sagt der Prophet Isaias) sind in Wahnwitz gerathen, die Fürsten von Memphis sind betrogen worden; sie haben Aegypten, und das Oberhaupt seiner Völker betrogen. Der Herr hat sie mit einem Schwindelgeiste berauschet. Sie haben Aegypten in allen seinen Unternehmungen bethöret, wie ein Besoffener in seinem Gespeye herumtorkelt. Entgegen von der Kirche, und deren Vorstehern sagt der Sohn Gottes (**): Ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, welcher bey euch immer und ewig verharren soll, den Geist der Wahrheit, welchen die Welt nicht empfangen kann: weil sie ihn weder sieht, noch kennt. Ihr aber werdet ihn kennen lernen; weil er in euch blei-



(*) Isa. XIX. 13. seq.

(**) Joan. XIV. 16. 17.

ben, und wohnen wird. Es ist also nicht der Weltgeist, es ist kein Schwindelgeist, sondern der Geist der Wahrheit ist es, welcher die Kirche regieret, und bey der Kirche wirklich gegenwärtig ist, und immer und ewig auf alle künftige Zeiten bey ihr verharren wird. Wer also die Kirche höret, wer sich an ihre Lehren, und Verordnungen hält; der höret den Geist der Wahrheit, den Geist Jesu Christi, er ist bey ihm, er höret seine Worte, er setzt sie in das Werk, und auf diese Weise führet er das Gebäude seines Heiles auf den festesten Grund auf. Wer immer zu mir kömmt (spricht Jesus Christus *) meine Worte höret, und in das Werk setzet, will ich euch sagen, wem er gleich ist. Er ist gleich einem weisen Manne, welcher, da er sich ein Haus bauen will, die Erde tief ausgräbt, und den Grund auf einen Felsen legt. Wenn nun Regengüsse kommen, Winde stürmen, und austretende Flüsse an das Haus schlagen: können sie es nicht bewegen; es fällt nicht, weil es auf den Felsen gegründet ist. Hingegen wer immer diese mei-

(*) Matth. VII, 24. seq.

meine Worte höret, und nicht vollzieht, ist einem Thoren gleich, der sein Haus ohne Grund auf den Sand bauet. Wenn Regengüsse kommen, Winde stürmen, und austretende Flüsse an das Haus schlagen, fällt es also fort zu Boden, und stürzet über und über. Konnte man schicklichere Worte auf unsere Zeiten finden, als eben diese sind? Welche Angriffe macht man nicht heute auf die Religion Jesu Christi, auf seine Kirche, auf das Heil der Gläubigen? wie gewaltsam sind die Stürme des Unglaubens? wie heftig, und betäubend die Winde der Scheingelehrsamkeit, und sogenannten Aufklärung? wie niederschlagend die Regengüsse ganz neuer Grundsätze und verführerischer Schriften, mit denen man das Publikum überschwemmet? Endlich die häufigen Aergernisse, die unbändige Ausgelassenheit, und jene unbegreifliche Unverschämtheit, über alles, was heilig, und ehrwürdig ist, zu spotten, und mit beyden Füssen einherzutreten; sind sie nicht den ausbrechenden Flüssen gleich, die jeden Damm übersteigen, oder niederreißen, und an das Haus schlagen? Glückselig, wer es auf einen Felsen gebauet hat. Dieser Felsen ist die Kir-

che, deren Lehre man hören, und deren Verordnungen man ins Werk setzen muß, um bey solchen Gefahren nicht zu Grunde zu gehen.

## Dritter Satz.

### Die seligmachende Kirche erstreckt sich weiter, als die politischen Staaten: folglich muß man sagen: Ein Staat ist in der Kirche; nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

Der Bürger ist durch die heilige Taufe in die Kirche eingegangen, und ein Christ geworden. So lang er wegen persönlichen Verbrechen aus der Kirche nicht verstoßen wird, bleibt er in der Kirche. Der Christ, in so ferne er unter der höchsten Obergewalt stehet, ist ein Bürger, und befindet sich in dem Staate. Er bleibt darinnen, so lang das Band der bürgerlichen Gesellschaft auf was immer für eine Art nicht aufhöret. Auf solche Weise muß man von den einzelnen, und von den gesammten Bürgern oder Gliedern des Staates, und von den einzelnen, und von den gesammten Christen, oder Gliedern der Kirche reden. Woraus dann zu

fol-

folgen scheint, daß in diesem Verstande die Kirche in dem Staate, und auch umgekehrt der Staat in der Kirche sey. Denn der Bürger ist Christ, und der Christ ist Bürger. Die Kirche bestehet in allen ihren Gliedern, wie der Staat in den Seinigen. Man kann auch nichts ungereimtes dabey antreffen. Jeder hat als Bürger seine Rechte, und Verbindlichkeiten, und auch als Christ seine eigenen Rechte und Verbindlichkeiten. Beyde können zugleich erfüllet werden; wie es die Erfahrung vieler Jahrhunderte in der ganzen Welt gezeiget hat. Nur ist vonnöthen, daß man auf keine Seite hin, weder rechts, weder links abweiche. So bald man aber also schließen will: die Kirche ist in dem Staate; nun aber vermag die zeitliche Gewalt in dem Staate alles; folglich vermag sie auch alles in der Kirche; so wird ein jeder berechtiget seyn, die Schlußrede umzukehren: Der Staat ist in der Kirche; nun aber vermag die geistliche Gewalt in der Kirche alles; folglich vermag sie auch alles in dem Staate. Will man die geistliche Gewalt auf was immer fur eine Seite einschränken; so wird in dem nämlichen Verhältnisse auf der Seite der zeitlichen Gewalt eine

Einschränkung können angebracht werden. Die göttlichen Formalien sind bey der Einsetzung der geistlichen Gewalt eben so allgemein, und uneingeschränkt, als man zu Gunsten der weltlichen Gewalt nur immer aus dem philosophischen Staatsrechte heraus raisoniren kann. Man schreibt zwar vieles; man drehet, und windet sich auf alle Seiten, um für einen Theil mehr, als für den andern folgern zu können. Allein die Consequenzmacher, da sie andere überreden wollen, sind nicht im Stande, sich selbst zu überreden. Unterdessen ist gewiß, daß eine Gewalt, wie die andere, sowohl die geistliche, als die weltliche von ihrer besondern Natur, Bestimmung, und von dem Zwecke, nach den sie trachten, ihre wesentlichen Gränzen haben, und wie ich bald erklären werde, jede in ihrem Bezirke eine höchste und unabhängige Gewalt sey. Will man auf diesen Grundsatz nicht fest halten, sondern einer Parthey mehr, als der andern beylegen; so müßte nach der gesunden Vernunft die geistliche Gewalt ein Uebergewicht haben; denn sie bezieht sich augenscheinlich auf einen höhern Zweck, und auf größere Gegenstände, nämlich auf die Ehre des

un=

unendlichen Wesens, auf die geheiligte Religion, auf eine übernatürliche, und ewige Glückseligkeit des Menschen, in welcher der Endzweck seiner Erschaffung besteht. Doch will ich diese Bemerkung, obgleich sie unwiderleglich ist, nicht weiter treiben; weil ich zum Vortheile der seligmachenden Kirche, und zum Beweise meines Satzes noch einen andern Schritt voraus machen kann.

Man nennt gar oft die deutsche, die französische Kirche, und so weiter. Dieses kann nach der orthodoxen Lehre nicht also ausgelegt werden, als müßte man so viele verschiedene Kirchen, als verschiedene Staaten in der Welt zählen. Jene Redensart bedeutet nichts anders, als daß die Rechtgläubigen Deutschlands, oder Frankreichs einen angesehenen Theil der einzigen seligmachenden Kirche ausmachen. Der heilige Isidorus von Pelusium wurde um die Mitte des fünften Jahrhunderts über den ächten Sinn einer Stelle des Weltapostels befragt, die also lautet: Ihr seyd der Leib Christi, und Glieder zum Theile, oder wie es einige übersetzen,

und Glieder von einem Gliede (*). Er antwortete, nach seiner Meynung wolle der Apostel den Korinthern zu verstehen geben, daß sie nur ein Theil des sittlichen Leibs Christi wären; indem alle Menschen, die zur allgemeinen, und durch die ganze Welt verbreiteten Kirche gehörten, den ganzen Leib Christi ausmachten. (**). Auf diese Weise sind die deutsche, die französische Kirche nur ein Theil der wahren und seligmachenden Kirche; weil sie mit den übrigen Gliedern, und mit dem ganzen unzertheilten Körper vereiniget sind. Nur in Ansehung dieser Vereinigung besitzen sie die herrlichen, und wesentlichen Eigenschaften der Kirche Jesu Christi; weil sie nur wegen dieser Vereinigung die einige, die heilige, die katholische und apostolische Kirche können benamset werden.

Der

---

(*) I. Cor. XII. 27.

(**) S. Isidor. Pelus. L. IV. Epist. 103. *Quoniam per literas quæsivisti, quid sibi velit illud: vos estis corpus Christi, & membra ex parte: arbitror, quia quotquot ubique vivunt homines Ecclesiæ universalis sub sole per totum orbem dispersæ, corpus constituunt Christi; Corinthii vero pars erant hujus corporis.*

Der Heiland hat vor seinem schmerzlichen Hintritte aus dieser Welt noch ein besonderes Gebeth für die Einigkeit seiner gegenwärtigen, und künftigen Jünger an den himmlischen Vater abgeschicket. Ich bitte (sprach er) nicht allein für sie (die Apostel) sondern auch für diejenigen, welche durch ihre Worte an mich glauben werden, damit sie alle eines sind, wie du Vater in mir, und ich in dir: damit sie auch also in uns eines sind (*). Zu diesem Ziele der Einigkeit hat der Herr den Glaubigen den Geist der Wahrheit, und der Liebe, das ist, den Geist der Einigkeit versprochen, und mitgetheilet. Dahin legte man jederzeit seine Worte aus: Ich habe außer Israel noch andere Schafe, die alle in eine Heerde, und in einen Schafstall zusammen kommen müssen. Der Herr hat auch allzeit nur von einem Reiche auf Erden geredet, welches er das Seinige, oder das Himmelreich genennt hat. Es ist also nur eine einzige Kirche. Der rechtglaubige Deutsche, der Franzos, der Wälsche, der Irrländer sind

in

(*) Joan. XVII. 21.

in einer Kirche; sie sind aber nicht in einem Staate. Die Staaten sind begränzet, getheilet, und vielfältig: die Kirche hat keine Gränzen: Prediget das Evangelium in der ganzen Welt. Die Kirche darf nicht getheilet, nicht vervielfältiget werden. Sie erstrecket sich also viel weiter, als jede politische Staaten. Der Leser wird den Schluß meines Satzes schon gemacht haben. Er hatte auch Grund genug dazu. Doch habe ich noch die wichtigsten Bemerkungen vorhanden, welche hieher gehören.

Die Kirche mußte sich nach den Absichten ihres Stifters durch die ganze Welt, das ist, durch sehr viele, und sehr verschiedene Länder, Reiche und Provinzen erstrecken. Es war unmöglich, daß nicht von Zeit zu Zeit große Zweifel, Streite, Unruhen, Aergernisse, und Spaltungen entstuuden, und sogar beträchtliche Theile von dem Ganzen getrennet wurden; und doch war es für jeden Theil um in der wahren, und seligmachenden Kirche Jesu Christi zu verbleiben, allzeit nothwendig, mit den übrigen Theilen, und mit dem Ganzen in Vereinigung und Einigkeit zu stehen. Wie konnte dieses

geschehen, da große Trennungen ausbrachen? an welchen Theil mußte sich der andere halten? wohin konnte, und müßte er sich sicher wenden, um die Gefahr zu vermeiden, von den übrigen Theilen, und von dem Ganzen getrennet zu werden? was für Mittel, und was für Kennzeichen hatte der Stifter der Kirche an die Hand gegeben, um diese Einigkeit nicht zu verfehlen, und sie zu handhaben? Antwort; Nach den Gesinnungen des ganzen orthodoxen Alterthums ist zur Erkennung und Erhaltung dieser Einigkeit kein anders Mittel, oder Kennzeichen vorhanden, als das unzertrennliche Band, mit welchem sich jeder einzelne Theil an die römische Kirche bindet, und fest anhält. Denn man bleibt gewiß so lang in der wahren Kirche, als man über den Grundfelsen nicht hinauskömmt, auf den sie der Herr gebauet hat. Man bleibt gewiß so lang in der wahren Kirche, als man unter oder in der Heerde Jesu Christi sich befindet: Man befindet sich aber gewiß so lang unter dieser Heerde, als man unter dem obersten Hirten steht, dem er sie selbst anvertraut, und seine Stelle aufgetragen hat.

Die römische Kirche also ist in dem Umkreise der in die ganze Welt sich erstreckenden Kirche der Mittelpunkt, nach welchen sich alle Theile sehnen, und neigen müssen, um mit den übrigen Theilen, und mit dem Ganzen vereiniget zu seyn.

Dieß ist die Lehre nicht nur der ältesten Väter der Kirche, der katholischen Gottesgelehrten, sondern besonders auch der französischen Kirche, von welcher man sich so viele unächte, und irrige Begriffe machet, als wenn sie vermög ihrer Freyheiten das Band der Einigkeit, und der Unterwürfigkeit gegen die römische Kirche längst abgerissen hätte. Sie gehört (sagt Petrus de Marca *) unstreitig unter die angesehenen und vorzüglichen Theile der allgemeinen Kirche. Wie wäre dieses möglich, wenn sie mit dem Haupte dieses ganzen Körpers, welches in der römischen Kirche besteht, nicht vereiniget wäre? Wie könnte sie, die französische Kirche, gewisse Vorrechte, oder Freyheiten der allgemeinen Kir-

(*) Concord. Sacerd. & Imp. L. 1. c. 2.

Kirche genießen, wenn sie mit selber keine Verbindung, und keine Gemeinschaft hätte (*)?

Die afrikanische Kirche behauptete in den ersten Jahrhunderten fast eben, wie die franzöfische, ihre geistlichen Befugnisse. Deßen ungeachtet schrieb Cyprianus (**), daß die römische Kirche der Stuhl Petri, und die vornehmste Kirche sey, von welcher die Einigkeit der ganzen Priesterschaft hergeleitet wird Der afrikanische Bischof Optatus (***) giebt keine andere Ursache der Spaltung an, welche die Donatisten

(*) Zur Bestättigung dieses Punktes wird sehr dienlich seyn, Bossuets Bischofes zu Meaux Rede von der Einigkeit der Kirche, welche kürzlich an mehrern Orten wieder ist aufgeleget worden, zu lesen.

(**) Epist. 55. *Ecclesiam Romanam esse Petri Cathedram & Ecclesiam principalem, unde unitas Sacerdotalis exorta est.*

(***) L. II. contra Parmenionem. *Igitur negare non potes, scire te, in urbe Roma a Petro primo Episcopalem Cathedram esse collocatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus*

tisten erregten, als weil sie sich von der römischen Kirche getrennet hatten, in welcher der Ursprung, und gleichsam die Wurzel der Einigkeit stecket. Du kannst es nicht in Abrede stellen (schreibt er an einen Donatisten) wie gut dir bekannt sey, daß Petrus in der Stadt Rom der erste einen bischöflichen Stuhl errichtet habe, worauf er als das Haupt aller Apostel gesessen ist. Dieser Ursache wegen wurde er Cephas (der Felsen) genennt. An diesem einzigen Stuhle mußte die Einigkeit aller übrigen erhalten werden, damit nicht jeder andere Apostel nur auf die Erhaltung seiner besondern Kirche bedacht, sondern derjenige, welcher diesem vorzüglichen Stuhle einen andern entgegen setzen wollte, schon so viel, als ein Abtrinniger, und Sünder wäre. Auf gleiche Weise sah der uralte Bischof Irenäus die römische Kirche nicht anders, als den Mittelpunkt an,

an

---

*trus; unde & Cephas appellatus est: in qua una Cathedra unitas ab omnibus servaretur, ne ceteri Apostoli singulas sibi quisque defenderent, ut jam Schismaticus & peccator esset, qui contra singularem Cathedram alteram collocaret.*

an welchen alle übrige Theile sich vereinigen mußten. An diese Kirche (sagt er von der römischen) muß sich jede andere Kirchengemeinde wenden; weil sie den Vorzug, und größere Macht besitzt (*). Diese Väter der ersten Zeiten erkannten es also ganz deutlich, daß die Einigkeit der allgemeinen Kirche nur durch die Verbindung mit der römischen Kirche müßte erhalten werden. So groß immer die Gewalt gewesen ist, die der Herr den Aposteln insgesammt ertheilet hat; so hatte doch Petrus eine besondere, und vorzügliche Gewalt empfangen. Zu dem Petrus allein hat der Herr gesagt: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, welche von der Macht der Hölle nicht wird überwunden werden: und, dir werde ich die Schlüssel des Himmelreichs übergeben (**). Zu dem Petrus hat er allein gesagt: Für dich habe ich gebethen, auf daß dein Glaube nicht aufhöre: und wann du dich einmal wirst bekehrt haben, stärke auch deine Brüder (***). Zu dem Petrus allein hat er gesagt:

(*) L. III. adverſ. hæreſes c. 3.
(**) Matth. XVI. 18.
(***) Luc. XXII. 32.

gesagt: Weyde meine Lämmer, weyde meine Schafe (*). Die übrigen Apostel waren bey diesen Reden des Sohns Gottes allenthalben zugegen; aber sie waren nur Zuhörer, und Zuschauer. Die Rede des Herrn war jederzeit an den Petrus ausschließungsweise gerichtet. Es ist unbegreiflich, daß es Leute giebt, welche in so vielen, und deutlichen Worten des Heilandes keine höchste Obergewalt, die dem Petrus dadurch ist ertheilet worden, erblicken, oder erkennen wollen.

Man sagt immer, die Vorsteher der einzelnen Kirchensprengel sind Nachfolger der Apostel. Recht. Aber der Vorsteher der römischen Kirche ist noch weit unstreitiger der Nachfolger des Petrus. Wenn also jene in gewiße Rechte der Apostel eingetreten sind; so hat auch dieser die Vorrechte des Petrus ererbet. Die Geschichte zeiget mir, daß Patriarchen der Kirche, Erzbischöfe, und Bischöfe, die gleichfalls Nachfolger der Apostel waren, von dem seligmachenden Glauben, und von dem Heile abgefallen

(*) Joan. XXI. v. 15. seq.

fallen sind. Wenn also die untergeordneten Hirten selbsten untereinander zanken, oder getheilet sind: wenn die Herrde in Verwirrung geräth, und das Gebäude der Kirche erschütteret wird; wie kann ich anders wissen, daß ich auf gutem Grunde, und Boden stehe, als da ich versichert bin, daß mein Vorsteher mit der römischen Kirche, das ist, mit dem Mittelpunkte der wahren Kirche, und mit dem unüberwindlichen Felsen, mit dem obersten Hirten in Verbindung, und Einigkeit stehe? Gleichwie in dem Staate jedes einzelne Glied schwach, unsicher, und unvermögend ist, durch sich allein den Lebensunterhalt herzuschaffen; durch die Gesellschaft der Bürger aber Stärke, Sicherheit, und unzählige Bequemlichkeiten erhält: eben so ereignet es sich noch vielmehr in dem geistlichen Fache, daß jeder Glaubige, der seine eigene Schwachheit und Unvermögenheit im Angesichte Gottes erkennen muß, durch die Vereinigung mit dem Haupte, und Gliedern, und durch die Gemeinschaft der Heiligen die größten Vortheile des Geistes, und Einflüsse der Gnade genießen kann. Wie kann aber jemand auf die Gemeinschaft der Heiligen Anspruch, oder

Rechnung machen, wenn er mit der römischen Kirche, das ist, mit der Urquelle nicht vereiniget ist, aus welcher die Befugnisse jener schätzbarsten Gemeinschaft auf alle hinfließen? So redete die Versammlung der Klerisey zu Aglar, welcher Ambrosius vorstund (*).

Nun bin ich im Stande, mit völliger Ueberzeugung den Schluß zu machen, daß die politischen Staaten in der Kirche sind, nicht die Kirche in den Staaten. Denn jeder Staat hat in dem Bezirke, womit er umgeben wird, seine ganze Subsistenz, und die Wesenheit eines Staates. Die rechtgläubigen Bürger aber, die sich im Staate befinden, haben vermöge ihrer besondern, oder abgesönderten Versammlung die Subsistenz, oder die Wesenheit der Kirche Jesu Christi nicht, so wenig, als ein Glied die Subsistenz, und Wesenheit des ganzen Körpers inne hat. Die einzelnen Versammlungen der Rechtgläubigen sind nur Theile der seligmachenden Kirche, welche sich nothwendig auf das Ganze beziehen: weil sie nur durch diese Bezie-

(*) *Inde enim* (ex Ecclesia Romana) *in omnes venerandæ Communionis jura dimanant.*

ziehung auf das Ganze, und durch die Verbindung mit dem Haupte, welches die römische Kirche ist, als wirkliche Theile können geachtet werden. Es erstrecket sich also die Kirche augenscheinlich weiter, als jeglicher Staat. Wenn man also, vernünftig zu reden, allgemein sagt: (*) Der Theil ist in dem Ganzen, nicht das Ganze im Theile, das Glied in dem Körper, nicht der Körper im Gliede, das Zimmer in dem Hause, nicht das Haus in dem Zimmer, das Haus in der Stadt, nicht die Stadt in dem Hause, der um den Mittelpunkt sich herumwälzende Planet in dem Systeme, nicht das System in dem Planeten, und so ferner nach unendlichen Beyspielen; so wird man zweifelsohne auch behaupten müssen: Der Staat ist in der Kirche, nicht die Kirche im Staate. Der H. Ambrosius hat dem Streite mit zweyen Worten ein Ende gemacht (**). Ein guter Regent

(sprach

(*) In toto partem non est dubium contineri. C. 80. de R. J. in VI.

(**) *Imperator bonus intra Ecclesiam est, non supra Ecclesiam.* C. convenior 21. XXIII. q. 8.

(sprach er) ist in der Kirche, nicht über die Kirche. Nun wissen wir, daß der Regent seinen ganzen Staat vorstellet; folglich ist auch der ganze Staat in der Kirche, nicht über die Kirche.

## Erster Zusatz.

Die vorige Abhandlung führte mich auf die göttliche Einsetzung des obersten Hirtenamtes in der Kirche Jesu Christi, und auf den Zweck dieses Amtes, der in Erhaltung der Einigkeit in der Kirche bestehet. Daraus lerne ich den Karakter des römischen Pabstes, und werde gezwungen, diesen Schluß zu machen, daß er vermöge seines Amtes berechtiget, ja sogar verbunden sey, von allen Gliedern der Kirche gehörige Ehrerbiethung und Unterwürfigkeit zu fodern. Denn es ist gewiß, daß er die Stelle Gottes auf eine vorzügliche, und so eigene Weise vertritt, dergleichen sich kein Mensch auf der ganzen Erde zumuthen darf. Er hält die Schlüssel des Himmels mit einer geistlichen Gewalt, die kein anderer Mensch auf der ganzen Erde besitzet. Sein Hirtenamt erstrecket sich unmittelbar

telbar auf die ganze Heerde; weil sie ihm unmittelbar ist anvertrauet worden, und weil die Kirche unmittelbar auf diesen Felsen gebauet ist. Wenn die natürlichen, die göttlichen, und menschlichen Gesetze über die schuldige Ehrbezeigung der Untergebenen gegen die Vorgesetzten je in einem Falle eine Achtung, und Aufmerksamkeit verdienen; so müssen sie gewiß in diesem Stücke mit ihrer ganzen Kraft wirken. Die Geschichte stellet uns die herrlichsten Beyspiele dieser Ehrerbiethung vor Augen, welche dem Statthalter Jesu Christi von den größten, und weisesten Fürsten der Erde ist bezeiget worden. Entgegen lehret uns die Geschichte auch, daß man Leute, welche die Vergehungen und Schwachheiten der Päbste aufzudecken, frey zu beurtheilen, oder vielleicht gar zu erdichten sich erkühnten, als so viele Chams verabscheuet habe. Ein einziges Beyspiel will ich aus der Kirchengeschichte anführen. Paskal II. hatte dem Kaiser Heinrichen V. das Rechte der Investituren zugestanden, welches die Vorfahrer Paskals wichtigster Ursachen halber den Laien abgesprochen hatten. Diese Nachgiebigkeit misfiel den Cardinälen, sehr vielen Erzbischöfen der katholischen

lischen Welt. Sie hielten sogar Zusammenkünfte, widerriefen, zernichteten, und erklärten als null, und nichtig alles, was der Pabst aus Zwange zugestanden hatte. Denn Heinrich hielt damals den Paskal mit einigen Kardinälen als Gefangenen in seiner Hand. Er mishandelte sie gröblich: er drohete, Rom zu zerstören, und Italien zu verwüsten, wenn der Pabst in sein Begehren nicht einwilligte. Zu gleicher Zeit gab er die Versicherung, daß er durch die Investituren, wie man sie damals zum Gebrauche machen wollte, nicht einige Gerechtigkeit über die Kirche, nicht geistliche Aemter, sondern nur die Regalien zu ertheilen im Sinne hätte. In diesen Umständen bewilligte endlich Paskal, was Heinrich verlangte. Unter vielen andern, die über diese Bewilligung misvergnügt waren, befand sich Johannes Erzbischof von Lyon. Er rief seine Clerisey zusammen, und lud auch die Bischöfe der Provinz Sens zur Versammlung vor. Diese entschuldigten sich, und brachten mehrere Ursachen vor, warum sie nicht zu erscheinen willens wären. Der berühmte Ivo von Chartres antwortete im Namen der übrigen, und schrieb also: Was der Pabst gethan hat,

muß entschuldiget, nicht immer mehr bekannt, und offenbar gemacht werden. Er hat die Investituren in der Noth zugelassen, und nun ist er bereit, die vorigen Decrete zu bestättigen, die er wider die Investituren ausgefertiget hatte. Da ihr des Vorhabens seyd, in dieser Versammlung wider die Investituren der Laien zu handeln, die von einigen als eine Ketzerey gehalten werden; so thut ihr nichts anders, als daß ihr die Scham eures Vaters entblöset, die im Geth, und auf den Wegen Ascalons nicht sollte entdecket werden, und sie dem Gespötte ausgesetzet, anstatt daß ihr durch Verdeckung derselben euch den väterlichen Segen zu erwerben trachtet (*). Könnte man in einer Sache, die an sich selbst mußte entschuldiget werden, das Ansehen, und die Ehre des Pabstes mit größerem Eifer vertheidigen, als es diese Bischöfe der Provinz Sens gethan haben? Was soll man von den heutigen Chams denken, oder sagen, die nicht nur einige wahre Mistritte der römischen Päbste (die doch auch Menschen ge-

we-

(*) Natal. Alexander T. VII. Diss. IV. art. 11.

wesen sind, und allzeit seyn werden) dem Publikum vor die Augen stellen, darüber spotten, und Hohn sprechen, sondern selbe durch die bos-haftesten Auslegungen, Verdrehungen, und Lügen auf alle Weise vergrößern, und durch giftige Verläumdungen aus dem Grunde erdichten. Unser Mund (sagen sie, oder unsere Feder) soll sich groß machen: er läßt sich itzt nichts verbiethen; wer ist unser Herr (*)? Ich will keine Sylbe beysetzen, um den Schmerzer verständiger Katholiken nicht rege zu machen, die über diese unerhörte Effronterie schon lange seufzen, und mit dem Psalmisten sprechen: Herr! mein Eifer zehret mich ab, daß meine Feinde deine Reden aus dem Sinne geschlagen (**).

Zweyte

(*) Psalm. XI. 5. *Dixerunt: Linguam nostram magnificabimus, labia nostra a nobis sunt. Quis noster Dominus est?*

(**) Psalm. CXVIII. 139. *Tabescere me fecit zelus meus, quia obliti sunt verba tua inimici mei.*

# Zweyter Zusatz.

Der oberste Hirt, und das Haupt der Kirche ist berechtiget, ja verbunden, nicht allein Ehrerbiethung, sondern auch Gehorsam, und Unterwürfigkeit von den Glaubigen zu fodern. Denn das Vorrecht, das der Herr dem Petrus ertheilet hat, war nicht eitel Ceremoniel. Das Haupt muß einen Einfluß in die Glieder haben. Wenn nach der Absicht Jesu Christi nur ein Hirt, ein Schafstall, und so eine Heerde seyn sollte; so muß man auf Seite der Schafe eine Verbindlichkeit sich vorstellen, bey der ganzen Heerde, und unter der Anleitung des Hirten zu verbleiben; und auf Seite des Hirten die Befugniß, alle und jede Schafe nachdrücklich dazu anzuhalten. Äußert sich eine Gefahr, daß ein Theil der Schafe von der Heerde getrennet, und zerstreuet werde; so ist der Hirt berechtiget, ja er ist schuldig, diesen Theil einen stärkern Einfluß seiner Aufmerksamkeit und Gewalt empfinden zu lassen. Da die römische Kirche nach der Verordnung Gottes der Mittelpunkt aller übrigen ist, welche in der Einigkeit dadurch müssen erhalten werden; so ist der Vorsteher der römi-

schen Kirche befugt, und verbunden, Mittel zu ersinnen, und anzuwenden, die zur Erhaltung dieser Einigkeit nach den Umständen der Zeiten dienlich sind. Die Wölfe suchen die Heerde auseinander zu jagen. Aber die Hölle ist noch weit mehr bedacht, die Kirche des Seligmachers zu trennen. Der oberste Hirt muß also wachbar seyn, und er ist verbunden, die Glieder der Kirche, die man von dem Ganzen abreißen will, durch schickliche Mittel enger an sich anzuhalten, und von seiner obersten Gewalt in mehrern Stücken abhängig zu machen (*). Ich weiß gar wohl, daß auch die Gewalt der untergeordneten Hirten keine menschliche Einsetzung ist. Sie rührt von dem Stifter der allgemeinen Kirche her, und kann nicht unthätig gemacht werden. Allein sie ist, und bleibt allemal eine untergeordnete Gewalt, und wird in der Ausübung desto ungehinderter, und freyer gelassen werden, je

(*) Ein merkwürdiges Beyspiel solcher Mittel trifft man in der Vorschrift des Eides an, welchen die katholischen Bischöfe schon durch viele Jahrhunderte dem apostolischen Stuhle zu leisten pflegen. Man besehe hierüber die Piece: **Kritik über die Abhandlung von dem Eide der Bischöfe.**

je mehr sie sich dem Mittelpunkte nähert, je besser sie mit dem Haupte übereinstimmet, und je eifriger sie sich um die Erhaltung der Einigkeit bestrebet. Dieses ist es, was einem untergeordneten Hirten bey seinen Schafen Liebe und Ehrfurcht, und bey Gott die reichlichsten Verdienste zuwegen bringt.

# Zweytes Hauptstück.

## Man kann in gewissem Verstande sagen: Die Kirche ist in dem Staate, nicht der Staat in der Kirche.

Bey jeder Streitfrage ist nichts so nothwendig, als daß man nach entwickelten Begriffen der Hauptsache die Vordersätze genau prüfe, aus welchen der letzte Schluß, oder die Entscheidung der Frage folgen soll. Sind diese Vordersätze zweydeutig, und unbestimmt; so muß ihre verschiedene Bedeutung aus einander gesetzet, und dabey beobachtet werden, ob der vorgebliche Schluß mit derjenigen Bedeutung, die

die man als wahr anerkennet, und zuläßt, noch eine Verbindung, und Folgerung habe.

Die Kirche ist im Staate. Dieß ist heute der Vordersatz, auf den gewisse Schriftsteller sich berechtiget zu seyn glauben, der weltlichen Gewalt verschiedene Rechte über die Kirche, oder über die Priesterschaft, und ihre Angelegenheiten einzuräumen.

Ich habe im vorigen Hauptstücke bewiesen, daß dieser Vordersatz: Die Kirche ist im Staate, nach den ächten Begriffen und Eigenschaften des Staates, und der Kirche falsch sey, mithin fallen alle Folgen, die man daraus ziehen will, von selbsten zu Boden. Wenn ich nun diesen Ausdruck: die Kirche ist in dem Staate, wegen seiner Unbestimmtheit, und Zweydeutigkeit, nach einer gewissen Auslegung gelten lasse, und als wahr anerkenne: so bleibt noch die Untersuchung und Beobachtung übrig, ob die Folgen, die man heraus ziehen will, mit jenem anerkannten Verstande, und mit der Auslegung, die man dem Satze giebt, noch eine Verbindung, oder Folgerung haben. Dieß werde ich in dem gegenwärtigen Hauptstücke kürzlich behandeln.

Er-

# Erster Satz.

## Nach der Redensart des heiligen Isidors von Pelusium ist die Kirche so in dem Staate, wie die Seele in dem Leibe.

Dieser H. Schriftsteller, welcher vom Jahre 412. bis 440. sich berühmt gemacht hatte, und ein Jünger des heiligen Chrysostomus war, hinterließ über zwey tausend sehr lesenswürdige, doch meistentheils ganz kurze Briefe. In dem 249sten des dritten Buches schreibt er also;

„ Die Verwaltung der Weltdinge geschieht
„ durch das Priesterthum, und durch das Reich.
„ Obgleich beyde sehr unterschieden sind (denn
„ jenes ist wie die Seele, dieses wie der Leib)
„ so zielen doch beyde auf einen, und den näm-
„ lichen Zweck, nämlich auf die Wohlfahrt der
„ Menschen. Dahero geschah es, daß bey dem
„ Anfange des gemeinen Wesens der Juden,
„ zuerst das Priesterthum, weil es mehr noth-
„ wendig war, eingesetzet wurde, und sehr
„ lange dauerte. Als aber darauf das rohe,
„ und sinnliche Volk ein Reich haben wollte,

gab

„ gab man es ihm; indem es eine sehr geringe
„ Sache, und dienlich war, die Sünden derje-
„ nigen, die der Priesterschaft keine Folge leiste-
„ ten, im Zaume zu halten, und zu bändigen.

Nun wird zwar in dieser Stelle nicht die Kirche, sondern das Priesterthum genennt. Doch enthält dieses Wort bey gegenwärtiger Frage den nämlichen Begriff; weil nur von der geistlichen, und zeitlichen Gewalt die Rede ist. Justinian bediente sich des nämlichen Ausdruckes in eben dieser Bedeutung (*). Und da Petrus de Marca von der Einhelligkeit des Priesterthums, und des Reiches schrieb, machte er sich auch keine andere Begriffe davon.

Dieses vorausgesezt, müssen wir über die angeführten Worte unsere Gedanken machen. Das Priesterthum, oder die Kirche ist so in dem Staate, wie die Seele in dem Leibe; weil die Kirche den Staat durchdringet, wie die Seele den Leib; weil die Kirche eine geistliche Versammlung ist, der Staat aber nur ein zeitlich, und

(*) Nov. 6. in Præf.

und profan Wesen: weil endlich die Kirche an ihrer Würde, und Hoheit des Zweckes den Staat um so viel, und noch weit mehr übertrifft, als die Seele den materiellen Leib.

Die Kirche schließt in ihrem Begriffe eine Versammlung, oder Gesellschaft der Menschen ein, und kann in einzelnen Personen nicht bestehen. Nimmt man zum voraus an, daß die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft, oder in einen Staat zusammen getreten sind; so besteht die Kirche nicht in einzelnen Bürgern, sondern in der Gesellschaft der Bürger, mithin in dem Staate, und in diesem Verstande ist die Kirche in dem Staate. Was will oder kann man aber aus all diesem folgern? Ist dessentwegen, weil die Seele in dem Körper, nicht der Körper in der Seele steckt, auf den Körper mehr Aufmerksamkeit, Achtung und Sorge zu verwenden, als auf das edelste Wesen der Seele? Muß der Mensch nur allein, oder vorzüglich dem Fleische dienen? muß er die Hoheit des Geistes herabsetzen, um den thierischen Halbtheil zu erhalten? hört die Seele auf, ein selbstständiges Wesen zu seyn, weil sie in dem Körper eingeschloßen

schloßen ist? oder ist es dann endlich nicht möglich, ja nach dem Naturrechte nothwendig, den Rechten, und Verbindlichkeiten, die sich auf den Leib, und auf die Erhaltung des zeitlichen Lebens beziehen, ein Genügen zu leisten, ohne die Rechte, und Verbindlichkeiten, welche den Geist, und die Gnade des ewigen Heiles betreffen, dadurch zu kränken?

## Zweyter Satz.

**Der afrikanische Bischof Optatus schrieb vorlängst: Das gemeine Wesen ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche in dem gemeinen Wesen, das ist, in der römischen Monarchie.**

Der große Rechtsgelehrte Franz Balduin beweiset in seinen Anmerkungen über die Bücher des Bischofes Optatus, daß diese Worte (von welchen ich schon oben Erwähnung gemacht habe) auf jene Meynung der ersten Christen sich bezögen, kraft welcher sie die Dauer der Kirche bis auf die zweyte Ankunft des Sohns Gottes, an die Dauer der römischen Monarchie gebun-

gebunden zu seyn glaubten. Denn Optatus redet nicht allgemein, oder überhaupt von dem Staate, sondern ausdrücklich von der Monarchie der Römer, vielweniger macht er eine Vergleichung zwischen der zeitlich, und geistlichen Gewalt. Der eigentliche Verstand seiner Worte ist dieser: Die Kirche wird so lange dauern, als die Monarchie der Römer. Zerfällt diese; so hat die Kirche, und die ganze Welt ihr Ende erreichet. Mithin hat die Kirche ihren Bestand im römischen Reiche, nicht entgegen das römische Reich in der Kirche. Aus dieser Meynung folgerte man damals nicht so etwas, welches die geistliche Gewalt der Kirche bedrückte; sondern daß die Glaubigen, wenn sie das schreckliche Weltende nicht sehen wollten, für die Erhaltung der römischen Monarchie, und für das Glück der Monarchen zu bethen schuldig seyn. Es ist unbegreiflich, wie man aus diesen Worten des Optatus nach ihrem wahren Sinne den Schluß machen will, daß der zeitlichen Macht über Kirchenangelegenheiten gewisse Befugnisse zukommen. Es ist aber auch unnöthig, sich länger über diese Sache aufzuhalten.

# Dritter Satz.

## Die Rechtsgelehrten in Frankreich haben auch schon einigemale behauptet: Die Kirche sey im Staate.

Der große, und unvergeßliche Erzbischof Christoph de Beaumont redet in seinem Hirtenbriefe also (*): „ Unsere Rechtsgelehrten in Frankreich haben zwar geschrieben: „ Die Kirche sey im Staate; und selbst de „ Marca nimmt diesen Grundsatz an. Man „ muß es in diesem Verstande zulassen, daß „ die Geistlichen als Bürger, und Glieder „ des Staates die Gesetze desselben zu beobachten gehalten sind. Dessen ohngeachtet haben wir die richtige Entscheidung des Ambrosius: Der Regent ist in der Kirche: „ woraus wir verstehen, daß er an die Gesetze der Kirche, die im geistlichen Fache vorkommen, gebunden sey. Er kann sich niemals als Oberherrn über diese Gesetze aufwerfen. Diese sonnenklare Lehre zerschmettert

(*) Vom Jahre 1756. n. 39. nach der lateinischen Uebersetzung.

„ tert die Primatie Engelands, und jegliche
„ andere, die man derselben gleich machen will.
„ Der heilige Erzbischof von Mayland nahm
„ diese Lehre allzeit für eine Richtschnur seines
„ Betragens an. "

Da haben wir eine andere erträgliche Auslegung, und Bestimmung des Satzes: Die Kirche ist in dem Staate; daß nämlich die Geistlichen, indem sie Bürger, und Glieder des Staates sind, die gute Ordnung desselben nicht stören dürfen, sondern nach der Vorschrift der politischen Gesetze ihre Handlungen einzurichten verbunden sind. Was kann man aber daraus schließen, wenn von Geschäften, und Angelegenheiten der Kirche die Rede ist; und dennoch, was will man nicht alles daraus schließen? überdenke man die neuen, und in der Kirche Gottes bisher unerhörten Lehren gewisser Schriftsteller, und Scharteckenmacher. Kann man etwas so ehrwürdig, und heiliges, und von den Staatsaffairen so weit entfernetes sich vorstellen, daß sie der politischen Gewalt nicht einzuräumen wissen? Nimmt man alles zusammen, was sie heute sagen und schreiben; und erwäget man

zu gleicher Zeit ihre Gründe, und Proben; so kömmt es auf diesen allgemeinen Satz an: Alles schlechterdings, und ohne Ausnahme alles, was in die Sinne fällt, gehört zur weltlichen Gewalt: warum? Weil die Kirche im Staate ist; und die weltliche Gewalt in dem Staate alles kann, und vermag. Ich habe alle wahrscheinliche Auslegungen beygebracht, nach denen man mit einigem Grunde sagen kann: Die Kirche ist im Staate. Nehmen wir sie alle vor die Hand, und untersuchen wir, ob dieser allgemeine Grundsatz, den die neuen Lehrer heraus pressen wollen, mit selben noch eine Verbindung und Folgerung habe.

Isidor von Pelusium sagt: Die Kirche ist im Staate, wie die Seele in dem Leibe. Schlüßlich gehört alles, was in die Sinne fällt, zur zeitlichen Gewalt.

Optatus von Milevit hielt dafür, die Kirche, und die Welt werde so lang dauern, bis die Monarchie der Römer zu Grunde gehet. Schlüßlich gehört alles, was in die Sinne fällt, zur zeitlichen Gewalt.

Die

Die Rechtsgelehrten Frankreichs schreiben: Die Geistlichen müssen als Bürger und Glieder des Staates die politischen Gesetze befolgen. Schlüßlich gehört alles, was in die Sinne fällt, zur zeitlichen Gewalt O Vernunftlehre! O aufgeklärten Zeiten!

# Drittes Hauptstück.

## Man mag nun sagen: Der Staat sey in der Kirche, oder die Kirche im Staate; so bleibt doch die Gewalt beyder, des Staates, und der Kirche, jede in dem eigenen Bezirke, eine höchste, und unabhängige Gewalt.

Die Zweydeutigkeit dieses Ausdruckes: Die Kirche ist in dem Staate, hat Watteroth, der in seiner Schrift auf beyde Seiten hinket, selbst eingestanden. Er hielt diesen Satz für einen Grundsatz, und nannte ihn den Grundpfeiler der Thronen; setzt aber gleich hinzu; „Aus seinem Misverständniß und Außeracht-

„ lassung erwächst leicht ein Mittelsatz, der auf
„ der Seite der Fürsten gefährlich werden, und
„ den Thron zum Bischofsstuhle zugleich
„ machen kann. Dieß war beynahe der Fall,
„ der sich bey der großen Kirchentrennung er-
„ eignete. Eine Hälfte von Europa, indem
„ sie das Joch des Pabsts abwarf, fiel fast in
„ ein eben so großes Extremum, als in wel-
„ chem wir den Orient gesehen haben. Die
„ von dem päbstlichen Stuhle, und der Hierar-
„ chie ohne System, ohne Unterstützung der
„ Aufklärung abgefallenen Fürsten und Staa-
„ ten fanden sich in der Verlegenheit, Glau-
„ bensartikel und Katechismen zu machen, und
„ diese mit dem Degen in der Faust durchzu-
„ setzen. — — Ich halte es für ausgemacht,
„ daß die Gewalt der Kirche in Händen des
„ Fürsten eben so ebentheuerlich und schädlich,
„ als die Gewalt des Staates in Händen des
„ Bischofs sey. Schriftsteller, die den Für-
„ sten alles zuwinden, verrathen weder Grund-
„ sätze, noch Liebe der Ordnung; sie sind nie-
„ derträchtige Schmäuchler der Despotie, und
„ suchen oft das Resultat von Bürger- und Re-
„ ligionskriegen zum Muster der Nachahmung

„ zu

„ zu machen. Die Natur der Christen Reli„ gion leidet nicht, daß der Fürst zugleich „ Hochpriester sey. “

Wenn nun dieser Satz: Die Kirche ist im Staate, dem Misverständnisse, und Misbrauche ausgesetzet ist: wenn er leicht auf das entgegengesetzte Extremum führt: wenn er wirklich übel verstanden, und misbraucht worden ist; wie kann er ein Grundsatz, und ein Grundpfeiler der Thronen heißen? Alles, was ich bisher darüber angemerket habe, dient zum Beweise, daß dieser Satz: Die Kirche ist in dem Staate, sehr unbestimmt, und zweydeutig, daß er Zänkereyen, und Wortspielen unterworfen sey. Man muß im eigentlichen Verstande Nein, und man kann in einem andern Verstande Ja dazu sagen. Nun aber nach der ächten Vernunftlehre müssen Grundsätze, woraus richtige Wahrheiten hergeleitet werden, ganz einfach, deutlich, und bestimmt seyn, oder wenigst unter den streitenden Parteyen ihre gute Richtigkeit haben. Ein solcher Grundsatz ist nach dem orthodoxen Systeme folgender: Sowohl die geistliche Gewalt der

Kirche, als die politische Gewalt des Staates, jede in ihrem Bezirke, oder eigenem Fache, ist eine höchste, und unabhängige Gewalt. Dieser Satz ist bey den Katholiken ausgemacht; und dieß erkläret schon zu meinem Vorhaben; weil ich hier nicht gesinnet bin, wider Protestanten zu controversiren. Das Puffendorfische Gespenst de Statu in Statu ist von gelehrten Männern längst entlarvet, und verbannet worden; doch hat es beynahe das Ansehen, als wollte man es durch verborgene Gänge in das Haus des Herrn wieder hinein lassen, nachdem man es bey der Thüre abgewiesen hat. Wer genug Einsicht besitzet, muß bey solchen Umständen auf die kanonische Regel denken (*): *Cum quid una via prohibetur alicui; ad id alia non debet admitti.* Dem sey nun aber, wie es immer wolle; da es an diesem Orte nicht um den Grundsatz der höchsten, und unabhängigen Gewalt der Kirche, sondern nur um eine getreue Anwendung desselben zu thun ist; so erachte ich folgende Sätze würdig zu seyn, daß sie in Betrachtung gezogen werden.

Erster

(*) C. 84. de R. J. in VI.

# Erster Satz.

## Die Kirche- und Staatsgewalt entscheiden sich durch besondere Endzwecke.

Da Paulus den Glaubigen für die Könige und Fürsten zu bethen befiehlt; setzt er die Ursache dazu: Auf daß wir ein ruhig, und sanftes Leben führen (*). Dieß heißt so viel, als: bethet, daß Gott die Könige, und Fürsten, diese aber ihre Untergebenen also regieren, daß wir hienieden sicher, und ruhig, ohne Furcht, und Schrecken leben können. Und dieses ist der Zweck der politischen Regierung, Sicherheit, und Bequemlichkeit des zeitlichen Lebens. Da aber der Weltapostel wider den Blutschänder zu Corinthus die geistliche Criminalgewalt ausübte; schrieb er, daß es wegen dieser Ursache geschehe, damit der Geist des Verbrechers am Tage des Herrn selig werde (**). Dieser ist der Endzweck der Kirchengewalt, die Heiligmachung der

See-

(*) 1. Tim. II. 2. *Ut quietam & tranquillam vitam agamus.*

(**) I. Corinth. V. 5. *Ut spiritus salvus sit.*

Seelen, und die künftige Anschauung Gottes im Paradiese. Es entscheidet sich also jegliche Gewalt des Staates, und der Kirche durch besondere, und eigene Endzwecke. Der Fürst trägt das Schwert, um Sicherheit zu verschaffen, und das Leben der Bürger, ihre Ehre, und Ehrbarkeit, ihr Haab und Gut zu schützen. Zu diesem Ende haben die Bürger einen beträchtlichen Theil ihrer natürlichen Freyheit in die Hände der Regierung geleget, um sich den nothwendigern Theil dadurch zu versichern. Zu eben diesem Zwecke werden verschiedene Gesetze gemacht: es wird die innerliche Verfassung des Staates, die Sicherheit, und Wohlfahrt der Bürger durch kluge Polizey geordnet: es werden Soldaten auf die Beine gestellt: Steuren, und Tribute eingetrieben, Gerichtshöfe aufgesetzet, ꝛc. In diesem zusammengesetzten Begriffe der politischen Gewalt, in so ferne sie nach ihrem Endzwecke trachtet, ist von den Glaubensgeschäften, und der hierarchischen Ordnung, von dem Gottesdienste, und den Geheimnissen, von der Kirchenzucht, und Angelegenheiten des Priesterthumes nicht das geringste enthalten. Diese Dinge sind aus ihrer Natur, und Bestim-

mung von den Civilhandlungen ganz unterschieden. Man sage mir nicht, daß sie auf den Staat eine gewisse Beziehung, und einen Einfluß haben können. Ich werde von der wechselseitigen Verbindung der Staats = und Kirchengeschäfte, oder von diesem Nexu, den viele von den heutigen Schriftstellern immer in dem Munde, und in der Feder haben, meine Gedanken, besonders im folgenden Hauptstücke entwerfen. Unterdessen ist es gewiß, und offenbar, daß die geistliche, und zeitliche Gewalt durch eigene, und ganz besondere Endzwecke, und folglich auch durch eigene, und ganz besondere Mittel, die dazu erfoderlich sind, sich hinlänglich von einander unterscheiden. Selbst der Fürst, der Vermöge der Concordaten, Freyheiten, und dergleichen an einigen Kirchengeschäften Theil nimmt, bestellt vielfältig besondere Departements, und abgesönderte Räthe dazu. Es müssen sich also die Geschäfte der Kirche von Civil, Kriegs = Steuer = Policeygeschäften unschwer entscheiden, und auseinander setzen lassen. Ehe ich diese Erklärung beschließe, will ich eine Stelle des Watteroths auf der 58sten S. anführen. Er schreibt also:

„ Be=

„ Berechtiget halte ich jeden Bürger, vor dem
„ Throne zu fragen: Wer hat dir das Recht
„ gegeben, mir deinen Glauben aufzudringen,
„ und mich den Kaprizen deiner Bigotterie zu
„ unterwerfen? Wer hat das Kleinod seiner
„ Seele deiner Willkuhr dargebothen? Ist es
„ nicht genug, daß ich die Freyheit in meinen
„ Handlungen den Gesetzen des Staates hin-
„ gegeben habe? soll meine Freyheit zu den-
„ ken auch noch den Nacken biegen? Ich gab
„ der Souverainität alles, was ihr nöthig ist,
„ mich zu einem rechtschaffenen Bürger zu ma-
„ chen. Aber Fürst vergönne auch in deinem
„ Reiche meinem Gewissen die Freyheit, das
„ zu glauben, auf dessen Rechnung ich ewig
„ glückselig zu werden hoffe. Fürst, du bist
„ wegen uns Bürgern; aber wir nicht wegen
„ dir; wir haben also das Recht, zu fodern,
„ daß du unserm Glaube mehr, als wir dem
„ deinigen, anhängst. " Diese Worte, wie
sie von den übrigen abgesondert da liegen, ha-
ben weit bessern Verstand, als sie im Zusam-
menhange, und nach dem Sinne des Verfassers
enthalten. Denn die ganze Schrift riecht stark
nach dem Indifferentismus. Es erhellet daraus,

daß

daß Glaubenssachen, und was das ewige Heil, die Religion, die seligmachende Kirche angeht, in dem Zwecke, und Umfange der zeitlichen Gewalt gar nicht begriffen sind.

## Zweyter Satz.

### Die Gewalt der Kirche ist übernatürlich, und kömmt von besonderer Einsetzung Gottes her.

Die Mittel müssen mit dem Zwecke in Verhältnisse stehen. Es ist unmöglich, daß bloß natürliche Mittel zur Erreichung eines übernatürlichen Zweckes hinreichen. Da nun die Heiligmachung der Seelen, und die künftige Anschauung im Paradiese ganz übernatürliche Dinge, und zugleich der Zweck der Kirche sind; so kann man durch keine andere, als ebenfalls übernatürliche Mittel dazu gelangen. Unter diesen Mitteln gehört vorzüglich die geistliche Gewalt der Kirche, und ihre Ausübung, die Kraft zu binden, und zu lösen, die Heerde Jesu Christi zu weyden, die Kirche Gottes zu regieren. Wie mich der Vater gesandt hat, sprach der Herr zu den Aposteln, als er ihnen die Kirchen-

gewalt ertheilte; so sende ich euch — — — gehet hin, lehret alle Völker; taufet. — Heißet sie alles beobachten, was ihr von mir vernommen habt. Zweifelsohne war die Sendung Jesu Christi, die volle Macht, die er durch sein Blut erworben hatte', und deren Endzweck weit über die Natur hinaus. Und so war auch die Sendung der Apostel in die Welt, die Gewalt, die sie empfangen hatten, und deren Endzweck weit über die Natur hinaus. Aus diesem Grunde schließen die Kanonisten, oder vielmehr die Väter und Lehrer der Kirche, die Päbste, die allgemeinen und besonderen Concilien, daß es das verfluchenswürdigste Laster der Simonie sey, wenn man die Kirchengewalt, oder einen Theil derselben, die geistliche Gerichtsbarkeit, oder deren Ausübung, die Macht Sakramente, oder geistliche Pfründen zu ertheilen, oder die Sakramente, und die geistlichen Pfründen selbsten mit Gelde zu erkaufen, oder mit zeitlichen Dingen zu vertauschen sich erkühnet. Der Herr Professor Rieger ist dießfalls mit den alten Kanonisten völlig einstimmig (*). Der Grund

(*) Inst. Jurisprud. Eccles. P. IV. §. CCCXLIV. *Simoniacæ pravitatis rei sunt - - qui quoscun-*

Grund dieser allgemeinen Lehre ist leicht zu begreifen. Denn alle diese Dinge sind pur geistliche und übernatürliche Gaben Gottes; folglich können sie ohne größte Beschimpfung und Spott andern pur natürlichen, und zeitlichen Dingen nicht an die Seite gesetzet, von gleichem Werthe geschätzet, und mit selben vertauschet werden.

Wenn es nun eine verdammliche Simonie ist, die geistliche, und übernatürliche Gewalt, oder ihre Ausübung zu kaufen, zu verkaufen, mit zeitlichen Dingen zu vertauschen; welch eine Unordnung ist es, eben dieser geistlichen, und übernatürlichen Gewalt ohne rechtmäßige, durch göttliche Verordnung besonders erhaltene Befugniß sich anzumassen? Wer sich an die Majestätsrechte vergreifet, selbe antastet, selbe sich eigemächtig zumuthet; der verfällt in das ent-

Die-

---

*cunque actus ordinis & jurisdictionis spiritualis venales exponunt, sacramque potestatem avaritiæ suæ subjiciunt: denique non solum, qui ista pro pretio administrant, & dispensant; sed & qui licentiam dispensandi & administrandi nummis sibi comparant, vel aliis concedunt.*

sezliche Laster der beleidigten Majestät: welche Unordnung ist es, sich an die göttlichen Rechte der geheiligten Religion und Kirche vergreifen, selbe antasten, selbe sich eigenmächtig zumuthen? Das gräuliche Wesen der Simonie besteht darinnen, daß man pur natürliche, und zeitliche Dinge den geistlichen, und übernatürlichen Dingen an die Seite sezet; welch eine Unordnung ist es, eine pur natürliche, und zeitliche Gewalt der geistlichen, und übernatürlichen nicht an die Seite, sondern vorsezen? wenn man als möglich zu seyn behauptet, daß sich eine pur natürliche und zeitliche Gewalt auf geistliche und übernatürliche Dinge erstrecken kann; (welches doch lediglich unmöglich ist) so muß man auch behaupten, daß zeitliches, und geistliches, natürliches, und übernatürliches, menschliches, und göttliches ins Gleichgewicht kommen, und von gleichem Werthe seyn können. Welch eine Unordnung ist diese?

Drit-

# Dritter Satz.

## Paulus hat die Gewalt der Kirche, und die Gewalt des Staates nicht vermischet, da er geschrieben: Jegliche Seele sey der Obergewalt unterthan. Rom. XIII. 1.

Die Obergewalt des Staates, und die Unterwürfigkeit der Unterthanen können sich nach dem Sinne und nach der Lehre des Weltapostels unmöglich auf jene Gegenstände erstrecken, die er ausdrücklich, und ausschließungsweise der geistlichen Gewalt eingeräumet, und nur der Sorge der Hirten vorbehalten hat. Nun hat Paulus die Gegenstände des ewigen Heiles, die Sitten, und Glaubenslehre, die Kirchenzucht, die Bestellung, und Einsetzung neuer Hirten der Kirche, die geistlichen Strafen ausdrücklich, und ausschließungsweise der geistlichen Gewalt eingeräumt, und nur der Sorge der Hirten vorbehalten: er hat mit deutlichsten Worten und sehr auffallenden Thaten gelehret, daß diese Geschäfte, und Angelegenheiten der Religion, und der Kirche in dem Bezirke, und

ganzem Umfange der Obergewalt des Staates auf keine Weise begriffen sind. Jegliche Seele sey der Obergewalt unterthan; diese Worte sind freylich allgemein, und, wie sie nach dem Buchstaben lauten, uneingeschränkt. Allein es ist ja ganz ausgemacht, daß eine jegliche Gewalt und alle Befugnisse derselben durch den eigenen Zweck, auf den sie zielen, und durch verschiedene Verbindlichkeiten, die man nie übertreten darf, begränzet werden. Die Worte des Apostels von der Unterwürfigkeit der Glaubigen gegen die geistliche Gewalt sind eben so allgemein, und wie sie nach dem Buchstaben lauten, uneingeschränkt. Seyd euren Vorstehern gehorsam, und unterthänig; denn sie wachen für eure Seelen; indem sie Rechenschaft dafür geben müssen (*). Wer sieht nicht, daß sich diese Worte auf alles beziehen, was das Gewissen, und Seelenheil betrifft, wofür der geistliche Hirt vor Gott stehen muß? An den Titus schreibt er (**), daß selber den dummen und boshaften Kretensern mit seiner ganzen Macht zures

(*) Hebr. XIII. 17.

(**) Tit. II. 15.

zureden, sie ermahnen, und bestrafen soll. Diese Macht der geistlichen Hirten, und die Verbindlichkeit der Glaubigen, unterthänig und gehorsam zu seyn, obgleich sie uneingeschränkt und allgemein vorgestellet wird; ist doch aus ihrer Natur und Bestimmung nur auf die Geschäfte des Heils und der Kirche eingeschränket; und eben so muß man von der Obergewalt des Staates, die von dem Apostel als uneingeschränkt, und allgemein vorgestellet wird, in gleichem Verhältnisse reden. Oder hatte dann Paulus in die Obergewalt des Staates Eingriff gethan, da er den strafbaren Korinther aus der Kirche verstoßen, und den Glaubigen verbothen hat, mit einem Bruder, der ein Hurer, ein Geiziger, ein Lästerer, ein Vollsaufer, oder ein Räuber ist, Gemeinschaft zu machen, oder mit einem solchen auch nur zu essen (*)? Hat Paulus die Majestätsrechte verletzet, da er die Glaubigen von den heydnischen Richterstühlen abhielt (**)? da er den Korinthern mit der Straf-

(*) 1. Cor. V. 5. & 11.

(**) 1. Cor. VI. 4.

Strafruthe drohte (*) ? da er die Macht, jeden Ungehorsam zu rächen, in seiner Hand zu haben bekräftigte (**) ? da er die Gerichtsbarkeit über die Klerisey dem Bischofe Timotheus anerkannte, und ihm ein förmliches Gesetz vorschrieb (***): Nimm keine Klage von einem Priester an, es sey dann unter zweenen, oder dreyen Zeugen. Hat sich der Apostel eine unrechtmäßige Gewalt zugeeignet, da er dem Bischofe von Kreta Befehl gegeben, er solle die Städte mit Priestern besetzen, auf die Weise, die er ihm schon zuvor angegeben hätte (****) ? Kann sich ein Mann, der von der geheiligten Religion, und von der Kirche Jesu Christi nur mittelmäßige Einsicht hat, selbst überreden, daß dergleichen Geschäfte der Obergewalt des Staates zugehören, oder daß Paulus, da er diese Geschäfte mit Ausschließung jeder zeitlichen Gewalt schlichtete, dadurch ihre Rechte angegriffen, und verletzet habe ?

Der

---

(*) 1. Cor. IV. 21. (**) 2. Corinth. X. 6.

(***). I. Timoth. V. 19.

(****) Tit. I. 5.

Der Herr Rieger sagt in seinen Anleitungen zur geistlichen Rechtsgelehrsamkeit, (*), daß die christlichen Staaten eben so freye sind, und eben so eine höchste und unabhängige Macht haben, als wenn ihre Völker bloß von einer natürlichen, oder nicht christlichen Religion wären. Recht gut! zur Zeit, als das Evangelium Jesu Christi von den Aposteln verkündiget wurde, sind die Regenten, und ihre Völker nicht von christlicher Religion gewesen: die Apostel haben in Glaubenssachen, und in der Kirchenzucht volle Gewalt ausgeübet: niemand erkühnte sich zu sagen, daß die Apostel auf solche Weise den Rechten des Staates zu nahe getreten sind. Schlüßlich darf man auch von den Nachfolgern der Apostel nicht behaupten, daß sie den Rechten des Staates zu nahe treten, wenn sie in Glaubenssachen, und über die Kirchenzucht volle Gewalt ausüben. Man sagt ferner, der Sohn Gottes habe durch die Stiftung seiner Kirche die weltliche Macht nicht nur nicht aufgehoben, sondern selbe sogar nicht geschmälert,

und

(*) P. I. §. CXV.

und eingeschränket. Petrus de Marca antwortet; Der Sohn Gottes hat durch die Stiftung seiner Kirche diese wesentliche Gewalt auch nicht ausgedehnt, und größer gemacht, als selbe vermöge ihres Endzweckes vorher war. Dem Fürsten gehören die Paläste, und Richterstühle, nicht aber die Kirchen, und der Stuhl des Petrus: Der Apostel hat dem Regenten das Schwert in die Hand gegeben, die Uebelthäter zu züchtigen, nicht aber die Kirche zu ordnen. Als dieses Schwert unglaubige Fürsten trugen, übte die Kirche ihre Rechte mit völliger Freyheit aus. Nachdem der Herr endlich auch sie erleuchtet hat, daß sie sich dem süßen Joche unterwarfen; so haben sie durch diese Unterwerfung ihre Obergewalt in zeitlichen Dingen gewiß nicht größer gemacht. Der Prophet Isaias, da er die Bekehrung der Fürsten weissagete, hat der seligmachenden Kirche nicht eine traurige, sondern frohe Nachricht verkündigen wollen. Er sagt nicht, daß die Könige über die Kirche herrschen, sondern daß sie der Kirche gute Dienste leisten, und gegen die Kinder der Kirche, das ist, gegen die Rechtglaubige sich als Väter und besonders günstig, und gegen die Kirche

selbst

selbst sehr ehrenbiethig bezeigen werden (*): Die Könige werden deine Kinder erziehen, und die Königinnen werden sie stillen. Sie werden ihr Angesicht bis auf die Erde beugen, dich zu verehren: den Staub deiner Füssen werden sie (küssend) aufflecken.

Halte man nun diese Proben und Erklärungen des Satzes dem Satze selbst entgegen; so wird es einer gesunden Vernunft nicht möglich seyn, selbem zu widersprechen. Der Weltapostel redet zwar von der zeitlichen Obergewalt, allein diese muß eben sowohl, als eine andere Gewalt durch ihre Natur und Bestimmung, und durch verschiedene Verbindlichkeiten inner den rechtmäßigen Gränzen erhalten werden; jede Seele sey der Obergewalt unterthan, und zwar nach dem Sinne des Apostels der zeitlichen Obergewalt in zeitlichen Geschäften; der geistlichen Obergewalt in den Angelegenheiten des Gewissens, des Heils, der Religion. Nach dieser Auslegung schrieb der heilige Bernhard an Conraden

(*) Isai. XLIX. 23.

raden römischen König auf folgende Weise (*): Ich habe es gelesen, daß eine jegliche Seele der Obergewalt unterthänig seyn müsse, und daß der, so der Obergewalt widersteht, zu gleicher Zeit der Verordnung Gottes widerstehe. Doch wünsche ich, und ermahne euch auf die möglichste Weise, daß ihr diesen Ausspruch durch Bezeigung der Ehrerbiethigkeit gegen den höchsten, und apostolischen Stuhl, und den Nachfolger des heiligen Petrus auf eben jene Weise befolget, wie ihr ihn von dem ganzen Reiche gegen euch befolget zu werden verlanget.

Vier-

(*) Epist. CLXXXIII. *Legi: omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit, & qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit; quam tamen sententiam cupio vos, & omnimodis moneo custodire, in exhibenda reverentia summæ & apostolicæ Sedi, & B. Petri Vicario: sicut ipsam vobis vultis ab universo custodiri imperio.*

# Viertes Hauptstück.

## Eine rechtmäßige Ausübung der höchsten, und unabhängigen Gewalt sowohl der Kirche, als des Staates, darf wegen der wechselseitigen Verbindung und Beziehung der Handlungen nicht gestöret werden.

Es ist heut schwer, einen Gegenstand, oder eine Ausübung der geistlichen Gewalt der Kirche sich vorzustellen, bey welcher gewisse Scribenten nicht eine Beziehung auf den Staat, eine Verbindung, oder nexum mit den Angelegenheiten des Staats, und einen Einfluß auf die Staatsgewalt, und Majestätsrechte auszusinnen, und anzugeben wissen. Aus diesem nexu leiten sie das Jus Principis circa sacra her; und sie haben schon so viel davon ausgedacht, daß es nun a Jure in sacra kaum mehr zu entscheiden ist. Ich bin nicht willens, einzelne Gegenstände über diese Sache zu berühren. Weil jedoch meine vorigen Gedanken dahin abzielten, die Kirche von dem Staate, und die

Gewalt der Kirche von der Gewalt des Staates zu unterscheiden, und was vielfältig vermenget wird, aus einander zu setzen; so kann ich, um die Abhandlung nach meinen Begriffen vollständig zu machen, nicht umgehen, über diesen so heicklichen Punkt wenigst allgemeine Sätze anzuführen.

## Erster Satz.

### Aus der gegenseitigen Verbindung und Beziehung dessen, was in der Kirche, und was in dem Staate geschieht, ziehet man heute die unrichtigsten Folgen.

Erstens ziehet man aus diesem *nexu* nur einseitige, und unvollständige Folgen, nur Folgen für den Staat, und zum vorgeblichen Besten des Staates: keine Folgen für die Kirche, und für das wahre Beste der Kirche. Es ist unstreitig, daß die innerliche Verfassung eines Staates, die politischen Verordnungen, Einrichtungen, Freyheiten, und dergleichen gar oft und in sehr vielen Stücken auf das Gewissen, und auf eine Gefahr der Sünde, auf die Erhaltung der reinen Glaubens-

und

und Sittenlehre, auf den Gottesdienst, und überhaupt auf die Religion, und Kirche Jesu Christi eine Beziehung haben, daß jene Dinge mit diesen in enger Verbindung stehen, und einen großen Einfluß enthalten. Es ist eben so richtig, daß die geistliche Gewalt in ihrem Fache eben so eine höchste, und unabhängige Gewalt ist, wie die politische in dem ihrigen. Nun sagen gewiße Leute immer, die Geschäfte, und Angelegenheiten der Kirche beziehen sich auf den Staat; und sie sagen niemals, daß auch die Geschäfte und Angelegenheiten des Staates auf die Kirche sich beziehen. Sie folgern aus dieser Beziehung, daß der Staat in Kirchensachen sich einmengen darf, und ein förmliches Jus circa sacra erhalte; aber sie folgern niemals, daß die Kirche in Staatssachen sich einmengen darf, und ein förmliches Jus circa politica erhalte. Sie sagen, es sey oft ganz gleichgültig, ob die Geschäfte, und Handlungen der Kirche auf diese, oder auf eine andere Art bestimmet, und eingerichtet werden; man könne und müsse sie also mit der Wohlfahrt des Staates in eine Uebereinstimmung bringen; aber sie sagen niemals, daß es oft ganz gleichgültig sey, ob die

Ge-

Geschäfte, und Handlungen des Staates auf diese, oder auf eine andere Art bestimmet und eingerichtet werden, und daß man sie also mit der Wohlfahrt der Kirche in eine Uebereinstimmung bringen müsse. Und so folgern sie wieder nur einseitig, und unvollständig. Jener Nexus, von dem sie so oft reden, jene Beziehung, und Verbindung der Ausübung beyder Mächte ist gegenseitig. Wenn er also ein zureichender Grund ist, für einen Theil etwas zu schließen; so muß er auch ein zureichender Grund seyn, für den andern Theil in gleichem Verhältnisse etwas zu schließen. Denn wo der zureichende Grund der nämliche ist; dort muß das, was darauf beruhet, auch das nämliche seyn. Ich habe meine Ursachen, warum! ich diesen Punkt durch besondere Fälle und Beyspiele zu beleuchten umhingehe. Denkende Köpfe werden von sich selbsten füglich Anwendungen machen.

Zweytens: Man folgert unrichtig, weil man von dem Unbestimmten auf das Bestimmte schließt. Man hat zu gewissen Absichten des Staates Geld vonnöthen; folglich

heißt

heißt es, muß die Geistlichkeit angeleget werden. Zum Nothfalle muß alles beytragen; folglich darf und muß man itzt die gottseligen Absichten der Stifter ändern, und die Opfer der Glaubigen benutzen. Die gemeine Wohlfart muß auf alle Weise versichert, und befördert werden; folglich muß man die Freyheiten der Kirche einschränken. Jus ad finem dat jus ad media; sagen sie hundertmale. Unterdessen, da weder ein richtiger Grad des vorgesetzten Zweckes bestimmet ist, noch viel weniger die Mittel bestimmet sind; so schließt man doch von dem Unbestimmten auf ganz bestimmte Arten, die Kirche, und ihre Gewalt, und Freyheiten zu bedrücken. Freylich schreyt man immer: die gemeine Noth, und das bonum publicum erfodern diese, oder jene Einrichtungen. Doch weiß endlich ein jeder, der gesunden Menschenverstand behält, ob, und was für eine Noth wirklich da sey, und ob Krieg, Hunger, oder Pest im Land herrsche. Mithin muß auch jeder die Kapritzen der Projektanten von dem Nothfalle, und überhaupt von dem bono publico zu entscheiden wissen. Der größte Rechtsgelehrte unserer Zeiten bringt in seinem Grundrisse des

all-

allgemeinen, und deutschen Staatsrechte über die Vorspieglung der gemeinen Wohlfahrt die schönste Stelle vor. Ich will sie ganz hieher setzen: „Nil enim (schreibt Leyserus) salutis vel utilitatis publicæ obtentu frequentius, nihil „etiam vanius. Facillimum quippe, repe„rire aliquid, quod saltem indirecte ad „bonum publicum referatur. Vetus hoc „sub Domitiano advocatorum artificium fu„it, nec temere admittendum. Eadem fa„cilitate fortasse dicas, salutem publicam „poscere, ut fundi omnes privatis erepti „fisco addicantur, ut judicia, & reditus „eis auferantur &c. Si hanc potestatem „Principi tribuis, ni tandem privatis relin„quetur. Non sufficit itaque allegare sa„lutem publicam: audiendi sunt subditi, „probanda necessitas, caussa cognoscenda. „Ferner hat salus publica ihre unterschiedlichen „Gradus, deren immer einer dem andern in „concursu ausweichen muß. Und gleichwie „die Regalia, vel jura Majestatica obverstan„dener massen nichts anders, als lauter solche „Mittel sind, wodurch nämlich dieser heilsame „Zweck erreicht werden soll; so giebt die Ver-

„nunft

„nunft selbst ein, daß man bey der Auswahl „die leichtere den schwerern, die sichere den ge„fährlichen, die ordinarien den extraordinarien „Mitteln vorzuziehen habe. Sonst wird auf „einer Seite mehr verdorben, als auf der „andern gut gemacht, mithin der Zweck ver„fehlt, folglich auch das jus ad media ver„lohren, ex argumento contrario: Ceffan„te fine ceffant etiam media. „ Vor dem Auge Gottes wird die eitele Vorspieglung der Noth, oder der allgemeinen Wohlfahrt noch weniger Stich halten, als im Angesichte der Menschen. Denn mit Gott kann man ohne eigene Schande nicht spotten. Bist du weise (sagt der Spruch Salomons *) so bist du es für dich; bist du aber ein Spötter, so wirst du den Schaden allein haben.

Drittens: Man folgert unrichtig, weil man aus dem, was äußerlich ist, und in die Sinne fällt, allgemein schließet, es sey zeitlich, oder der zeitlichen Gewalt unterworfen. Die seligmachende Kirche Jesu Christi ist sicht-

(*) Prov. IX. 12. *Si sapiens fueris, tibimet ipsi eris; si autem illusor, solus portabis malum.*

sichtbar, und die Gewalt der Kirche, obwohl sie auch ihre innerlichen und sichtbaren Wirkungen hat, kann doch nicht anders, als auf eine sichtbare, und fühlbare Weise ausgeübet werden; weil diese Gewalt Menschen ist gegeben worden, und unter Menschen muß ausgeübet werden. Sie hört dessentwegen nicht auf, eine geistliche Gewalt zu seyn, die ihr ausschließungsweise zukömmt. Die Bischöfe Frankreichs haben in der Versammlung vom Jahre 1765. ganz weislich angemerket, daß die Religion selbst vermöge ihrer Wesenheit ein äußerlich, und öffentliches Ding sey. Ihre Lehre, ihr Gottesdienst, ihre Gebethe, ihr Opfer, ihre Unterweisungen, ihre Sakramente, alles hat nothwendiger Weise eine Beziehung auf sichtbare, und in die Sinne fallende Gegenstände: sind nun diese Handlungen der Religion zeitliche und weltliche Handlungen, oder gehören sie dieser Ursache halber unter den Bezirk der zeitlichen, und weltlichen Gewalt? Wer die Werke gewisser neuen Lehrer oder Schmäuchler mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird schon oft auf diesen Trugschluß gestoßen seyn: dieses Religionsgeschäft, oder diese Ausübung der geistlichen Gewalt ist etwas äu-

ßerli-

herliches; folglich hat der Staat dabey zu ordnen. Dieser Grund allein ist nicht hinreichend, sich eine Gewalt über Religions- und Kirchensachen zuzueignen; sonst müßte Christus bey der Stiftung seiner Kirche einen beträchtlichen Theil der geistlichen Gewalt an die heydnischen Regenten übertragen haben. Nun sagt zwar Paulus (*): Gott hat allerley in der Kirche verordnet, erstlich Apostel, zweytens Propheten, drittens Lehrer ꝛc. — — nirgends werden weltliche Regenten genennt, die doch den Rang haben müßten, wenn sie hieher gehörten (**).

## Zweyter Satz.

### Die bloße Verbindung und Beziehung fremder Handlungen auf das eigne Interesse enthält keinen zureichenden Grund in die Rechte Anderer Eingriffe zu thun.

Eine jede einzelne, und Moralperson hat von Gott und der Natur nebst dem Rechte der Selbsterhaltung, nebst dem Sicherheits- und

Ver-

(*) I. Corinth. XII. 28.

(**) Diese Bemerkung hat zuerst der h. Joh. Damascen gemacht mit folgenden Worten: *Penes*

Vertheidigungsrechte auch die Befugniß empfangen, sich und ihren Zustand vollkommner zu machen. Allein alle diese natürliche Rechte sind in der Ausübung durch verschiedene, ebenfalls natürliche, und unverletzliche Verbindlichkeiten begränzet. Niemand darf also bey sich denken: Ich muß Geld haben, und ich bin befugt, darnach umzusehen; folglich darf ich stehlen, rauben, oder den Teufel beschwören. Die Natur gestattet nicht, sich mit Nachtheile anderer zu bereichern. Ich darf ein fremdes Haus nicht einwerfen, um aus seinen Trümmern eine Wohnung für mich zu bauen. Es ist nicht erlaubt, jemanden zu stürzen, um sich durch seinen Fall in die Höhe zu schwingen. Hat dir Gott und die

---

*Penes Imperatores potestas non est, ut Ecclesiis leges sanciant. Attende, quid dicat Apostolus: Quoniam quidem posuit Deus in Ecclesia, primum Apostolos, secundo Prophetas, tertio Pastores & Doctores ad perfectionem Ecclesiæ: non adjecit Imperatores. Verbum loquuti non sunt Reges, sed Apostoli & Prophetæ, Pastoresque, & Doctores. — — Tibi parebimus, o Imperator, in his, quæ ad hujus seculi negotia pertinent. — — Verum ad res Ecclesiæ statuendas Pastores habemus, qui nobis verbum loquuntur, atque ecclesiastica instituta tradiderunt.* De Imag. Orat. II.

die Natur ein gewisses Recht geschenket; so hat sie es mir, und jedem andern auch geschenket; sie hat aber uns allen zu gleicher Zeit die scharfe Verbindlichkeit aufgeleget, in der Ausübung des eigenen Rechtes kein fremdes zu stören, oder zu verletzen.

Diese natürliche Verbindlichkeit muß man allzeit vor Augen haben; weil die menschlichen Handlungen in vielfältiger Beziehung auf einander, und in enger Verbindung stehen. Betrachte man die Gewerbschaften einzelner Kaufleute; enthalten sie nicht einen starken Einfluß gegen einander? Die Commercien ganzer Völkerschaften, die Bindnisse, die ein Staat mit dem andern schließt, die Vergrößerung der Macht, beziehen sie sich nicht auf das Glück, und auf den Zustand der benachbarten Staaten? Wenn sich mehrere Leute um die nämliche Braut, Ehrenstelle, Bedienstung, Pfründe bewerben; haben alsdann die Anschläge, Unternehmungen, und Thaten des einen nicht eine Beziehung auf die Absichten des andern? Nun frage ich: darf jemand sein Recht, das ihm die Natur zur Erhaltung oder Verbesserung seines Zustandes ertheilet hat, an-

ders ausüben, als daß er fremde Rechte, und die natürliche Freyheit anderer Leute unangetastet, und ungekränket lasse? Thomas Hobbes hat diese natürliche Verbindlichkeit in fremde Rechte keinen Eingriff zu thun, aufgehoben; und daraus folgerte er, ja er mußte folgern, daß der natürliche Zustand des Menschen nichts als Krieg, allgemeiner Krieg der Menschen untereinander sey, weil sich alle und jede um ihre Erhaltung und Sicherheit, um Ehre und Macht, um Habe und Gut bestreben; und weil die Handlungen des einten eine Beziehung, Verbindung und einen Einfluß auf die Absichten, und Handlungen des andern haben. Allein die ganze vernünftige Welt hat dieses System verabscheuet, und diesen natürlichen Grundsatz, als unumstößlich anerkennet, daß die bloße Verbindung und Beziehung fremder Handlungen auf das eigne Interesse keinen zureichenden Grund enthalte, in die Rechte anderer Eingriff zu thun. Das Recht hört auf, so bald es ohne Gerechtigkeit nicht kann ausgeübet werden; und eben wegen dieser Ursache, weil die Absichten, und Unternehmungen der Menschen in gegenseitiger Beziehung stehen, muß das Gesetz der Natur, *cuique suum*,

wie

wie ein Gränzstein unverrückt bleiben: Es giebt zwar ein natürliches Vertheidigungsrecht. Allein es hat auch seine Gränzen, inner welchen es in einzelnen Fällen auszuüben ist. Nicht die bloße Möglichkeit, oder eitle Besorgniß einer bevorstehenden Beleidigung berechtiget uns dazu, sondern nur eine kräftige, und wirksame Anstalt uns zu beleidigen, oder die gegenwärtige Gefahr eines ungerechten Angriffes. Wer hat jemals behauptet, sagt Quintilian (*), oder wem kann man es ohne größte Gefahr der gemeinen Sicherheit gestatten, daß er einen andern nur dieser Ursache wegen ums Leben bringe, weil er in Furcht zu stehen vorgiebt, von selben zuvor umgebracht zu werden? Auf eben diese Weise muß man von einem jeden Eingriffe in fremde Rechte denken. Nun muß ich von diesen so einfachen, und unstreitigen Grundsätzen auch einen Gebrauch machen. Gewisse Leute, die heut zu Tage über das geistliche Recht schreiben wollen, geben gemeiniglich zu, daß die Kirche ihre eigenen Rechte, ja daß sie in geistlichen Dingen eine höchste, und von dem Staate unabhängi-

(*) L. V. Instit. c. 13.

abhängige Gewalt besitze; diese Rechte und die Gewalt der Kirche erstrecken sich nicht nur auf den Glaube, auf die Sakramente, sondern auch auf die Kirchenzucht. So oft sie dieses sagen, setzen sie gleich hinzu, daß der Regent auch seine Rechte dabey habe: er darf die Verordnungen, und Einrichtungen der Kirche, die Urtheile und Entscheidungen der Kirche vorläufig untersuchen, er darf sie gar zurückhalten, von dem Staate ausschließen, so gar verbiethen. Allein auf diese Weise geschieht offenbar ein Eingriff in die Rechte der Kirche; liegt nichts daran. Woher ist dann der Fürst berechtiget, die Rechte der Kirche zu hemmen, oder in der Ausübung zu vereiteln? Daher, antworten sie, weil es möglich ist, daß die Verordnungen der Kirche dem Staate nachtheilig sind: weil es möglich ist, daß die Urtheile der Kirche, und die Entscheidungen der Glaubensstreite die gemeine Ruhe stören: weil es möglich ist, daß die Kirchenstrafe, womit ein Unterthan des Staates beleget wird, zu scharf, und übertrieben sey, und auf das ganze Publikum einen Einfluß habe (*). Ist dann also die bloße Mög-

(*) *Posset talis constitutio aut clausulæ adjectæ, aut modus publicationis turbare rempublicam*

Möglichkeit eines Schadens ein zureichender Grund, die geheiligten Rechte der Kirche zu stören? Ist die bloße Möglichkeit einer Gefahr für den Staat ein zureichender Grund, der höchsten, von dem Staate unabhängigen, unmittelbar von Gott ertheilten Gewalt sich zuwidersetzen? Welches Naturrecht, welche göttliche oder menschliche Gesetze können so eine Lehre billigen? Ich will die Möglichkeit eines Schadens, oder einer Unruhe nicht in Abrede stellen. Setze man den wirklichen Fall, daß sich diese Dinge ereignen; kann man daraus schließen, daß die göttlichen Rechte der Kirche mit Fuge angegriffen werden? muß man es der Kirche Jesu Christi zuschreiben, wenn schwärmerische Köpfe Lärmen machen? Ist der Fürst nicht berechtiget, ja verpflichtet, diese Poltergeister zu Ruhe zu bringen? muß ihre Hartnäckigkeit über die Kirche und über den Staat zugleich siegen? Setze man ferner, daß eine päbstliche, oder bischöfliche Verordnung dem Staate wirklich nachtheilig

be-

---

*cam — — posset excedere limites potestatis ecclesiasticæ.* Comment. Just. Febron. ICti. Posit. XXXVII.

sey; durch die Abfassung derselben, oder Bekanntmachung allein wird das Haus noch nicht einfallen. Der Regent kann noch, ehe sie bewerkstelliget, oder in Ausübung gebracht wird, mit den Vorstehern der Kirche sich unterreden; Er kann Vorstellungen machen, oder wenn eine wahre Gefahr vorhanden ist, nach der Vorschrift des natürlichen Gesetzes sich seines Vertheidigungsrechtes bedienen. Aber pur wegen der Möglichkeit, oder Einbildung einer Gefahr die geheiligten Rechte der Kirche, die auf die Ehre Gottes, und das ewige Heil der Seelen abzielen, durch widrige allgemeine Verordnungen bedrücken, ist eine Sache, die mit den natürlichen, und göttlichen Gesetzen nicht vereinbaret werden kann. Es weiß endlich ein jeder, der in Codice utriusque juris nicht völlig fremd ist, daß von Seite der weltlichen Gewalt schon manche Gesetze und Schlüsse ergangen sind, die der natürlichen Billigkeit, dem Gewissen, dem Seelenheile zuwider waren. Die Kirche mußte sie nach einem erträglichen Sinne auslegen, und verbessern; doch hat sie dieser Ursache halber nicht gefodert, daß die politischen Gesetze, ehe sie verkündiget wurden, ihrer Einsicht, und Gut-

heißung mußten mitgetheilt werden. Gregor II. hat sich in seinem Schreiben an den Kaiser Leo über diesen Punkt also ausgedrückt: Gleichwie der Pabst nicht befugt ist, in das Kabinet der Fürsten einzusehen; so ist auch der Fürst nicht befugt, die Einsicht in das Heiligthum zu fodern, und daselbst die Wahl der Clerisey vorzunehmen. Ich überlasse es einem unbefangenen Verstande, und redlichen Herzen, ob die Erklärung, und Anwendung, die ich über diesen Satz gemacht habe, nicht die reinste Wahrheit enthalte; obgleich sich heute so viele unbedachtsame Scribenten von dem Gegenschwalle der Schmäuchler hinreißen lassen.

## Erster Zusatz.

Da die Kirche Gottes in den Entscheidungen der Glaubenstreite, und in den allgemeinen Disciplinargesetzen von dem Beystande des H. Geistes versichert ist, und da sie überdas in besondern Rechtshändeln nur die heiligsten Gesetze zur Richtschnur ihrer Entscheidungen nimmt; so kann sie es leicht dulden, wenn der Regent diese ergangenen Gesetze und Urtheile vor andern Laien zu wissen verlangt; besonders da sich die

Kirche von der Gottseligkeit der Fürsten die Hoffnung macht, daß es nur darum geschehe, damit der Wille, und die Entscheidung der Kirche um so geschwinder, ungehinderter, und mit mehrerem Nachdrucke in Erfüllung gebracht werde. Allein diese gottselige Gesinnung, und Absicht der Fürsten, die allerdings lobenswürdig ist, wird von den heutigen Scribenten gänzlich miskennet, und verunstaltet; sie stellen die Fürsten nicht als gutwillige, und folgsame Söhne der Kirche vor, sondern als trotzige, und unehrenbiethige Kinder, welche ihrer Mutter frey unter das Gesicht sagen, daß sie ihr nimmermehr folgen werden, wenn es ihnen nicht gefällig seyn wird. Diese ist die Bemühung von einer gewissen Rotte der Leute, daß sie die H. Kirche den Regenten immer als gefährlich, und dem Staate als höchst nachtheilig abmalen: ihre Absicht ist, die Gewalt der Kirche, von der sie den gerechtesten Fluch haben, zu unterdrucken; und ihr Ende wird Verzweiflung, nnd Schande seyn.

## Zweyter Zusatz.

Ich muß hier über eine kleine Schrift etwas beysetzen, die mir erst nach vollendeter Auflage meiner Gedanken in die Hände gefallen ist.

Sie

Sie führt den Titel: Ueber das Recht des Landesfürsten in Betreff der dogmatischen Bullen. Der Verfasser sagt zu Ende des 1sten §. Ich will mit dem gemeinen Haufen, der das Placetum überhaupt verwirft, nichts zu thun haben. — — Die Begriffe des allgemeinen Staatsrechts, die doch in dieser Materie zur Grundlage dienen mußten, sind für Menschen, die von der Philosophie keine Profeßion machen, allzu abstrakt. Ich will nur für Menschen, die von der Philosophie Kenntniß haben, schreiben.

Diese Worte erweckten meine Aufmerksamkeit; indem ich von der Philosophie, und allen ihren sowohl theoretischen, als praktischen Theilen schon lang Profeßion mache. Ich war mir auch bewußt, in Abstrahirung der Begriffe durch Hülfe der gemeinen, und höheren Geometrie eine mehr, als mittelmäßige Fertigkeit erlanget zu haben. Die Ideen und Grundsätze von dem allgemeinen Staatsrechte, die heute um einen geringen Preis feil gebothen werden, habe ich nicht zwar per aversum, oder überhaupt aufgekaufet, sondern selbe von Stück zu Stück

genau

genau abgewogen, zu erwerben mich bemühet. Ich schmäuchelte mir also, genug Fähigkeit zu besitzen, die große Lehre, die der Herr Autor vorzubringen das freygebige Versprechen machte, wenigst auf einiges Nachdenken erreichen zu können.

Ich erachte es nothwenig zu seyn, einige allgemeine Grundsätze voraus zuschicken, die zur Rechtfertigung des landesfürstlichen Placetums überhaupt gehören; weil ich aus der Erfahrenheit weiß, daß auch viele derjenigen, welche das Placetum überhaupt nicht verwerfen, dennoch in den Grundsätzen desselben nicht genugsam bewandert, und eben deßwegen auch nicht im Stande sind, die Schwierigkeiten, die manchesmal dargegen erreget werden, gründlich zu beantworten, und die Gränzen desselben ganz genau zu bestimmen.

Das gelehrte Publikum wird dem Verfasser sehr vielen Dank wissen, wenn er endlich die Grundsätze entdecket, wodurch die Schwierigkeiten über diesen Streitpunkt gehoben werden. Es muß daher jeder wißbegierige Leser auf alle Sylben seiner Worte gespannt aufmerken.

Ich weiß nicht, ob die Lehre unserer Kanonisten von dem Unterschiede, und von der Unabhängigkeit beyder Mächte, der geistlichen und weltlichen, mehr zur Aufklärung, oder vielmehr zur Verdunkelung des Placetums beygetragen habe. — —

Nach meiner geringen Meynung mehr zur Verdunkelung, Als Aufklärung.

Denn wenn ich die Kirche und den Staat nur als zwo verschiedene, und von einander unabhängige Mächte betrachte; so müssen sie mir gerade so, wie zween Staaten vorkommen; und bey dieser Betrachtung ist das Placetum eben so widersprechend, und eben so ungerecht, als es widersprechend, und ungerecht wäre, wenn ein Souverain die Gesetze des andern übersehen, und ob sie seinem Staate nicht schädlich seyn, untersuchen wollte.

Einverstanden. Aber mit Erlaubniß. Dieß ist ein bisgen mehr, als Verdunkelung. Ich dächte, bloß nach diesem Grundsatze von der Sache zu reden, würde das Placetum völlig abgebutzt bleiben.

Man

Man wende mir nicht ein, daß die Kirche und der Staat nicht der Zahl nach, wie zween Staaten, sondern der Gattung unterschieden seyen; weil jede ein ganz anderes Ziel, folglich auch ganz andere und verschiedene Mittel hat. Denn dieser Unterschied hebt nicht allein die Zweifel gegen das Placetum nicht auf; sondern er vermehret sie noch. Denn der Unterschied des Zieles und der Mittel ist gerade die Ursache, daß zwischen der Kirche, und dem Staate eine Kollision weit weniger möglich, als zwischen zween Staaten ist, die einerley Ziel und Mittel haben, und wo sich also Ziel und Mittel öfters durchkreuzen können.

Recht! Selbst die Erfahrung, diese beßte Schulmeisterinn, spricht dem Verfasser das Wort; indem sie uns klar zeiget, daß zwischen der Kirche und dem Staate viele Jahrhunderte weit mehr Ruhe, und Frieden, vor, als nach der Erfindung und Einführung des Placetums war. Nun wird doch endlich die neue Theorie in Vorschein kommen.

Man muß also den Grund des Placetums anzutreffen, ihn nicht in dem Unterschiede, und

in

in der Unabhängigkeit der geistlichen und weltlichen Macht, sondern in dem Verhältnisse der Kirche gegen den Staat aufsuchen.

Wer wird wohl aus dem Unterschiede, und der Unabhängigkeit beyder Mächte zu Gunsten des Placetums folgern, und also schließen: die geistliche Gewalt ist von der weltlichen ganz unterschieden; sie ist von ihr völlig unabhängig; folglich ist sie ihr in Puncto Placeti unterworfen? Dem sey nun, wie es immer wolle; ich frage: worinnen besteht dann jenes Verhältniß der Kirche gegen den Staat, woraus die Nothwendigkeit des Placetums, die Gerechtigkeit desselben, und die wahren Gränzen können bestimmet werden, und zwar, wie es der Verfasser verspricht, also bestimmet werden, daß man sodann alle Zweifel und Einwürfe ohne Anstand zu beantworten vermögend ist?

Ich will (sagt er) diese Frage ganz kurz mit den Worten des H. Optatus von Milevit beantworten: Die Kirche ist in dem Staate, nicht aber der Staat in der Kirche. Dieses will so viel sagen: Die Kirche hat keinen eige-

nen

nen von den irrdischen Staaten abgesonderten Wohnplatz, sondern sie ist in dem Schooße der Staaten selbst. Christus ihr Stifter ist nicht auf die Welt gekommen, um ein irrdisches Reich zu stiften: die Absicht seiner Ankunft und seines Aufenthaltes unter den Menschenkindern war nur, sie zu heiligen, und zum ewigen Leben zu führen. — —

Ist nun dieses also das tiefe Geheimniß, das der Welt bisher unbekannt war? Ist diese die große Lehre, die unsere Erwartung bis zur Ungeduld erreget hatte? Ist diese jene Theorie, welche so viel vorläufige Kenntnisse von der Philosophie, welche eine abstrackte Denkensart, und Köpfe erfodert, die in dem allgemeinen Staatsrechte vorhin geübet sind? Die Kirche ist in dem Staate, nicht der Staat in der Kirche; ergo ist der Landesfürst befugt, über die dogmatischen Bullen das Placetum zu fodern: Himmel! welcher Vordersatz? was für ein Schluß? welche eine Folgerung? Wo sollte man so eine Ergotirung, und Consequenzmacherey zu bestreiten den Anfang nehmen? Wie wird man fortfahren, und wann wird man es zu Ende bringen?

Der

Der heilige Optatus hat ja nicht in diesem Verstande, er hat nicht von jedem Staate überhaupt, er hat nur von der römischen Monarchie seiner Zeiten, und zwar aus einer offenbar irrigen Meynung geredet (*).

Die Kirche hat keinen eigenen Wohnplatz? Ist dann die streitende Kirche unsichtbar? Existirt sie nirgends, und existirt sie folglich gar nicht? Die Worte des himmlischen Vaters zu seinem ewigen Sohne: Ich werde dir die Gränzen der Erde zu deinem Besitze geben (**); diese Worte, bedeuten sie nicht, daß das Reich Christi, oder die seligmachende Kirche hieniden auf unserer Erde seyn werde? wenn das Reich Christi, (sagt der H. Augustin) nicht von dieser Welt ist, so ist es doch auf, oder in dieser Welt. Hat Gott bey der Schöpfung der Dinge den Erdkreis blos zum viehischen Gebrauche, oder vergänglichen Wohllüsten der Menschen bestimmet, oder hat er vielmehr auf die Bekanntmachung seiner Vollkommenheiten, auf die Ver-

(*) L. III. de Schismat. Donat. n. 3. *Non enim Respublica in Ecclesia est, sed Ecclesia in Republica, id est, in Imperio romano.* Sieh S. 80.

(**) Psalm. II. 8.

Verherrlichung seines Namens, und auf den wahren Dienst, den ihm der Mensch auf der Erde erweisen sollte, dabey abgezielet? Die Kirche will der Verfasser sagen, hat aus sich kein zeitliches Territorialrecht. Was liegt daran? Hört sie deßwegen auf, eine Gesellschaft zu seyn, und zwar eine besondere, in sich subsistirende, von dem zeitlichen Staate ganz unterschiedene und unabhängige Gesellschaft, die unmittelbar von Gott selbst ganz besondere, unverbrüchliche, und höchste Rechte, und Verbindlichkeiten empfangen hat? Sind dann die wesentlichen, und heiligsten Rechte einer solchen von Gott errichteten Gesellschaft an das zeitliche Territoriumsrecht gebunden? Kann man nicht sogar im zeitlichen Fache wanderende Staaten sich vorstellen, die wirklich kein Territoriumsrecht inne haben, und dennoch die Staatsrechte behalten?

Die Kirche, spricht der Verfasser, ist in dem Schooße der Staaten selbst. Wenn man die Begriffe von der Einheit und Allgemeinheit der Kirche, und die Begriffe von der Vielfältigkeit und Beschränkung der Staaten nicht völlig aufheben will; so kann und muß man weit füglicher, als der Auctor hier schwätzet, und mit besserm

Grun-

Grunde sagen: die Staaten sind in dem Schoo-
ße der Kirche, wie die Töchter in dem Schooße
der Mutter. Allein es ist nicht vonnöthen, über
den elenden Beweis, wovon der Verfasser sein
Vorhaben erproben will, mehrere Worte zu
machen, besonders für Leser, die meine vorher-
gehende Zergliederung über diesen berufenen Satz
mit Unpartheilichkeit, und Liebe der Wahrheit
eingesehen haben. Nur will ich zu Ende am 2.
und 3. Anhange ein paar französiche Stellen bey-
fügen, die weder dem raisonnement des Ver-
fassers, weder seinem Lieblingsautor, worauf
er sich immer berufet, viel Ehre machen.

## Dritter Satz.

### Aus der wechselseitigen Verbindung, und Beziehung all desjenigen, was in der Kirche, und in dem Staate vorbeygeht, kann man nichts schließen, als die Nothwendigkeit der guten Verständniß zwischen der politischen, und geistlichen Gewalt.

Es ist möglich, und dieß wußte man schon lang, daß die Ausübung der geistlichen Gewalt auf den Staat einen Einfluß haben könne, und daß auf gleiche Weise, oder noch weit

mehr die Ausübung der zeitlichen Gewalt auf die Kirche, auf die Religionsgeschäfte, und das Heil der Seelen auch einigen Einfluß haben könne. Dieß ist nichts neues, obgleich es gewisse Leute, als die glücklichste Wirkung der Aufklärung, und als eine neue Erfindung des gegenwärtigen Jahrhunderts immer anpreisen, in dem Munde, und in der Feder haben. Nur die Folgen, die sie aus dieser wechselseitigen Verbindung des Staats- und Kirchenangelegenheiten ziehen, sind ganz neue, aber auch ungegründet. Die Kirche mußte ihre göttliche Gewalt wider die Hartnäckigkeit der Irrlehrer, und Ausgelassenheit der öffentlichen Sünder jederzeit mit allem Ernste behaupten. Denn diese Leute sind schon lange gewöhnt, bey der weltlichen Gewalt, und vor dem Throne Hülfe zu suchen, nachdem sie von der Gewalt der Kirche auf die rechtmäßigste Weise verdammet, und niedergeschlagen sind. Es fehlte ihnen niemals an Scheingründen. Verstellung, Gleißnerey, Vorwand des gemeinen Beßtens, alles wissen sie anzuwenden, um bey dem Fürsten Gehör, und Gunst zu finden. Die Kirche war also schon oft gezwungen, auf ihre Rechte, und

schwere

schwere Pflichten aufmerksam zu seyn. Sie erinnerte die Regenten ihrer Pflicht; sie machte ihnen Vorstellungen: sie misbilligte den Misbrauch, den selbe von der politischen Gewalt machten. Dieß that Osius an den großen Constantin, Hilarius an den Constanz, Ambrosius an den Valentinian, Felix II. an den Zeno, Gelasius I. an den Anastasius, u. s. w. So behauptete die Kirche ihre Gerechtsame; und die Fürsten hatten den Vorwand, jenen besondern Nexus vorzuspiegeln noch nicht gelernet: sonst würden sie alle Vorstellungen, und Ermahnungen der Kirche mit diesem einzigen Worte vereitelt haben. Diesen Kunstgriff hat erst in den leztern Zeiten die Scheingelehrsamkeit, und die Schmäucheley ausgedacht, und so weit aussehend gemacht, daß er zu einem förmlichen Systeme geworden ist. Ich läugne es nicht, daß der Fürst nach dem Verhältnisse seiner Obergewalt gewisse Befugnisse, und Verbindlichkeiten habe, die zur Beschützung und Beförderung der wahren Religion, zur Tilgung des Irrthumes und der Laster abzielen. Allein dergleichen Befugnisse, und Verbindlichkeiten hat zum nämlichen Zwecke jeder Hausvater,

nur in einem geringern Verhältnisse. Sie gehören in dem Systeme des Naturrechts ad officia erga Deum. Oder giebt es auch in gegenwärtigem Zustande ein besonderes Ius Patrisfamilias circa sacra? Stelle man sich unabhängige Staaten, oder einzelne Personen vor, die in dem Zustande der natürlichen Freyheit leben, und denke man zu gleicher Zeit, daß die Gewalt der Kirche eine höchste, und unabhängige Gewalt sey. Wer kann mit Grunde ein System machen de jure hominis liberi circa actiones hominum liberorum: de jure imperantis circa jura & actiones aliorum imperantium? Die Anwendung auf das jus circa sacra biethet sich selbst an die Hand. Allein ich will um das Wörtlein jus circa sacra nicht zanken. Nur dieß behaupte ich, daß aus jener gegenseitigen Beziehung der Staats- und Kirchengeschäfte das jus Principis circa sacra eben so wenig gefolgeret werden müsse, als ein jus Ecclesiæ circa politica. Keines hat man vor Zeiten, da man noch redlich handelte, aus dem andern gefolgeret. Alles, was man daraus schloß, bestund darinnen, daß sich die ganze Geistlichkeit, und die politische Gewalt unter einander

in

in guter Verständniß zu erhalten befleißigen müßten. Kaiser Justinianus hat dieses vollkommen eingesehen, und an mehreren Stellen seiner Gesetze geäußeret. Wann immer (spricht er Nov. 42. in Præf.) durch den Ausspruch der Priesterschaft etwas ist entschieden worden; so ist das Reich in dieser Entscheidung und Verordnung mit dem Ansehen der Priesterschaft jederzeit einstimmig gewesen; auf solche Weise, da göttliche, und menschliche Gewalt zusammen traff, erhielt man durch rechtmäßige Schlüße die Harmonie. Heinrich IV., als er einstens in sich gieng, oder wenigst sich also anstellte, redet ganz deutlich von der Nothwendigkeit dieser guten Verständniß zwischen beyden Mächten. Er bekennet in einem besondern Schreiben an den Pabst Gregorius VII. seine vorigen Mistritte, seine Eingriffe in die Rechte der Kirche, seine Simonien; und verspricht gute Besserung. (*). Wir haben die lesenswürdigsten Diplomen von mehreren Kaisern des deutschen Reiches, in welchen sie von dieser Einträchtigkeit, und

(*) *Cum regnum & sacerdotium, ut in Christo rite administrata subsistant, vicaria sui ope sem-*

und guter Verständniß mit der Kirche ihre Gesinnungen an den Tag geleget haben, als von Friedrichen II. (*) von Otto IV. (**) von Rudolphen I. (***) Ueberhaupt ist das deutsche Reich vorzüglich beforget, daß zu Erhaltung dieser guten Verständniß die *caussæ sæculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch

---

*semper indigeat; oportet nimirum Domine mi, & Pater amantissime, quatenus ab invicem minime dissentiant. — — Sed nos, qui Deo annuente regni aliquamdiu jam sortimur ministerium, sacerdotio, ut oportuit, per omnia jus & honorem non exhibuimus legitimum; quippe nobis a Deo datæ potestatis vindicem non sine caussa, gladium portavimus; nec tamen in reos, ut justum fuit, judiciaria illum semper censura evaginavimus. Nunc autem divina miseratione aliquantulum compuncti, & in nos reversi. — — At quia soli absque vestra auctoritate ecclesias corrigere non possumus; super his, ut etiam de nostris omnibus & consilium, & auxilium obnixe quærimus. — — Nos ergo vobis in omnibus non defuerimus: rogantes id ipsum suppliciter Paternitatem vestram, ut nobis alacris adsit in omnibus.* Harzheim. T. III. p. 236.

(*) Rainald. ad an. 1213. n. 23.

(**) Ibid. ad. an. 1209. n. 10.

***) Ibid. ad an. 1275. n. 38.

durch gütliche, mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der geistlich- und weltlichen Obrigkeit, einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. (*). Endlich ist diese gute Verständniß das allernothwendigste Mittel, um jenes wichtige Geboth des Heilandes zu erfüllen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist: und Gott, was Gottes ist. Beyde Theile beziehen sich auf diesen Ausspruch. Will man nur die Begriffe gewisser Scribenten annehmen, so muß alles, was auf den Staat eine Beziehung hat, dem Regenten eingeräumt werden. Diese Begriffe werden von dem ganzen orthodoxen Alterthume widerleget: sie sind wider die Denkungsart allen Gutgesinnten. Diese Leute mögen schreiben, und schreyen, so lang sie wollen; sie werden guten Christen ihre vorigen Begriffe aus dem Gemüthe nimmer herauskratzen. Der Geist des Herrn, der die ganze Kirche regiert, wird die reinen, und redlichen Herzen allzeit erleuchten: er wird sie in der Wahrheit, und in dem Eifer des Glaubens



(*) Capit. Josephi II. Art. XIV. §. v.

stärken, und wenn sie bey verdoppelter Gefahr auch ihr Gebeth verdoppeln: so wird er sie ungeachtet aller Verwirrungen, die von heimlichen Schwärmern angezettelt werden, gerade zum Ziele des ewigen Heils führen.

# Anhang.

## N. I.

Tertullian. in Apologet. Wollten wir (Christen) uns nicht in Geheim, sondern öffentlich wider euch vertheidigen, wären wir nicht zahlreich genug? Fehlen uns etwa die Kräfte, das zu thun? Sind vielleicht die Mauritaner, die Marcomanner, die Parthen die mächtigsten Völker, so nur einen Theil der Erde bewohnen, zahlreicher, als jene, so durch alle Theile der Welt ausgebreitet sind? Wir fangen kaum an, auf der Welt zu erscheinen, und wir machen schon den größten Theil in allen euren Ländern aus; wir erfüllen eure Städte, eure Inseln, eure Festungen, eure Landstädte, eure Versammlungen, eure Felder, eure

eure Zünfte, eure Zehendgesellschaften, eure Paläste, eure Senate, eure Gerichtshöfe: nur eure Tempel lassen wir euch. Was für einen Krieg könnten wir nicht gegen euch anfangen? — — Es wäre uns auch leicht, ohne die Waffen zu ergreifen, und uns offenbar zu empören, eine Gegenpartie zu machen, uns nur von euch abzusöndern, und so gegen euch zu streiten; denn wenn wir auf einmal bey unserer so großen Anzahl von euch gesöndert, uns in einen entfernten Welttheil begeben hätten; so würde der Verlurst so vieler Bürger von jedem Range diese allgemeine Herrschaft, womit ihr euch brüstet, erstaunlich beschämet haben; und eine solche Entfernung würde für dieselbe eine harte Bestrafung gewesen seyn. Es würde euch zweifelsohne eine solche allgemeine Zerrüttung der Welt, so fast zu nichts geworden, mächtig erschrecket haben: ihr würdet Unterthanen gesuchet haben, welchen ihr befehlen könntet; und es würden euch weniger Bürger, als Feinde übrig geblieben seyn. — So schrieb Tertullian in den Zeiten, in denen die Monarchen, und ihre Beamten zur Einführung, und Verbreitung der seligmachenden Religion nichts weiter beytrugen, als daß sie Martyrer machten.

# N. II.

## Der Verfaſſer folgender Stelle hat ſeinen Namen nicht wiſſen laſſen. Er ſchreibt auch wider einen namenloſen Brochurenmacher, der eine gleiche Denkungsart mag gehabt haben, wie derjenige, dem wir dieſe Stelle zu überdenken ausſchreiben.

A cette occaſion l'anonyme nous mene ſur le vieux pont-aux-ânes, l'egliſe eſt dans l'etat, & non pas l'etat dans l'egliſe. Antitheſe puérile, qui ne ſignifie rien de précis, & de vrai dans le ſens, auquel l'anonyme voudroit le faire ſervir; mais qu'un auteur moderne a commenté d'une maniere, qui peut intéreſſer. = Ou l'etat eſt dans l'egliſe, ou hors de l'egliſe, ou il n'eſt ni dedans, ni dehors. Point de milieu. On ne peut dire, que l'etat n'eſt ni dehors ni dedans l'egliſe; puiſqu' alors il ne ſeroit nulle part & que par conſéquent il n'exiſteroit pas. Car s'il exiſte, il exiſte quelque part. On ne peut pas dire non plus, que l'etat ſoit hors de l'egliſe;

gliſe ; un etat hors de l'egliſe n'eſt pas un etat Chrétien. Si l'etat françois, par exemple, eſt hors de l'egliſe, l'etat très-Chrétien, n'eſt pas Chrétien. L'etat françios ètant donc un etat Chrétien, & tres-Chrétien, il eſt néceſſairement dans l'egliſe; & s'il y eſt, toutes les conſequences qu'on prétend tirer contre l'egliſe, parce qu'elle eſt dans l'état, retombent à plomb ſur l'etat, parce qu'il eſt dans l'egliſe.

# N. III.

*Extrait de l'inſtruction paſtorale de ſon Eminense Monſeigneur le Cardinal de Biſſy Evêque de Meaux &c. imprimée à Paris l'an.*

1722. *pag.* 292.

A entendre içi Van - Eſpen, qui ne le prendroit pour quelque ancien Theologien du premier ordre, dont le ſentiment fit dans l'egliſe une autorité reſpectable ? cependant ce n'eſt qu'un Jurisconſulte peu inſtruit des principies de la ſaine doctrine, & que tout le monde ſçait avoir été fort attaché au parti, qui trouble au-

jo-

jourd hui l'eglise. Le livre meme (traité) de la promulgation des loix ecclesiastiques) qu'on nous appose, n'a été imprimé, qu' en 1712. dans le vûe d'infirmer d'avance la Bulle *Unigenitus*, à la quelle l' autheur sçavoit, qu'n travalloit a Rome - - - On reconnoit d'abord dans son ouvrage le caractere de tous les ecrits des Novateurs, par l'affectation sensible, qu'on y voit pour rendre le Pape odieux, & inspirer le mépris de son autorité. - - -

Voila la Theologie de Van Espen & ses principes sur le pouvoir des Princes, meme par rapport aux jugemens de foi ; apres quoi n'a-t'on pas lieu de s'etonner, qu'on s'autorise d'un Auteur, qui ne merite que des censures.

Ver-

# Verzeichniß
## der in den vier ersten Bänden enthaltenen Abhandlungen.

### Im ersten Bande.


Was der Pabst sey, ein ächtes Bild.
Noch einmal: Was ist der Pabst: Von einem Theologen zu Strasburg.
Was ist der Pabst? Zweyte verbesserte, und von vielen wichtigen Druckfehlern gereinigte Auflage mit einer Vor- und Nachrede. Von einem Theologen zu Wien.
Was ist der Peter. Von einem Weltpriester in Böhmen.


### Im zweyten Bande.


Des weltberühmten Benignus Bossuets Bischofs zu Meaux Rede von der Einigkeit der Kirche, und derselben sichtbaren Oberhaupt. Aus dem Französischen übersetzt.
Das ist der Pabst: geschrieben in dem beglückten Jahr, als Pius VI. in Deutschland war. — Von einem Weltpriester in Schwaben.
Theologische Antwort auf die Frage:
Was ist der Pabst?
Was ist ein Kardinal?
Was ist ein Patriarch?
Was ist ein Erzbischof, und Bischof?
Was ist ein Priester?
Freye Unterredung über die den Priestern ertheilten Meßstipendien.


### Im dritten Bande.


Wer war Gregor VII. vor dem Pabstthume Hildebrand genannt?
Wer war er nicht?
Was ist die Kirche überhaupt?


Welche

Welche Eigenschaften muß die wahre Kirche an sich haben?
Bey was für, obschon christlichen Kirchen, sind diese nicht anzutreffen?
Bey was für einer Kirche trift man alle sammentlich an?
Schriftmässige Rechtfertigung aller Glaubenslehren der katholischen Kirche.
Was halten die Katholiken von Christo? —
Was von der Bibel und dem Worte Gottes, es sey hernach dieß geschrieben, oder nur mündlich vorgetragen worden? —
Was machen sie aus dem Pabste? —
Was lehren sie von den Kirchenversammlungen? —
Was von der Gewalt der Kirche? —
Was von dem Opfer des neuen Bundes? —
Was vom Gebrauche einer Gestalt bey der Communion? —
Was von der Zahl der Sakramente? —
Was von Verehrung der Heiligen? —
Was von den von der Kirche gesegneten Dingen? —
Was vom Gebethe für die Verstorbene? — —

NB. Diese so wichtige Abhandlungen von der Kirche, und ihren Eigenschaften, sammt der Rechtfertigung katholischer Lehre kann man bey Johann Georg Bullmann in der Fuggerey Nro. 45. auch einzel haben. Beyde á 12. Kr. Wie auch die Frage: **Wer war dann Gregor *II*. Und wer war er nicht.** Einzel à 20. Kr.

## Im vierten Bande.

Was ist der Römische Kaiser?
Was ist der Staat?
Nachtrag zu voriger Frage:
Ist die Kirche in dem Staate, oder der Staat in der Kirche.

Um die Wünsche des Publikums desto geschwinder zu erfüllen, wird man besorgt seyn, daß in Zukunft 6. Bände in einem Jahre aus der Presse kommen. Es wird auch über einen jeden Jahrgang hinfür so eine Verzeichniß der Abhandlungen gemacht werden.

# Was ist der Staat?

Von einem

## Rechtsgelehrten und Publiciſten

im deutſchen Reiche

beantwortet.

Im Jahre 1783.

Salus Reipublicæ ſuprema Lex eſto.

Kritiken, wenn ſie nur keine Schmähſchriften ſind, ſie mögen nun treffen, wen ſie wollen, vom Landesfürſten bis zum Unterſten, ſollen nicht verbothen werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude ſeyn muß, wenn ihm ſelbe auch in dieſem Wege zukömmt.

K. K. Verordnung wegen der Preßfreyheit vom 11. Juny 1781.

## §. 1.

Es ist Deutschland eine Zeit her mit einer großen Menge, der Religion, dem Staate, und den Sitten meistens schädlichen Büchern und Schriften überschwemmet worden. Die Romanen, Liebes-und Heldengeschichten, auch sehr viele Lust- und Trauerspiele sind für die Jugendsitten zwar mehrentheils gefährlich, für bejahrte und vernünftige Leser aber sind sie fast durchgehends nichts anders, als wahrscheinliche Lügen, einen honetten Müssiggänger damit zu belustigen.

## §. 2.

Die zweyte Gattung dieser Schriften flößet unter dem reizenden Lock einer rein und zierlichen Schreibart mit lauter Vernünfteln über diesen und jenen Gegenstand der Reli-

gion, das Gift einer Freydenkerey so unvermerkt ein, daß mancher erst nach schon völlig angesteckter Vernunft zwar empfindet, Gift bekommen zu haben, solches aber mit Gegenmitteln einer gesunden christlichen Moral zu vertreiben, will seine an das tödtlich süße Freydenken allzu stark gewöhnte Natur, nicht mehr annehmen, und so breitet sich diese Seuche ganz in der Stille immer weiter aus.

## §. 3.

Das einzige, was dieser der christlichen Religion höchst gefährlichen Pest der Freygeisterey, oder besser zu sagen, des hierunter verborgenen Atheismus oder Gottesverläugnung bisher noch in dem Wege gestanden, ist die zahlreiche Geistlichkeit in den christlichen Staaten: diese Hinderniß auf die Seite zu schaffen, suchte man durch die dritte Gattung der Schriften, den Regenten die Sitten der Geistlichkeit so schwarz, und ihre Verfassung dem Staate so schädlich zu schildern, daß man wirklich glauben sollte, der Untergang manchen Staats sey fast unvermeidlich, wenn man nicht ganze Orden und Klöster aufhebe, und zernichte.

Der

Der Orden der Gesellschaft Jesu, der sich in Bestreitung des Unglaubens und in christlicher Unterweisung der Jugend für die Kirche, und dem Staate so unvergeßliche Verdienste gesammelt hat, mußte das erste Opfer seyn. Und nun trift die Reihe auch andere, wo nicht so allgemein als die Jesuiten, so ist doch in gewissen Staaten durch Aufhebung der Klöster die Zernichtung zerschiedener Orden schon so viel als beschlossen.

## §. 4.

Man überläßt einem jeden unbefangenen Christen zu selbst beliebiger Ueberlegung, ob nicht die mehresten wider die Geistlichkeit gerichtete Bücher und Schriften mit von dem Eigennutz zugeschnittenen, in von Galläpfeln gar zu schwarz und scharf gemachte Dinte eingetauchten und durch Religionsgehäßige blinde Vorurtheile an Herabsetzung der päbstlichen Hoheit, Sekularisation der Bißthümer, Verminderung der Klöster und Besteurung der Geistlichkeit stumpf geschriebenen Federn verfasset seyn.

## §. 5.

Hätten diese Schriftsteller sich nicht durch den Eigennutz ihrer ein schlechtes Christenthum verrathenden bösen Absichten blenden lassen, sondern die Furcht Gottes, die Ehre der Kirche, die Liebe des Nächsten, und das wahre Wohl, und Nutzen des Staats zum Augenmerk ihrer Arbeit genommen, so hätten sie die Geistlichkeit nicht allein, sondern auch die weltlichen Mitglieder des Staats von der schwachen Seite betrachten sollen; weil aber bey dem großen Verderbnisse der Sitten unsrer Zeiten, wo die Religion hochschätzen, lächerlich macht, fast eine vollkommene Verachtung gegen all dasjenige herrschet, was von den wahren Pflichten redet, die man als Mensch, als Christ, und als Bürger, gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst zu beobachten hat, so bringt man dem Eigennutze unschuldige Schlachtopfer. Man sieht den Splitter in dem geistlichen Auge, den Balken in dem weltlichen Auge aber achtet man nicht.

## §. 6.

Zu Erziehlung einer Religionsgehäßigen Absicht reizet man die Vergrößerungsbegierde der Könige, und schmeichelt ihnen mit folgenden falschen Maximen.

Das Wohl des Staats sey kein anders als ihr eigenes Wohl; man sucht die Unterthanen zu bereden, daß die Größe und Reichthum des Fürsten die wahre Größe und Reichthum des Staats sey; das wahre Glück der Unterthanen aber bestehe darinn, immer, auch sogar an vielen Gott geheiligten Feyertagen zu arbeiten, zu dichten, und zu trachten, daß sie so viel, als möglich, erwerben, und so wenig, als möglich, selbst behalten; die Unterthanen seyn schuldig, jenem zu danken, der so großmüthig ist, und ihnen das Leben läßt, weil er ihnen mit gleichem Rechte, all ihren Schweiß, Gelder, Güter und Söhne willkührlich nehmen könne.

Man räumt den Fürsten eine solche Gewalt ein, welche weder an die Noth, noch an die Gesetze gebunden ist. Solcher Gewalt zu

Folge könne ein König alles wagen, es sey überrechtlich, außerrechtlich, oder widerrechtlich: was ein König befehle, befehle er als ein Gott der Erde, er könne ohne Ursach all jenes aufheben, was auch immer durch göttlich, natürlich, oder das Völkerrecht eingeführt worden, und sollte auch dem dritten dadurch ein unersetzlicher Schade zugefügt werden; er könne nach seinem Wohlgefallen alles unter und über sich kehren.

Des Königs Willen sey das einzige Gesetz, also zwar, daß es Verwegenheit wäre, der Majestät des Königs Gränzen setzen zu wollen.

Auch nur der bloße Willen ohne Ursache sey schon hinlänglich, einen jeden Einwohner des Reichs, seines auch noch so gegründeten Rechts zu entsetzen: Kurz, ein König sey alles über alles, und könne so handeln, wie einstens der Tyrann Nero von sich selbst gesagt: „ Von meiner Willkühr hängt das Le„ ben, und der Tod der Völker ab: In mei„ ner Hande steht es, was ein jeder für ein „ Schicksal und Lebensart haben soll: Auf

„ mei-

„ meinen Ausspruch kömmt alles Glück und
„ Unglück der Sterblichen an; was für Na-
„ tionen gänzlich vertilget, was für eine an-
„ derswohin versetzt werden sollen: Wem ich
„ die Freyheit geben, oder nehmen, wen ich
„ zum Sklaven machen, oder erhöhen will,
„ was für Städte zu schleifen, und was für
„ eine neu aufzubauen, alles dieses steht in
„ meiner Gewalt. „

## §. 7.

Aus diesem von dem barbarischen Heyden-thum entlehnten, und von einigen Hofschmeich-lern auch auf die christlichen Fürsten ausgedehn-ten, von wahrhaft christlichen Regenten aber allzeit verabscheuten, mehr dann machiavellischen Maxi-men, und den türkischen Despotismus übertref-fenden Grundsätzen entspringen die falschen Be-griffe, die man sich von der Bedeutung des Worts Staat machet.

Man läugnet zwar nicht, daß durch das Wort Staat alle in einem Reiche oder Lande wohnende und liegende geistliche, und weltliche Menschen, Güter und Vermögen zu verstehen

seyn: Die Schmeichler behaupten aber dabey, daß der Staat wegen dem Fürsten, und nicht der Fürst wegen dem Staat angeordnet sey, daß alle Güter und Reichthümer des Staats dem Fürsten gehören, und die Unterthanen nur so lang Nutznieſſer davon seyn, als es dem Fürsten gefällig ist, von dessen Befehl und Gewalt allein abhange, wann er diese Güter nehmen, wie er sie verwenden, oder wem andern er sie geben wolle.

## §. 8.

Auf solche Art schleicht sich nach und nach der heydnische oben beschriebene Despotismus auch in christliche Staaten ein: Wie dann der starke Vertheidiger einer monarchischen Regierung der gelehrte Herr von Bielefeld sebst bekennen muß, „ daß in vielen Monarchien die Gewalt der Kö-
„ nige stark vom Despotismus schattirt sey: denn
„ wer Gewalt, wer eine zahlreiche Armee habe,
„ sey eigentlich Herr von Allem. "

Diese Schattirung zeigt sich auch in einigen Staaten schon als ein sehr kennbares Gemälde. Ja, der deutsche Despotismus scheinet

sich nur noch in dem von dem türkischen zu unterscheiden, daß wir keine seidene Stricke, und keine Janitscharen haben: wir haben aber dagegen Kabinet-Ordres, Befehle **ex plenitudine potestatis**, das ist, aus oberstherrlicher Vollmacht, Hofdekrete, Reginalrescripte, Soldaten, Projectanten, und Schmeichler, die in der Wirkung die nämlichen Dienste, wie dort die seidenen Stricke, und Janitscharen leisten.

Unser Despotismus ist daher zwar feiner, als der in Orient; er ist aber in manchen Wirkungen weit drückender, als jener, und man weiß kaum mehr, ob Regenten schlimm durch schlimme Grundsätze, oder die Grundsätze durch die Neigungen großer Herren schlimmer werden. Der berühmte Montesquieu schreibt:

„ Man kann sagen, daß die Paßionen
„ der Fürsten, die Geduld der Völker, und die
„ Schmeicheley der Schriftsteller, die Grund-
„ sätze des Staatsrechts, so, wie es itzt an ei-
„ nigen Höfen ausgeübt wird, pur in der
„ Wissenschaft zu bestehen scheinet, wie ein

„ Fürst

„ Fürst ohne Schaden seines Interesse die Ge-
„ rechtigkeit verletzen könne. „

Fast sollte man glauben, es gebe zweyerley Gerechtigkeiten, eine für die große Herren, und eine für den gemeinen Mann, als wenn Recht nicht allemal Recht wäre, es mag einen Fürsten oder Bettler angehen.

## §. 9.

Wenn alle Minister, Staats-und Rechtsgelehrte, welche so freygebig sind, die Gewalt der Großen über die Schranken der göttlich-und natürlichen Rechte zu erweitern, und der deutschen Freyheit ein schier unerträgliches Joch an Hals zu werfen, die Folgen der unausbleiblichen Verantwortung bedächten, zu welcher sie über die Gewaltthaten, der durch ihre Rathschläge und Lehren verführten Fürsten, über die Seufzer und Thränen der mit diesen ungerechten Sätzen gedrückten Unterthanen, vor dem strengen Richterstuhl des Allerhöchsten dereinst stehen müssen, allwo weder gemeine Meynung der neumodischen dem Fürstenohr schmeichelnden Staatsrechtslehrern, noch das

Interesse des Herrn, weder der Befehl und Wohlgefallen der Minister, noch die angebliche Hausverfassung, weder der **Usus moder-nus**, oder dermalige Gebrauch, noch die allgemeine Uebung, weder Privilegien oder Freyheiten, noch Exemtionen, oder Ausnahmen als hinreichende Entschuldigungen gelten werden, sondern wo es heissen wird, nach deinen Worten, Thaten, und Schriften wirst du gerichtet werden; würden sehr viele anders denken, schreiben, und handeln.

## §. 10.

Ein dem Regenten nur schmeichelnder, die Rechte der Kirche und Unterthanen schmälernder, und die Fürsten zu Ausübung einer willkürlichen, und uneingeschränkten Gewalt gewöhnender Staatsmann, Lehrer oder Schriftsteller wird in Gottes Augen eines schwerern Gerichts schuldig werden, als ein Mörder, mit dessen Tod alles Aergerniß aufhöret. Wie manchen sogenannten großen Geist (sey er Rechtslehrer, oder Geschichtschreiber) wäre nach seinem Tode noch zu wünschen, daß sein Lehrstuhl lie-

ber ein Galgen, und seine Feder ein Schwert für ihn gewesen wäre?

## §. 11.

Stolz, Furcht und Eigennutz sind die drey Hauptquellen, aus welchen so viele der Religion, dem Staate und der deutschen Freyheit schädliche, ja der Menschheit zur Schande gereichende Schriften in die Welt ausfliegen;

Ein Fürst darf dem stolzen Lehrer oder Rath nur die schmeichelhafte Versicherung eines ihn vorzüglich würdigenden, und auf seine Geschicklichkeit, Einsicht und Verdienste sich gründenden Vertrauens geben, so ist er gefeßelt;

Einen furchtsamen gelehrten Hof- oder Landrath darf nur der Gedanke anwandeln, er möchte in Ungnade fallen, oder wenigst nicht weiter befördert werden; so zittert er;

Ein gewinnsichtiger Professor, Geschichtschreiber, oder Schriftsteller darf nur einmal erfahren, daß Schmeicheley besser bezahlt werde, als die Wahrheit; so giebt es F.. L.. N..

de

de la R . . S . . E . . R . . Sch . . und dergleichen vom Stolze aufgeblasene, von der Furcht eingenommene, und von der eigennützigen Gewinnsucht gefesselte Männer, geheime Staatsgeistliche und Landräthe, Canonisten, Archivarien, und Geschichtschreiber der Menge nach, welche Sachen rathen, lehren, schreiben, beschönen, und vertheidigen, derer Ungrund und Unrecht sie am beßten wissen sollten, oder doch sich davon zu überzeugen, Verstand genug hätten.

## §. 12.

Wenn man in Fällen, wo die landesherrlichen Rechte, und die Freyheit der Kirche, die durchlauchtigste Neigungen und die Rechte des Landes, der verlangte absolute Gehorsam, und die dagegen stehende göttliche, natürliche, Kirchen = Reichs = und Landgesetze, das Interesse des Fürsten, und das Wohl seines Volkas zusammenstossen, nur immer dem Fürsten schmeichelt, das Wohl der Kirche, des Landes, und der Unterthanen aber gar nicht beherziget; da kann nichts anders folgen, als daß ein Herr durch dergleichen Gott und Gewissen vergessene Räthe, Lehren und Schriften verhetzt, sein Herz

gegen

gegen alles, was heilig, und gerecht ist, verhärtet, seine selbst eigene Pflichten verletzet, dem Land den Abschied der Treue giebt, und theils mit Drohungen, theils mit Lockungen und anderen Künsten, Sachen verlangt und ausführet, die wider alles Recht und Billigkeit laufen, ja der gesunden Vernunft, und dem christlichen Gewissen offenbar widersprechen.

§. 13.

Durch dergleichen Handlungen werden die Rechte der Souverainität nach und nach so weit ausgedehnt, daß man mit dem Herrn „ von Bielefeld über die ungemessene Gewalt „ erstaunen muß, welche Menschen andern „ Menschen über ihr Leben und Handlungen „ einräumen, oder welche, besser zu sagen, die Regenten durch Verleitung böser Rathgeber, nach und nach an sich gerissen haben. Seiner natürlichen Freyheit entsagen; nichts wollen, als was ein anderer will, sein ganzes Wesen, seine Güter, seine Kinder der willkührlichen Gewalt eines einzigen Menschen unterwerfen. — Welche Anfoderungen — welche Projekt — welche Stoffe zu Betrachtungen!!!

§. 14.

## §. 14.

Wenn man auf den Ursprung der Gewalt, so Menschen über andere Menschen bekommen, zurückgeht, so wird sich auch durch Untersuchung der Frage: Was ist der Staat? Der Mißbrauch der Souverainität oder der unbeschränkten Gewalt in seiner völligen Blöße darstellen.

Gott erschuf den Menschen nach seinem Ebenbild: Gott segnete Adam und Eva, und sprach:

„ Wachset, und mehret euch, erfüllet die Erde,
„ und unterwerft sie euch, und herrschet über
„ die Fische des Meers, und über die Vögel des Himmels, und über alle Thiere,
„ die sich auf Erden bewegen. „

Gott übergab also die Erde dem Menschen zum Eigenthum: Er sagte auch, die Menschen sollen herrschen über die Fische, Vögel und Thiere, nicht aber, daß die Menschen übereinander herrschen sollen. Der Stand der Menschheit ist aso ursprünglich frey, und jeder besaß seinen Antheil der Erde eigenthümlich.

## §. 15.

Nachdem das menschliche Geschlecht immer zahlreicher wurde, und mit der Anzahl der Menschen nach dem Sündenfall unserer ersten Aeltern auch der Neid, Haß, und die Begierlichkeit, sein Eigenthum zu erweitern, zunahm; einzelne Personen und Geschlechter aber oft zu schwach waren, sich bey dem ihrigen wider ungerechte Gewalt zu erhalten, so verbanden sich anfangs mehrere Geschlechter unter sich, um mit vereinigten Kräften sich bey ihrem Eigenthum zu schützen.

Gleichwie aber keine menschliche Gesellschaft ohne gute Ordnung, und keine gute Ordnung, ohne Gesetze bestehen kann, auch das Wohl und Wehe einer jeden menschlichen Gesellschaft sich hauptsächlich in Beobachtung oder Uebertrettung alles dessen, was den Menschen hier zeitlich, und dort ewig glücklich, oder unglücklich machen kann, gründet, so wurde die Besorgung der zur ewigen Glückseligkeit führenden Gesetzen den geistlichen, und die handhabung des zeitlichen Wohlstands den weltlichen

Mit-

Mitgliedern der aus lauter freyen Leuten bestehenden menschlichen Gesellschaft anvertrauet.

## §. 16.

Aus diesen menschlichen Gesellschaften sind nach und nach die zerschiedene Staaten erwachsen. Das Wort Staat kann also nicht besser bestimmt werden, als wenn man sagt:

„ Der Staat ist eine entweder unter uneingeschränkter, oder gemäßigter geistlich- und „ weltlicher Regierung stehende bürgerliche Gesellschaft;

Und solsche Gesellschaften sind auch die in Deutschland unter einer Kaiserlich, Königlich, Churfürstlich, Erzherzoglich, Fürstlich, oder Republikanischen Regierung stehende Völker.

## §. 17.

Aus der doppelten Verwaltung der geistlich- und weltlichen Anliegenheiten eines Staats entstunden nach und nach zwo Mächten in einem Staat: Die geistliche nämliche, und die weltliche.

Ich will nicht untersuchen, in was für einem Verhältniß diese zwo Mächten in dem alten Testament bey den Juden und Heyden gegen einander gewesen, sondern ich will nur da stehen bleiben, wo der König aller Könige selbst auf Erden war, die christliche Religion stiftete, und beeden Mächten ihre Gränzen so setzte, daß doch eine Macht der andern gewissermaßen subordinirt ist. In pur geistlichen Sachen sind alle Christen vom Kaiser bis auf den Bettler dem Priester Gehorsam schuldig, und in pur weltlichen Anliegenheiten bleiben auch die Priester dem Regenten unterthan.

## §. 18.

Beym Ursprunge der christlichen Religion war die römische Monarchie schon gegründet, und dieser Staat wurde von heydnischen Kaiseren beherrschet, denen die neubekehrten Christen eben den Gehorsam im Zeitlichen schuldig waren, den sie zuvor als Juden oder Heyden leisten mußten; in Glaubenssachen aber gab Gott den Aposteln Gewalt, in seinem Namen zu lösen und zu binden.

So

So lang nun Christus als Gottmensch und Stifter der christlichen Religion auf Erden wandelte, waren die Apostel einander alle gleich: Sie waren in dem, was einen Bezug auf die Ausbreitung des Glaubens und die Seelsorge der Neubekehrten hatte, seine Jünger und Diener, er aber ihr Herr und Meister; im Zeitlichen hingegen blieben die Apostel Unterthanen des Kaisers, wie zuvor; Christus selbst unterwarf sich als Mensch freywillig den Gesetzen des Kaisers, und befahl seinen Jüngern, dem Kaiser den Zinsgroschen zum Zeichen ihres Gehorsams zu geben; denn Gott gehört, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

## §. 19.

Bevor Christus die Welt verließ, so setzte er statt seiner den heiligen Petrus zum Haupt seiner neugestifteten Kirche, und zum Fürsten in Glaubenssachen über die andere Apostel auf Erden ein; wie die christliche Religion, aller von den heydnischen Kaisern gelittenen Verfolgungen ungeachtet, sich im römischen Reiche immer weiter ausbreitete, also gab auch

Petrus und seine Nachfolger den neubekehrten christlichen Schafen ihre Seelenhirten, die aber immer ihre Rücksicht auf ihr Oberhaupt den Staathalter Christi haben mußten, und diesem subordinirt blieben: Denn ohne gewisse Subordination kann in der Welt keine Ordnung bestehen; und so breitete sich auch nach und nach die christlich geistliche Macht der Päbste, neben der weltlichen Macht der Kaiser im Reiche immer weiter aus.

§. 20.

Sowohl unter den heydnischen als christlichen Kaisern vom Tod Christi an bis auf die Kaiser karolingischen Stammens, kannten die Christen im römischen Reiche keine andere Regenten, als den Pabst im **Geistlichen**, und den Kaiser im **Weltlichen**. Die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten übten ihre Christo und seinem Statthalter untergeordnete geistliche Gewalt in den ihnen angewiesenen Provinzen, Bißthümern, und Gegenden im Namen des Pabstes aus; und die Churfürsten, Herzoge, Fürsten, Mark-

Land-

Land = und andere Grafen waren damals nur hohe kaiserliche Beamte und Statthalter über gewisse Länder und Bezirke, die der Kaiser ohne Beyzug des Pabstes ab=und einsetzen konnte, wie er wollte.

## §. 21.

Die päbstliche Macht hat sich in der ganzen katholischen Christenheit bey ihrer ersten Grundverfassung und Ansehen, außer was durch die **Concordata** zerschiedener Nationen nachgegeben worden, bisher aufrecht erhalten: Dem heil. röm. Reich aber wurden nach und nach viele Länder entrissen, und formirten besondere Staaten; in dem Ueberrest des Reichs selbst hingegen wurde die kaiserliche Macht und Ansehen von theils zu nachläßig regierenden, oder zu freygebig gewesenen Kaisern, und von den eigenen kaiserlichen Beamten und Statthaltern ziemlich heruntergesetzt, da die Herzoge, Fürsten, Mark = Land = und andere Grafen ihre ehemalige Amtsdistrikte theils als Eigenthum, und theils als Lehen erblich an sich zu bringen Gelegenheit fanden, und von der

Schwäche oder Freygebigkeit einiger Kaiser so profitirten, daß man heut zu Tage anstatt eines einzigen Landesfürsten, so der Kaiser war, eben so viele Landesherren, als Reichsstände zählet, die zusammen genommen noch den nämlichen Staatskörper des heil. röm. Reichs deutscher Nation, nur in veränderter Regierungsform ausmachen, in dessen Umfange unter den ersten christlichen Kaisern viele hundert Jahre lang die päbstliche und kaiserliche Macht jede in ihrer Sphäre auf das freundschaftlichste nebeneinander herrschten.

## §. 22.

Die erste in öffentliche Thätigkeiten ausgebrochene Uneinigkeit zwischen der Kirche und dem Reiche entstund nach vom Karl dem Großen wieder empor gebrachtem occidentalischen Kaiserthum unter Kaiser Heinrich dem vierten, und dauerte über zweyhundert Jahr bis auf das sogenannte große Interregnum, oder Zwischenreich fast immer fort. Von der Regierungszeit Rudolphs von Habsburg aber, bis auf seine jetzt regierende kaiserliche Majestät,

lieſet man (ausgenommen, was unter Kaiſer Ludwig dem vierten geſchehen) nirgend mehr ſo ärgerliche Uneinigkeiten, wie in dem eilften und zwölften Jahrhunderte. Ja die Einverſtändniß zwiſchen beeden höchſten Häuptern des heil. röm. Reichs, dem Pabſt und Kaiſer, wurde beſonders unter den Kaiſern aus dem allerdurchlauchtigſten Erzhauſe Oeſterreich ſo enge verbunden und befeſtiget, daß dieſe Einigkeit auch zu jenen Zeiten aufrecht ſtehen geblieben, wo zerſchiedene Reichsſtände ſich des geiſtlichen Gehorſams, den ſie dem Pabſte und der Kirche ſchuldig waren, entzogen, ſich aller geiſtlichen Gewalt ſelbſt anmaßten, die Kirchengüter an ſich zogen, und es auch durch die Waffen im 30jährigen Krieg ſo weit brachten, daß ihnen durch den weſtphäliſchen Frieden dieſe Abſönderung und Beſitznehmung geiſtlicher Güter, bis auf gemeinſame Religionsvereinigung zugeſtanden, und beſtättiget worden.

## §. 23.

Bey den neumodiſchen Publiciſten werde ich wohl ſchlechte Ehre einlegen, daß ich den

Pabst neben dem Kaiser auch das höchste Oberhaupt des heil. röm. Reichs nenne, mithin einen Staat im Staat zu bilden scheine, welches wider alle Staatsverfassung anstoße. Aber, meine Herren! erlauben sie mir zu fragen: Ist denn nicht das heil. röm. Reich ein aus lauter Staaten zusammengesetzter Staat? Machen nicht die acht Churfürsten, die Erzbischöfe und Bischöfe, die Erzherzogen und Herzogen, die Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädte jedes einen besondern landesherrlichen Staat aus? Und liegen nicht alle diese Staaten inner den Gränzen des Reichs? Man wird mir antworten, dieses Gleichniß tauge zu nichts; denn alle diese landesherrliche Staaten seyen in seiner gewissen Maaß von dem Kaiser abhangend; der Pabst aber wolle in dem heil. röm. Reich einen von niemand, als von Gott allein abhangenden Staat ausmachen.

Wahr ist es, die landesherrliche Staaten des Reichs hangen einigermaßen vom Kaiser ab; es ist aber eben so wahr, daß auch der Kaiser in gewissen durch die Wahlkapitulation bestimmten Fällen von den Reichsständen abhange.

ge. Indessen beweiset dieses Gleichniß doch so viel, daß der Satz: Es giebt keinen Staat im Staat: nicht so allgemein anzunehmen sey.

Nicht wahr aber ist, daß der Pabst einen besondern Staat im Staat ausmachen wolle; das Falsche dieses Einwurfs legt sich gleich dar, wenn man nur die allgemein wahre christliche Staatsregel zum Grunde leget:

„ Kein Staat kann bestehen ohne Religion,
„ und keine Religion kann lang dauern, ohne
„ von der weltlichen Macht durch zweckmäßi-
„ ge Gesetze unterstützet zu werden. Wie der
„ Geist und der Körper einen Menschen ge-
„ stalten, so macht die geistliche und welt-
„ liche Macht einen vollkommenen Staat aus.

## §. 24.

Das Haupt der katholischen Religion ist der Pabst, und das Haupt der weltlichen Macht ist der Kaiser.

Beede haben ihre Gewalt von Gott, und zwar der Pabst unmittelbar, der Kaiser aber nur mittelbar; denn dem ersten Pabst Petrus wurde unmittelbar von Gott die Gewalt zu lö-

sen

sen und zu binden über alle Christen ohne Ausnahm übergeben, und er zum Haupt der Kirche, mithin auch zum Fürsten der Apostel, deren Nachfolger die Erzbischöfe und Bischöfe sind, eingesetzt. Dem von dem Menschen erwählten Kaiser aber wurde dessen, ihm unmittelbar von den Menschen eingeräumte Gewalt erst nach der Hand auch von Gott bestättiget, da er befohlen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, das ist, was ihm die menschliche Satzungen ohne Nachtheil der göttlichen Gebothe, zu geben verordnen.

Gleichwie nun einerseits in Betreff der Gesetzgebung weder der Pabst vom Kaiser, noch der Kaiser vom Pabste abhängt, und beede keinen andern Obern, als Gott allein erkennen, und zwar der Pabst wieder unmittelbar, der Kaiser aber mit gewisser Rücksicht auf die Wahlkapitulation, und Reichsgrundsätze; also stellet der Pabst mit der Klerisey, so zu sagen, den geistlichen Staat, und der Kaiser mit den Layen den weltlichen Staat vor; da aber andererseits der weltliche Staat, was die Religion und das Seelenheil betrifft, dem geistlichen, und dieser

ün

in pur zeitlichen Sachen dem weltlichen Staat gewissermaßen untergeordnet ist, so machen die geistlich und weltlichen Stände, und Unterthanen des heil. röm. Reichs nur einen Staat aus; just so, wie der Civil- und Militairstaat in Ansehnung der Civil- und Kriegsgesetze keiner von dem andern, sondern von dem Landsfürsten (wie der Pabst und der Kaiser von Gott) abhangen, folglich mit ihren Untergeordneten zween besondere Staaten zu seyn scheinen, beede zusammen genommen aber, da in der Ausübung der Gesetze bald der Civilstaat den Kriegsgesetzen weichen, und bald der Kriegsstaat auch die Civilgesetze befolgen muß, machen im wesentlichen nur einen Staat aus.

Der für die Majestätsrechte des durchlauchtigsten Erzherzoglich-Oesterreichischen Kaiserhauses so wachsame Monarch, Ferdinand der zweyte, legte auf dem im Jahre 1622. zu Oedenburg gehaltenen ungarischen Reichstag den Fürst-rühmlichsten Beweis dar, in wie weit sich die Gränzen der weltlichen Macht über die Geistlichkeit und derer Güter erstrecke. Da er den acatholischen ungarischen Ständen,

die

die von ihm zerschiedenes in die katholische Kirchenrechte einschlagendes verlangten, zur Antwort gegeben:

„ Weilen ihme nicht einmal als Kaiser über die „ Geistliche eine Bothmäßigkeit, sondern sol„ che allein dem Pabste zustehe, so seye er bereit, „ sich vorhero bey dem Pabst Raths zu erholen.

Und dieses sey genug gesagt von dem Unterschied und Uebereinstimmung des geistlich- und Weltlichen Staats. Nun will ich bey dem weltlichen Staat allein stehen bleiben, und untersuchen, in wie weit sich die Gewalt eines Landesfürsten über die Personen, Lebensart und Güter seiner Unterthanen erstrecke.

## §. 25.

Richtig ist es, daß Gott anfänglich dem Menschen die Herrschaft nur über die Fische des Meers, über die Vögel der Luft, und über alle Thiere, so sich auf Erden bewegen, nicht aber über seine Mitmenschen eingeräumt habe; so gewiß ists auch, daß erst nach dem Sündenfall unserer ersten Aeltern die mit der Anzahl

zahl der Menschen überhand genommene Laster es zur Nothwendigkeit gemacht, daß sich die Völker zur Beschützung ihrer Freyheit und Erhaltung ihres Eigenthums in zerschiedenen Gesellschaften vereiniget, und sich zu Handhabung guter Ordnung Vorgesetzte erwählt, denen nach und nach, entweder von dem Volke freywillig immer mehrere Gewalt eingeräumt worden, oder es haben sich einige dieser Vorsteher des ihnen anvertrauten Gewalts, wie Nemrod der erste König der Assyrier im Jahre nach Erschaffung der Welt 1788, und Julius Cäsar der Stifter der römischen Monarchie im Jahre der Welt 3890. so zu bedienen gewußt, daß sie sich endlich zu souverainen Herren über ihr freyes Volk empor geschwungen.

§. 26.

Es ist und bleibt daher ein unumstößlicher Grundsatz des Staatsrechtes: Die Völker haben sich Häupter erwählet, um ihre Freyheit zu beschützen, nicht aber um sich ihnen zu Knechten zu ergeben.

Wenn

Wenn wir einen Fürsten haben, sagt Plinius zum Trajan, so ist es darum, um vor einem Herrn bewahrt zu bleiben; man darf also den Göttern der Erde noch immer sagen, daß ihre Unterthanen Menschen nach dem Ebenbilde Gottes seyn, wie sie; daß wir Kinder eines Vaters seyn, und sie der Wille des Volkes zu Vormünder, und Wohlthäter unserer als Mitbrüder, nicht aber zu Tyranen gesetzt habe; daß wir endlich einen gemeinschaftlichen Richter haben, vor dem der König, wie der Bauer, zu unfehlbarer, und inappellabler Rechenschaft stehen müssen. Ein christlicher und gottliebender Fürst weist sich gar wohl zu bescheiden, daß er unter Gott sitze, und ihm das Regiment über seine Nebenmenschen, nicht aber über Sklaven anvertraut sey, daß er nicht um seinetwillen, und daß es nur ihm wohl gehe, auf der Welt sey, sondern zugleich um das Wohl seiner Unterthanen zu besorgen.

## §. 27.

Ein jeder Staat ist also eine Gesellschaft von Menschen, und diese Menschen alle vom Für=

Fürsten bis auf den Bettler herab, sind, wie ein jedes Kind aus der ersten Christenlehre weiß, zu dem Ziel und Ende erschaffen, daß sie Gott dienen, und selig werden. Jedem steht frey, ob er Gott in dem Nähr = Lehr = oder Wehrstande dienen, ob er den geistlichen oder den weltlichen, bürgerlichen, oder den Soldatenstand hierzu wählen wolle; in allen diesen drey Ständen kann man Gott dienen: In allen dreyen kann man selig werden: nicht jeder dieser Stände aber ist für alle Menschen anständig; die Natur = und Gemüthsgaben sind so unterschieden, als unterschieden die Obliegenheiten dieser drey Hauptstände von einander sind.

Alle diese drey Hauptstände sind einem Staat unentbehrlich: Man braucht Geistliche, uns zu lehren, Weltliche, uns zu nähren, und Soldaten uns zu schützen. Was nun ein Mensch für einen dieser Stände antritt, so hat einer wie der andere, die seinem Stand und Amte zukommende allgemeine und besondere Pflichten gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst zu beobachten.

In dem geistlichen Stande ist für den Pabst, wie für den geringsten Eremiten, im weltlich bürgerlichen für den König, wie für den Bauern, und im Soldatenstand für den kommandirenden General, wie für den gemeinen Mann das allgemeine, allerhöchste Staats- Reichs- und Landgesetz: **Man muß Gott mehr gehorsamen und dienen,** als den Menschen; und erst nach dessen Erfüllung müssen in der Subordination dem Wohl des Staats alle andere Gesetze weichen.

## §. 28.

Ein jeder Mensch, sey er geistlich oder weltlich, ist schuldig, von seinem Eigenthum so viel zur Ehre Gottes und zum Wohl des Staats oder gemeinen Wesens beyzutragen, als es eine gute Kirchen- und Staatsverfassung erfordern; es müßen aber die Steuern, oder Beyträge nach eines jeden Vermögen so abgemessen seyn, daß einer bey wohlgeordneter Haushaltung nicht nur zu seinen und der Seinigen Unterhalt und Versorgung, sondern auch zu einem Nothpfenning auf unvorzusehende Unglücks-

glücksfälle, sie mögen der Kirche, dem Staate, oder ihm selbst begegnen, etwas übrig bleibe, und dieser Ueberschuß, bestehe er in liegenden Gütern, Kapitalien, oder anderem Vermögen, ist eines jeden wahres Eigenthum: Er kann damit schalten und walten, wie er will; und wer ihm etwas davon nimmt, sollte es auch schon der Landesfürst selbst wagen, der begeht eine Ungerechtigkeit, und versündiget sich wider das siebente und zehnte Geboth Gottes: **Du sollst nicht stehlen, und nicht begehren deines Nächsten Gut.**

## §. 29.

Wenn man daher Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, nämlich der Kirchen den Zehnten, und was ihr sonst gebührt, dem Landesfürsten aber seine Renten, Gülten, Gefälle, und dem Staate die Steuern, so hat der Landesfürst kein anderes Recht mehr über das Vermögen seiner Unterthanen; er hat nur Sorge zu tragen, daß der Unterthan dieses sein Eigenthum weder zur Beleidigung Gottes, noch zum Schaden des Staats

verschwende, sondern solchen Gebrauch davon mache, daß ihn der Staat nicht als einen Bettler erhalten muß, und er selbst dem Staate in der äußersten Noth über den ordentlichen Beytrag eine außerordntliche Hilfe leisten kann.

Geht ein christlicher Fürst weiter, so verfällt das Land in einen Despotismus, welcher doch neben der christlichen Religion nicht bestehen kann.

Man gab einer gewissen Nation schuld, sie verhindere die Ausbreitung des Evangeliums in Indien nur darum, weil sie dadurch gehindert würde, den Menschenhandel zu treiben, und die Sklaven, wie das Vieh, zu benutzen.

## §. 30.

Der französische Staatsminister, Herr von Sulli, schreibt: **Ein jeder** (um so mehr dann ein christlicher) **König habe zwey Souverainen über sich, Gott, und das Gesetz: und sein erstes Gesetz sey, alle gute Gesetze zu halten.**

Die Staatsregel: **Der Gesetzgeber ist nicht an die Gesetze gebunden, ist nur**

von

von jenen Gesetzen zu verstehen, die ein Regent selbst macht; nicht aber von den göttlichen und natürlichen, noch von den Grundgesetzen seines Reichs.

Ein Fürst muß seine höchste Gewalt nicht mißbrauchen; sondern zur Zeit der Noth sich dessen nur bedienen, und dabey bedenken, daß er nicht so fast ein Herr, als ein Vater des Vaterlands seyn soll.

Kein Staat ist glücklicher, als wo der Menschkönig, und der Menschunterthan recht gute Christen sind; in einem solchen Reiche weist man von keinem Despotismus. Der Menschkönig läßt, und schützt den Menschunterthanen bey dem Seinigen; dieser aber ernähret mit Freuden im ehrfurchtsvollesten Gehorsam den König, und genießet seinen übrigen Segen in einer dem Wohl des Staats untergeordneten Freyheit.

## §. 31.

Freyheit ist des älteste Loos aller Völker; so alt Deutschland ist, so alt ist auch die deutsche Freyheit; ein freyes Land aber ist nur

dasjenige, in welchem die Regierungsform auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt nicht nur des Fürsten allein, sondern auch des ganzen Volkes gerichtet ist, und in welchem möglichster Weis die Gleichheit der Rechte beybehalten wird, welche die Menschen nach den ersten Grundsätzen der Natur geniessen sollten: Weicht man davon ab, gute Nacht, deutsche Freyheit! man wird bald sagen können, wenn Gott ein Land strafen wolle, darf er es nur mit der deutschen Freyheit heimsuchen; und wir kommen der Zeit immer näher, wo man nicht mehr zwischen gut und schlimm, sondern nur zwischen schlimm und noch schlimmer wählen darf.

## §. 32.

Der deutschen Freyheit werden Fessel angelegt, wenn man Mißgunst und Eigennutz so überhand nehmen läßt, daß Reichsbürger einander, wie Ausländer behandeln dürfen; Liebe, Vertrauen, und Einigkeit gegen seinen Mitstand, und Mitbürger erkalten: Neid, Mißtrauen und Uneinigkeit nehmen überhand, die deutsche Redlichkeit verschwindet. Die Für-

sten

sten und Stände der zwey ansehnlichen Reichskreise, Franken und Schwaben, verehren den nämlichen Kaiser, als ihr Oberhaupt, den die Churfürsten für das ihrige erwählt haben.

An ihren Höfen, in ihren Klöstern, Herrschaften und Städten findet man Oesterreicher, Pfälzer, Baiern, und anderer Reichsstände Unterthanen der Menge nach, die mit geistlich und weltlichen Aemtern versehen sind; Handel und Wandel steht daselbst jedem Reichsbürger offen, und überhaupt hält man daselbst für unbillig, wenn Mitglieder des nämlichen Staats in Handlungen des gesellschaftlichen Lebens einander Hindernissen in Weg legen wollen.

Dessen ungeachtet werden die Schwaben und Franken von einigen mächtigeren Mitständen in vielen Stücken so behandelt, als wenn sie mit ihnen nicht Glieder eines und des nämlichen Staats des heil. röm. Reichs deutscher Nation, sondern völlige Ausländer wären. Als Soldaten hat man sie gerne, dessen sind die vielen Werbungen Zeuge; von geistlich- oder weltlichen Aemtern aber werden sie ausgeschlossen, und man will sie nicht einmal mehr in

den zur Zeit noch beybehaltenen Klöstern leiden: Ja es kömmt so weit, daß sogar den in die Welt zurückgeschickten Geistlichen und Klosterfrauen verbothen wird, ihr künftig zu erwerbendes Eigenthum, unter der Strafe der Ungültigkeit, niemals zu Handen eines außer den Erbländern der gesetzgebenden Macht lebenden Unterthanen, zu vermachen, oder zu vererben: Kurz, die guten fränkische und schwäbische Reichler (wie man sie nennt, als wenn das Reich nur aus Schwaben und Franken bestünde) werden fast von allen gesellschaftlichen Vortheilen in vielen unstrittig zum Reiche gehörigen Ländern ausgeschlossen: bey gesellschaftlichen Beschwernissen und Bürden aber vergißt man sie nicht. Es darf nun ein Krieg ausbrechen, da sind keine liebere Mitstände, als die Franken und Schwaben: Ihre Hilf an Geld und Mannschaft wird in den schmeichelhaftesten Freundschaftsausdrücken gesucht. Ja man ist froh, wenn man seine Unterthanen unter Schutz der schwäbischen Neutralitätssäule von dem Ungemach des Kriegs befreyen kann. Wie nun dieses alles mit der deutschen Freyheit überhaupt

und

und insbesondere, mit der Grundverfassung des heil. röm. Reichs, wo in allen Reichsabschieden, Wahlkapitulationen und Friedensschlüssen freyer Handel und Wandel in wahrer Eintracht und Vertrauen, dann wechselweiser Freundschaft und Einigkeit in gemeinsamer Tragung des Nutzens, und der Beschwerden des Staats, die Grundlage ausmachte, zu vereinbaren sey, weiß ich nicht.

## §. 33.

Ich sagte oben, wenn man Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, so könne ein jeder Unterthan mit dem Seinigen, wenn es nur nicht zur Beleidigung Gottes, oder zum Schaden des Staats geschehe, schalten und walten, wie er will. Dieser Satz ist nicht nur von weltlichen, sondern auch von geistlichen Personen, sie mögen außer, oder in einem Kloster beysammen leben, zu verstehn; denn gleichwie ein jeder freyer Mensch die Wahl hat, ob er weltlich bleiben, oder in dem geistlichen Stand nach den evangelischen Räthen sich zu einer frey-

willigen Armuth, stäten Keuschheit, und voll-
kommenen Gehorsam unter einem geistlichen
Oberen verbinden will, so hat zwar ein sol-
cher ins Kloster gehende Mensch für sich kein
Eigenthum: er ist mithin für sich arm: Und
so gewiß ein Pfründner eines Spitals arm ist,
wenn er schon in einem reichen Spital lebt,
so gewiß arm ist auch ein Religios eines rei-
chen Klosters; er ist für sich der Welt,
so zu sagen, abgestorben; das Kloster selbst
aber, oder die in solchem beysammen lebende
Gesellschaft zusammgenommen, ist ein wahres
Mitglied des Staats, und so gut eines Ei-
genthums fähig, als die weltlichen Glieder. Wenn
daher ein Kloster von seinem Vermögen Gott
und dem Fürsten gegeben, was die göttliche
Gesetze, und eine billige Staatsverhältniß von
ihm fordern, so ist das übrige ein Eigenthum
des Klosters, welches ihm so wenig geschmä-
lert, oder gar genommen werden kann, als
einem weltlichen Mitglied des Staats. Will
man aber dem Landesfürsten die Gewalt ein-
räumen, daß er die Geistliche und Kloster-
frauen aus ihrem Eigenthum treiben darf, weil

sie,

sie, wie man ohne Beweis behauptet, mit ihrer beschaulichen Lebensart dem gemeinen Wesen keinen sichtbaren Nutzen bringen sollen, so sehe ich nicht, warum man nicht mit gleicher Gewalt auch dem Banquier und Handelsmann, der nach gesammelten Schätzen sich auf ein Landgut setzet, und aus seinen eigenen Mitteln lebt, seine Reichsthümer, dem auf seinen Gütern ohne Hof = Land = oder Militaircharge sitzenden Landadel seine Herrschaften, und jedem nicht arbeitenden reichen Partikulair all sein Vermögen bis auf eine geringe Pension solle hinwegnehmen können.

Was hat der Staat von der Lebensart solcher ihr Eigenthum meistentheils im Müßiggang, mit Essen, Trinken, Schlaffen, Spielen und andern Ergötzlichkeiten verzehrenden Weltbürgern für einen Nutzen, derer manche, wenn die Einkünfte zu ihrer weichlichen Lebensart am Ende nicht mehr hinreichen, oft ihre Mitbürger noch mit Banquerot und Schuldenmachen beschädigen? Gewiß weniger, als von den Klöstern, derer Nutzen und Vortheil für den Staat in diesen Blättern besser unten unwidersprechlich dargethan werden soll.

Bey

Bey genauer Ueberlegung dieser Wahrheit dürfte manchem weltlichen Schadenfroh, der den Geistlichen und Klosterfrauen ihr hartes Schicksal sowohl gönnet, das Lachen vergehen.

§. 34.

Der Landesfürst ist also schuldig, die geistliche so gut, als die weltliche Unterthanen bey ihrem Eigenthum zu schützen, und darf ihnen weder selbst etwas nehmen, noch andern solches zu thun gestatten; denn da die Geistliche vorzüglich zu dem Volk Gottes gehören, so trifft auch das bey dem Propheten Ezechiel zu lesende göttliche Geboth vorzüglich jene Fürsten, welche eine klösterliche Gesellschaft ohne Verbrechen, oder ohne daß dem Staat eine große Noth angeht, aus ihrem Eigenthum treiben, sich die Klöstergüter zueignen, und den vertriebenen Geistlichen und Klosterfrauen nur etwas weniges zu ihrem Unterhalt answerfen.

„ Es soll der Fürst, sagt Gott durch den obi-
„ gen Propheten K. 46. dem Volke nichts neh-
„ men von seinem Erbtheil, noch sie aus ih-
„ rem Eigenthum stoßen; sondern er soll sein

„ eigen

„ eigen Gut auf seine Kinder erben, auf daß „ meines Volkes nicht jemand von seinem „ Eigenthum zerstreuet werde. „ Die Entschuldigung, man verwende die eingezogenen Klostergüter wieder zu geistlichen Sachen, ist nicht hinlänglich; **Ein Fürst solle sein Eigenthum auf seine Kinder erben**, sagt obiges Geboth; er soll also auch mit eignen und nicht mit fremden Gelde Gutes thun. Und wäre es auch erlaubt, mit fremden Gelde Gutes zu thun; träf alsdenn nicht zu allererst die Ordnung jene **weltlichen** Reiche, welche im Ueberfluß leben. und so vieles manchesmal recht unnütz anwenden?

Der König Achab sollte allen nach dem Eigenthum des Volkes Gottes greifenden Fürsten zum schreckenden Beyspiel dienen, welcher wegen einem dem Naboth gewaltsam hingenommenen Weinberg von Gott sehr hart ist gestraft und heimgesucht worden.

## §. 35.

**Die Klöster in Deutschland sind alle aus dem Eigenthum frommer Christen, und zwar nicht**

nicht nur auf gewisse Jahre, sondern auf ewig gestiftet worden; einige dieser Stifter waren theils die römischen Kaiser selbst, theils unmittelbare Reichsfürsten und Reichsstände, theils solche Personen, die andern Landsherren unterworfen waren.

Daß die römische Kaiser, und die unmittelbare Reichsstände für sich, die anderen unterworfenen aber besonders mit Bewilligung ihres Landesfürsten aus dem Ihrigen geistliche Stiftungen machen können, hat bisher niemand gezweifelt; daß aber nach Verfluß mehrerer Jahrhunderte derjenige, der ein Land, oder Ort, worinn Klöster sind, an sich gebracht, eine solche nicht einmal aus dem Seinigen, sondern aus fremder Freygebigkeit entstandene Stiftung, wenn man sie auch nur als ein bürgerliches Mitglied des Staats betrachtet, ihres durch mehr hundertjährigen Besitzes, und bestättigten Bürgerrechts ohne äußerste Noth, und ohne daß sich ein solches Kloster eines großen Verbrechens wider die Kirche, oder den Staat schuldig gemacht, entsetzen; nur aus bloßer Willkühr die geistlichen Innwohner desselben herausschaffen, ihre Güter an sich ziehen, und nach

seinem Gefallen anderswohin verwenden könne, widerspricht der Natur, dem göttlichen und Völkerrechte, dem Landfrieden vom Jahre 1548, absonderlich aber dem westphälischen Frieden.

## §. 36.

Der Landfrieden vom Jahre 1548. enthält ausdrücklich:

„ Niemand, wessen Standes, Würde, oder
„ Wesens er sey; solle um keinerley Ursach wil-
„ len, wie sie Namen haben möchten, auch in
„ was gesuchten Schein das geschehe, dem
„ andern seiner Possession, Innhabens oder Ge-
„ währ, es wäre Schlösser, Städte Dörfer,
„ Kirchen, Klöster, Klausen ꝛc. entsetzen. „

Was hat in dem dreyßigjährigen Kriege Christen wider Christen mehrer in Harnisch gebracht; als weil einige Fürsten und Stände, so viele Bißthümer und Klöster säcularisirten, und wider die katholische Grundsätze die geistliche Güter an sich gezogen; bis endlich durch den westphälischen Frieden diesem Uebel Schranken gesetzt wurden. Den Besitzstand vom ersten Januar 1624. legte man zum Grund; was

damals die protestantischen Fürsten und Stände an geistlichen Gütern besassen, wurde ihnen, bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben gelassen, das übrige aber solle den katholischen Kirchen und der Geistlichkeit bleiben.

Die Worte des Friedensinstruments sagen freylich nur, wie es dieserhalben in den akatholischen Ländern und Orten mit katholischen, und in den katholischen Orten mit den akatholischen durch den Friedensschluß ihnen bestättigten geistlichen Gütern gehalten werden solle; denn der Streit war nur zwischen diesen, nicht aber zwischen katholischen und katholischen.

In ganz katholischen Staaten blieb es bey der alten Verfassung, nach derer Grundsätzen die weltliche Regenten nicht befugt sind, geistliche Güter an sich zu ziehen. Weicht man nun katholischer Seits selbst hievon ab, und übet aus, was man ehedessen den Herren Protestanten für ein Sacrilegium ausgelegt, und worüber es zu so Land und Leut verderblichen Ausbrüchen gekommen ist, so bekennt man mit

der

der That, daß den Protestanten damals unrecht geschehen sey. Und wer würde sie verdenken können, wenn sie nach dem Beyspiele der Katholischen alle Klöster in ihren Staaten aufheben, und derer Güter an sich ziehen? Denn was einem recht ist, muß dem andern auch erlaubt seyn.

## §. 37.

Der Grund worauf sich in Betref des Besitzstandes vom Jahre 1624. bey den westphälischen Friedenstraktaten bezogen wurde, war katholischer Seits unter andern auch die Besorgniß, wenn die Klöster säcularisirt, und ihre Güter in weltliche Hände gerathen, in diesen Klöstern und Kirchen alle katholische Religionsübung aufhöre. Aber was werden dann in den von katholischen Landesfürsten aufgehobenen Klöstern, besonders der Klosterfrauen, für Gottesdienste und katholischen Religionsübungen gehalten? Werden nicht die Kirchen gesperrt, und die Kirchenornat, besonders an Gold, Silber und Prätiosen den Meistbiethenden verkauft? Ist dieses nicht ein Beweis,

daß der Grund, worauf man katholischer Seits das **uti possidetis** des westphälischen Friedens gebauet hat, heut zu Tage von diesen selbst als ein Irrsatz angesehen werde? Wer wird die Protestanten zu Haltung eines auf Irrsätzen ruhenden Friedensschlusses anhalten können? Warum sollen die protestantischen Landesherren nicht eben so gut, als die katholischen in ihren Ländern die Klöster aufheben, die Religiosen und Klosterfrauen daraus vertreiben, und die Klöstergüter an sich ziehen können? Thaten sie denn vor dem westphälischen Frieden was anders? Sie zwangen ja ordentlicher Weise (denn was außerordentlich geschehen ist, von dem ist gegenwärtig die Rede nicht) Niemand, die Lehre Luthers anzunehmen. Die Religiosen und Klosterfrauen konnten glauben, was sie wollten, nur mußten sie das Kloster räumen, und dem Landesherrn die freye Disposition über die Klostergüter überlassen. Ob in den Kirchen der einzogenen Klöstern ein, oder keine Religionsübung und Gottesdienst beybehalten werde, um dieses bekümmerte man sich damals nicht viel, just so, wie

man

man dermalen mit unter der Landeshoheit katholischer Fürsten liegenden Klöstern und Gütern verfährt.

Gleichwie nun gewiß ist, daß just dieser Gegenstand, in wie weit die weltlichen Regenten befugt seyn, die Güter der geistlichen an sich zu ziehen, während dreyßigjährigen Krieg eine der ersten Ursachen zu so entsetzlichen Verwüstungen und Verheerungen unsers Vaterlandes gewesen, und die Friedensunterhandlungen am längsten aufgehalten hat, bis endlich der beliebte Entscheidungstag des ersten Januar **1624.** nicht nur der zwischen protestantisch = und katholischen Fürsten und Ständen obgewalteten Uneinigkeit ein Ende gemacht, sondern auch überhaupt der weltlichen Macht die Gränzen, sich geistlicher Güter zu bemächtigen, gesetzt hat; so sehr ist zu befürchten, wenn in dieses bis zu gemeinsamer Religionsvereinigung unumstößlich befestigte Reichsgesetz von einem geistlichen Churfürsten des Reichs selbst zuerst ein Riß gemacht wird, daß unser deutsches Vaterland von neuem in unübersehliches Elend und Verwüstung versenket

werden möchte. Erst noch in den siebenziger Jahren, da Churkölln das Kollegiatstift zum heiligen Michael in Weidenbach völlig abändern, wo nicht einziehen wollte, ergieng ein Reichshofraths Conclusum wider den Churfürsten, den Rektor des Arrests zu entlassen, mit weiterer Einreissung des Gebäudes inne zu halten, und sie an Aufnehmung der Novizen nicht zu hindern. Hat etwa Churmaynz ein besseres Recht über die drey aufgehobenen Klöster, als Cölln über Weidenbach? Es mag nun aber Churmaynz ein Recht über die drey Klöster haben, was es für eines will, so kann solches sich doch nicht so weit erstrecken, einem unter seiner geistlich- oder landesherrlichen Hoheit stehenden Unterthanen ohne großes Verbrechen wider die Kirche, oder den Staat sein Eigenthum zu nehmen, es sey denn Sache, man könne die Kirche, oder den Staat aus einer äußersten Noth retten. Um so weniger hätte man glauben sollen, daß der Erzkanzler des heil. röm. Reichs selbst sich just das zu Schulden kommen läßt, was ihm schon die erste Regeln des Civilrechts: Niemand zu be-

leidigen, und jedem das Seinige zu lassen, befehlen. Aber nicht nur die Civilrechte, sondern auch die Reichsfundamentalgesetze verbieten den Landesherren die Besitznehmung geistlicher Güter, ausgenommen, was den protestantischen durch den westphälischen Frieden bis auf die Vereinigung im Glauben ist zugestanden worden. Wenn man Churmaynzischer Seits nur ein wenig in den Akten der westphälischen Friedensexecutions Kommission nachgeschlagen hätte, so würde man durch das, was damals mit der Karthaus Grünau in der Grafschaft Löwenstein vorgegangen, gewiß abgehalten worden seyn, solchen Schritt zu machen, der seinem dortmaligen Betragen schnurstracks widerspricht.

Der ganze Hergang der Sache verhält sich folgender Gestalten. Die in dem Bißthume Würzburg gelegene Karthaus Grünau sammt dem dazu gehörigen Dorf Schollbrüm ist ein **Pars integrans** der Grafschaft Löwenstein Wertheim, und wurde zur Zeit der Reformation von den Grafen zu Wertheim säcularisirt, welche dann **in anno normali** den

1ten Jan. 1624. Besitzer der Karthaus, und des Dorfs Schollbrüm waren, in welchem Besitze sie bis ad 1629. geblieben: in diesem Jahr räumte der Bischof vom Würzburg, in Kraft des kaiserl. Edicti restitutorii, solche dem Karthäuserorden wieder ein.

Nach dem Friedensschluß aber restituirte Johann Philipp Graf von Schönborn, Churfürst zu Maynz, und Bischof zu Würzburg, dem evangelischen Grafen von Löwenstein in seine Hälfte ohne Anstand; schlug aber dem katholischen Mitherrn seine Hälfte ab. Dieser Anstand wurde daher an die Friedens-Executions-kommission verwiesen, und kam in die **listam restituendorum.** Da die Sache auf den Friedens-Executionskongreß zur Sprache kam, legten die katholischen Herren Kommissarien, worunter Chur-Maynz die erste Stimme hatte, folgendes merkwürdiges Votum ab, daß der Karthäuserorden die Hälfte des katholischen Grafen behalten müße; weil die Erlassung der eingezogenen geistlichen Güter sowohl nach dem Religions- als westphälischen Frieden länger nicht eingeräumt worden sey, als bis man

sich

sich der Religion halber **universaliter**, oder **particulariter** würde verglichen haben; nun aber seye dergleichen Partikularvergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Karl die katholische Religion angenommen habe, ***quo ipso*** **er unfähig geworden sey, einig geistlich Gut zu besitzen und zu geniessen.** Ungeachtet nun die schwedischen Herren Kommissarien die Restitution der ganzen Karthaus immer betrieben, so richteten sie doch nichts aus; sondern die Karthäuser blieben im Besitz der Karthaus Grünau, und des halben Theils des Dorfs Schöllbrum sowohl **ratione Condominii**, als **Exercitii Religionis simultanei.**

Als katholischer Chur- und Landesfürst kann also Maynz nach seinen eigenen wider die Grafen von Löwenstein geäußerten Grundsätzen kein geistliches Gut an sich ziehen, und noch weniger kann er als Erzbischof seinen geistlichen Untergebenen ihr Eigenthum nehmen. Es bleibt sogar immer ein großes Problem, ob der Pabst dieses oder jenes von frommen Christen aus ihrem Eigenthume gestiftete, von Päbsten,

Kaisern, und Landesfürsten bestättigtes Kloster eines noch aufrecht stehenden Ordens einzuziehen, und zu anderm Gebrauch zu verwenden, nur so nach Gefallen erlauben, oder durch einen Machtspruch in seinen Staaten selbst etwas dergleichen vollziehen könne; es sey denn Sache, die äußerste Noth. der Kirche, oder des Staats erfodere es, oder es habe sich ein Kloster durch ein großes Verbrechen die Strafe der Aufhebung zugezogen.

Bey diesen ganzen Maynzischen Verfahren möchte ich doch wissen, unter welche Klasse der Rechtsabhandlungen die dortige Herren **Professores juris** diese auffallende Thathandlung in ihren Vorlesungen brächten. Ich finde in dem ganzen **Corpore juris** keine Stelle, woraus sich diese rechtfertigen läßt. Aber vielleicht kömmt noch ein besonderer Traktat vom civilisirten Faustrecht heraus, so ist der ganzen Sache geholfen; denn solche Bissen sind schon werth, daß man sich darum wehret.

## §. 38.

Noch einen Beweis, wie sehr das der dermalig Churmaynzische Betragen von der ehemali-

maligen Denkungsart abweiche, kann ich nicht ganz mit Stillschweigen umgehen.

Als im Jahr 1627. Kaiser Ferdinand der zweyte auf dem Reichstag zu Mühlhausen von den anwesenden Churfürsten ein Gutachten verlangte, wie man sich bey der Frage von der Zurückgab der geistlichen Kirchengüter zu verhalten habe; so haben sich alle katholische Churfürsten in ihrem Gutachten unter andern einhellig dahin erklärt:

1. Ruhe auf Erhaltung der geistlichen, und Kirchengütern, als auf einer Grundsäule, das Heil des ganzen geistlichen Staats.

2. Sowohl die katholische, als die augsburgische Konfessionsverwandte Reichsstände hätten in den errichteten Bündnissen und Reichssatzungen für das Wohl des geistlichen Staats nicht minder, als für den weltlichen Staat gesorgt.

3. Wenn die geistliche Güter unter dem Schutz des Religionsfrieden nicht sicher seyn, so müßen dergleichen Bündnissen gänzlich zerfallen.

4. Es sey offenbar, und könne von Niemanden geläugnet werden, daß die Religiosen mit ihren Klöstern und Einkünften von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet seyn. Und daß

5. Die weltliche Macht schuldig und verbunden sey, die Religiosen bey ihren Besitzungen und Einkünften zu schützen.

6. Sowohl nach den gemeinen Rechten, als nach dem Profanfrieden seye niemand erlaubt, einem andern Gewalt anzuthun, oder ihn seines Eigenthums zu entsetzen, welches auch bisher auf den Reichsversammlungen durch keine anderweite Verordnung, oder widrige Gesetze abgeändert worden, und sey darum

7. Außer allem Zweifel gesetzt, wenn jeden weltlichen Landesherrn über die in ihren Ländern gelegene Religiosen und Geistliche eine Gerichtsbarkeit eingeräumt werden wolle, sich diese Gerichtsbarkeit keineswegs auf ihre Güter und Besitzungen, erstrecken könne. In Rücksicht dieser Güter und Besitzungen müße den Geistlichen eben sowohl, als den Weltlichen (wenn sie sich nicht zu der Religion

ihres

ihres Landesfürsten bequemen wollen) das Auswanderungsrecht zu statten kommen, zufolg welchem sie ihre Güter und Besitzungen zu verkaufen, und den erlößten Kaufschilling davon als ein Eigenthum mit sich aus dem Land zu nehmen befugt sind.

Die itzige churmaynzische Rathgeber, die ihren gnädigsten Herrn zu Aufhebung der Klöster verleitet, müßen also keine gar starke **Juristen** und **Publicisten** seyn; weil sie nichts gewußt, daß die Churmaynzische **jura Fisci** sich nicht über die Gränzen des Landes in die Hessische, und anderer benachbarter Herren Länder, wo die mehresten Güter und Einkünften der aufgehobenen Karthäuser liegen sollen, erstrecken könne, weilen sie nicht nur wider den Religions- und westphälischen Frieden, sondern sogar wider die eigene Maynzische Grundsätze handeln. Bey solchen, die nicht einmal die eigene Hauptgrundsätze ihres Herrn kennen, ist sich freylich nicht zu verwundern, wenn sie **in jure publico** ganz ganz fremd sind, und nicht wissen, daß Anno **1594.** im Monat Jul. Kaiser Rudolphus der

zweyte

zweyte zu Prag den Churpfälzisch, Churſächsisch und Churbrandenburgischen Gesandten ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Aufrechhaltung der geistlichen Güter, der Hauptgegenstand des Religionsfriedens sey. Das Kaiser Mathias im Jahre 1618. den böhmischen Ständen zur Antwort gegeben: **Es sey Irrwahn, daß man aus dem Grund, weil die mehresten Stiftungen von den Königen herkommen, die geistlichen Güter für ein Eigenthum (*peculium*) der königlichen Kammer halten wolle.**

Was Kaiser Ferdinand der zweyte im Jahre 1627. den ungarischen Ständen auf dem Reichstag zu Edenburg geantwortet, ist schon oben vorgekommen. So dachten und handelten ehemals die aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich entsprossenen Kaiser; so dachten die katholischen geistlich- und weltliche Churfürsten, und so denket noch heut zu Tage die ganze **wahre** katholische Welt.

## §. 39.

Es ist eine unstrittige und ausgemachte Sache, daß die Geistliche und Klöster eben

sowohl

sowohl Mitglieder des Staats sind, als die weltlichen Stände. Gleichwie nun jedem Mitglied des Staats eine gesetzmäßige Erwerbung eines Eigenthums durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Heyrath, Schankung, Kunst, Erfindung, Stiftung und dergleichen Titel offen stehet, so geht auch das ehemalige weltliche Eigenthum der frommen Stifter, so sie über die den Klöstern gewidmete Güter gehabt, durch eben diese Stiftung in ein wahres Eigenthum des Klosters über, dessen Vermehrung, Verbesserung u. s. w. dem Kloster mit Recht eben so wenig gesperrt werden kann, als den weltlichen Mitgliedern des Staats.

## §. 40.

Mir scheinen daher die Amortisationsgesetze, wodurch verordnet wird, in die Klöster an liegenden Gütern gar nichts, und an Geld nur ein gewiß sehr eingeschränktes Quantum kommen zu lassen, unbillig zu seyn.

Die Klöster werden in solchen Gesetzen todte Hände genennt; weil ein Kloster niemal absterbe, was mithin dahin komme, das liege

für

für das Kommerz todt, und für den Staat gleichsam verlohren.

Wenn die Bestimmung einer todten Hand darinn besteht, daß ein Kloster niemal abstirbt, und nicht so leicht verdirbt, wovon man doch schon einige Beyspiele weiß, so sind auch alle weltliche Gemeinden, Gesellschaften, Städte und Dörfer todte Hände, die eben so wenig, als die Klöster aussterben; warum macht man denn nicht auch für diese ein Amortisationsgesetz, wenn todte Hände dem Staate so schädlich seyn sollen?

Die wahre Absicht eines Amortisationsgesetzes mag Anfangs diese gewesen seyn, daß man nicht gerne Lehengüter in todte Hände gelangen lassen, weil die Todsfälle der Vasallen bey einer todten Hand sich selten, oder gar nicht ereignen; da aber diesem Anstand durch Einführung der Lehenträger, oder da man die Lehenserneuerung bey todten Händen auf gewisse Jahre bestimmet, abgeholfen worden ist, so findet man keine Ursache, warum man solche Gesetze von den Lehen auch auf all andere ge-

setz-

setzmäßige Erwerbungsarten der Klöster aus-dehnen soll.

Ja, heißt es, was einmal in den Pfaffensack hineinfällt, kommt nicht mehr heraus; man müße also diese dem Staat schädliche Bereicherungsbegierde der Klöster durch die Amortisationsgesetze in Schranken halten.

Dieses ist ein falscher von dem Neid erdachter Irrwahn: Kein Kloster ist, welches aus sich allein leben kann; man braucht Kleidungen, die nicht in Engelland oder Frankreich, wie die mehreste Kleider der weltlichen, sondern in Deutschland fabricirt werden, Leinwand, Speis und Trank, Hausrath, Kirchenornat, Geschiff und Geschirr zur Feldarbeit, Pferd und Viehe; man bauet; es kommen nothwendige Reisen aus; man braucht Beamte, Handwerksleute, Taglöhner und andere weltliche Dienerschaft; wo kömmt nun das Geld, so zu diesen und mehr andern Ausgaben erfordert wird, hin, als in weltliche Hände? Von dem, was weltlichen Gästen, was armen Befreundten der Religiosen, was so vie-

len

len hundert Haus-und anderen weltlichen Armen von den Klöstern für Genuß, Hilf und Allmosen zufließet, will ich gar nichts melden. Ersparet ein Gotteshaus über all dieses bey guter Haushaltung noch etwas, soll dieses unrecht seyn? Bey Weltlichen lobt man es: Und Ueberhauht ist die Häuslichkeit dem Staate niemals schädlich gewesen.

Wenn bey Regenten, Herrschaften, und andern weltlichen Mitgliedern des Staats die Haushaltung so gut bestellt wäre, und man die überflüßigen Ausgaben und Verschwendungen eben so einschränkte, wie in den mehresten Klöstern geschieht, so würde man in manchen weltlichen Kassen eben soviel Geld und Vermögen finden, als man in vielen Klöstern anzutreffen glaubt; und es giebt auch wirklich noch einige weltliche Staatsmitglieder, die eben so wenig überflüßigen Aufwand, als die Klöster machen, und aus derer Händen die einmal dahin gekommenen Güter eben so wenig ohne Noth wieder an andere veräußert werden, als aus den Händen der Geistlichkeit.

Dieß wären also auch todte Hände, und für sie müßten die Amortisationsgesetze ebenfalls gelten, die ohne das nur wider die gemacht zu seyn scheinen, die ihr Vermögen nicht verschleudern, sondern so hausen, daß sie auf alle unvorzusehende Unglücksfälle sowohl sich selbsten helfen, als auf den äußersten Nothfall auch dem Staate unter die Arme greifen können.

## §. 41.

Was kann also dem Staate durch die Amortisationsgesetze für ein Nutzen zugehen, da auf einer Seite den Klöstern (welche ächte Staatsmänner und große Kriegshelden die Schatzkästen des Staats nennen) die Gelegenheit benommen wird, für sich und den Staat einen Nothpfenning zurückzulegen; aber auf der andern Seite von vielen weltlichen Mitgliedern des Staats desto mehr Geld für fremde Weine, Pferde, Hunde, Galanterien, und andere nur zur Pracht und Verschwendung dienende Waaren in auswärtige Länder geschickt wird, wodurch Deutschland um viele hundert

tausend Gulden ärmer, die Ausländer aber um so viel reicher und mächtiger werden.

§. 42.

Wahr ist es zwar, daß einem Landesfürsten die Gewalt, Gesetze zu machen, nicht bestritten werden kann; die Gesetze aber müssen allzeit etwas besseres zum Gegenstand haben, wenn schon der Erfolg nicht immer der Absicht entspricht.

So mögen auch die Absichten des Amortisationsgesetzes gut gemeynt seyn; ob aber der dadurch für den Staat gesuchte Nutzen erzielet werde, hat man so lange Ursache zu zweifeln, so lange nicht auch den unnützen und verschwenderischen Ausgaben der weltlichen Mitglieder des Staats einschränkende Gesetze entgegen gestellt, oder die bereits vorhandene Reichspolizeygesetze besser befolgt werden. Wenige Staaten werden seyn, welche so häufige, und so oft wiederholte Policey = Kleidertracht=Verlobniß=Hochzeit = Traur = und Kindstauf Gastereyen und mehr andere den luxum einschränkende Verordnungen in ihren Reichssatzungen aufzuweisen haben, als wir Deutsche; zum immerwähren-

den

den Ruhm, daß es ein Nationalgedanken gewesen, und nicht für unwürdig gehalten worden, die wichtige Angelegenheit, züchtig, ehrbar, bescheiden, und mäßig zu leben, auf öffentlichen Reichstagen zu berathen.

Es ist aber der Gebrauch dieser alten und verehrungswürdigsten Reichsgesetze längst verschwunden, und würde man sich bey vielen großen Herren und derer Kameralisten schlecht empfehlen, wenn man auf derer Erneuerung dringen wollte. Es heißt heut zu Tage fast allgemein; wenn es dem Herrn nur Geld einträgt, der Unterthan mag leben, wie er will.

Freylich tragen die Zölle, Accis und andere Abgaben von einzuführenden fremden Waaren und nur zur Ueppigkeit dienender Galanterien der landesfürstlichen Kasse manche tausend Gulden ein; bis aber der Fürst tausend Gulden solcher Einkünfte reinen Gewinnst in seine Kasse bringt, gehn gewiß beynahe hundert tausend Gulden aus dem Lande. Wenn ein großer Schuldenmacher, der nach gänzlich verlornen Kredit mit seinen treuherzigen Gläubigern auf die Hälfte ihrer Forderung ka-

pitulirt, um wieder neue Schulden machen zu können, aufrichtig beichten wollte, wo er so vieles Geld hinverwendet habe, so würde sich offenbaren, daß kaum die Hälfte im Lande geblieben sey; die andere Hälfte aber müßte man gewiß in Frankreich, Engelland, Holand, Amerika, Afrika, und Asien suchen.

Dieses ist also die Hauptquelle, woraus der Mangel des Gelds, und die Entkräftung des Staats entspringt, nicht aber die sogenannte todten Hände, oder die Menge der Klöster.

## §. 43.

Einem Fürsten, der sich der Regierungsgeschäfte selbst unterziehet, die Kirche schützet und ehret, das wahre Wohl und Wehe seiner Unterthanen als sein eignes betrachtet, und den Verschwendungen bey Hofe, in den Städten, und auf dem Lande Einhalt thut, wird es an wahrer fürstlicher Macht, an Ehrfurcht erweckendem Prachte, an nach den Kameraleinkünften abgemessener wohlgeschmackter Tafel, und wohlgeordneten Lustbarkeiten nie fehlen: bey allem dem wird die Kassa doch gefüllt bleiben, ohne ein Amortisationsgesetz zu machen,

oder gar das Eigenthum der Klöster an sich zu ziehen. Wo man aber den Unterthanen eigennützigen Projectanten, die dem Fürsten immer nur von Vermehrung der Revenüen vorschwätzen, überläßt, und wo die hohen Beamten bald prächtigere Equipage und Tafeln, als der Herr selbst, halten; da fließt freylich sehr vieles in die Nebensäcke, und ergeht es in solchen Ländern den für den Regenten sonst bestimmten Geldern wie dem Rheinstrome, welcher großen Theils von dem Sande verschlungen wird, bevor er ins Meer fällt.

## §. 44.

So lang man in Deutschland Höfe antrifft, wo eine große Menge Jäger, Komödianten und Komödiantinnen u. s. w. unterhalten werden, wo man kostbar leben, prächtig bauen, und alles haben will, was nur immer dem Geld wehe thut, wenn man nicht für den andern Morgen sorgt, immerfort saußt und schmaußt, so lang noch Geld und Kredit da ist, wo man dem Lande mehr Kräften, als möglich, den Kreditoren mehr Geduld als

christlich ist, zumuthet; so lang Fürsten es den Königen gleich thun wollen, dem hundert tausend nach nur auf neue Meublirung einiger vorhin schon auf das prächtigste ausgezierten Zimmer aussetzen, noch mehr auf Erbauung prächtiger Lustgärten, Komödien!, und Opernhäuser, und auf Unterhaltung der hierzu gehörigen öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen der mannigfaltigen Verführungskünsten verwenden; so lang man nur den Bauern alle Hazardspiele verbiethet, an manchem Hofe aber oft einer an einem Abende sein ganzes Vermögen an Mann bringen kann; so lang vom Bürger bis auf die Herren übermäßiger Kleiderpracht und Schwelgerey in Speis und Trank herrschet; so lang auch Stände von geringer Bedeutung, die in Schulden bis über die Ohren stecken, nichts destoweniger, da einen Pferdstall und Garten von vielen tausend Gulden erbauen, hier den jährlichen Ertrag eines Theils ihrer Herrschaften von mehreren tausend Gulden an Früchten und Heu dem Wildprät in Wald hinausführen; auch sogar einer jungen Gräfin von vier bis fünf

Jah=

Jahren schon eine Gattung eines besondern Hofstaats im verkürzten Schuh zugeben sieht ; wenn man einen Monarchen von sechs oder sieben Dörfern, von Macht, Pracht und ordentlichen Marschallstafeln sprechen höret ; und mehr, dann zwey Drittheil der Einkünfte weltlicher Regenten und Herrschaften auf solche Art durchgeputzt werden, so kann freylich der übrige dritte Theil der Landeseinkünften nicht mehr hinlänglich seyn, jenes zu bestreiten, was die Pflichten eines Regenten, sey er groß oder klein, gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst erfordern.

§. 45.

Die Staatsbedürfnissen steigen immer höher, heißt es, und da die öffentlichen Einkünften zur Bestreitung solcher Bedürfnisse nicht mehr hinreichen wollen, so muß man auf neue Quellen denken, solche zu vermehren.

Opern, Komödien, Bäle, freye Tafeln, große Spiele, für jeden Prinzen und Prinzessinn eine besondere Hofstaat, überflüßiger Pracht in Erbauung und Meublierung neuer

auf Millionen sich erstreckenden Lustschlösser und Gärten, überkostbare Feuerwerke und Jagden, in viele tausend hineinlaufende unnöthige Sa=larirung fast unzählbarer Hofmüssigänger, präch=tigste Kutschen, Pferdzüge u. s. w. dienet al=les, bey so sehr verderbten Sittten, zum Glanz, Ehre, und Ruhm großer Herren; diese müßen beybehalten werden. Wohinaus also? Wo nimmt man Geld? — Von der Geistlichkeit. —

## §. 46.

Ich gestehe zwar mit dem ehemals unter dem Namen eines Erzbischofes von Groß=No-vogrod verborgen gewesenen großen schwäbischen Redner ganz gerne: „Daß, wenn dem Staate ei=„ne dringende Noth angeht, eine billige Ab=„gabe der Priesterschaft und Klöster etwas löb=„liches sey; es müßen aber bey Hof selbst alle „Kanäle zu verschwenderischen Lustbarkeiten ge=„stopft werden, damit das Wasser dahin laufe, „wo man es nöthiger hat; der Ueberfluß muß „abgeschafft, und der Pracht vermindert wer=„den. Wo im Gegentheil zu Kriegs=wie zu „Friedenszeiten Bäle, Mahlzeiten, Jagden, „Schauspiele in der nämlichen Uebermaaß fort=

gehen,

„gehen, und dennoch ein König, Fürst oder „Herr unter dem ruhmvollen Namen der Ehre „der Kirche, der Vertheidigung ihrer Rechte, „der Landesdefension, Abstoßung der Reichs- „und Landsschulden, und unter andern lob- „würdigen, nöthig, und nützlichen Rubriquen, „Lasten über Lasten auf seine Unterthanen und „die Geistlichkeit legt, und immer eine Auf- „lage schon der Vorboth einer andern wird, „das ist seines Volkes mißbraucht, das heißt „vor die, von der Geistlichkeit erpreßte Sil- „berlinge sich den Zorn Gottes einkaufen: in „solchen Umständen kann von der Geistlichkeit „mit Recht keine Beysteuer gefordert werden: „die gewaffneten Bitten sind da unbillig, und „ die freundlichen Erpressungen ungerecht. Die „Sickel des Heiligthums werden alsdann we- „nig Segen bringen, und man wird den Fluch „Gottes auf dem Gepräg des erpreßten und ent- „wendeten Gelds der Geistlichkeit lesen können."

„Sobald aber der Hof selbst in einer gro- „ßen Staatsnoth die Sparsamkeit zum ersten „Minister macht, und die Kammer- und Steuer- „kassen das Erkleckliche dennoch nicht thun kön- „nen;

„nen; alsdenn soll auch die Geistlichkeit das „Ihrige ergiebig beytragen: der Fürst kann es „begehren, und sie kann es nicht abschlagen; „sie ist eine der ersten Mitglieder des Staats, „an dessen Wohlfahrt und Unglücke sie Theil zu „nehmen hat; es trift sie ein dem Staat dro„hendes Unglück so gut, als andere Bürger, „und müssen einem die Ertrocknung nahen Flus„se auch andere Bäche mit ihrem Gewässer bey„helfen, sollten sie schon unter dem Altarstein „entspringen.

„Das gemeine Wesen erhält die Geistlich„keit mit Opfer und Stiftungen: wie übel wür„de sie thun, wenn sie ihm in der Noth beyzu„springen sich weigerte; es ist in einem sehr gros„sen Nothfall vernünftiger, daß man die Kir„chenschätze in der Münze zu nothwendigem Geld„blech umprägen, als zu heiligen Gefäßen in der „Werkstatt der Goldschmiede schmelzen und schla„gen lasse.

„Unsere Stifter hegten eben keine andere „Meynung: und würden sie uns eines häßlichen „Undankes beschuldigen, wenn wir, da sie uns so

„reich

„reichlich versehen, weigern würden, die all-
„gemeine Noth ihres und unsers Vaterlandes
„mit silbernen Achseln zu unterstützen.

„Die Noth muß aber dringend, und man
„muß versichert seyn, daß der geistliche Hilfs-
„pfenning zu einem so nützlichen Gebrauch kom-
„me, und derley Forderung nach der Gefahr wie-
„der aufgehoben werde."

## §. 47.

Man will zwar behaupten, die übeln Sitten der Geistlichkeit, die von der ersten Stiftung völlig abweichende Anzahl, Lebensart und Habsucht der Klöster, die Ausschweifungen einiger Bettelmönche und das Mißvergnügen mehrerer Klosterfrauen haben endlich dem Landesfürsten die Augen geöffnet, einzusehen, wie schädlich und unnütz die große Menge der Geistlichen und Klöster dem Staat seyn, welche Umstände ihnen dann das Recht einräumen, die Klöster nach Gefallen aufzuheben und ihre Güter und Reichthume zu andern Staatsabsichten, zu verwenden.

Es ist zwar wahr, daß die Sitten der geist=lichen Staatsglieder hin und wieder auch nicht am besten aussehen; sie sind aber nicht so all=gemein und im Grunde verdorben, noch für den Staat so schädlich, als sie in den Briefen über das **Mönchswesen**, in den **sieben Kapiteln von Klosterleuten, in dem Grab der Bet=telmönche**, und anderer dergleichen Lästerschrif=ten beschrieben werden: sie bedürfen zwar so gut einer Besserung, als die weltlichen Staatsglie=der. Heißt aber umwerfen, bessern? und sol=le dem weltlichen Staatsübel schon geholfen seyn, wenn man ein geistliches Goldpflaster auf die durch Faulfleisch der Verschwendung, und über=flüßiger Ausgaben verursachten Wunden legt? Man mag die Auflegung dieses Goldpflasters so oft wiederholen, als man will, so wird das Uebel nur ärger: man spürt zwar auf einige Zeit eine kühlende Linderung; so bald aber der unter dem Faulfleisch der Verschwendung verbor=gene Brand der Schwelgerey das Pflaster ausge=trocknet hat, so stellt sich der alte Schmerzen wieder ein, die Nahrungssäfte nehmen von Tag zu Tag ab, und wenn endlich auch alle geistliche Hilfs=

mittel

mittel verbraucht sind, so weis man sich gar nicht mehr zu helfen: der ganze Staatskörper verfällt in eine Abzehrung, und stirbt endlich an der Schwindsucht. Wenn man aber eine dem weltlichen Staate von dem Luxu zugefügte Wunde gleich anfangs mit etwas bitteren Essenzen einer nach den Staatseinkünften abgemessenen Hof = und Kriegsverfassung ausreinigte, und mit anfangs beissenden Frezpulver einer guten Landespolicey das überhand nehmende Faulfleisch der Verschwendung zeitlich hinweg ätzete, so wäre dem weltlichen Staate geholfen, ohne daß man nöthig hätte, die geistliche Goldapothecken ihrer Goldpflaster zu berauben.

## §. 48.

Mein! wie lang würde ein Gebäude, welches schon über siebenzehnhundert Jahre auf zween Hauptsäulen ruhet, aufrecht stehn bleiben, wenn man, da beede Säulen in ihrem Grund zwar noch gut und fest, in der Oberfläche aber eine merkliche Ausbesserung nöthig haben, von der einen Säule mehrere Steine herausreißt, und die andere damit ausbesserte? Gewiß nicht lang. Klüger

ist

ist also, mit Herstellung guter, nach den Kräften des Staats abgemessener Hof- und Landespolicey, und mit Ehrfurcht erweckender geistlicher Disciplin beede Säulen ausbessern, als auch durch Schwächung der einen den Umsturz des ganzen Staatsgebäudes beschleunigen.

## §. 49.

Es ist zwar ein sehr löbliches Vorhaben, daß man in einigen Gegenden, wo oft in einem Umfange von etlichen Stunden nur ein Pfarrherr ist, die Seelsorger vermehren will, und dadurch dem gemeinen Manne nähere Gelegenheit zu Erlangung des Unterrichts in Glaubenssachen zu verschaffen sucht: hätte aber nicht geholfen werden können, wenn man die Klöster zu einem Beytrag die neu aufgestellten Seelsorger zu besolden, angehalten hätte? Hätte man gemäß der Lage, den Klöstern nicht den Auftrag machen können, taugliche Subjekte aus ihrem Orden zu bestimmen, welche die pfärrlichen Verrichtungen vollzieheten? auf dieß hätten sich gewiß alle lieber eingelassen, als auf ihre gänzliche Aufhebung. Einem dritten aber das Seinige neh-

men,

men, so viele hundert unschuldige Seelen aus der stillen Ruhe ihres geistlichen Aufenthalts in die gefahrvolle Welt hinauswerfen, ihnen nicht einmal ihr in das Kloster gebrachte Vermögen an Geld und Aussteuer wieder hinausgeben, und sie mit einer geringen Pension von hundert und fünfzig Gulden oder zweyhundert Gulden ihrem eigenen Schicksale überlassen, das kann nur von solchen Rathgebern herrühren, welche den angestammten wahren Eifer ihres Fürsten für das Seelenheil seiner Unterthanen zu untergraben, und ihm unter dem Schein einer christlichen Duldung gegen all andere Religionen tolerant, gegen seine eigene Glaubensgenossen aber intolerant zu machen suchen. Lauft es nicht offenbar wider die Regeln einer christlichen und unpartheyischen Duldung, wenn Protestanten, Reformirte und sogar die Juden, Kirchen, Bethhäuser, und Synagogen bauen dürfen, und freye Religionsübung erhalten, wo sie vorhin keine gehabt; jene aber, die schon mehrere Jahrhundert im Besitze sind, die herrschende katholische Religion in möglichster Vollkommenheit auszuüben, aus ihrem freyen Besitzstande vertrieben, ihre Kirchen

gesper

gesperret, die heiligen Gefäße und Kirchenornate hinweggenommen, und aller katholische Gottesdienst in ihren Tempeln aufgehoben werden sollten?

§. 50.

Ein solcher aus seinem Eigenthum vertriebener Geistlicher, oder Klosterfrau, die Zeit ihres Lebens keine Haushaltung zu führen gelernet, sollen nun mit hundert und fünfzig oder zweyhundert Gulden eine eigene Menage anfangen, sich mit Hausmobilien einrichten, Kleider, Speis und Trank anschaffen. Da dieses nicht möglich ist, so fallen sie ihren Aeltern (wenn sie noch eine haben: haben sie keine, so sind sie desto unglücklicher) zur Last und auf die Schüssel zurück, wo sie doch glaubten, ihre Kinder an Leib und Seel versorgt zu haben. Die kleine Pension reicht kaum hin, Kost und Kleider zu schaffen; und da das ins Kloster mitgegebene Geld nicht mehr zurückgegeben worden ist, so müssen die Aeltern bey einer zweyten Gelegenheit ihre Kinder zu versorgen, neuerdings ein Heyrathgut zum Nachtheil ihrer andern Kindern hergeben.

§. 51.

## §. 51.

Gesetzt, aber jedoch uneingestanden, ein Landesfürst könne mit dem Vermögen seiner Unterthanen nach seinem Belieben schalten und walten, so ist er doch schuldig, dabey die Ehre Gottes und den Nutzen des Staats zu beobachten; es ist nicht genug, daß man nur sagt, die geistlichen Orden männlich und weiblichen Geschlechts welche blos **vitam contemplativam** oder ein beschauliches Leben führen; tragen zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts sichtbarliches bey; man muß es auch beweisen.

Werden nicht aus den ligenden Gütern der Klöster von den darauf wohnenden Unterthanen die Steuern und Anlagen zu den Staatserfordernissen so gut und richtig bezahlt, als von den Unterthanen weltlicher Herrschaften? Fließet nicht sehr vieles Geld aus den Klöstern für Lebensmittel, und andere Bedürfnissen wieder unter die Weltbürger hinaus? sind nicht erst bey der neuen Steuereinrichtung in den österreichischen Erblanden in den sechziger Jahren die Städ-

te, worinnen gestiftete Klöster liegen, aus dem Grundsatz mit einem höhern Anschlag belegt worden, weil die Bürger und Handwerksleute von einem solchen Kloster einen beträchtlichen Gewinnst und Nutzen haben? Würden wohl die Holländer ehemals ein Anlehen von beynahe zweyhundert Millionen auf Niederösterreich hergegeben haben, wenn sich der geistliche Stand nicht mit unterschrieben hätte? Und wie viele hundert Arme finden bey den Klöstern ihre Nahrung?

§. 52.

Eben so nützlich sind die Klöster dem Staat auch geistlicher Weise betrachtet, da sie durch ihr beständiges Gebeth Gott um seinen so nothwendigen Segen über unser Vaterland bitten. Der mit aufgehebten Händen bethende Moyses, und nicht die auf dem Kampfplatze stehende Armee hat den Sieg über die Feinde des Volks Gottes erhalten. Der Held Judas Maccabäus siegte mehr durchs Gebeth, als durch Waffen. Wie viele große und allgemeine Strafen haben Gott gefällige Seelen durch ihr Gebeth verhindert? Wegen wenigen gerechten Seelen

hätte

hätte der Allmächtige sogar der gottlosen Stadt Sodoma mit dem Feuerregen verschonet, wie er sich selbst erkläret hat: weil aber nicht einmal zehen gefunden wurden, verzehrte das vom Himmel fallende Feuer die Staat sammt den Inwohnern. Würden nur zehn fromme Klosterfrauen in dieser Stadt gewesen seyn, hätte Gott wegen diesen mit der Strafe zurückgehalten. Wäre dieß kein sichtbarer Nutzen gewesen? Wie oft liest man in den Kirchen- und andern Geschichten, daß durch das Gebeth unschuldiger Seelen, Theurung, Mißwachs, Hunger, Krieg, Pest, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Feuersbrünste abgewendet worden sind? Ist dieß wieder kein sichtbarer Nutzen? Er ist so groß, daß ihn eine halbe Million Soldaten nicht hätte verschaffen können. Endlich ist dann die Ehre Gottes, ist die Sicherheit des Heils auch für Particularpersonen gar nicht mehr in Betracht zu ziehen? Die in Klösterkirchen gehaltenen vielen Gottesdienste gaben dem Volke selbst öftere Gelegenheit, ihre Gemüther zu Gott zu erheben, dem wir alles das zu verdanken haben, was wir sind, und was wir besitzen.

Doch was bekümmern sich einige Proiektanten um die Ehre Gottes, seitdem die Freygeisterey so sehr überhand genommen hat? Dergleichen Schmeichler nehmen die Ehre Gottes nur zum Vorwand, um ihre der Religion und dem Staate so schädliche Entwürfe desto ungehinderter ausführen zu können; denn wie kann es ihnen wahrer Ernst seyn, die Ehre Gottes zu befördern, da sie sich nicht scheuen, ihren beßten Fürsten einzurathen, einer Seits die Freunde Christi und wahre Beförderer der Ehre Gottes aus ihren Wohnungen zu treiben, ihre Kirchen zusperren, den Gottesdienst zu hemmen, ihre Privilegien und Freyheiten zu kassiren, ihr wahres Eigenthum an Gut und Geld hinwegzunehmen, und ihre Habseligkeiten zu verkaufen; anderer Seits aber die ärgsten Feinde Christi und seiner Religion, die Juden in Schutz zu nehmen, ihnen schier alle Freyheiten und Rechte der christlichen Unterthanen zustehen, ja, ihnen sogar das Bürgerrecht zu verleihen, und neue Synagogen zu erbauen gestatten?

Ist dieses nicht ein wahres Zeichen, wie tief in unserm altchristlichen Deutschland das wahre Christenthum zu sinken beginne?

## §. 53.

Gesetzt auch, aber wieder nicht eingestanden; man könne die Geistlichkeit vermindern, oder gar aus dem Lande jagen, so muß doch der Landesfürst, dem die Schmeichler eine uneingeschränkte Macht und Gewalt (so sie **Dominium eminens** oder **supereminens** nennen) über ihrer Unterthanen Güter und Handlungen zueignen, bey Ausübung dieser Gewalt wenigst den zeitlichen Nutzen des Staats zum Grunde haben.

Allein auch dieser wird nicht befördert, wenn man dem Unterthanen, sey er geistlich oder weltlich, sein Eigenthum nehmen, und nur die landesfürstliche Privatkasse damit bereichern wollte. Je mehrer Geld in einer Provinz, Gegend, oder Stadt im Umlauf ist, desto blühender ist ihr Gewerb, und desto mehr vermögliche Unterthanen zählet man daselbst; hat nun ein aufgehobenes Kloster, zum Beyspiel, zehntausend Gul-

den Einkünfte gehabt, so fließen diese aus der Gegend des Klosters in die meistens sehr weit entfernte landesfürstliche Kassen, und im Lande, wo sie erhoben werden, bleibt nichts, als der wenige Aufwand, so zur Eintreibung solcher Einkünfte erfordert wird; dem gewerbenden Stand aber, als Kaufleuten, Krämern, Baumeistern, Maurern, Zimmerleuten, Wagnern, Schlossern, Schmieden, Bindern, Steinmetzen, Bildhauern, Malern, Fassern, Zinngiessern, Drehern, Schreinern, Sattlern, Goldschmieden, Orgelmachern, Glockengießern, Spenglern, Gürtlern, Buchdruckern, Buchbindern ꝛc. entgehet nicht nur das Brod, so sie bey dem Kloster zu verdienen gehabt, sondern es wird ihnen durch die Aufhebung der Klöster ihr Nahrungsstand auf einem andern itzt noch unmerklichen Weg erschweret; denn wenn man keine Gelegenheit mehr hat, seine Kinder in die Klöster zu bringen, so müssen anstatt des Studirens sich mehrere auf ein Gewerb verlegen, wodurch sich die Künstler, Handels- und Handwerksleute wegen der Menge selbst hinderlich sind, und die Vielheit macht endlich, daß fast keiner

be

bestehen kann, sondern die mehreste elend und kümmerlich leben oder gar verderben müssen.

§. 54.

Man wird mir die protestantischen Staaten entgegen setzen: ich berufe mich selbst darauf: frage man einen vernünftigen Protestanten, und er wird ohne Rückhalt gestehen, daß die Säkularisation so vieler Stifter und Klöster ihnen nicht nur die Versorgung ihrer Kinder erschwere, sondern auch eine große Mitursache sey, daß so viele, absonderlich protestantische Reichsstädte in Schwaben, von ihrem ersten Flore so tief herabgesunken sind.

Im Jahre 1521. da die bekannte Wormsermatrikul gemacht wurde, war noch kein Kloster in Deutschland säcularisirt, auf dem Lande waren noch sehr wenige Handwerksleute, und gar keine Zünfte anzutreffen; das mehreste Gewerb der Handelschaft, Künstler, und Handwerksleute blühete fast allein in den Städten: alle oben benannte, und mehr andere Künstler und Handwerker hatten bey den noch aufrecht gestandenen Klö-

stern vieles zu verdienen, und in Rücksicht dieses florisanten Zustandes der Städte wurden sie mit einem ziemlich hohen Matricularanschlag belegt; ja, es ist von den in den schwäbisch-österreichischen Landen erst in den sechziger Jahren dieses Säkulums neu eingeführte Steuereinrichtungen, wie schon oben gemeldet worden, bekannt, daß einer jeden Stadt, in welcher ein gestiftetes Kloster vorhanden war, zu dem ordinari Steuerquantum aus dem Grundsatze ein höherer Anschlag gemacht worden, weil die Bürgerschaft und Profeßionisten von einem solchen Kloster einen beträchtlichen Gewinnst und Nutzen haben; und itzt will man in eben diesen Ländern vorzüglich behaupten, die Klöster tragen zum Beßten des Nächsten nichts sichtbarliches bey.

## §. 55.

Nachdem nun in Deutschland viele Erzbißthümer, Bißthümer und etlich hundert Klöster säcularisirt worden, so entgieng den Handwerksleuten der Reichsstädte nicht nur sehr viele Arbeit, sondern die Anzahl der gewerbenden Künstler und Meister müßte, des geringen Verdienstes

stes ungeachtet, sich zusehend vermehren, weil aus so vielen tausend Personen die vorher in die Klöster gegangen sind, daselbst ihre Versorgung gefunden, und dem Künstler und Handwerksmanne seine Arbeit abgenommen, und bezahlt hatten, nunmehr bey zerstörten Klöstern die mehreste selbst eine Kunst, oder Handwerk lernen müßten, welche bey überhandnehmender Anzahl in den Städten weder Platz noch Nahrung genug mehr fanden, sondern viele sich auf dem Lande niederlassen mußten: und dadurch kam das Kommerz der Städte in solchen Abnahm, daß die mehresten sich über ihren zu großen Reichsmatrikularanschlag beschwerten, und die zu sehr überhand genommene Anzahl der Handelsleute, Professionisten, Künstler, Fabrikanten, Handwerksleute u. s. w. als eine große Mitursache ihres Zerfalls angaben.

## §. 56.

Man wird wieder einwenden wollen, die aus den Klöstern in die Welt zurückkehrenden Religiosen und Nonnen müssen auch essen und trinken, brauchen auch Kleider und andere Nothwendig-

keiten, daß also die Metzger, Bäcken, Wirth, Schuster, Schneider, Weber und dergleichen keinen Schaden von Aufhebung der Klöster zu besorgen haben; und zudeme, wenn sich schon mehrere Leute auf ein Gewerb verlegen, so heyrathen auch viele, die sonst in die Klöster gegangen wären, und geben durch die Bevölkerung dem Lande auch wieder mehrere Leute, so dem Handels- und Hanwerksmann seine Waaren und Arbeiten abhandeln und bezahlen.

Ich will zugeben, daß die Metzger, Müller, Bäcken, Wirth und dergleichen oben angeführte zur Nahrung und Kleidung nothwendige Gewerbe durch die Aufhebung der Klöster nicht nur keinen Schaden, sondern wegen der Bevölkerung des Landes noch mehreren Verschleiß ihrer Waaren erhalten; wo nehmen aber andere Künstler und Handwerker ihre Nahrung, die bey dem Klosterbauwesen und Kirchenzierungen so viele tausend Gulden verdient haben? wie dann bekannt ist, daß mancher Baumeister, Bildhauer, Schreiner, Steinmetz, Orgelmacher, Glockengießer, Gipser, Fasser, Maler,

Gold-

Goldschmied, und dergleichen Künstler dey Klö-
stern sehr reichliche Verdienste genossen. Ueber
dieß ist eine gar zu starke Bevölkerung einem
Staat mehr schädlich, als nützlich. Es sind unsre
Länder ohnehin schon so bevölkert; alles ist schon
so übersetzt, daß man auch jenen keine Arbeit geben
kann, die gerne arbeiten wollten. Es wird so
weit kommen (durch) lauter Bevölkerung) daß die
Leute, weil sie keinen Verdienst haben, weder die
Metzger, noch die Bräuer, noch die Bäcker, noch
die Schuster und Schneider u. s. w. mehr werden
bezahlen können. Mit solchen Kunden ist wahr-
haftig auch diesen Handwerkern nicht geholfen. Sie
helfen vielmehr zu ihrem Verderben. Am Ende be-
steht eine Gemeinde schier aus lauter Bettlern; die
sogar einer ganzen Nachbarschaft zur Last fallen.
Giebt man ihnen nicht mehr, oder kann man ih-
nen nicht mehr geben, so werden Diebe, Straßen-
rauber, Mörder, Mordbrenner, und was schlecht
und dem Staate höchst schädlich ist, daraus. Er-
fährt man es nicht wirklich?

## §. 57.

Es ist ein richtiger Satz des alten Staats-
rechts, je mehr wohlhabende Bürger in einem
Staa-

Staate sind, desto mächtiger ist er; die Neumodestatisten aber sagen, je volkreicher ein Land ist, desto mehr Soldaten kan man anwerben; eine zahlreiche Armee aber mache einen Staat nicht nur mächtig, sondern unüberwindlich: diese zwey Staatsregeln können unmöglich in der Anwendung nebeneinander bestehen; denn in gar zu volkreichen Ländern giebt es wenig vermögliche Bürger, und ohne vermögliche Bürger kann eine zahlreiche Armee nicht mit Nutzen unterhalten werden.

Ich will im Kleinen den Beweis davon machen: die Anwendung auf das Große giebt sich sodann von selbst.

Wenn, zum Beyspiel, sechshundert Jauchert Boden nur unter zehn Bauernhöfe eingetheilt sind, so stehen diese Bauern weit besser, als wo eben so viel Boden auf zwanzig bis dreyßig Häuser herumgezettelt ist; sie geben ihre Steuern richtiger, sie können zu Friedenszeiten aus dem Ueberfluße ihres Feldsegens einen Nothpfenning ersparen, und zu Kriegszeiten drücket sie die Erhöhung der Anlagen um so weniger, als ein Theil ihrer Geldabgaben wieder in ihren Beutel zurückfließtt, da sie

Früchte, Vieh, Holz, Heu und Stroh selbst für den Soldaten ins Lager liefern können; mithin bleibt das Geld im Lande, und der Soldat trifft bey einem solchen Bauern im Winterquartiere gute Hausmannskost an.

## §. 58.

Sind aber die sechshundert Jauchert Boden auf zwanzig und noch mehr Haushaltungen ausgetheilt, so wird der Platz deßwegen nicht größer, und trägt nicht mehr Früchten als zuvor, mithin ist auch ganz natürlich, daß zwanzig, dreyßig Familien von sechshundert Jauchert Boden sich nicht so reichlich nähren können, als wenn nur zehn davon leben müßten. Gemeiniglich zählt ein Herr, so vorher zehn vermögliche Banern gehabt, bey vermehrten Haushaltungen um so mehr arme, sich des Bettels kaum erwehrende Unterthanen habe. Bey solch vermehrten Haushaltungen nimmt freylich die Bevölkerung dergestalten zu, daß an vielen Ortschaften, ja ganzen Gegenden unsers deutschen Vaterlands der Segen an Feldfrüchten, Vieh und Holz von der Menge der Menschen so rein aufgezehrt und gebraucht wird, daß auf eine entstehen-

de

de Noth für Krieg oder Theurung gar kein Vorrath gemacht werden kann, sondern das Geld zu Steurung der Noth in auswärtige Länder geschickt werden muß; wie dann in der bekannten großen Theurung von 1771. bis 1773. nur allein durch die Banquiers in Augsburg viele hundertt tausend Gulden um Früchten außer Land geschickt worden sind, da an vielen Orten das Malter oder Schaff Roggen auf vierzig bis funfzig Gulden zu stehen gekommen ist. Unter zehn nur von dem Ackerbau sich nährenden Familien sind in Deutschland gewiß die Hälfte, die keine Handvoll Frucht zur Bestreitung ihrer Staatsabgaben verkaufen können, und doch darneben für sich und die Ihrige bis auf die künftige Erntezeit kaum genug mit Roggen, Haber und Gersten gemischtes Brod zu essen haben; in solchen Gegenden braucht man keine allgemeine Theurung, keinen Krieg oder anderes großes Unglück; ein kleiner Mißwachs an Früchten, ein Fehljahr im Flachsbau, ein halber Wetterschlag: ein schlechtes Jahr im Obst, der Verlust eines Pferds, oder Zug Ochsen ist schon Unglück genug, daß der, den es trifft, die Steuern und herrschaftlichen Gülten und Gefälle schuldig blei-

bleiben muß; man schlägt Rest auf Rest, bis man stirbt oder verdirbt: wenn es wohl geht, kommt etwa ein Kind auf die Heymat, so können die andern mehrentheils betteln wo sie wollen: theilet man aber das Haus und Güter, und läßt zwey Kinder darauf heyrathen, so zählet man statt einer armen Familie, zwo.

## §. 52.

Wie groß muß erst das Elend werden, wenn so viele tausend Personen, die ins Kloster gegangen wären, die Bevölkerung vermehren helfen? wie sehr wird den Aeltern die Versorgung ihrer Kinder durch Aufhebung der Klöster erschwert? wie viele Dienstbothen werden auch in jenen Klöstern, die keine Feldökonomie haben, brod- und dienstlos? als da sind die Köche und Kuchelmägde, Holz- nnd Wasserträger, Ausgänger, Convent- und Kirchendiener, Beschließerinnen, andere Mägde und Taglöhner: wie viele hundert arme Kinder sind den Aeltern schon in ihrer zartesten Jugend ab der Schüssel gekommen, in Klöstern auferzogen worden, und haben daselbst die Versorgung gefunden? in Mannsklöstern darf man

allzeit

allzeit zehn Religiosen, die gar nichts, oder doch sehr wenig ins Kloster gebracht, gegen einen rechnen, die eine Aussteurung gehabt: wie will nun ein armer Bauersmann, Handwerker oder Taglöhner seine Kinder in der Welt versorgen?

Es giebt freylich Subjecta, die ohne eigenes Vermögen zu haben, auch in der Welt ihr Glück gemacht; solche Beyspiele aber sind sehr selten, und werden immer seltener, ja mehr die Bevölkerung im Lande zunimmt, Pracht und Verschwendung an vielen Höfen aber steiget, welches zwey unfehlbare Mittel sind, einen Staat mit Bettlern anzufüllen.

## §. 60.

Mache man die Kinder nur zu Soldaten, ruft mir einer zu, so dürfen sie nicht betteln. Gut gedacht, aber übel getroffen. Sollten etwa die Weibsbilder, denen die Gelegenheit in einem Kloster versorgt zu werden, genommen ist; sich auch anwerben lassen? Und wer muß denn den Soldaten erhalten, als das Land? wenn nun auf einem Platz von sechshundert Jauchert anstatt sechs vermöglichen Bauern zwanzig bis dreyßig arme

Fami-

Familien sich kümmerlich fortschleppen, und die Früchten nicht einmal zu derer Unterhalt hinreichen, was kann der Unterthan den Soldaten geben, wenn er selbst nichts hat; und was muß der Soldat für innerliches Mitleid (denn es giebt noch viele darunter, die eines Mitleids fähig sind) mit seinem Quartiersmann, und was für Unlust zu eines Königs Dienst fühlen, wenn man an vielen Orten anstatt guter Hausmannskost ihm nur ungeschmalzene Wassersuppen, ungesalznes Haberbrod, Erdäpfel, und wenn es wohl geht, Sauerkraut auf den Tisch stellen kann?

Dergleichen alles zu Soldaten machen wollende Vorschläge kommen eben von Projektanten her, und werden Herren gegeben, welche (wie der junge Herr von Moser in seinen Beherzigungen schreibt:) „die Menschen von Jugend auf „nur von der gemächlichen Seite kennen. Bey „Hof ist immer Sonnenschein: die Geschichte des „menschlichen Elends wird sorgfältig von diesem „Platz verdrungen; die wenigsten wissen etwas „von dem Schweiß und Thränen, womit ein armer Mann die Heller zusammen weint, welche sie „zu Millionen so leicht verschwenden: sie kennen

„kaum dem Namen nach die trüben Tage der „Menschlichkeit, und wissen daher auch den Werth „eines Menschen nicht genug zu schätzen; wie wä„re es auch sonst möglich, mit ihrem Vermögen „wie Spreu, und mit ihrem Leben wie Wasser „umzugehen?

Nichts ist einem Staate schädlicher, als die gar zu große Menge der Soldaten; je mehr ein Regent Soldaten hat, um so mehr muß der Unterthan Steuer und Anlag geben; je öfter dem Unterthanen diese drückende Last aufgelegt wird, je weniger bleibt ihm zum täglichen Unterhalt seiner, und der seinigen übrig; an einen Sparpfennig aber, dessen sich der Staat in der Noth bedienen könnte, darf von hundert kaum einer denken.

Wo man beständig so viele Mannschaft auf den Beinen hat, als wenn man alle Tag mit dem mächtigsten Feinde zu schlagen hätte, mithin der Unterthan auch zu Friedenszeiten so viele Steuern zahlen muß, als ehedessen bey den gefährlichsten Kriegsläufen kaum von ihm gefordert worden sind; ein solcher Staat braucht keinen auswärtigen Feind, er fällt von sich selbst; denn in die

Län-

Länge kann es des Unterthan unmöglich aus-dauern, er muß, er muß endlich verderben; ver-dirbt der Unterthan, so gehen keine Steuern ein; fließen diese nicht, so kann man den Soldaten nicht gagiren; bekömmt der Soldat seine Gage nicht, so heißt es bey ihm, wie bey dem Schweizer: **point argent, point suis**: kein Geld, kein Schweizer.

Kommt zu der unrichtigen Gage noch hinzu, daß man eben wegen Menge der Soldaten aus zwey Monturen, so zu sagen, drey macht, mithin der Soldat auf Märschen und Nachtlagern, wo die Zelten und Decken nicht allzeit gleich bey der Hand sind, vor Kälte, Wind, Schnee und Re-gen nicht gedeckt ist, und wenn er neu montirt wird, aus der alten fast keinen Nutzen ziehen kann; wenn endlich der Officier den gemeinen Mann nicht als seinen Nebenmenschen, sondern wie das dumme Vieh mit Schelten, Fluchen und Schlä-gen mißhandelt, da ist es just so viel, als wenn man bey Friedenszeiten des Feindes seine Trup-pen im Solde hielt; denn ein unrichtig gagirter, schlecht montirter und übel traktirter Soldat ist weder tapfer, noch getreu; mit leerem Beutel,

halb gedecktem Leibe und hungerigem Magen verliert der Soldat alle Lust zum schlagen: er geht bey erster bester Gelegenheit durch, und wendet die Waffen wider sein eigenes Vaterland.

## §. 62.

Jene goldne Zeiten sind vorbey, wo der Soldat bey anhaltendem Frieden so gut hinter dem Pflug gieng, oder sonst arbeitete, als ein anderer Unterthan, wo zu Friedenszeiten, bis auf die standsmäßigen Leibgarden der Könige und Fürsten, alles Bauer, und zu Kriegszeiten alles Soldat war.

Ein solcher Militärstaat taugete freylich unserm 18ten Jahrhundert, dem Stolz und Großthun vor den ältern Zeiten eigen ist, nicht mehr. Mißtrauen und Eifersucht benachbarter Könige, Fürsten und Staaten gegen einander, da jeder gern mächtiger wäre, als der andere, ist die Ursach nicht allein, sondern auch die in einigen Staaten durch böse Rathschläge immer mehr überhand zu nehmen scheinende willkührliche Regierungsart, wo ein jeder gerne höher fliegen möchte, als ihm die Federn gewachsen sind, machen es zur

Noth-

Nothwendigkeit, daß der arbeitsame arme Unterthan so viele hundert tausend Mann, grössentheils Müßiggänger, erhalten muß, derer sich mancher aus bösen Absichten handelnder Projektant zu Ausführung seiner despotischen Entwürfe trefflich zu bedienen weis, da er mit Beyhilfe des rechten und linken Flügels der Armee dem übel berathenen Fürsten einen solchen Schwung in die Höhe zu geben sucht, daß man glauben sollte, er verlange durch solch hohen Adlerflug nichts, als den Fürsten, zum Beßten des Staats der Sonne der Gerechtigkeit und des Glücks immer näher zu bringen, wo doch unter dem Schutze solch mächtiger Flügel (während daß der Recht- und Billigkeit liebende Fürst mit frohem Herzen an der schimmernden Zukunft der ihm vorgebildeten Glückseligkeit seiner Unterthanen sich ergötzet) ein solcher Rathgeber nur trachtet auf das Eigenthum geistlicher Staatsglieder, wie der Falk auf den Reiger herunterzustoßen.

## §. 63.

Es wäre freylich nicht klug gehandelt, wenn man, da der Nachbar, auf den man Miß-

trauen zu seßen Ursache hat, starke Armeen auch zu Friedenszeiten auf den Beinen hält, sich nicht auch auf alle Fälle gefaßt machte : die Nothwendigkeit erfordert also zu Beschützung der Gränze des Staats, auf den ersten Angriff von aussen, über die ordentliche Leibgarde des Fürsten eine beständige regulirte Mannschaft zu unterhalten ; derer Anzahl muß aber nach den Kräften des Landes abgemessen seyn : vermag ein Staat ohne Ruin des Landes nicht so viele Mannschaft auch zu Friedenszeiten aufzustellen, als erfodert wird, einem mächtigen Feinde die Spitze zu bieten, so weis ein kluger und für das wahre Wohl seines Staats wachender Fürst durch Freundschaftsbündnisse mit andern benachbarten Staaten das, was ihm die eigenen Kräfte versagen, so weißlich zu ersetzen, daß er von auswärts so leicht nichts feindliches zu befürchten haben wird ; und kömmt die Noth herbey, so ist mit hundert tausend Mann richtig gagirten, gut montirten, und gut angeführten Truppen mehr auszurichten, als mit vier hundert tausend mehrestentheils mißvergnügten Köpfen. Es kömmt nicht allzeit auf die Menge an ; die römischen

Kriegs=

Kriegsheere waren mehrentheils geringer an der Zahl, als ihre Feinde, und siegten doch: Prinz Eugen schlug mit dreyßig tausend tapfern Christen zwey hundert tausend Türken. Am Beystande und Segen Gottes wird doch endlich auch noch etwas gelegen seyn; wie leicht ist es dem Allmächtigen, eine ganze Armee auf einmal zu zernichten? der sehr mächtige König Senacherib hats erfahren. In einer einzigen Nacht verlohr er fünf und achtzig tausend Mann. Wirds Gott schwer fallen, über ein Kriegsheer die Pest zu verhängen? — Was wird erfolgen, wenn Gott Verräthereyen, Untreue und Meyneid bey Stabsofficiren und Generälen zuläßt? Wie leicht ists ihm, durch ihre auch beßte Koncepte und Anschläge einen Strich zu machen? was wird eine mit Schrecken, Furcht und Zaghaftigkeit überfallene, in eine Verwirrung gerathene Armee ausrichten? — Es darf der Herr der Heerschaaren nur den Schluß machen, wie er ihn zu den Zeiten des Moyses und sonst öfter gemacht hat: **irruat super eos formido & pavor: Exod. 15. Furcht und Schrecken soll sie überfallen**; so wird die zahlreichste Armee vor

einem

einem kleinem Haufen fliehen. Gott ists eben so leicht, durch Wenige als durch Viele zu überwinden. Die biblischen, kirchischen und profanen Geschichten weisen dergleichen Beyspiele ohne Zahl auf. Gott theilet die Siege eben so, wie die Zepter, Reiche und Kronen aus. So viel weis ich auch als ein Lay. Wer auf Gott trauet, und Gott giebt, was Gottes ist, wird auch Gottes Beystand und Segen erfahren.

## §. 64.

Bevor ich nun meine Feder niederlege, muß ich jenen zu gefallen, welche gar so großen Lärmen machen, wie schädlich die Klöster dem Staat seyn, nnd im Vorbeygehen einen Blick auf die ältere Säcularisationen und Aufhebung der Bißthümer und Klöster werfen; aus dem Vergangenen lasse ich sodann meine Leser den Schluß auf die Zukunft von dem Nutzen oder Schaden, so der Staat des heil. röm. Reichs von Aufhebung der Klöster hat, selbst machen. Halte man die Reichsmatrikul vom Jahre 1521. wo noch keine Bißthümer und Klöster säcularisirt gewesen, gegen die Reichsanschläge vom Jahre 1683. wo

die

die Säcularisationen schon vorbey waren, und man wird finden, daß viele Fürsten und Stände des Reichs (ungeachtet ihr Vermögen durch Erwerbung so vieler geistlichen Güter sehr vermehret worden) weit geringer im Anschlag sind, als vor der Säcularisation.

Würde man wohl in den fünfziger Jahren dieses Säculums einen Reichskrieg erlebt haben, wenn Magdeburg, Camin, Minden, Halberstadt und Havelberg mit ihren Pontifikalringen der Kirche, und dem Reich noch jedes in seinen eignen Fürsten wären verbunden gewesen? Und was haben die Säcularisationen so vieler Klöster und geistlichen Stiftungen den Reichsstädten, die das ihrige zu der sogenannten Reformation so vorzüglich beygetragen, für Glück und Segen gebracht? Vor der Säcularisation waren die mehresten Reichsstädte in florisantesten Umständen, also zwar, dasi ein Sprichwort entstanden: **Venediger Macht, Augsburger Pracht, NürnbergerWitz, Straßburger G'schütz, und Ulmer Geld regiert die halbe Welt.** Halte man nur die dermalige Ulmische und mehr

andere Reichsstädtische Umstände gegen den ehemals so blühenden Reichthum und Wohlstand derselben, und ein jeder Vernünftiger urtheile davon.

## §. 65.

Das einsichtsvolle Publikum wird mir verzeihen, daß ich aus den durch westphälischen Friedensschluß bestättigten ältern Säcularisationen eine Anwendung auf die Zukunft mache.

Jeder, der in der Staatsrechtslehre ein Anfänger ist, weist, daß der westphälische Frieden in Rücksicht des weltlichen Besitzes geistlicher Güter ein Interimsgrundgesetz für den Staat des heil röm. Reichs sey, nämlich bis auf gemeinsame Vereinigung im Glauben; bis dahin aber solle alles in dem nämlichen Stande, wie es den 1ten Januar. 1624. war, bleiben: dieses Gesetz bindet also die katholische, wie die unkatholische Regenten, denn das Friedensinstrument sagt deutlich, **quod uni Parti justum est, alteri quoque sit justum**: was einem zu thun erlaubt ist, muß auch dem andern erlaubt seyn: wenn nun Katholische in ihren Staaten geistliche

Güter

Güter an sich ziehen, wer wird es Unkatholischen verbiethen können?

Doch Lob sey den protestantischen Fürsten, wenn wahr ist, was öffentliche Blätter von einer königlichen Kabinetsverordnung sagen, wo der ganzen katholischen Geistlichkeit in preußisch Schlesien, besonders den Stiftern und Klöstern, die Versicherung gegeben wird, daß, so lang sie sich wie getreue und redlich gesinnte Unterthanen verhalten, sie von dem König nichts zu befürchten hätten: der König würde nie etwas rügen, noch ändern, außer was die bezahlende Kontribution sey, in der Art, wie es vor jetzt fest gesetzt wäre; sonsten würde er nie das mindeste weiter von einem Kloster verlangen, noch weniger aber etwas entziehen.

Mit Recht wurde in allen katholischen Kirchen dieserwegen **das Herr Gott, dich loben wir**, abgesungen.

Man sollte einige Staatisten und Publicisten nacher Berlin in die Schule schicken, um zu lernen, wie man den westphälischen Frieden halten soll, welcher in diesem Punkte nicht anders

kann

kann verstanden werden, als daß weder katholische noch unkatholische Landesfürsten mehrere geistliche Güter an sich ziehen sollen, als sie den 1ten Januar. 1624. besessen haben, es sey dann Sache, daß bey einer allgemeinen Glaubensvereinigung ein anderes verordnet werde.

Es muß also (wohl gemerkt) eine allgemeine Glaubensvereinigung im Reiche, von welcher itzt so viele **pia Desideria** oder fromme Wünsche in der Welt herumfliegen, vorangehen, und von dieser Vereinigung hängt sodann erst ab, in wie weit Geistliche und Klosterfrauen ein Eigenthum zu besitzen fähig sind, oder nicht; so aber wie man itzt zu Werke geht, ist es so viel, als einen Proceß von der Execution anfangen.

## §. 66.

Ich glaube nun in gegenwärtigen Blättern dargethan zu haben, daß

1. Jeder Staat eine unter einer geistlich- und weltlichen Macht stehende menschliche Gesellschaft sey; daß

2. In Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt weder die geistliche von der weltlichen, noch die welt-

weltliche von der geistlichen Macht, sondern beede von Gott abhangen; daß aber

3. In Ausübung der Glaubens- und Kirchengesetze die weltliche Macht der geistlichen, und in weltlichen und in Policeysachen die geistliche der weltlichen Macht in gewisser Maaß untergeordnet, und eine Macht der andern durch zweckmäßige Gesetze hilfliche Hand zu biethen schuldig seyen; daß

4. Wenn der Unterthan (er sey geistlich oder weltlich) Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, er Herr seines übrigen Vermögens, und kein Landesfürst befugt sey, ihn seines Eigenthumes zu entsetzen, es sey denn Sache, daß der Unterthan ein großes Verbrechen wider die Kirche, oder den Staat begehe, oder die äußerste Staatsnoth und Gefahr erfordere ein solches Opfer; daß

5. Den Weltlichen, in Betreff der Einziehung geistlicher Güter, durch den westphälischen Frieden Gränzen gesetzt worden; daß

6. Sowohl der geistlich als weltliche Staat nicht in ihrer Grundverfassung; sondern nur an

der

der Oberfläche wegen dem großen Verderben der Sitten eine ernsthafte Besserung brauchen; und daß

7. Die Säcularisationen der geistlichen Güter dem Staat des heil. röm. Reichs mehr schädlich, als nützlich seyn.

§. 67.

Es wäre also meines Erachtens der Bedacht mit vereinigten Kräften dahin zu nehmen, die Sitten sowohl des geistlich als weltlichen Staats auszubessern, und nicht durch Schwächung der geistlichen Macht die ganze Staatsverfassung des heil. röm. Reichs in ihrem Grunde zu untergraben. Wenn Se. Päbstliche Heiligkeit entweder auf einem Generalconcilio durch Besserung der Sitten zwischen Haupt und Gliedern des geistlichen Staats die Disciplin der Geistlichkeit in bessern Stand wieder herstellete, oder wenigst per **Bullam Pontificiam** die in den ersten Jahrhunderten der Kirche mit so großen Nutzen gehaltene und **in Concilio Trid. per Sessionem vigesimam quartam Capite 2do.** neuerdings bestättigte Provincial- und Synodalversammlungen

gen

lungen jeden Erz- und Bißthums wieder einführten, welche der gelehrte Abt Fleury in seiner vierten Dissertation in historiam ecclesiasticam Sæculo 12. ad finem efficacissimum Disciplinæ Remedium nennet.

Wenn Se. kaiserl. Majestät auf dem Reichstag durch schon lang gewünschte Rectification der Reichsmatricul die ältere Säcularisationen besser zum Nutzen des Reichs anzuwenden suchte, und die Reichsstände mittelst Errichtung guter Policey zu besserer Haushaltung und Abschaffung alles verschwenderischen Aufwandes, nach allerhöchst dessen allbereits in zerschiedenen Stücken gemachten und einen unsterblichen Ruhm verdienenden Vorgang aufzumuntern und anzuhalten geruheten, und die Renovation oder Visitation solcher Policey von Zeit zu Zeit wiederholeten; wie vergnügt würden sich bey solch gemeinschaftlicher Besserung der Sitten die Liebe und Gerechtigkeit in der Kirche und bey Hofe einander küssen?

§. 68.

Zum Beschluß setze ich noch bey: als ich einsmals in meinen Gedanken die dermalige Umstän-

stände beeder Staaten ganz vertieft bey mir selbst betrachtete, so kam mir vor, als sehe ich folgendes Sinnbild lebhaft vor mir.

Es stellte sich nämlich meinen Gemüthsaugen der auf zween Säulen ruhende Tempel des Friedens dar: die eine Säule rechter Hand, so den geistlichen Staat bedeutete, hatte zu seiner Grundlage die heilige Schrift, die Concilien, die Kirchenväter und das **Corpus juris Canonici**: die zweyte Säule linker Hand, so den weltlichen Staat vorstellte, stützte sich auf die **auream Bullam**, auf die Reichsabschiede, Wahlkapitulationen und das **Corpus juris Civilis.**

Von einer Säule zur andern waren zwo starke Schlaudern gezogen: auf einer stunden die Worte: **Pax religiosa**: und auf der andern: **Pax Westphalica**: diese zwo Schlaudern mußten den durch das Erdbeben der sogenannten großen Glaubensreformation erschütterten Tempel des Friedens wieder befestigen.

Oben in dem Friedenstempel saßen rechter Hand der Pabst, von Kardinälen, und linker Hand

der

der Kaiser, von den Churfürsten umgeben; beede hatten die Krone auf dem Haupte; die Schlüssel Petri, das kaiserliche Schwert und Zepter lagen auf dem zwischen beeden stehenden Altare.

Auf dem Altare war die Religion, die Weltkugel vor sich habend, vorgestellt: der Pabst und Kaiser reichten einander über die Weltkugel, und über das mitten auf selber stehende Kreuz die Hände, welche die Religion mit dem Bande der Einigkeit zusammen bindet.

Unten zwischen den zwoen Säulen stunden der Febronius, Veremund von Lochstein, Neuberger, Sonnenfels, Eybel, **de la Roche**, Rautenstrauch, die freymüthigen Dannemayr, Sauter, Ruff und andere dergleichen Reformatoren, und Toleranzprediger des achtzehnten Jahrhunderts, welche alle mit Pfeilen nach dem oben im Tempel des Friedens sitzenden Pabst hinaufgeschossen: die Pfeile hatten jeder seine Aufschrift: **Falsa reunio dissidentium in Religione; Caput visibile fiat invisibile.** Der partheyische Mann ohne Vorurtheil. Was ist der Pabst? Briefe über das Mönchswesen

des achtzehnten Jahrhunderts. Der Frey-
müthige ꝛc.

Aber diese Pfeile reichten nicht so hoch hinauf, sondern fielen auf die Häupter der Schützen selbst wieder zurück.

Aus den Schlüsseln Petri, aus dem Schwert und Zepter fuhren Donnerkeile auf diese unten-stehende Friedensstöhrer des geistlich- und weltlichen Staats herunter, auf welchen Donnerkeilen die Worte stunden: **Der Dorfschulmeister über die Frage: Was ist der Pabst? Noch einmal was ist der Pabst? Was ist der Kaiser? Was ist der Staat?** Ist die Kirche im Staate oder der Staat in der Kirche? **Tolerantia juxta Pacem Westphalicam etc. Was ist der Kaiser, als Kaiser?**

Als ich mich aus diesen Gedanken wieder erholte, so war auch die Wirklichkeit dieser Vorbildung wieder verschwunden, und mir blieb nichts übrig, als der Wunsch:

Der Höchste gebe seine Gnad und Segensglücke,
Daß Pabst und Kaiser einig sind;
So glaube mir, der Friedensstöhrer arge Tücke
Verschwinden, wie der Rauch im Wind.

**Alles zur größern Ehre Gottes des Königs aller Staaten.**

# Nachtrag
## zu der Frage:
# Was ist der Staat?

Von einem

## Rechtsgelehrten und Publicisten im deutschen Reiche

beantwortet.

Gedruckt mit Freyheitsschriften.

1783.

Antworte dem Thoren nicht nach seiner Thorheit
damit du ihm nicht gleich werdest. Prov. c. 26. v. 4.

# Vorrede.

Als Christ und als Mensch verabscheue ich das grausame Vergnügen, welches Lucrez gehabt, das wüthende Meer und ein verheerendes Ungewitter von ferne zu betrachten. Ich könnte mit eben der Ruhe zusehen, wie der weltliche Staat den geistlichen zu schwächen und herunterzusetzen sich befleißet: denn Leute von meinem Berufe haben am wenigsten dabey zu verlieren.

Aber, wie sollte ich gründlich von den Wahrheiten des Christenthums überzeugt seyn, und das unglückliche Schicksal so vieler unschuldigen Mitbürger des Staates nicht bedauern, welche man zum Schaden der christlichen Religion selbst dem Eigennutze aufopfert.

Ich wagte es also, öffentlich Wahrheiten zu sagen, derer sich ein Ungläubiger jetziger Zeiten schämet; ich beantwortete die Frage: Was ist der Staat? nicht um zu gefallen; vielmehr tunkte ich meine Feder in

Thränen, welche mir die traurige Aussicht auf die Zukunft ausgepreßt hat.

Ich wußte zum voraus, daß die Redlichkeit, mit welcher ich gewisse Umstände angeführt, und einige Sätze daraus hergeleitet, nicht jedermann anständig seyn werde; aber man erinnere sich, daß auch unangenehme Wahrheiten nicht aufhören, Wahrheiten zu seyn.

In den Nürnberger und Bayreuther Zeitungsblättern vom 6ten Junius 1783. las ich folgende Stelle:

„Zu Wien ist ein Buch gedruckt worden, „und wird öffentlich verkauft, das den Titel „hat: Was ist der Staat? Es macht ein sehr „großes Aufsehen, indem der Verfasser mit „einer uneingeschränkten Freymüthigkeit sehr „nachdrücklich bittere Wahrheiten sagt: wer „es liest, sollte glauben, die Censur müsse zittern: allein Josephs eigene Worte, welche er „bey Gelegenheit der Instruktion für die KK. „Büchercensur gebraucht hat, führt es zum „Motto, und diese sind dem Verfasser und der „Censur Schutz genug."

Und

Und in der That scheint die Preßfreyheit unter Joseph II. den höchsten Grad erstiegen zu haben: ein Glück ist es noch, daß doch immer auch Vertheidiger der guten Sache sich hervorthun. So sind fast zu gleicher Zeit die fürtrefflichen Anmerkungen Josephi Claudii Seeligs bey den nämlichen Verlegern Weingand und Ferstel zu Gratz, und unter Approbation der nämlichen K.K. Büchercensur ans Licht getreten, unter deren Schutz Kaspar Royko, ordentlicher Lehrer der allgemeinen Kirchengeschichte auf der katholischen Universität zu Gratz, seine Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Costnitz, wo er den Erzketzer Huß als einen unschuldigen Martyrer der Wahrheit schildert, herausgegeben werden.

Die Instruktion für die K.K. Büchercensur sagt unter andern auch §. 3. ausdrücklich:

„Sind sie schlecht, so werden sie von selbst „fallen; sind sie gut, so werden wir alle daraus lernen."

Die Absicht unseres beßtgesinnten Kaisers ist zwar sehr gut; aber ob alle diejenigen, unter deren Hände dergleichen wider die Schlüsse einer allgemeinen Kirchenversammlung lästernde Bücher eines Royko gerathen, sich durch die vortrefflichen Anmerkungen eines Seeligs auf dem engen Wege der Gerechten erhalten, oder nach leichtsinnigem Fall wieder zurechtweisen lassen, ist eine andere Frage; wenigst weis ich einen gewissen Ludwig August Hartberg zu Wien so lang nicht unter die Zahl Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebender Männer zu zählen, so lang er mit Royko die gerechte Verbrennung des Huß eine Ermordung nennet; denn eine Ermordung kann ohne eine Mackel der Ungerechtigkeit nie bestehen: die Schlüsse aber einer unter dem mächtigsten Schutz Kaiser Sigmunds gehaltenen Versammlung der gelehrtesten und einsichtsvollesten Kirchenprälaten einer Ungerechtigkeit beschuldigen, können nur freche Leute wagen. Er vergreift sich auch nicht so fast wider den Synodus, als wider den Kaiser. Der Synodus erklärte nur, daß Huß ketzerische und aufrührische

Sätze

Sätze hartnäckig vertheidige, das Todesurtheil fällte der Kaiser über ihn; er ist also vielmehr ein Lästerer der Majestät, als der Kirchenprälaten.

Der nämliche Ludwig August Hartberg schrieb ein Pasquill, unter dem Titel: Das zweytemal: Was ist der Staat? und versuchte es, meine Antwort auf die Frage: Was ist der Staat? zu wiederlegen; da er sich aber hiezu zu schwach erkannte, nahm er die Zuflucht zu Lästerungen, als der Hauptschutzwehr aller derjenigen, die eine ungerechee Sache vertheidigen wollen.

Calumniare audacter; semper aliquid hæret, heißt es bey dergleichen Pasquillanten, denen das katholische Priesterthum ein Dorn in den Augen ist. Schon in der Vorrede (oder was es seyn soll) beschuldet er mich heftig und verführerischer Deklamationen, falscher Wendungen, müheseliger Mönchsphilosophie, und theologisirender Rechthaberey: er wirft mir Widersprüche, Grobheit und Unverschämtheit vor; nannte mich einen großsprechenden

Prahler, der seine Schrift von der ersten biß auf die lezte Zeile mit Falschheiten und Ungereimtheiten angehäuft hat; ich sey ein Wahrheitsverdreher, ich gieße unter der Masque des Wahrheitsfreundes, als ein Heuchler Oel ins Feuer u.s.w.

Ich will dem Thoren nicht nach seiner Thorheit antworten, damit ich ihm nicht gleich werde; sondern ich überlasse lediglich dem Urtheile unbefangener Leser, ob Hartberg eine einzige obiger groben Lästerungen erwiesen habe? Und wo habe ich (wie Hartberg sagt) aufs wehmüthigste einen Bescheid auf meine Frage: Was ist der Staat? begehrt? ich habe sie ja seibst beantwortet, und zwar so beantwortet, daß ich mich des Beyfalls vieler rechtschaffener Männer katholisch- und protestantischer Religion rühmen darf. Ob aber einer, der schreibt und lästert, wie Hartberg, ein Katholik, oder nur ein rechtschaffener Mann könne genannt werden, daran zweifle ich sehr: vielmehr scheint es, er sey ein eifriger Anhänger des Jansenistischen

Con-

Consilii Burgofontani, und aller zu Port-Royal zum Umsturz der christlichen Religion geschmiedeten Entwürfen. (*)

Da nun das Hartbergische Pasquill fast nichts, als die schon so oft gehörte Schmähungen wider die Klöster, wider die gesammte Geistlichkeit, und wider die Kirchengebräuche enthält, und ich schon, bevor ich diese Lästerschrift zu Gesicht gebracht, entschlossen war, dem christlichen Publikum einen Nachtrag zu meiner Frage: Was ist der Staat?

zu

(*) Da in diesem Nachtrag noch öftere Meldung der Jansenistenversammlung zu Burgosont vorkommen wird, die Jansenisten oder Port-Royalisten aber rund hinwegläugnen, daß jemals eine solche Versammlung zu Burgosont gehalten worden sey, so will ich den geneigten Leser nur ersuchen, er möchte mit unbefangener Ueberlegung das, was ich aus dieser Jansenistenversammlung anführen werde, und das, was seit dem Jahr 1773. geschehen, und noch geschiehet, gegeneinander halten, und die Wahrheit wird sich von selbst offenbaren, daß wirklich solche, der Religion und dem Staat gefährliche Schlüsse und Verabredungen unter den Jansenisten oder Port-Royalisten gemacht und gepflogen worden, es mag nun solches zu Burgosont oder anderswo geschehen seyn.

zu liefern, so kann ich mich von meinem Vorhaben nicht irre machen lassen; nur werde ich in diesem Nachtrag im Vorbeygehen einige Hartbergische Scheingründe berühren, und sie in ihr ursprüngliches Nichts zurückstürzen. die Lästerungen aber mit Lästerungen zu erwidern, ist dem Verfasser folgendes Nachtrags zu niederträchtig. Er verdienet um so weniger eine weitschichtigere Widerlegung; weil er selbst gemerkt haben muß, er habe sich mehr auf Schwätzen und Schmähen, als aufs widerlegen verlegt; denn beym Beyschluße seiner Schmähschrift machte er selbst die artige Anmerkung: Wenn er mich nicht widerlegt habe, so habe er doch wenigst eben so viele Paragraphen geschrieben, als ich. Dieß Zeugniß soll er auch von mir haben; doch mit dem Zusatze, daß er schier alle seine Paragraphen mit Ungereimtheiten, mit Verdrehungen, mit Falschheiten, mit Lästerungen, und mit den ärgerlichsten Grundsätzen, die er einem Wiccleff, Huß und den Portroyalisten abgeborget, bespicket habe.

Nie-

Niemand heget reinere Ehrfurcht für die gekrönten Häupter und für das wahre Wohl des deutschen Vaterlandes, als ich. Ich sehe aber auch ohne Vorurtheile die für alle christliche Staaten sehr gefährlich angelegten Minen, durch welche man alles wahre Christenthum zu zernichten, und die blühendesten Staaten zu Grund zu richten trachtet.

Ich bin überzeugt, daß die mehresten gekrönten Häupter Europens und andere deutsche Reichsfürsten im Herzen voller Eifer für das zeitlich und ewige Wohl ihrer Unterthanen sind, ich zweifle auch nicht, daß es noch gutdenkende, für das Beßte der christlichen Kirche und des Staats wachende Minister giebt. Es lehret mich aber auch die Erfahrung, daß an manchen Höfen sich viele Port-Royalisten (*) und Burgofon-

(*) Port-Royal war ein berühmtes Bernardiner Frauenkloster, 6 französische Meilen von Paris. Als diese Klosterfrauen Anno 1625. sich in der Vorstadt

gofontainer einnisten, die unter dem Deckmantel der Frömmigkeit aller christlichen Religion weit gefährlicher sind, als alle andere Glaubens-Neuerer: sie reden, schreiben und predigen immer von Aufhebung der Misbräuche und Wiederherstellung der ersten Reinigkeit des Glaubens, im Herzen aber kochen sie nichts, als Unglauben und Gottesverläugnung.

§. 2.

---

stadt St. Jaquis zu Paris ein neues Kloster bauten, begaben sich zerschiedene gelehrte Jansenisten in das alte Kloster. Als aber die Nonnen wegen ihrer vermehrten Zahl das alte Kloster wieder nöthig hatten, und daselbst ein Priorat errichteten, so baueten sich die Jansenisten Häuser in der Nähe des Klosters, das Kloster selbst aber wurde nach der Hand bis auf den Grund geschleift, und die Nonnen daraus vertrieben, weil sie von dem Jansenismo angesteckt, sich weigerten die Verdammung der bekannten 5 Jansenistischen Artickel zu unterzeichnen.

Vide Isselins Baßler Lexicon Lit. P.

Dieses Port-Royal ist nun der Schlupfwinkel, woraus die aller Religion und allen christlichen Staaten so gefährliche Lehren des Unglaubens ihren Ursprung genommen: es giebt auch zu U — F — und K — Gesellschaften, die sich den Namen der freymüthigen Reformatoren des 18ten Jahrhunderts beylegen, in der That selbst aber wahre Zöglinge von Port-Royal sind.

## §. 2.

Es ist eine seltsame Sache, daß die Haupt-Schriftsteller der Jansenisten nach allen Kräften sich bemühen, die Welt zu bereden, daß niemalen Jansenisten da gewesen, und der Jansenismus nur ein Schreckenbild für die Kinder sey, wo es doch in der That eine unzählige Menge Jansenisten giebt. Es bekennen sich zu dieser Sekte viele Unwissende aus Nacheiferung, Halbgelehrte aus Hoffart, Weibspersonen aus Leichtsinnigkeit, Falsch-andächtige aus Hartnäckigkeit, und die Libertiner, weil sie ihr Interesse nämlich eine Freyheit, dabey finden, ein ungezämtes Leben zu führen; denn wohin führet endlich der feine Jansenismus? Zu gänzlichem Umsturz des Evangeliums, zu der Deisterey, zu einer philosophischen Religion, endlich in alle Unglaubigkeit, welche an keine Hölle, an keinen Himmel, und an keinen Gott mehr glaubt, mithin alles wagen kann, wohin eine sinnlich überwiegende, obschon unrechtmäßige Lust mit ihrer siegenden Macht hinreißt.

## §. 3.

## §. 3.

Alle Glaubens = Neuerer haben jederzeit ihre Ausflucht in dem gesucht, daß sie gleichsam als ein Recht der Wiedervergeltung die Anschwärzung derjenigen anwandten, von welchen sie überwiesen worden, daß sie von der Religion und derselben wahren Glauben abweichen.

Als man die Irrthümrr des Jansenius widerlegte, sind seine Anhänger zu Port = Royal mit allem Gewalt auf die Casuisten, sonderbar unter den Jesuiten losgebrochen, und haben in ganz Europa einen Lärmen mit allem dem ausgebreitet, was sie gehört oder vielmehr selbst erdichtet hatten, die Ehre und Achtung ihrer Widersacher niederzuschlagen. Alle Welt ist von ihnen mit grausamsten Stachelschriften, mit schimpfvollesten Büchern ꝛc. wider die Päbste, wider die Bischöfe, wider die öffentliche Lehrer sowohl welt = als geistlichen Standes, hauptsächlich aber wider die Jesuiten überschwemmet worden; denn die Väter der Gesellschaft Jesu waren seit ihrer Stiftung immer die stärksten Bestreiter aller Irrlehren; und da im Jahr 1648.

durch

durch den westphälischen Frieden den katholischen, protestantischen und reformirten Religionsstreitigkeiten Gränzen gesetzt und bestimmet worden, in wie weit diese drey Glaubenspartheyen einander zu toleriren schuldig sind, so hatten die Jesuiten desto mehr Zeit und Weile, den allen dreyen im Reich üblichen Religionen gleich schädlichen Grundsätzen des Jansenius entgegen zu arbeiten.

Und eben wegen diesem Fleiß und Eifer für die Religion und den Staat (den ohne Religion kann kein Staat bestehen) wandten die Jansenisten alles an, die Jesuiten zu stürzen.

## §. 4.

Aus einem auf Kosten der Gebrüder Ignatz und Anton Wagner zu Augsburg und Freyburg im Breisgau im Jahr 1754. an das Tagslicht getretenen lateinischen Buche unter dem Titel: *Veritas Consilii Burgofonte initi, ex ipsa hujus Executione demonstrata*, entdecket sich das hauptsächlichste Vorhaben der Jansenisten ganz klar, daß sie nämlich die römischkatholische Lehre, und mit dieser die gan-

ze christliche Kirche zu bestreiten, aus dem Herzen der Menschen zu vertilgen, und wo möglich, gänzlich auszurotten sich bestreben.

Die Erreichung dieses ihres Ziels sparten sie weder Mühe noch Kosten, alle Geistlichkeit, sonderlich die Ordensstände, und unter diesen vornehmlich die Jesuiten, bey allen Ständen der Christen in gänzliche Verachtung zu bringen, um ihre vollkommene Unterdrückung desto leichter zu bewirken. Man lese nur die entdeckte Quellen des Unglaubens gegenwärtiger Zeiten, in einem Hirtenbrief des Bischofs zu Lodeve an seine Heerde, aus dem Französischen übersetzt. München und Nürnberg, bey Johann Adam Lochner 1768. wie auch das, was in obangezogenen Buch *T. I. P. 2. pag.* 148. und 149. steht, wo der abtrünnige Paulus Sarpi kurzum behauptet:

„ Damit das Vorhaben, die katholische
„ Religion zu vertilgen, ins Werk gesetzt wer-
„ den möge, müsse der Anfang mit der Un-
„ terdrückung der Jesuiten gemacht werden. "

Die-

Diesem Paul Sarpi antwortete Jurien, sein Kamrad:

„ Alle wissen gar wohl, was wir bey „ diesem Ausspruch unbeweglich verbleiben wer„ den.“

Herr Chavigny hat einem seiner Freunde erzehlet:

„ Sancyran habe ihm selbst bekennet, „ daß er mit dem Bischof Jansenius den fe„ sten Bund gemacht hätte, den Orden der „ Gesellschaft Jesu mit vereinbarten Kräften, „ um seine Ehre, Treue und Glauben zu brin„ gen, und nicht zu ruhen, bis sie selben, „ seine Lehre, und die Betreibung des öf„ tern Gebrauchs der heiligen Sakra„ mente betreffend, männiglich zum Gespötte „ und Verachtung gemacht haben würden.“

Der Verfasser obigen Buches bezeuget auch:

„ Die Briefe des Jansenius, welche bey „ Gefangennehmung des Abts Sancyrans „ mit andern Schriften gefunden worden sind, „ legen vor Augen, daß keiner dieser zween

„ Schwärmer sich Hoffnung zu gutem Erfolg
„ ihres Vorhabens gemacht, sie hätten dann
„ zuvor den Jesuitenorden unterdrückt und
„ zu Grunde gerichtet. " (a)

Auf dieser Jansenisten Versammlung zu Burgofont wurde also der Untergang der Jesuiten fest beschlossen, und so betrieben, daß sie endlich auch nach vieljährigem Bemühen unter kräftigster Mitwirkung des verrufenen Bombals in Portugall ihren Zweck im Jahr 1773. erzielet haben.

## §. 5.

Der Jansenisten Patron, Abbt Sancyran, nennet die Jesuiten in seinem Buche **Petrus Aurelius** gleich auf dem ersten Blate **bellende Hunde**: und in der That ergieng es dieser unvergeßlichen Gesellschaft wie jenen großen Schafhunden in der Fabel von den Wölfen und Hunden.

„ Die Wölfe gaben eine unter dem Na-
„ men der Schafe gefertigte Bittschrift wider
„ die

(a) Vid. obiges Buch T. 1. P. 2. pag. 123. 470. 471.

„ die großen Schafhunde ein: Sie beklag-
„ ten sich, daß sie von den Hunden Tag und
„ Nacht durch Bellen erschreckt, und an dem
„ Schlaf verhindert werden, wodurch sie am
„ Fleisch unmöglich zunehmen könnten; sie
„ gaben vor, daß die Hunde den Hirten selbst
„ nicht folgten, ja dieselbe öfters anbellen und
„ beißen, sie riethen daher, man soll diesen
„ Hunden entweder Maulkörbe und Ketten
„ anschlagen, oder sie gar von der Heerde
„ jagen. Der Herr hielt die Sprache der
„ Wölfe für die Sprache seiner Schafe: er
„ willigte ein, und jagte die großen wachtba-
„ ren Hunde von der Heerde: kaum war
„ dieses vollzogen, so richteten die Wölfe sehr
„ großen Schaden in der Heerde an."

## §. 6.

Die Jansenisten untergraben das wahre Christenthum mit lauter Scheinheiligkeit: damit sie die Leute von der Beicht und Communion abschrecken, erfordern sie eine solche Zubereitung, welche alle menschliche Kräfte übersteigt.

Sie sagen, 4000 Jahr hat die Welt gebraucht, bis auf die Geburt Jesu Christi, damit sie sich zubereitete, ihn zu bekommen: vier, ja zehntausend Jahre seyen nicht genug, uns zu bereiten, ihn gemäß seiner Majestät zu empfangen. Da wir nun so viele Zeit nicht haben, sollen wir wenigst die kurze Zeit unsers Lebens zu diesem Werk, nämlich zur Zubereitung zu der heiligen Communion, anwenden. Diejenigen, so nicht wie die Engel in der Vollkommenheit der Sitten und in der Liebe, in immerwährender Einsamkeit und Heiligkeit der Werke ihr Leben führen, seyn nicht würdig der Communion.

Die Communion erfodere, daß wir so heilig und vollkommen seyn, als Christus selbst. Eines Communicanten Herzensreinigkeit müße eben also beschaffen seyn, wie jene, welche dem ewigen Vater, dem Sohn und der göttlichen Mutter eigen ist.

Von der Communion und Anhörung der heiligen Meß, sagen sie, wird zu einem als dem andern nicht viel weniger erfodert. (b)

Was

(b) Vid. Tract. Der entlarvte Jansenist, und der Jansenismus ist kein Schrechenbild für Kinder.

Item

Was sucht man nun durch solche übertriebene Zubereitung, als das unblutige Opfer der heiligen Meß und das allerheiligste Altarssakrament in Abnahme zu bringen? Sind aber dieses nicht verborgene jansenistischen Mienen, mit welchen man nach und nach die größten Geheimnisse unsers Glaubens zu stürzen, und endlich die ganze christliche Religion über den Haufen zu werfen trachtet?

Unter diese falschen Minirern sind auch jene zu zählen, die durch gar zu große Schärfe im Beichtstuhle das heilige Sakrament der Buße so schwer machen, daß viele lieber gar nicht beichten, als sich der übertriebenen Strenge eines indiscreten Beichtvaters unterwerfen.

## §. 7.

Die leidige Freydenkerey nimmt seit der Aufhebung der Jesuiten so sehr überhand, daß sie auch jene ergreifet, welche von christgläubigen Aeltern gebohren, und derer Namen in katholischen Taufbüchern aufgezeichnet sind.



Item, oben angezogenen Hirtenbrief des Bischofs von Lodeve im 4ten Absatz Seite 305.

Man bildet sich eine willkührliche Religion, die nach dem Urbilde der Eigenliebe gezeichnet, und mit den Farben der verdorbenen Sitten gemalt ist; die Wahrheit muß weichen, weil sie nicht schmeicheln kann; es wird alles auf die Seite geräumt, was Schrecken und Zittern macht: Von der Gerechtigkeit Gottes, vom bösen Tod des Sünders, von der Buße und Hölle, soll man nicht viel melden. Es mache nur unruhige Herzen.

Der gefährliche Eigendünkel stiftet nun eine Sekte, die sich als Indifferentisten, Naturalisten, Philosophen, Deisten, und sogar Atheisten in allen Ständen immer mehr ausbreitet.

Ja, dieses Uebel schleicht sogar bis an den Altar hin: Mancher Aaron trägt zum Guß des Götzenkalbs auch etwas bey; Priester des Herrn reden aus menschlichen Absichten und zeitlichen Hoffnungen nicht dawider: ja, sie helfen zu diesem Unwesen in Gesprächen und Schriften; und wollte Gott! nicht auch auf der Kanzel und in den Beichtstühlen.

## §. 8.

Die katholische Religion bedarf nur noch eines Stoßes in Europa, wie sie im vorigen Jahrhundert, bekommen hat; so wird sie mit der n dischen Toleranz sehr gleich, wo nicht gar unter derselben sitzen.

Die göttliche Versicherung: **Die Pforten der Höllen werden sie nicht übergwältigen**, versichert uns eines beständig daurenden Bißthums in Deutschland so wenig, als in Engelland.

In dem fünfzehnten Jahrhundert ist das große orientalische Kaiserthum in der Türken Hände gefallen, und gleichwohl ist obiger göttliche Ausspruch bis auf diese Stunde wahr geblieben.

Besagte Verheißung betrift die ganze Kirche: diese wird nicht untergehn, wenn auch wegen unsrer Schlafsucht und Fahrläßigkeit keine katholische Pfarrkirche in Deutschland mehr seyn, und das sichtbare Oberhaupt etwa in Amerika residiren wird.

Was nützet es aber uns Deutsche, wenn alle Einwohner von Afrika, Asien und Amerika katholische Christen würden, Europa aber in dem Schlamme des Unglaubens zu Grund gieng? O Gott! welche Betrachtung für einen Vater auf die Zukunft, wenn er seine Kinder und Kindeskinder ansieht!

## §. 9.

Nach den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen soll in dem ganzen Umfange des heiligen römischen Reichs deutscher Nation keine andere Glaubenslehre, als die christliche geduldet werden; alle zu dieser von Christo gestifteten Religion sich bekennende Rechtgläubige stunden von dem Tode Christi an, in allen den Glauben, und dessen Ausübung betreffenden Gegenständen unter dem Pabst zu Rom, als dem sichtbaren Oberhaupte der ganzen christlichen Kirche und wahren Staathalter Jesu Christi; denn die Bischöfe von Rom sind immer für das sichtbare Oberhaupt, auch unter den heydnischen Kaisern gehalten worden: Nur konnten sie in Betref der Subordination unter der heydnischen Regierung nicht viel Nütz-

liches

ltches verordnen. Erst unter Konstantin dem Großen konnte mit Nutzen fürgeschritten werden: Wie dann erst auf dem allgemeinen Concilio zu Nicäa die Gränzen, wie weit sich die geistliche Gerichtsbarkeit der Patriarchen und Erzbischöfe erstrecken solle, bestimmet worden, weil die weltliche Macht auch christlch war, und diese Ordnung von solcher unterstützt werden könnte.

## §. 10.

Im sechszehnten Jahrhunderte theilten sich die Christen und ihre Meynungen: viele und mächtige Staatsglieder des H. R. Reichs wollten den Pabst nicht mehr für das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche anerkennen, mithin auch seinen Aussprüchen in Religionssachen nicht mehr unterwerfen.

Diese unselige Quelle, überschwemmte das ganze Reich mit so vieleley einander widersprechenden Auslegungen der heiligen Schrift, und bracht die Gemüther dergestalten wider-einander auf, daß man ohne Entsetzen und Mitleid nicht an das sechs- und siebenzehnte

Jahr-

Jahrhundert, besonders auf den fast alles verherenden 30jährigen Krieg von 1618. bis 1648. zurück denken kann. Christen haben ihre Mitchristen wider die Hauptlehre des göttlichen Glaubensstifters, der nur Sanftmuth und Geduld predigte und übte, mit rasender Wuth bis auf den Tod verfolgt. Wie viele der schönsten Länder wurden zu grund gerichtet? Wie viele Erz-und Bißthümer wurden aus einem Eigenthum der Kirche in weltliche Fürstenthümer umgeschaffen? Wie viele Religiosen und Klosterfrauen aus ihren Klöstern und Gütern vertrieben, und wie viel christliches Bürgerblut durchströmte unser deutsches Vaterland, bis man endlich durch so grausame Verherungen entkräftet, und durch so vieles unschuldiges Blutvergiessen erschöpft, dem deutschen Reiche durch den westphälischen Friedensschluß wieder Ruhe, und wenigst eine politische und bürgerliche Einigkeit erhalten hat. Obschon man die Lehre und Grundsetze der Getrennten mißbilligte und verwarf, so duldete man sie doch.

Dieser Frieden setzet auch den Katholischen, den Protestanten, und den Reformirten die Gränzen des Besitzstandes, in wie weit weltliche Landesherren geistliche Güter an sich zu ziehen befugt sind. Er setzet das Ziel, in wie weit jeder Religionstheil seine Glaubensübungen anderen aufzudringen berechtiget sey.

## §. 11.

Von diesem im Jahre 1648. geschlossenen Frieden an, mithin schon über 134 Jahre, haben die neben der alten christlich-katholischen Religion durch obigen Friedensschluß im Reiche geduldete protestantisch- und reformirte Glaubensverwandte, im Ganzen genommen, sich immer friedlich und ruhig nebeneinander betragen.

Einzle Streitigkeiten können hier um so weniger zum Nachtheil angezogen werden, als auch in den kleinsten Gesellschaften und Häusern hin und wieder Uneinigkeiten entstehn.

Gleichwie aber in Privathäusern ein kluger Hausvater die in seinem Hause entstandene Uneinigkeiten einiger Domestiken ohne Aer-

gerniß seiner Nachbarn zu schlichten weiß; so haben auch die großmächtigsten römischen Kaiser aus dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreiche, als wahre Väter unsers deutschen Vaterlandes, die zwischen Reichsständen zerschiedener Religionen, über den Sinn und Verstand des westphälischen Friedensschlusses entstandene Streitigkeiten bisher so klug zu entscheiden und zu leiten gewußt, daß es niemal zu so schädlichen Ausbrüchen gekommen ist, als in dem vorigen Jahrhunderte.

## §. 12.

Die beede höchste Reichsgerichte, der Reichshofrath und das Kammergericht, sind resp. die Hausmeister der großen Gesellschaft des H. R. Reichs: Diese untersuchen die im Hause entstandene Streitigkeiten nach den von der ganzen Gesellschaft beliebten Gesetze; sie entscheiden nach solchen Gesetzen die Streitigkeiten entweder gleich selbst unter dem Namen und Sigill des Kaisers (wie das Kammergericht), oder sie legen solche (wie der Reichshofrath) Sr. Kaiserl. Majestät, als

Haus-

Hausvater in einem Gutachten zur Entscheidung vor.

Entstehet aber der Streit über eine Sache, wo beede Theile die vorhandenen Reichsgesetze mit gleicher Stärke für sich anziehen, mithin nicht leicht zu entscheiden ist, ob dieser oder jener Theil Recht habe, so wird die Sache der ganzen auf dem Reichstage zu Regensburg versammelten Staatsgesellschaft zur Auslegung, wie dieses oder jenes Gesetz zu verstehen sey, überlassen; wie nun hier die Auslegung der Gesetze gemacht wird, so haben sich auch die höchsten Reichsgerichte darnach zu richten.

Und so blieben bisher die Katholiken neben den Protestanten, die Protestanten neben den Katholiken, die weltliche neben den geistlichen, die geistliche neben den weltlichen, die Fürsten wie der Bürger, der Große wie der Kleine, der Arme wie der Reiche bey seinem Eigenthum geschützt, und bey seiner Religionsübung gelassen.

Wollte Gott! es blieb noch ferner bey dieser nach der unter dreyerley Glaubensmeynungen vermischten Lage des H. R. Reichs sehr klug ausgedachten politischen Verfassung, wie vergnügt und friedlich würden Katholiken, Protestanten und Reformirte auch in Zukunft nach den westphälischen Friedensgesetzen nebeneinander wohnen, handeln und wandeln?

## §. 13.

Die Katholiken, Protestanten und Reformirte werden kurz nach ihrem Eintritt in die Welt durch die bey allen drey Religionen gleichförmige heilige Taufe aus Menschen zu Christen gemacht, alle bethen einen, und den nämlichen Gott an, alle glauben an einen Gott in drey Personen; alle glauben, daß uns Gott Vater erschaffen, daß der Sohn Gottes Mensch geworden, für uns gelitten und uns erlöset, und daß uns Gott der heilige Geist in der heiligen Taufe geheiliget habe; alle glauben die Unsterblichkeit der Seelen, die Auferstehung des Fleisches, und nach diesem zeitlichen Leben eine ewige Belohnung des Guten, und ewige Strafe des Bösen.

In

In diesen Artikeln des christlichen Glaubens sind alle drey Religionsparteyen des H. R. Reichs freylich einig; in andern Glaubensgeheimnissen aber, und in der Art und Weise, wie man dem dreyeinigen Gott opfern, und sich der Verheißungen und Verdienste Jesu Christi theilhaftig machen soll, hierinn weichen die Protestanten und reformirte Glaubensverwandte nicht nur von der einförmigen Lehre und Uebung der katholischen Kirche sehr weit ab; sondern es sind weder die Protestanten mit den Reformirten, noch die Reformirten mit den Protestanten auch in wesentlichen Stücken ihres Glaubenssystems einig.

## §. 14.

Die Hauptursache solcher Uneinigkeit steckt gewiß darinn, daß jedem protestantisch- und reformirten Landesherrn in Glaubenssachen durch den westphälischen Frieden ein uneingeschränktes **jus reformandi** zugestanden worden ist. Deßwegen zählet man fast so vielerley Religionsübungen, als unkatholische Reichsstände sind. Ich glaube daher, daß die Religionsspaltung ge-

wiß nicht so weit gekommen wäre, wenn man nicht von dem katholischen Grundsatze eines sichtbaren Oberhaupts der christlichen Kirche (ohne welches unmöglich eine Einigkeit des Glaubens Stand haben kann) abgewichen wäre.

Die Reichsarmee besteht aus so vielerley Schaaren der Soldaten, als katholische, protestantische und reformirte Reichsstände sind. Wenn nun jeder Reichsstand sein Contingent nach seinem Kopf montiren, exerciren, und zu Kriegszeiten nach seinem eignen Plan anführen wollte, was könnte sich der Staat von einem so schäckichten, und nach so vielerley Köpfen regulirten und angeführten Kriegsheere für einen Nutzen versprechen?

So wenig also die Reichsarmee, ohne von einem Generalen chef commandirt zu werden, dem Staate nützlich ist; so wenig kann eine Religion, ohne von einem sichtbaren Oberhaupte geleitet zu werden, von allen Irrthümmern frey bleiben. Die Einigkeit im Glauben ist gar ein unmögliches Ding.

## §. 15.

Niemals ist eine wahre Vereinigung aller drey christlichen Religionstheilen im deutschen Reiche unter einem sichtbaren Kirchenhaupte mehr zu wünschen gewesen, als jetzt, da so viele Ungläubige, derer einziger Gott ihr Bauch ist, sich auf die feinste Art befleißen, alle christliche Religion auszurotten, um auf den Ruinen derselben dem Belial Tempel zu bauen.

Diese Schleicher machen es wie die Römer, welche mit einigen schwächern Republiken eine Allianz zu schließen pflogen, um mit derer Hülfe einen ihnen benachbarten, oder sonst wohl gelegenen mächtigern Staat zu besiegen; waren sie mit diesem fertig, so brachen sie die Allianz, und zwangen ihre schwachen Allirte mit leichter Mühe unter das Joch ihrer Knechtschaft.

Die Deisten, Naturalisten, Libertiner, und wie dieses zu Port-Royal ausgebrutete Höllengeschmeiß alles heissen mag, machen es just so: sie sehen gar wohl ein, daß die katholische unter einem sichtbaren Oberhaupte ver-

einigte Kirche für ihre Absichten ein unübersteiglicher Felsen ist.

Sie machen also mit den zwey schwächern Religionstheilen Allianz, und gestehn ihnen zerschiedene Vortheile ein: Hingegen suchen sie das sichtbare Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, den Pabst, um seine Macht und Ansehen zu bringen: sie räumen dem Landesfürsten alle Gewalt über geistliche Güter ein; sie liegen den beßten Fürsten und Regenso lang in den Ohren, bis sie Bißthümer theilen, die Ordensgeistliche und Klosterfrauen aus ihrem Eigenthum treiben, und die Kirchengüter an sich ziehen: sie machen die in der katholischen Kirche übliche, auch sogar von Päbsten und allgemeinen Kirchenversammlungen gutgeheißenen Ceremonien lächerlich; sie benehmen den Kirchen ihre Zierde und Schmuck: kurz, sie trachten einzig und allein, die katholische Religionsübung anfangs auf den protestantischen Fuß herunter zu setzen. Hat man dieses (immer unter dem Vorwand der Reformation) zu Stand gebracht, und hat das Oberhaupt der katholischen Kirche im Reiche

sein Ansehen verlohren (wie alles dahin abzielt) so wird die ietzige katholische Religion auch bald, wie die protestantisch und reformirte, in so vielerley besondere Glauben und Religionsübungen ausarten, als Landesherren sind: Und auf solche Art ist es alsdann dem der menschlichen Sinnlichkeit so sehr schmeichlenden Unglauben leicht, die ohne ein sichtbares Oberhaupt in so viele kleine Freycorps zerstreute christliche Religionen, wo das eine Corps so, und das andere anders angeführt wird, gar aus dem Reiche zu verbannen.

## §. 16.

Der heilige Augustin sagt, es sey unmöglich, daß eine Religion ohne öffentliche Gebräuche und Ceremonien bestehen könne.

Was für wunderliche Ceremonien hat Gott selbst schon in dem alten Testament durch seinen Diener Moses angeordnet? Das ganze Buch Leviticus und Deutronomium redet fast von nichts, als lauter Ceremonien.

Hätten die heutigen starken Geister und Philosophen damals gelebt, sie würden dem

Moses nicht geglaubt haben, daß diese mit so vielen Umständen begleiteten Ceremonien von Gott herkommen; sie hätten vielleicht Gott selbst eben so eines Aberglaubens beschuldigt, wie sie die von der Kirche gutgeheißene Ceremonien und Gebräuche, z. B. die priesterlichen Kleidungen, Stellungen und Wendungen beym Altar, das Rauchwerk, die Proceßionen und Bittgänge, das Weihwasser, die Palmen = Salz = Kräuterweihe, und anderer von der Kirche gesegneter Dinge, den Rosenkranz, die Brüderschaften u. s. w. für lauter Mißbräuche und Aberglauben itzt ausschreyen.

## §. 17.

Dem Oberhaupte der Kirche stehts zu, Kirchengebräuche anzuordnen, nnd nach Beschaffenheit der Ummstände wieder aufzuheben; es hat zu bestimmen, mit was für öffentlichem Gepränge und und äußerlichen Zeichen diese Gebräuche anszuüben seyn. Was nun für Gebräuche einmal von der Kirche gutgeheißen worden sind, die gehören nicht mehr unter die Klasse des Aberglaubens oder der Mißbräuche; denn Aberglauben ist nur das,

was weder von Gott, noch von der Natur, noch von der Kirche eine Wirkungskraft erhalten hat.

Eben so unbillig belegt man dergleichen von der Kirche angenommen Ceremonien mit dem Namen der Mißbräuche: sie sind keine Mißbräuche, wohl aber können sie mißbraucht werden; der Mißbrauch soll also abgestellt, der Brauch aber beybehalten werden.

Einen allgemein gutgeheißenen Kirchengebrauch beschnarchen oder gar verwerfen, heißt, sich zum Richter über die ganze Kirche aufwerfen, und ein solches Beginnen ist fast allemal der Zunder zu den gefährlichsten Glaubenstrennungen und Staatsverwüstungen gewesen; Luther fieng mit Bestreitung des Ablasses an; aber Trennung im Glauben und Verheerung des Vaterlandes war das Ende davon.

## §. 18.

Und warum kommen den Port-Royalisten oder verkappten Jansenisten nur die katholische Ceremonien so lächerlich vor? Finden

sie an den Protestanten gar nichts auszusetzen? Ist alles nach den Regeln eines ächten Christenthums bey ihnen angeordnet? Fällt es weniger lächerlich ins Auge, wenn z. B. zu Ulm die Weibsbilder bey den Leichbegängnissen sich von Leinwand oder Baumwolle weisse Spitzbärtlein an das Kinn machen? Wenn die Mannsbilder von schwarzen Tuche an dem vordern Hutspitz gegen die Augen herab einen Lappen, wie ein Scheuleder herabhängen? Und die Leichsagerinn an ihrem 3 Elen langen Schlepp bey übeln Wetter einen Viertelszentner Koth hinter sich herzieht? Ist all dieses, sage ich, weniger lächerlich, als wenn bey uns mit verhüllter Bildniß des Gekreuzigten, mit Trauerfahnen und Windlichtern, unter Voraustrettung eines schwarz gekleideten Genius, eine Leiche zu Grab getragen wird? Ist das jämmerliche Zettergeschrey der ulmischen Schulknaben, das Schnadern der Weibsleute, und das Geplauder der Mannsbilder bey Leichkonducten auferbaulicher, als wenn wir abwechslungsweise den von der katholischen Kirche gutgeheißenen und geheimnißvollen Rosenkranz bethen?

Ich

Ich führe Kürze halber nur diese Beyspiele an; denn wenn ich alles nahmhaft machen wollte, was ich von wahren Mißbräuchen der protestantischen Gemeinden weiß und gelesen habe, so könnte ich ein Buch schreiben. Daß doch die Eiferer nur immer über die Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche sich lustig machen, und die Mißbräuche anderer Religionen mit grösster Duldsamkeit bedecken? aber nur gemach! wenn die Portroyalisten und andere Religionsbestürmer einmal die katholische Religion verächtlich gemacht und verdrungen haben, so werden sie mit der protestantischen gar bald fertig seyn, und zwar um so leichter, weil sie ihnen schon längst selbst Waffen in die Hände geliefert, und kein Mittel der Einigkeit haben; und da der allergrößte Theil der Protestanten wirklich auf nichts mehr, als auf die Simplicität und **Gewissensfreyheit** dringet, so wird es die Freydenker gar nicht viel Mühe kosten, sie auf ihre Seite zu bringen.

Gewissensfreyheit und Freydenken sind ohnehin sehr nahe beysammen. So aber muß

die Religion fallen: Fällt diese, so fällt auch der Staat. Aufruhr, Gewaltthätigkeiten, einheimische Kriege sind die Folgen.

## §. 19.

Nichts ist dem Staat und der Religion nachtheiliger, als wenn man den Fürsten eine uneingeschränkte Gewalt über die Güter seiner Unterthanen, besonders aber über die Geistliche und Kirchengüter einräumet; dieses ist von jeher die gefährlichste Klippe gewesen, woran Friede, Ruhe und Einigkeit vieler Staaten so oft gescheitert haben.

„ Es ist eine allgemeine Lehre aller Civi„ listen und Publicisten vom Keeß an, bis „ auf den Moser, (sagte mir unlängst ein „ sonst nicht unerfahrner Rechtsgelehrter) daß „ der Landesfürst über alles Vermögen seiner „ Unterthanen Herr sey, welches Vermögen „ er nach seinem Gefallen zur Staats„ nothdurft anwenden könne: wenn daher der „ Landesfürst einem seine Güter nimmt, so „ sey der Unterthan schuldig, blindhin zu glau„ ben, es erfordere solches die Nothdurft des

„ Staats,

„ Staats, welche Nothdurft nur der Fürst
„ und sein Ministerium zu bestimmen haben;
„ den Unterthanen aber stehe nicht zu, den
„ Fürsten zu fragen, warum er so verfahre,
„ sondern nur der Gehorsam sey seine Pflicht.“

Dieß riecht so ziemlich stark nach dem Despotismus, der dem Staat und der öffentlichen Ruhe weit schädlicher ist, als die Frage: **Warum nimmt man mir mein Hab und Gut? Und mir allein? — —** Despotische Regenten gewinnen die Liebe und Zuneigung der Unterthanen gewiß nicht, und der Regent muß doch endlich von seinen Unterthanen geschützt werden. Uebrigens, ob und in wie weit der Unterthan befugt sey, den Fürsten oder den Minister (wenn es auf den heikeln Punkt des Mein und Dein ankömmt) zu fragen, warum man ihm sein Gut und Vermögen hinwegnehme, hier auszuführen, ist zu weitschichtig.

Es kömmt aber hauptsächlich nur darauf an, ob der Fürst dem Unterthanen, sey er geistlich oder weltlich, seine Güter und Eigen-

thum (außer es gehe den Staat eine äußerste Noth an, oder der Unterthan mache sich eines großen Verbrechens wider die Kirche oder den Staat schuldig) hinwegnehmen könne.

Und ich behaupte, daß kein Landesfürst, wenn keine obiger Ursachen vorhanden ist, ohne Ungerechtigkeit seinen Unterthanen, seyen sie geistlich oder weltlich, nur eines Nagel breits von ihrem Eigenthum zu nehmen befugt sey.

Eine der allererſten Pflichten eines Regenten ist, daß er sowohl die Personen seiner Unterthanen, als ihre Ehre und Güter schütze und sicher stelle: deßwegen geben sie Steuer und Anlag: Wäre dieses nicht, würde es für die Unterthanen erwünschlich seyn, unter einem Regenten zu stehen? So eine Macht, die die Schmeichler den Fürsten einräumen, macht führwahr die monarchische Regierung und die Monarchen selbst verhaßt: Und da sie den Monarchen schmeicheln wollen, verſetzen sie dieselbe wirklich in die gehäſſigſte und gefährlichſte Lage: ich frage; entwe-

der

der schränken sie die Gewalt der Regenten über die Güter ihrer Unterthanen nur auf die zween Fälle (der äußersten Noth oder eines großen Verbrechens wider die Kirche oder dem Staat) ein, oder nicht? Schränken sie ihre Gewalt nur auf diese Fälle ein, so sagen sie führwahr gar nichts neues; denn im Nothfall muß zu Erhaltung des ganzen Körpers ein jedes Glied beyhelfen. Räumen sie aber den Regenten eine uneingeschränkte, absolute und willkührliche Gewalt über die Güter, und das Vermögen ihrer Unterthanen ein, so machen sie aus den Unterthanen lauter Sklaven, und aus den Vätern des Vaterlandes lauter verabscheuungswürdige Tyrannen, die man eben so, als den Feind sebst zu fürchten hätte. Niemand schadet den Regenten mehr, als solche Schmeichler. Wer den Regenten gar zu viel einräumt, macht sie verhaßt: kann dieses gute Folgen haben?

## §. 20.

Es geschieht zwar zuweilen, daß man die bürgerlichen Häuser in einer Stadt, wenn sie

etwa

etwa zu nahe an einer Stadtmauer stehen, einreißt, oder die bürgerlichen Aecker und Gärten zur Errichtung neuer Vestungswerke brauche, daß man der Bürger und Bauern Vorrath an Getreid wider ihren Willen austheilt, ja, daß man zu Erhaltung der Stadt ganze Vorstädte anzündet. Gleichwie aber dieses alles nur in dem Nothfall einer Feindsgefahr geschiehet, also erfoderts auch **natürliche** Billigkeit, daß denjenigen, die das Ihrige für den Staat aufgeopfert haben, so viel immer möglich ist, ein Ersatz gemacht werde.

## §. 21.

Gleiche Bürde bricht keinem den Hals, ist ein gemeines, wahres und altes Sprichwort. Wenn also nicht ganz außerordentliche Nothfälle, wie bey Belagerungen, wo man einzeln Bürgern, doch gegen möglichste Schad-loshaltung das Ihrige zur Rettung des Vaterlandes nehmen kann, vorhanden sind, sondern sich überhaupt nur solche Staatserforderniße äußern, bey welchen keine Gefahr auf den Verzug haftete, und viele oft nur eine

übel

übel bestellte Staatsöconomie zum Grund haben, so muß man zwar zu geschehenen Sachen das Beßte reden, und dem Zerfall des Staats mit gemeinsamer Hülfe vorbeugen.

Ein Fürst kann aber alsdann von einem geistlichen Mitgliede des Staats nicht mehr fordern, als von dem weltlichen: sondern der Fürst muß hierinnen Gleichheit halten; denn alle Reichssatzungen sagen einhellig, so oft von den Staatsnothdürften die Rede ist, daß kein Stand vor dem andern beschwert werden soll.

Es ist auch wider alles Naturrecht, daß man einem Stande alles nehmen, und dem andern alles lasse: auch bey allgemeiner Gefahr muß die Last nach Proportion getheilt werden.

## § 22.

Wenn der Landesfürst (erwidert man) die geistliche Güter an sich ziehet, so nimmt er nur das, was schon vorhin sein ist; denn die Geistliche und Klöster sind alles Eigenthums unfähig. So lehrte ehemals der nicht

nur von der katholischen Kirche verdammte, sondern auch von berühmtesten protestantischen Gelehrten selbst in diesem Stücke als Irrlehrer verworfene Wicclef, und nach ihm Huß.

Philipp Melanchton, ein in der protestantischen Kirche sehr hochgeschätzter Lehrer, beschreibt den Wicclef, dessen Lehrjünger Johann Huß gewesen, in seiner Vorrede zu seinen **Locis communibus** mit folgenden Worten:

„ Man kann von dem Geist des Wic-
„ clefs aus den Irrthümern, von denen er
„ voll ist, urtheilen; er hat in der Gerech-
„ tigkeit des Glaubens nichts verstanden: Er
„ verwirrt das Evangelium und die Politik:
„ Er behauptet: **es sey den Priestern nicht**
„ **erlaubt, etwas Eigenthümliches zu**
„ **besitzen.** "

Nun mit Wicclef und Huß behaupten Eybel zu Linz, und Ludwig August Hartberg in Wien, daß die Geistliche alles Eigenthums unfähig seyn. Heißt dieß nicht für schon längst verdammte Schwermereyen das Wort reden?

## §. 23.

Ludwig August Hartberg sagt noch über dieß:

„ Der Westphälische Frieden sey nicht im „ Stand, das Naturrecht, das Völkerrecht „ und das Evangelium, die alle älter und re„ spectabler sind, als er, zu entkräften und „ unter sich herabzusetzen. “

So schreibt Hartberg, ein Wiener, in der Hauptstadt des deutschen Reichs, und beschuldiget im Angesicht des Kaisers alle an diesem Frieden theilhabende europäische Mächte, als hätten sie ein Gesetz wider die **Natur**, wider das **Völkerrecht** und wider das **Evangelium** gemacht.

Daß heißt dann alle Könige und Fürsten, sowohl katholischer als protestantischer Religion, die an dem westphälischen Frieden Theil genommen haben, in das Auge schlagen. Sollte ein katholischer, und besonders römischer Theolog so einen Satz niederschreiben, welches Gelärm würde entstehen? Würde man

ihn nicht für einen Friedensstörer und rebellischen Mann anklagen? Und Hartberg soll es wagen dürfen? — Dieß macht, daß ich schier glaube, der Name Hartberg sey nur ein erdichteter. Er thut auch recht, wenn er sich nicht zu erkennen giebt; denn er könnte wegen seinen rebellischen, Wiccleffischen, Hussitischen, und Thomas Münzerischen, alle Friedensschlüsse umstoßenden Grundsätzen zur scharfen Verantwortung gezogen werden. Nichts kann der Sicherheit der Fürsten und Ruhe der Staaten nachtheiliger seyn, als die Wiccleffische und Hussitische Lehre. Kaiser Sigismund hat zu Constanz mit Recht gesagt: **Es sey noch kein gefährlicherer Ketzer, als Huß, aufgestanden.** Und diesen und seine Grundsätze schützt man itzt.?? —

Dergleichen Behauptungen, die Hartberg macht, sind in unserm Jahrhunderte etwas unerhörtes. Mit so diktatorischen Tone willkürlich niedergeschriebenen Machtsprüchen, die sich auf lauter falsche und sektirerische Supposita gründen, kann man alle Friedensschlüsse in einer Minute brechen und zu Nichts machen.

Das

Das Eigenthumsrecht der Klöster und Geistlichen über ihre Güter ist um viele hundert Jahr älter, als der westphälischen Friede.

Es hat also dieser Friede den Klöstern und Geistlichen nichts neues eingeräumt, sondern nur das alte Eigenthumsrecht bestättiget.

## §. 24.

Entweder haben schon die Apostel und Jünger Christi ein Eigenthum gehabt, oder Christus der Herr hat durch die Worte: **Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist**, auf ein künftiges Eigenthumsrecht der Kirche und der Geistlichkeit gedeutet; diese Worte setzen ein Eigenthumsrecht schon zum voraus; denn wenn ich nichts habe, so kann man von mir auch nichts fordern, und von dem, was nicht mein Eigenthum ist, kann ich weder Gott, noch dem Kaiser etwas geben; es muß also für den Gebenden auch noch etwas übrig bleiben, sonsten hätte Christus, wenn der Landesfürst Herr über alles Vermögen seiner Unterthanen wäre, zu seinen Jüngern sagen müßen; Gebt

Gott, was Gottes ist: und das übrige gehört ohnehin dem Kaiser.

## §. 25.

Waren dann die Stifter und Gutthäter der Kirchen und der Klöster nicht Eigenthümer ihres Vermögens? Konnten sie solch ihr Eigenthum nicht abtreten, wem sie wollten? Haben sie Gott den Herrn nicht aus ihren Gütern geehrt (*)? Lese man alle Stiftungs- Schankungs- Kaufs und Uebergabsurkunden, wo fromme Christen der Geistlichkeit etwas vermacht, wie oft kommen diese und dergleichen Worte vor:

„ Wir vermachen als ein wahres Eigen-
„ genthum, so, wie sie Stifter solches Gut
„ besessen, genossen und inngehabt, mit al-
„ lem Eigenthum und Lehenschaft, mit allem
„ Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten und
„ Herrlichkeiten ꝛc. also und dergestalten, daß
„ sie mit diesem Gut, wie mit ihren andern
„ Gütern, als ihrem Eigenthum schalten undwal-
„ ten

(*) Prov. c. 3. vers. 9.

„ ten können, wie sie wollen, ohne jemands
„ Ein- und Widerrede. "

Wie vielen dergleichen Urkunden sind die schwersten Flüche beygesetzt wider diejenigen, so eine Kirche oder Kloster in dem ruhigen Besitz ihrer Güter stöhren und betrüben? Und sind nicht mehrere geistliche Stiftungen, Schankungen, Freyheiten und Privilegien nach ihrem ganzen Innhalt von Kaiser zu Kaiser im deutschen Reiche und in der beschwornen Wahlkapitulation selbst bestättiget?

## §. 26.

Als die Franken in Gallien ankamen, hatte die geistliche Verfassung (auch in Betracht des Besitzes eigner Güter) schon ihre festgesetzte Gestalt, und die Franken liessen es dabey.

„ Wir wissen, sagen die Großen des
„ Reichs und das Volk, in einer an Karl den
„ Großen gerichteten Bittschrift, daß die Kir-
„ chengüter heilig sind, und daß derjenige sich
„ eines **Gottesraubes** schuldig macht, welcher

„ sie den Kirchen, denen sie gegeben worden,
„ hinwegzunehmen suchet. " (d)

Dessen ungeachtet stunden doch, je mehr die Klöster nach und nach Güter bekamen, desto mehr Neider wider sie auf; und von jeher gab es Leute, die den Klöstern schenkten, und andere, die ihnen das Geschenk nahmen.

Wie es schon von Anno 1024. bis 1124. ausgesehen, wollen wir aus Michael Ignaz Schmids Geschichte der deutschen hören: dieser führet den berühmten Herzog Friederich von Schwaben folgender Gestalten redend an:

„ Gleichwie es Leute giebt, (sagt Fride-
„ rich) die sich und andern nutzen, so giebt
„ es auch andere, die sich und andern schaden,
„ da diese zu ihrer eigenen Verdammniß das-
„ jenige, was andere zu ihrem Seelenheil den
„ Dienern Gottes schenken, ihnen wieder als
„ gierige Räuber nehmen, und so geschieht
„ es, daß, was andern zum Besten ihrer
„ Seelen, andern zu ihrer Verdammniß gereicht.

Was

(d) Siehe Vorstellung der französischen Geistlichkeit an den König vom 10ten September 1570.

Was konnte uns die Barbarey selbst grausamers anthun (sagt Rupertus, Bischof zu Bamberg, in einem Brief an den Erzbischof zu Maynz) als was wir von den Bekennern unsers Glaubens dulden müßen, die ganz ohne Furcht Gottes die Gewalt der Geistlichen eben so, wie ihre Güter sich zueignen. (e) Erzbischof Friederich von Kölln beschwert sich über die Uuterdrückung der Kirchenfreyheit in einem Schreiben an den Bischof Otto von Bamberg, da er sagt:

„Die Zusammenkunft der Bischöfe, die „jährlichen Concilien, und Alles, was sonst „den Geistlichen gebührt zu thun, ist nach „Hofe verlegt, damit die Dinge, die blos geist„lich sollten behandelt werden, dem Beutel „der Höflinge Vortheil bringen mögen. (f)

## §. 27.

Daß der Güterbesitz der Geistlichkeit viel älter, als der westphälische Frieden, bestärket auch folgende Stelle:



(e) Michael Ignaz Schmid Geschichte der Deutschen 2. T. 5. B. 14 Kap. pag. 457 & 458.
(f) M. J. Schmid loc. cit. pag. 461 & 462.

Das Volk bat Karl den Großen fußfällig, die Bischöfe und Prälaten nicht zu Kriegsdiensten anzuhalten, indem aus dieser Ursache die blühendesten Reiche durch besondere Verhängniß und Strafe Gottes zu Grund gegangen wären.

Karl willigte in dieses Begehren, und gab den Bischöfen und Prälaten die Versicherung, daß sie keine Gefahr laufen sollten, ihre Ehren, Lehen und Güter zu verlieren.

Allein, die Furcht wegen des letztern war so groß, daß sie sich nicht getrauten, zu Hause zu bleiben, sondern fortfuhren, in den Krieg zu gehen, um den Weltlichen allen Vorwand zu Eingriffen in die Kirchengüter zu benehmen. (g)

## §. 28.

Zu noch stärkern Beweis, daß die Geistliche und Klöster schon vor dem westphälischen Friedensschluß durch mehrere Reichsschlüsse eines Eigenthums der Güter fähig erkennet, und

(g) M.J. Schmid loc. cit. 1 Th. 3 B. 14 Kap. pag. 600.

und durch zerschiedene geschärfte Pönalgesetze wider die, so ihnen die Güter genommen, geschützt worden seyn, erhellet aus dem, was im sechszehnten Jahrhundert auf den Reichstagen gehandelt und geschlossen worden ist. Sogar Luther, der doch sonst sehr freygebig war, den weltlichen Fürsten geistliche Güter einzuräumen, kann sich nicht entbrechen zu sagen:

„ Das ist göttlich und menschlich Recht,
„ daß niemand dem andern in seine Obrigkeit
„ greife, und daß Seine nehme, Güter oder
„ Leib: dabey soll mans bleiben lassen, und
„ nicht eigen Gutdünkel für öffentlich Recht
„ und Gottes Ordnung setzen; dann Gott
„ hat ja Eigenthum und getheilte Regiment
„ also geordnet. “

Kaiser Karl der V. war zu Augsburg von ganzen Schaaren vertriebener Geistlichen und Mönchen angegangen worden, die alle über Gewalt und Ungerechtigkeit klagten: das wenigste; was er thun konnte, war, sie an das Kammergericht zu weisen: diesem war noch dazu der Augsburgische Reichsabschied vom

Jahr 1530. zur Richtschnur vorgeschrieben worden, in welchem ausdrücklich gebothen wird, daß die Bißthümer, Stift, Klöster und derselben Güter, so unbilliger Weise durch Geistliche oder Weltliche für sich selbst eingenommen worden, denjenigen, denen sie zustehen, oder von Rechts wegen gebühren, wieder zugestellt, oder wo sie gar abgebrochen oder verödet wären, wieder aufgebauet, und den vorigen Besitzern eingeräumt werden sollen.

## §. 29.

Eben dieser Kaiser Karl gab auch im Jahr 1530. den 23. Septemb. den Protestanten in Betref der von ihnen eingezogenen Kirchengütern zur Antwort:

„ Er könne sich nicht genug verwundern,
„ daß sie öffentlich vorgeben dörfen, sie wären
„ also in ihrem nichtigen Wahne gegründet,
„ daß sie gar nicht irren können; er wenigst
„ hätte in dem Evangelio (dessen sie sich so
„ sehr rühmten) nirgend gelesen, daß es er-
„ laubt sey, fremdes Gut zu nehmen, und
„ was einmal genommen, mit Gewalt wider

„ wider

„ wider der rechten Herren Willen zu be-
„ haupten. "

Auf dem Reichstag zu Augsburg wur-
den im Jahr 1530. folgende Schlüsse gemacht:

„ §. 59. Nachdeme seit unsers Kaiserl.
„ ausgegangenen Edicts viele Bißthum, hohe
„ und andere Stift, auch Klöster, eigens Ge-
„ walts und Fürnehmen unbilliger Weise ab-
„ gethan, verwüstet, verödet, die Bischöfe,
„ Prälaten, Pfarrherrn aus dem ihrem ohne
„ rechtmäßige Erkenntniß oder Ursache vertrie-
„ ben, verjagt, ihnen ihre Bißthümer, Klö-
„ ster, Stifter, Schlösser, Haab, Güter
„ Zinß, Gefälle, Gezierd oder Kleinodien
„ eingenommen, oder aber ganz oder zum
„ Theil verkauft, verhaftet, arretirt und für-
„ gehalten.

Und aber in göttlich = geistlich = und kai-
„ serlichen Rechten versehen und verbotten, daß
„ Niemand dem andern das Seine eigenes
„ Gewalts wider Recht unzimmlicher Weise,
„ und sonderlich der Kirche und Gott erge-
„ bene Güter nehmen, entsetzen und dero be-
„ rauben

„ rauben soll: vielweniger die ehrliche, Gott
„ zu Lob geschehenen Stiftungen niederzulegen
„ oder auszutilgen.

„ So setzen, ordnen und wollen wir, daß
„ die Bißthümer, Stifter, Klöster und der-
„ gleichen Güter, so unbilliger Weise durch
„ Geistliche oder Weltliche für sich selbst ein-
„ genommen, oder in der bäurischen Aufruhr
„ abgedrungen, denjenigen, so sie zustehen
„ und von Recht gebühren, wiederum zuge-
„ stellt, oder wo die Klöster oder Pfarren ver-
„ wüstet, abgebrochen oder verödet wären, wi-
„ der gebaut und aufgerichtet werden.

„ Deßgleichen in Bißthümern, Klöster,
„ Stiften und Pfarren mit Singen, Lesen,
„ Meßhalten und Uebung anderer gewöhnli-
„ chen löblichen christlichen Ceremonien, auch
„ bey ihren Haab, und Gütern und deren-
„ selben Verwaltungen, wie von Alters her-
„ gebracht und kommen, geruhiglich bleiben
„ sollen, alles bey Pön unser kaiserlichen Land-
„ friedens, Acht und Aberacht. "

Weiter wurde festgesetz:

„ Wo die Geistlichkeit an einem Ort in
„ ungerecht layische Dienstbarkeit, Schirm

„ oder

„ oder Verträge gedrungen wäre, so soll die-
„ se Dienstbarkeit, Schirm und Verträge todt
„ und abseyn.

„ Deßgleichen, wo Klöster und andere
„ geistliche Güter, und anders, was das wä-
„ re, im heiligen Reich deutscher Nation gar
„ oder zum Theil unbilliger Weise verkauft,
„ verändert, oder in layschen Nutz oder Brauch
„ gewendet worden, solches soll auch unbin-
„ dig, nichtig und abgethan seyn, und von
„ Stund an in alten Stand gesetzt, gelassen,
„ und die verkaufte Güter gebührlichen Werths
„ erstattet und bezahlt werden. "

Im Jahre 1541. wurde dem Reichsab-
schied einverleibt:

„ Daß die Klöster und Kirchen unzer-
„ brochen und unabgethan bleiben, und man
„ den Geistlichen, so sich der Religion halber
„ Entsetzungen beklagen, ihre Rent, Zinß
„ und Einkommen, so viel sie deren in Pos-
„ session seyn, unaufgehalten, verfolgen und
„ zugehen lassen solle. "

## §. 30.

Diese klare Reichsgesetze sind zwar in Rücksicht der Akatholischen durch den westphälischen Friedensschluß dahin geändert worden, daß ihnen bis auf eine allgemeine Vereinigung im Glauben der Kirchengüter, so sie den 1. Januar 1624. in Besitz hatten, gelassen worden. Vom Tag des 1. Jen. 1624. an aber blieben die sowohl für die katholischen oder akatholischen Stände immerwährende und unabänderliche Pönalgesetze, die ausdrücklich verbieten, Güter oder vermögen der Kirchen und Klöster an sich zu ziehen. Die geistliche und weltliche Gesetzbücher, die heilige Schrift, die National = und allgemeine Kirchenversammlungen, die Reichsabschiede, goldene Bulle, Wahlkapitulationen, Friedensschlüsse, Concordaten und Verträge sind die Richtschnur, wornach sich alle, für die sie gemacht sind, zu richten haben. Es kommt also nicht darauf an, daß ein starker Geist, ein Philosoph, oder ein Port = Royalist, da dieses oder jenes Gesetz seinem aufrührischen Geiste zuwider ist, solches Gesetz anders auslegt, oder gar umzustossen sucht.

Denn obangeführte die Kraft der Gesetze habende Geschäfte werden gewiß allzeit so abgefaßt, daß die contrahirende Theile sowohl, als die den Gesetzgebern unterworfene geistliche und weltliche Bürger des Staats in einer von dem göttlichen Urheber aller guten Gesetze eingeführten Subordination friedlich unter sich und tolerant mit Benachbarten sich betragen können.

Gesetze machen, die so vielen Millionen Einwohnern des Staats gleich angenehm sind, ist eine pure Unmöglichkeit.

Wenn man jedem Vernünftler Gehör geben wollte, oder einem jeden Schwärmer erlaubt wäre, einen den Umständen angemessenen Friedensschluß als wider die Natur und das Völkerrecht, ja wider das Evangelium selbst anstossend zu lästern, so müßte endlich aus den Gesetzen ein solches Mischmasch entstehen, daß niemand mehr wüßte, wer zu befehlen und wer zu gehorchen hätte.

## §. 31.

So wenig nun ein Zweifel mehr obwalten kann, daß die Klöster ein Eigenthum

zu

zu besitzen fähig sind, eben so richtig ists auch, daß der Landesfürst als oberster Schutz- und Schirmherr der Kirche schuldig und verbunden ist, die Kirche und Klöster bey ihren Gütern uud Einkünften besonders zu schützen.

Aber eben dieses Schutzrecht dienet manchem zum Vormand, sich der geistlichen Güter zu bemächtigen. Schon zu jenen Zeiten, wo das occidentalische Kaiserthum von Karl dem Großen noch nicht wieder aufgerichtet war, gab es einige Große des fränkischen Reichs, welche um desto mehr von Kirchengütern Geschenke zu bekommen den Königen vorspiegelten, sie hätten vermög des obersten Schutzrechts über die Kirchengüter eben so gut zu befehlen, wie über die eigene.

Gleichwie die Könige befugt zu seyn glaubten, über die Personen der Wittwen und anderer unverheuratheten Weibsbilder, die keine Aeltern hatten, schalten zu können, weil sie unter ihrem Schutz stunden; also machten sie es nun auch mit den Kirchengütern; und eben so, wie sich die Nation über das erste

beklagte, so geschah es auch in Ansehung des letzten von den Geistlichen.

Der König Klotar versprach daher in dem nämlichen Edict, wo er dem Ersten entsagte, daß die den Kirchen einmal übergebene Güter fest und beständig denselben bleiben sollen. (h)

## §. 32.

Die Stiftungsgüter und die in das Kloster gebrachte Heyrathgüter sind zum Unterhalt der Religiosen und Klosterfrauen gewiedmet. Gesetzt nun, jedoch uneingestanden, daß weder das Kloster im Ganzen, noch die Mönche insbesondere betrachtet, eines Eigenthums fähig, sondern durchaus wie Pupillen und Unmündige zu betrachten, und daß der Landesfürst als der Vormunder dieser minderjährigen Staatsmitgliedern anzusehen sey; so hat doch ein Vormunder auch kein Eigenthumsrecht auf das Vermögen seiner Pupillen, sondern er muß nach erlangter Volljährigkeit seines Mündels Rechenschaft von seiner Vormund-



(h) M. J. Schmidt Geschichte der Deutschen 1. Th. 2. B. 10. K. fol. 344.

mundschaft ablegen, und seinem Majorenn gewordenen Pflegkind das ganz unter seiner Vormundschaft gestandene Vermögen aushändigen. Wenn nun eine ganze Communität von Religiosen und Klosterfrauen wieder in die Welt hinausgeschickt, und in den Stand gesetzt wird, Ein Eigenthum zu besitzen, so muß ihnen sowohl das von ihren Stiftern zu ihrem Unterhalt gewidmete Vermögen, als auch ihr in das Kloster gebrachte Heyrathgut wieder ausgeliefert werden. Denn, wo ist jemals erhört worden, daß ein Vormunder das ganze Vermögen seines Pupillen für sich behalten, und dem Majorenn gewordenen Pupillen nur eine Pension auswerfen darf?

Ich will von den Großen unsrer Zeiten nicht behaupten, was **Pascal in Vita Walæ. apud Mabill.** schon vor vielen Jahren von den Großen dortiger Zeiten geschrieben hat, da er sagt:

„ Ich weiß nicht, ob einer unserer Gro-
„ ßen selig werden kann, indem ihnen nichts
„ so süß und angenehm ist, als die Kirchen-
„ güter, wie geschrieben steht: das heimliche

„ Brod

„ Brod ist angenehmer, und gestohlnes Was-
„ ser schmackhafter."

**Agobrad. libr. de disp. ministerii & ord. Rei Ecclesiast.** sagte schon zu seinen Zeiten:

„ Daß kein Stand, weder Freye noch
„ Knechte, so wenig Sicherheit wegen des
„ Ihrigen haben, als die Geistliche; indem
„ sie nicht wissen können, wie viele Tage man
„ ihnen noch die Kirchen- oder andere Güter
„ lassen würde, die sie inne hätten."

## §. 33.

Wann dann oben erwiesener Maßen unrecht ist, der Geistlichkeit etwas von ihrem Eigenthum zu nehmen, so möchte ich doch wissen, mit was für einen Schein des Rechtes man die Päbstliche aus allen christkatholischen Staaten ihm bisher zugeflossene Einkünfte schmälern und entziehen kann?

Die katholische Kirche macht einen Staat aus, dessen geistliche Macht über alle Katholiken aller vier Welttheilen sich erstrecket, so

wie z. B. die Macht der spanischen Monarchie im weltlichen über alle ihre Unterthanen, sie mögen in Europa, Afrika, Asien oder Amerika wohnen, sich ausdehnet. Keine Macht kann bestehen, ohne aus den ihr unterworfenen Ländern zu Unterhaltung des Regenten, zu Besoldung seiner Dikasterien, und zu Bestreitung anderer Staats-Erfordernissen gewisse Einkünfte zu ziehen, und alle diese Einkünfte fließen in die Hauptstadt, wo der Monarch wohnet, z. B. in Spanien, aus Europa, Afrika, Asien und Amerika, in Madrit zusammen.

Warum soll man dem Pabst, als dem höchsten Oberhaupt der Kirche, seine aus allen katholischen Reichen und Ländern bishero zugeflossene, besonders die **Concordata Nationis germanicæ** bestättigte Annaten und andere Einkünfte verweigern?

Muß der Pabst unter andern geistlichen Staatserfordernissen zu Aufrechthaltung guter Ordnung und Kirchendisciplin in dem weitschichtigen Umfange der katholischen Länder nicht

eben

eben so viel, oder wegen Weitläufigkeit des Staats noch mehrere Minister, geheime Räthe, Gesandte, auch zerschiedene Departements und Dikasterien unterhalten, als der gröβte weltliche Monarch? Und bestehet das dazu nöthige Personale nicht aus lauter Menschen, die eben so gut unterhalten und besoldet werden müβen, als die Minister, Räthe und Beamte weltlicher Staaten?

Wenn nun die spanische Unterthanen in Afrika, Asien und Amerika sich aufwerfen sollten, und unter dem Vorwand, das Geld nicht ausser Land zu lassen, ihrem König nichts mehr geben wollten, würden sie nicht als offenbare Rebellen behandelt werden? Denn, wenn dieser Grundsatz eines Unterthanen wider seinen Herrn je sollte gerechtfertiget werden können, wäre es hier, wo das Geld nicht nur auβer Land, sondern in einen ganz andern Welttheil über Meer hin, und nicht so leicht wieder herflieβet.

## §. 34.

Doch! was will ich Gleichnisse aus entfernten Reichen und Welttheilen herholen,

bleiben wir bey unserm deutschen Vaterland; denn in diesem scheinet dem sichtbaren Oberhaupt der katholischen Welt, und in der Folge auch der ganzen christlichen Glaubensverfassung die bedenklichste Revolution bevorzustehen. Das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich besitzt neben sehr vielen zum heiligen römischen Reich gehörigen Ländern auch das Königreich Ungarn. Die Innwohner dieses Königreichs sind also in seiner Maaß Unterthanen des Oesterreichischen Staats, so gut als die Böhmen, Tyroler, Niederländer, Kärnter, Krainer ꝛc.

Gesetz nun die ungarische Magnaten machten Bedenken, ihre Staats-Abgaben nach Wien, mithin außer Land zu liefern, würden sie recht hierinn thun? Alles, was billig denket, muß diese Frage mit Nein beantworten; warum aber mit Nein? Was haben die ungarische Magnaten und Unterthanen von dem aus dem Königreich Ungarn nacher Wien abzuschickenden Geld für einen Nutzen? Könnten sie nicht, um das Geld im Lande zu behalten, auf den Gedanken verfallen, sich ei-

nen eignen innländischen und ganz souverainen König zu wählen? Nein, das können die Ungarn nicht thun: Joseph II. ist und bleibt ihr rechtmäßiger König: er wacht für das Wohl der Ungarn so gut, als für das Wohl seiner übrigen Unterthanen.

Die Ungarn sind also auch schuldig, ihrem Souverain die hergebrachte Reichs-Constitutionsmäßige Abgaben ohne Murren nach Wien zu liefern, wenn sie nicht wider ihre Unterthans-Pflichten handeln wollen.

## §. 35.

Nun folgt die Anwendung. Pius VI. ist das sichtbare Oberhaupt der ganzen katholischen Welt in Sachen, so den Glauben und die Kirchendisciplin angehen, so, wie Joseph II. weltlicher Souverain des Königreichs Ungarn ist; so wie alle Magnaten Joseph II. als ihrem Souverain, in allen weltlichen und das zeitliche Wohl des Staats zum Ziel habenden Befehlen allen Gehorsam schuldig sind: so sind alle katholische Könige und Fürsten ihrem geistlichen Oberhaupt, Pius VI. in

geistlichen und die ewige Glückseligkeit zum Zweck habenden Verordnungen zu gehorsamen verbunden; so, wie die ungarische Magnaten ohne Verletzung ihrer Pflichten ihrem außer den ungarischen Gränzen residirenden König seine Revenüen nicht aufhalten können, eben so wenig können katholische Könige und Fürsten ihrem geistlichen, zu Rom wohnenden Oberhaupt seine rechtmäßig hergebrachte Einkünfte schmälern oder gar entziehen; und so, wie das Ungarland mit Böhmen, Tyrol, Steuermark, Kärnten, Krain, Mähren und andern dahin gehörigen Ländern den österreichischen Staat ausmachen: so machen auch alle katholische Königreiche und Fürstenthümer aller 4 Welttheile den geistlichen Staat aus; so wenig man also sagen kann, das Geld komme außer Land, wenn man es dem inner den Gränzen des nämlichen Staats, wovon das contribuirende Land ein Bestandtheil ist, residirendem Beherrscher giebt: eben so wenig kommen die aus Deutschland nach Rom fließende Gelder eigentlich außer Land, weil das katholische Deutschland ein Bestandtheil

des

des katholisch-geistlichen Staats ist, dessen Oberhaupt in der Hauptstadt dieses Staats, zu Rom nämlich, residirt. Daß man doch dem päbstlichen Hofe so sehr mißgönnet, wenn ihm an Dispensgeldern oder für andere, in die geistlichen Gerichtsbarkeit gehörige Expeditionen eine Taxe zu Unterhaltung der Kanzleypersonen und Materialien zugeben, wo doch für Erhöhungen in Fürsten-oder Grafenstand, für Nobilitirungen, Volljährigkeitsdispensen, Legitimation unehlich erzeugter Kinder großer Häuser, für Jahrmärkt- und Zunftgerechtigkeiten, für Bestättigung der alten und Ertheilung neuer Privilegien und Freyheiten und anderer dergleichen Gnadensachen, so viele tausend Gulden aus allen Gegenden Deutschlands nach W — fließen! Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und die päbstliche Kanzley ist so wenig, als die weltliche, mit Engeln, die keine leibliche Nahrung brauchen, besetzt.

## §. 36.

Was soll man so viel Geld nach Rom schicken, die Pracht des päbstlichen Hofstaats ist ohnedas größer, als des Kaisers. Hart-

berg will solches, da S. Päbstliche Heiligkeit, Pius VI. in Wien war, beobachtet haben.

Wer den Staat, so Se. Päbstliche Heiligkeit in Deutschland gemacht hat, übertrieben nennet, der muß ihn entweder nicht gesehen haben, oder Haß und Verläumdung redet aus ihm.

Des Pabst eigene Hofstaat war gar nicht zahlreich, und die Galla Livrei seiner Dienerschaft würde mancher Bediente eines weltlichen Staatsministers kaum als eine Campagne-Livrei angezogen haben.

Das Prächtige, das Kostbare, das Glänzende, was man bey dieser Gelegenheit in Wien, München und Augsburg gesehen hat, war alles von den Fürsten selbst veranstaltet, die sich glücklich schätzten, das sichtbare Oberhaupt der Kirche in ihrem Hause bedienen zu können. (Sogar der protestantische Magistrat der Reichsstadt Augsburg half die Anwesenheit des Pabsts inner ihren Mauern, zu ihrer selbst eignen Ehre und zu unvergeßlichen Dank der katholischen, verherrlichen.)

Diese

Diese äußerliche Pracht war ein lautes Zeugniß der stillen und ehrfurchtvollen Liebe, welche für den wahren Staathalter Christi in den Herzen Josephs, Clemens Wenceslaus und Karl Theodors, zum Verdruß Eybels, Hartbergs und anderer Port-Royalisten brannte.

## §. 37.

Daß die Päbste und Bischöfe, wie Petrus, nur zu Fuß, und in schlechtem fischermäßigen Aufzug dahergehn sollen, schickt sich zu den dermaligen Zeiten nicht mehr, wo der Pabst neben der Kirche auch einenen souvrainen, rechtmäßig an sich gebrachten Staat schon viele hundert Jahre ruhig beherrsch; die mehreste Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten aber zugleich über Land und Leute zu befehlen habende Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs schon so lange sind, als die jetzige Reichsverfassung entstanden ist. Aeußerliche Pracht und Gepräng sind zwar nicht nothwendig, die Heerde Christi zu weiden, doch glaubt der heilige Bernardus, daß sie für

die

die Umstände der Zeit zu dulden, nicht aber daß man selber als einer Nothwendigkeit nachstreben müße.

Ludwig XI. König in Frankreich, begegnete einstens dem Bischof von Chartres, welcher auf einem prächtig geputzten Pferde ritt. Die alten Bischöfe, sagte der König zu ihm, wanderten nicht in einem solchem Aufzuge; sie begnügten sich mit einem Esel oder Eselinn, welche sie mit dem Halfter lenkten. Es ist wahr, Sire, antwortete der Bischof; aber das war gut für jene Zeiten, da die Könige statt eines goldenen Zepters noch einen Hirtenstab in Händen hatten.

## §. 38.

Wenn sie sagen: **Es ist eben nicht nothwendig, daß der römische Bischof Pabst sey, da haben sie recht.** So schreibt Eybel in seiner Frage: **Was ist der Pabst?** Und ich sage: sie haben nicht recht, und behaupte dagegen: Es ist nothwendig, daß der römische Bischof Pabst sey. Ob aber Eybel oder ich recht habe, überlasse ich am Ende

dem

dem ernsthaften, nicht aber spottenden Publikum zu beurtheilen.

Wenn es auch keine göttliche (wie sie aber im Grunde ganz gewiß eine ist) sondern eine pur menschliche Einrichtung wäre, daß der römische, und kein anderer Bischof nach dem Tod des heiligen Peters sein Nachfolger in der Pabstwürde gewesen, so würde es doch die Kirchenverfassung und das politische Staats-System von Europa selbst nicht anders leiden. Da sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche muß freye ungebundene Hände haben, die Kirche mit unbefangener Ueberzeugung nach dem Befehl ihres göttlichen Stifters, und nach dem wahren Verstand der heiligen Schrift zu regieren, nicht nur in Sachen, so unmittelbar die Glaubensgeheimnisse angehen, sondern auch in Betref der Kirchenzucht und Ceremonien.

Alle katholische Christen der ganzen Welt sind seine Schafe: alle muß er mit gleicher Oberhirten Sorge weyden: er muß sich nicht irre machen lassen, wenn schon bald da bald dort

einer

einer schreyt: das lauft wider meine Vernunft: so muß dieses und jenes verstanden werden: so muß es seyn, sonst ist es Aberglauben: sonst ist es Mißbrauch u. s. w.

Die göttliche Vorsicht hat es also weislich angeordnet, daß der Pabst nach und nach Herr eines souverainen und unabhängigen Staats geworden, waraus er die seiner Macht und Ansehen würdige Einkünfte ziehet, ohne daß er nöthig hat, wie in den ersten Zeiten, wo Rom noch von heydnischen Kaisern beherrschet wurde, seinen Unterhalt erst von freywilligen Opfern der Christen zu erwarten, welche Opfer heut zu Tage oft sehr klein ausfallen würden, da man ihm nicht einmal dasjenige mehr lassen will, was ihm durch ordentliche Concordaten an Annaten und andern Gefällen feyerlich ist versprochen worden.

## §. 39.

Wenn man sich anmassen darf, diesem oder jenem Kardinal, der für diesen oder je-

nen

nen Hof nicht anständig ist, Exclusivam zur Pabstwahl zu geben; wenn sich ein Minister nach allen Kräften bestrebet, in dem Conclave so lange Factionen zu unterhalten, bis ein seinem König anständiges Subject zum Pabst gewählt wird, was würden erst für Intriquen gespielt werden, wenn ein französisch = spanisch = portugesisch = österreichisch = oder preusischer Bischof erwählt werden sollte, und dieser schuldig wäre, auch als Pabst in seinem der französisch spanisch = portugesisch = österreichisch = oder präusischen Souveranität unterworfenem Bißthum zu residiren: jede Nation würde sich alle erdenkliche Mühe geben, das Oberhaupt der Kirche in ihren Gränzen zu haben, und jede würde der andern diese Ehre beneiden, welches der nächste Weg wäre, daß wir bald so viele Päbste, als Königreiche zählen könnten. Ich will dadurch nicht sagen, daß keine andere, als nur wälsche Bischöfe und Kardinäle sollen Pabst werden können; die Geschichte liefert uns Beyspiele genug, daß auch andere Bischöfe, und darunter mehrere deutsche, zur päbstlichen Würde

ge=

gelangt sind: sie verließen aber ihr voriges Bißthum, und zogen nach Rom.

Als Bischof von Rom, und nicht als Bischof von Eichstät, war Victor II. ein Nachfolger Petri, und Statthalter Christi.

## §. 40.

Das Bißthum zu Rom allein ist unabhängig und frey von aller Verbindung mit weltlichen Monarchen, welches für das sichtbare Oberhaupt der Kirche eine itzt höchstnothwendige Eigenschaft ist. Es giebt zwar, besonders in Deutschland, Erzbischöfe und Bischöfe, die zugleich große Landes- und Reichsfürsten sind: sie sind aber nicht souverain; sondern sie stehen in einer gewissen Verbindung mit dem Kaiser und mit H. R. R. deutscher Nation, welches sie oft hindert, so zu handeln, wie sie handeln würden, wenn sie souverain wären: um wie viel mehr wären einem Pabst die Hände gebundnen, wenn die Wahl auf einen Bischof fiel, dessen Bißthum irgend unter einer königlichen Landes-Hoheit liegt, wie zum Beyspiel zu Paris, Madrit, Lissabon,

Neapel,

Neapel, Wien oder Breslau? In wie viele Wege könnte manchesmal einem solchen Pabst sein geistliches oberstes Hirtenamt erschweret werden? Würde wohl Frankreich sich alle Verordnungen eines österreichischen Pabsts, was die Disciplin und Kirchengebräuche betrifft, so unbedingt gefallen lassen, als was jtzt von Rom ausgeht? Würde Oesterreich nicht gröseres Bedenken tragen, seine katholische Staaten der geistlichen Gewalt eines unter der Landes Hoheit eines nicht katholischen Königs etwa zu Breslau residirenden Pabstes zu unterwerfen, als dem unabhängigen Nachfolger Petri zu Rom? Denn wenn der päbstliche Stuhl, nach Eybels Lehre, auf jedes Bißthum übertragen werden kann, warum nicht auch nach Breslau?

## §. 41.

So nothwendig es also ist, daß der wahre Staathalter Christi sowohl nach der damaligen Kirchenverfassung, als nach dem politisch europäischen Staatssystem kein anderer, als ein jeweiliger Bischof zu Rom

seyn kann, so unstreitig steht dem Pabst die Souverainität über den Kirchenstaat zu.

Man giebt sich zwar heut zu Tage sehr viele Mühe, die Schankung Constantins des Großen für eine pure von den Pfaffen zur Befestigung ihres Regiments ersonnene Fabel auszuschreyen: da aber Constantin der Große schon tausend, vierhundert und sechs und vierzig Jahre todt ist, und in so langer Zeit aller zwischen den Kaisern und Päbsten entstandener Zwistigkeit ungeachtet, die Päbste immer in ruhigem Besitze des Kirchen-Staats geblieben sind, ja sogar die bekannte, dem päbstlichen Ansehen den gänzlichen Umsturz drohende, für die ganze katholische Kirche so schädlich gewordene Reformation nicht im Stand gewesen ist, dem Pabst den Kirchenstaat aus den Händen zu reißen, so werden auch die jetzigen stürmischen und alles verwirrenden Reformatoren nichts ausrichten; denn wer einen mehr alstausendjährigen Besitzstand als justum Titulum nicht gelten lassen will, der greift die Grundsäule der ganzen europäischen Staatsverfassung, und die dermalige Größe fast al-

ler deutschen Könige, Churfürsten, Erzherzogen und Fürsten an, derer die wenigsten im Stande sind, einen legalern Titel des Besitzes vieler ihrer Länder, als die Länge der Zeit, aufzuweisen.

## §. 42.

So kräftig nun ein unfürdenklicher Besitz die weltliche Staaten bey dem Eigenthum ihrer Länder schützet, eben so stark muß dieser Satz auch dem allgemeinen Oberhaupt der Kirche sein unabhängiges Eigenthum des Kirchenstaats befestigen; und alle katholische Potentaten sind schuldig, ihn bey seinem Besitz, wenn sich jemand daran vergreifen sollte, mit aller Macht zu handhaben.

Der Kaiser, als oberster Schutz- und Schirmherr der Kirche, hat sich hiezu durch die Wahlkapitulation mit einem körperlichen Eid verbunden; und wenn die andere katholische Könige sich schon durch keine förmliche Kapitulation anheischig gemacht, so bringen doch die Pflichten eines **allerchristlichsten**, eines **getreuesten**, eines **katholischen** und eines

apostolischen Königs mit sich, das sichtbare allgemeine Oberhaupt der Kirche wider alle Kränkungen, sie mögen dessen Güter oder Rechte angehen, auf das kräftigste zu schützen, und nicht zuzulassen, daß man dem Pabste, wenn er den oft zu übertriebenen Ansinnungen eines Hofes nicht vollkommenes Gehör geben kann, einige seiner Güter einziehe, indem uns die Regierungs Geschichte Clemens XIV. überzeuget, was die Confiscirung zeitlicher Güter auf die Herzen der Menschen für einen Einfluß habe, und wozu man sich oft, um sie wieder zu erhalten, verleiten lasse; und da der katholischen Kirche zu unbefangener Führung des geistlichen Kirchenregiments sehr vieles daran liegt, daß der Sitz des allgemeinen Oberhaupts nicht aus dem freyen und unabhängigen Rom auf ein unter fremder Souverainität liegendes Bißthum übertragen werde; so ists eine vorzügliche Pflicht der katholischen Potentaten, dieß bestmöglist zu verhindern. Sowohl Staats = als Religionsverfassung fordert es.

§. 43.

## §. 43.

Nichts verräth einen seicht oder boshaft denkenden Menschen mehr, als wenn man der heutigen katholischen Kirchenverfassung den Vorwurf, machen will: Die erste drey oder vierhundert Jahre nach Christi Geburt sah es nicht so aus in der Kirche: dieses und jenes ist erst seit dem achten, neunten, zehnten, eilften, zwölften Jahrhunderte und so fort, aufgekommen. Im Wesentlichen, das ist, was die Glaubensgeheimnisse, und das sichtbare Oberhaupt der Kirche betrifft, ist die katholische Kirche, noch die nämliche, wie sie von Christo Jesu gestiftet und eingesetzt worden ist: so viel es aber die Ausübung der oberhauptlichen Gewalt, oder das geistliche Regiment, den Besitz der Güter und die Kirchengebräuche angeht, so sind diese freylich erst nach Umstände der Zeiten nach und nach in die dermalige Ordnung gebracht worden.

Diese Ordnung ist aber nicht erst heute oder gestern entstanden, sondern eben darum, weil nach der eignen Bekenntniß der Gegner dieses oder jenes schon im achten, neunten, zehnten,

eilften oder zwölften Jahrhunderte aufgekommen ist: so haben dergleichen Ordnungen und Ceremonien nicht nur einen mehr hundertjährigen Gebrauch für sich, sondern sie sind auch durch die Schlüsse allgemeiner Kirchenversammlungen bestättiget, in allen katholischen Ländern schon mehrere Jahrhunderte hindurch eingeführt, von den Landesfürsten selbst, theils durch eigene Landesgesetze, theils durch eigene errichtete Concordata in Ausübung gebracht worden.

Wenn dte Schmähschriften eines schleichenden Eybels, eines ketzerschützendenden Royko, eines ohne Vernunft lästernden Hartbergs, anderer dergleichen aufgeklärten Köpfe und Reformatoren des achtzehnten Jahrhunderts im Stande seyn sollen, die Schlüsse allgemeiner Kirchenversammlungen, die für die Kirchenfreyheit und deren Ansehen ergangene Kaiser- und Reichsgesetze, das durch mehrere Reichsabschiede und die feyerlichsten Friedensschlüsse bestättigte Eigenthumsrecht der Geistlichkeit, und einen mehr hundertjährigen Besitzstand über einen Haufen zu werfen; wenn mithin

alle

alle Kirchen- und Reichsgesetzmäßige Erwerbungen, Bestättigungen, Verwilligungen, ein mehr hundertjähriges Herkommen und Besitzstand einen bey seinen Rechten, Ehren, Vorzügen, Freyheit, Gebräuchen, Gütern und Einkünften nicht mehr schützen, so ist in der Welt niemand mehr sicher, ob er morgen das noch habe, was ihm bisher kein Mensch angestritten hat.

Mich wundert daher nicht, daß man nach solchen neuen Irrsätzen sich befugt zu seyn glaubt, man könne Bißthümer, und noch dazu solche, derer Vorsteher zugleich unmittelbare Reichsfürsten sind, nach Gefallen zerzheilen, ohne zu bedenken, daß andurch unübersehlichen Unordnungen, und Uebertretungen der heilsamsten Kirchen- und Reichssatzungen Thür und Thor geöffnet werden.

Wo ist der Monarch, Erzherzog, Herzog, Fürst, Graf, Freyherr, dem man nicht sagen kann: vor soviel und soviel hundert Jahren habe dieses und jenes noch nicht sein gehört? Kann man nicht dem ganzen weltlichen

Staat eben so gut verwerfen: die erste drey oder vier hundert Jahre nach Wiedererrichtung des occidentalischen Kaiserthums sah es im H. R. Reich noch nicht so aus; erst im eilften, zwölften Jahrhunderte, und noch später schwungen sich die Herzoge, Fürsten und Grafen aus ihren Amtspflichten auf die Höhe eines Landesherrn hinauf; man wußte noch nichts von einem kurfürstlichen Collegio, alle Reichsfürsten und das Volk selbst hatten Antheil an der Kaiser- und Königswahl; vor 300 Jahren haben die Kaiser noch keine ordentlich festgesetzte Wahlkapitulation beschworen; man nahm noch keine Nachsteuer, man wußte nichts von Türkensteuern; die Erbäquivalenten, Fortifikations-Schulden-Fräulein-Dominikal-Rustikal-Steuern, und wie die Gattungen der Steuern alle heißen, waren noch nicht bekannt.

Man unterhielt noch keinen **Militem perpetuum**, oder eine beständig Armee zu Friedens- wie bey Kriegszeiten. Wenn nun ein unruhiger Reformator herkäme, und wollte den dermaligen Landesfürsten anstatt des Zep-

ters

ters und Regimentsstabs wieder eine Schreibfeder hinter ihr ehemaliges Beamtenohr stecken; wenn er dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich dieses oder jenes Land, dieses oder jenes Privilegium unter dem Vorwande, daß es vor so viel und so viel hundert Jahren mit Oesterreich noch nicht so, wie itzt, ausgesehen habe, anstreiten, und kurzum, wenn er die ganze dermalige Reichsverfassung auf den Fuß, wie er in den ersten Zeiten unter Carolo Magno gewesen ist, umschmelzen wollte, würde man einen solchen Phantasten nicht in ein Tollhaus sperren? oder wenn einer mit gesundem Kopfe so alber schrieb, würde er nicht als ein offenbar Ruhe- und Friedensstörer behandelt werden? Ganz gewiß: nur die geistliche Staatsverfassung, die doch so gut gegründet ist, als die weltliche, darf ein jeder ungestraft lästern und abändern, einem nehmen, dem andern geben, wie er will: zu bedauern ists, daß dergleichen friedenstörende Grundsätze auch in die Kabinete der gerechtesten Fürsten sich einzuschleichen anfangen.

## §. 44.

Es ist zwar richtig, daß der Pracht fast überall bey geistlich = und weltlichen Regenten, zu weit und bis zur Verschwendung getrieben wird, und eben deßwegen wollen auch die ordentliche und außerordentliche Staats = Abgaben fast nirgends mehr hinreichen, daß also sehr zu wünschen wäre, es möchte bald eine beyderseitige Einschränkung der überflüßigen, weder dem geistlich=noch weltlichen Staat Ehre machenden Verschwendungen, mit Nachdruck gemacht werden.

Ist einmal den nur zur Wollust und Ueppigkeit reizenden Quellen über standmäßigen Aufwand durch weise Gesetze und gute Policey ein Damm gesetzet, so werden sich auch bald bessere Sitten und die alte deutsche Redlichkeit wieder einfinden.

Man muß aber die Einschränkung nicht bey Gott und dessen Tempeln anfangen, wenn man den geistlichen Staat reformiren will; man muß nicht unter den Schein ächter Religion die Tempel Gottes ihres Schmuckes berauben,

rauben, man muß das Wohnhaus Gottes nicht schlechter meubliren, als die Zimmer eines schmeichelnden Projektanten oder Fabrikanten; man muß bey den sollennesten Gottesdiensten die Beleuchtung des Altars nicht auf wenige Kerzen herunterseßen; bey Beleuchtungen aber, bey Komödien, bey Opern, bey Assambleen, Redouten, bey offnen Tafeln u. s. w. Kerzen, Ampeln und Wachsfakeln dem hundert, ja dem tausend nach anzünden. Bisher hat unsre Religion sich durch Pracht und Auszierung der Kirchen vor andern Glaubensbekennern ein majestätvolles Ansehen gegeben: wenn man aber fortfährt, unsre Gotteshäuser ihrer Ehrfurcht erweckenden Zierde zu berauben, so wird man bald keinen Unterschied mehr unter einer Metropolitan = oder Domkirche, und unter einem Lutherischen Münster zu Ulm finden, wo man anstatt biblischer, die Geheimnisse unsrer heiligen Religion enthaltender Gemälde, nichts als Wappenschilde der Patrizier herumhängen sieht.

## §. 45.

Wahr ist es, sehr viele Mißbräuche, lächerliche Verzierungen und einfältige, von der Kirche nicht gutgeheißene Andächteleyen haben sich hin und wieder eingeschlichen: diesen soll man abhelfen; aber nicht von einem Aeußersten auf das andere springen. Es ist recht, wenn man etwas von den Opfern des Tempels auf die Armuth und Liebe des Nächsten verwendet, die Ehre Gottes muß aber nicht darunter leiden; denn so lang es bey uns ein Glaubensartickel bleibt, und immer bleiben wird, daß Jesus Christus in dem allerheiligsten Altarssakrament mit Fleisch und Blut, Gottheit und Menschheit zugegen ist, so wäre es Verachtung, wenn der Audienzsaal des Königs aller Könige schlechter aussähe, als die Zimmer der Erz-und Bischöfe, die doch respective nur seine geistliche Staatsminister sind.

## §. 46.

Es ist ein richtiger; in der heiligen Schrift selbst gegründeter Satz, daß ein Theil der Kirchengüter den Armen gehöre: man

muß

muß aber auch den mehresten katholischen Hochstiftern und Klöstern zum Ruhm nachsagen, daß sie wahre Speiskämmern der Armen sind: sie speisen und nähren nicht nur unzählige Arme ihrer eignen Bißthümer- und Klosterunterthanen, auch fremder Armuth springen sie bey, ohne Ansehung der Religion, sie bauen doch darneben noch die prächtigsten Tempel zu Verherrlichung desjenigen auf, der der Geber alles Guten, der Anfang und das Ende aller Staaten ist. Ja es werden auch viele im Dienste des Vaterlandes grau gewordene weltliche Mitglieder des Staats, oder derer Kinder, wenn sie aus eignen Mitteln sich nicht ernähren können, von den Stiftern und Klöstern als sogenannten Layenpfründner verpflegt und unterhalten.

Von dem Ursprunge dieser Layen-Pfründen schreibt Herr Michael Ignatz Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen also:

„ Sonst findet man auch Spuren von
„ Layen-Präbenden; da ein Theil der Kir-

chen-

„ chengüter den Armen gegeben werden soll;
„ so wurde manchem ein beständiges Allmo-
„ sen angewiesen, welches, wie dasjenige, so
„ den Canonicis gegeben ward, den Namen
„ einer Präbend erhielt.

„ So starb, zum Beyspiel, der Nord-
„ sächsische Marggraf Dieterich, der wegen
„ seines unartigen Betragens Anlaß zum Auf-
„ stand der Slaven gegeben hat, und deßwe-
„ gen ist abgesetzt worden, als Präbendarius der
„ Kirche zu Magdeburg. Auch die Klöster
„ hatten sehr oft dergleichen Layen-Präbenden.

„ Auf diese Präbenden ertheilten hernach
„ die Kaiser ihre sogenannte Panis-Briefe,
„ und von eben diesen scheinen die Stol-oder
„ Stuhlbrüder herzukommen. (i)

## §. 47.

Schlötzer (ein in Wahrheits-und Ehrlich-
keitsliebenden Ohren allbereit verabscheuungs-
würdiger Name) hat aus allen Regierun-
gen,

(i) Vid. 2. T. 4. B. 15. Kap. pag. 184. & 185.

gen, die er aus Büchern und Erfahrungen hat kennen gelernt, keine schlechtere gefunden, als die päbstliche: also schreibt Hartberg, und lästert dem Herrn Professor Schlözer nach. Uebrigens hege ich jene Achtung gegen ihn, die Sammler und Verleger fremder Aufsätze verdienen; und wenn die Druckbeförderung anderer verläumderischer, manchesmal ärgerlicher, schmähsichtiger und recht sehr beleidigender Arbeiten, die ohne alle gesunde Wahl geschieht, einen zu einem der größten Gelehrten und Publicisten machen kann, so behalten freylich Schlözer und Hartberg den Rang weit über mich und alle Mönche.

Ich gedenke übrigens, die Hartbergische wider mich und die Mönche ausgestoßene Lästerungen nicht zu erwidern; denn ich bleibe meinem Motto getreu: ich will dem Thoren nicht nach seiner Thorheit antworten, damit ich ihm nicht gleich werde.

Nur muß ich die gesetzte Paralelle zwischen dem Kirchenstaat und den protestantischen Ländern ein wenig beleuchten.

§. 48.

## § 48.

Es stößt wider alle gründliche Einsicht, wenn man den Reichthum und blühenden Handel der englisch = und holländischen Staaten der Ausrottung der Klöster zuschreiben will; weil doch niemand in Abrede stellen kann, daß das Meer, und somit die Gelegenheit zur Schiffahrt die Hauptursache des blühenden Zustandes dieser Länder ist.

Die Engländer haben diese Vortheile schon gehabt und genossen, ehe sie die Klöster unterdruckt haben; ob aber diese Nation (wenn man ihre Aquisitionen in andern Welttheilen, wovon sie aber in Amerika wieder vieles verloren haben, davon rechnet) reicher sey, als vor der Säcularisation, das muß bewiesen werden: wenigst ist nicht zu läugnen, daß sie vor der Säcularisation noch nicht so viele Millionen Staats = Schulden, als jetzt, gehabt: anbey ists eine bekannte Sache, daß der Seidenhandel in Engelland bey weitem das nicht mehr ist, was er ehedessen war; denn nachdem andere Länder die Einfuhr der

Sei=

Seidenwaare verboten, theils aber selbst Seidenfabriken angelegt, so ist das englische Seiden-Kommerz in solchen Verfall gerathen, daß (wie man in öffentlichen Zeitungen gelesen) 25000 Seidenweber in die äußerste Noth gerathen sind. Wenn annoch Klöster in Engelland wären, würde gewiß Hartberg und Konsorten den Zerfall des Seidenhandels ihnen zuschreiben, und behaupten, daß zu viel Geld in die Klöster komme, folglich die Seidenfabrikanten außer Stand gesetzt werden, die Fabrik fortzusetzen.

## §. 49.

Die deutsche protestantische Staaten betreffend, so ist unter diesen ein großer Unterschied; in den brandenburgischen Ländern sind die Klöster aufgehoben worden, wie in Sachsen: niemalen aber hat Brandenburg die Handlung so hoch bringen können, als sie in Sachsen schon blühete, da noch Klöster darinn waren.

Wer der preußischen Staatsmacht die Vertreibung der Klöster zuschreiben will, muß

von dem Anfange und der wahren Ursache derselben wenig Kenntniß haben; man lese nur die Memoires de Brandenburg, in welch schlechten Umstanden diese Macht erst beym Anfange dieses Jahrhunderts, mithin gegen hundert Jahr nach Ausrottung der Klöster gewesen ist; hat wohl diese Macht etwas anders auf die gegenwärtige Größe gebracht, als die ganz besonders kluge Einsicht und weiseste Regierung Sr. letzt verstorbenen und dermal regierenden königlichen Majestät? Haben diejenigen, welche Klöster in ihren Landen haben, nachdem sie die preußische Kriegs- und Staatseinrichtung nachgeahmet, ihre Macht nicht auch auf eine vorhin nie gesehene Höhe gebracht?

## §. 50.

Unter den größten europäischen Staaten kann man mit Recht Frankreich den protestantischen Staaten entgegensetzten, welches ohne Zweifel Herr Schlözer und Hartberg, als ein durch die Handlung blühendes Land werden gelten lassen, von welchem Bielefeld schreibt.

„ Die

„ Die meisten Provinzen dieses Königs„ reichs sind sehr bevölkert, und mit Städ„ ten und Flecken gleichsam übersäet. Wenn „ man betrachtet, in was für einem Zustan„ de sich die Manufacturen und die Hand„ lung heut zu Tage in diesem Königreiche „ befinden, wird man sich nicht mehr wun„ dern, wenn man das Gold und Silber „ anderer träger Nationen gleichsam mit gro„ ßen Fluten dahin kommen siehet.“

Andurch aber müßen sie eingestehen, daß die Vielheit der Klöster dem Wohl eines Staats nicht hinderlich sey, da jedermann weiß, daß Frankreich so viele und reiche Klöster, als immer ein anderes Land zählet, und dennoch den mächtigsten Staaten nichts nachgiebt.

## §. 51.

Daß in Spanien und in dem Kirchenstaat die Kommerzen nicht so stark, als in den andern Ländern floriren, sind nicht die Klöster, sondern die Trägheit der Innwohner schuld. In einem Lande, dessen Erde ohne besondern Fleiß der Innwohner an sich selbst

schon fruchtbar ist, wie in dem Kirchenstaat, da blühen die Kommerzien niemalen so, wie in andern Ländern, und wo jährlich so viele Millionen Geld aus andern Welttheilen auf Rechnung des Königs und der Privaten ins Land kommen, wie in Spanien, da legt man sich nicht so viel auf den Feldbau.

Die Italiäner würden ihre ohne sonderliche Mühe und Anstrengung wachsende Früchte, und der Spanier sein mit peruanischem Geld erkauftes Brod in angewohntem Müßiggang genießen und verzehren, wenn auch in beeden Staaten gar keine Klöster wären.

## §. 52.

Herentgegen müßen die an Feldfrüchten Mangel leidende Schweizer sich desto fleißiger auf Errichtung und Beförderung der Manufacturen verlegen; denn die Unfruchtbarkeit eines Landes nöthiget die Unterthanen, daß sie, um nur ein Stückchen Brod zu verdienen, viel wohlfeiler arbeiten, als die, so selbst Ueberfluß an Getreid und andern Früchten haben.

Daß aber die reformirte Schweizer mächtiger sind, als die katholische, sind wieder

die

die Klöster nicht Ursach: denn erstens sind die reformirten Cantons in ihrem Umfange der Länder weit größer, als die katholische, und eben diese Ueberlegenheit an Land und Leuten ziehet auch zweytens die Wirkung nach sich, daß die Reformirte, als Mächtigere, immer den Vortheil der Handlung einander in die Hände spielen, und die Katholische, besonders von der Handlung mit den Engelländern und Holländern, zurücktreiben. Daß die kleinere protestantische Staaten, besonders die schwäbische Reichsstädte, vor Aufhebung so vieler Klöster besser gestanden, als jtzt, habe ich schon in meiner ersten Schrift überzeugend dargethan.

## §. 53.

Daß unter den Klöstern die Unterthanen am härtesten gedruckt werden, ist eine Verläumdung, die ein Lästerer dem andern ohne Beweis nachschreibt.

Wahr ist es, es giebt Klöster, derer Unterthanen sehr arm sind; der Grund hievon liegt aber nicht in dem, daß sie Unter-

thanen eines Klosters sind; sondern darinn, daß sie zu weltlichen Reichsstaats-Erfordernissen zu viel beytragen müßen, woran nicht das sogenannte Pfaffenregiment, sondern die zu große Ungleichheit des Reichs-und Kreiß-Matricularfußes schuld ist. Wenn dieses der Ort wäre, könnte ich Gotteshäuser nennen, die ihren Unterthanen die Güldabgaben und Laudemien bis auf die Hälfte heruntergesetzt haben, um nur die ihnen von Seiten des weltlichen Staats so schwer aufgelegte Last in etwas zu erleichtern.

Ich weiß über dieß Klöster, die auch von den eingehenden moderirten Gülten wiederum nebst anderm großen Almosen alle Tage das ganze Jahr hindurch 15 bis 20 und mehre re Laib Brod, jeden zu 6 bis 8 Pfund, unter die arme Unterthanen austheilen lassen.

Drücket nun die Klosterunterthanen der Krummstab? Oder werden sie nicht vielmehr von dem so ungleich ausgemessenen weltlichen Staatssteuerfuß fast zu Boden getreten?

Diese Herren Projektanten reden eben von der Sache, wie der blinde von der Farbe:

ke: theoretisch wissen sie etwas daher zu schwätzen, was sie selbst wenn sie anders ehrliche Männer sind, verwerfen würden, wenn sie auch praktische Statisten wären. Es geht ihnen, wie einem unerfahrnen Officier, der auf dem Papier, in den Landkarten und bey einem Glas Wein Schlachten liefert und gewinnt: kömmmt es aber zur Sache, so bekömmt er entweder gräuliche Schläge, oder er lauft der erste davon.

## §. 54.

Was übrigens Hartberg in seiner Schmäschrift von dem harten Zustande der Klöster in den königlich-preußischen Staaten anführet, laß ich dahingestellt seyn: indessen bin ich doch versicheret, daß die mehreste aufgehobene Klöster sich das so drückend geschilderte königlich-preußische Verfahren zehnmal lieber würden haben gefallen lassen, als ihre zänzliche Zernichtung. Das in den katholi- Klosterkirchen Schlesiens gesungene: **Herr Gott! dich loben wir**, bestärket meinen Satz: und es ist halt doch immer leichter seine nicht aus eigner Schuld in Zerfall

gerathene Klostergüter von dem Landesfürsten administriren, als sich solche gar entziehen, und davon vertreiben lassen.

## §. 55.

Noch einem Einwurfe muß ich begegnen, der mir schon so oft gemacht ist worden: es stehe in eines jeden Willkühr, ob, und was für geistliche Orden er in seine Staaten aufnehmen wollte, folglich müsse ihm auch frey stehen, sie nach Gefallen wieder daraus zu vertreiben.

Antwort: aufbürden kann freylich weder der Pabst, noch ein allgemeiner Kirchenrath, weder der Kaiser, noch das Reich jemanden, daß man diesen oder jenen Orden in sein Land einnehme: wenn man sie aber einmal eingenommen hat: wo man einem Orden erlaubt, Klöster zu bauen und Güter zu erwerben, wo der Landesfürst selbst die erbauten Klöster mit Einkünften und Gütern beschenket, sie mit mehr andern Privilegien und Freyheiten begnadiget, ihnen dieses alles als ein wahres Eigenthum auf ewig bestättiget, und sie dabey zu schützen verspricht: wo auch

ein

ein Fürst in einem ihm zugefallen Lande ein solch auf ewig gestiftetes und von seinem Vorfahrern so feyerlich bestättigtes, mit ansehnlichen Privilegien und Freyheiten begnadigtes Kloster antrifft, da ist es nicht mehr Willkühr, ob der Landesfürst ein solches Kloster beybehalten, oder aufheben, und dessen Güter an sich ziehen will.

Es ist Schuldigkeit, solches in seinem Besitzstand zu lassen; denn, wenn Fürsten nur so nach Gefallen das von ihren Vorfahrern auf ewig gegebene Wort zurücknehmen können, wer würde ihnen mehr glauben? Fällt aber Trauen und Glauben auf die Verheißungen des Fürstenworts, wie kann ein solcher Staat bestehen?

Wie weit setzen doch diese Schmeichler die Fürsten herab? Wie verächtlich und verhaßt machen sie selbe durch ihre Schmeicheleyen? Wenn ihre Sätze gangbar seyn sollten, so wird auch kein Lehen, kein Land, kein Rittergut und kein Bauernhof mehr sicher stehen. Und wenn ein Unterthan ein Gut auch durch baares Geld vom Landes-

Herrn selbst an sich gekauft hätte, könnte er es ihm, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, wieder abnehmen: der Käufer hätte es sogar (weil ihren Grundsätzen nach alles dem Landesherrn gehört) nicht einmal um sein eignes Geld, sondern nur um das Geld des Landesfürsten abgekauft.

Es wäre wahrhaftig mit einem Regenten nicht einmal gut spielen; denn wenn er auch sehr vieles verlieren sollte, so hätte er das Recht, seinem gewinnenden Unterthanen wieder alles abzunehmen; denn wenn alles dem Fürsten gehört, was der Unterthan hat, so würde er nur seine Sache nehmen, wenn er den Gewinnst jenem wieder abnähme. Wohin führen die paradoxen Sätze der Schmeichler? — Es steht mir frey, ob ich einem z. B. ein Pferd oder eine Sackuhr schenken will; nachdem ich aber das Geschenk gemacht, wirklich übergeben habe, und dasselbe auch schon angenommen worden ist, so ists Ungerechtigkeit, wenn ichs wieder ohne Bewilligung des Besitzers an mich ziehe: ich würde mir eine Sache zueignen, die nicht mehr mein ist. Widersetzt sich aber solchen Grund-

säßen nicht das ganze Naturrecht? Ein Landesfürst muß die Seinigen und das Ihrige schützen: sie um das Ihrige zu bringen, hat er kein Recht.

## §. 56.

Die auf obige Art in ein Land gekommene Klöster genießen sowohl den besondern Schutz desjenigen Reichsstandes, in dessen Land sie wohnen, als auch den allgemeinen durch den westphälischen Frieden bestättigten Schutz Sr. kaiserlichen Majestät und des ganzen Reichs, sie sind nicht mehr als blos tolerirte Beysitzer, sondern als wahre Bürger und Unterthanen des Staats anzusehen. Sie können, ohne daß sie sich eines großen Verbrechens wider die Kirche und den Staat schuldig machen, ihres fast überall durch mehr dann hundertjährigen ruhigen Besitz erlangten Bürgerrechts und ihrer rechtmäßig an sich gebrachter eigenthümlicher Güter, so wenig als ein weltlicher Bürger entsetzet werden.

## §. 57.

Wenns wahr seyn sollte, daß der Landesfürst dem Unterthan das Seinige will-

führlich nehmen kann, so ist (wie ich zuvor gemeldet habe) kein Mensch seiner sowohl liegender, als fahrender Güter wegen, nur einen Tag sicher; wie kann der Regent selbst bey solchen Grundsätzen auf eine aufrichtige Treue, Zuneigunng und Liebe seiner Unterthanen zählen? Wenn sie immer in Gefahr stehen müßen, alle Augenblicke das Ihrige, und zwar durch ihren eignen Schützer und Landesvater, zu verlieren; so werden die Gemüther der Unterthanen mißtrauisch, abgeneigt, und endlich wider eine solche Gattung der Schützer äußerst verbittert werden. Die öffentliche Zeitungsblätter mögen noch so viele Lobeserhebung enthalten, so sind sie doch mehrentheils nur leere Träume, mit welchen die falsche Hofschmeichler die Fürsten und das Publikum zu täuschen, ihren bösen Absichten aber durch dergleichen Schmeicheleyen eine bessere Farbe anzustreichen suchen. Wenn es so fortgeht, so ist zu besorgen, es möchte endlich alles in eine zügellose Anarchie ausarten; und ist es nicht recht wahrscheinlich, daß eben dieß die Absicht der Port = Royalisten und ihrer Anhänger sey? — Leute von nicht geringer

der

Einsicht reden so ziemlich laut davon, und halten dafür, alles ziele dahin, alle Regenten auszurotten, und mit Thomas Münzer eine Gemeinschaft der Güter einzuführen. Die Menschlichkeit fordere nichts so sehr (also lehrte dieser Schwärmer) als daß alle Menschen gleiche Würden hätten, daß sie freue Leute wären, und daß jeder gleichen Antheil an des andern Güter hätte. (k) Eben dieser Lehre scheinet auch Hartberg in seinem Paßquill beyzustimmen, da er §. 54. & 55. schreibt: So lang der Staat nicht auf eine verhältnißmäßige Eintheilung der Glücksgüter bedacht ist, so lang der vornehme Müßiggänger seine Millionen zu verzehren hat, um dafür etwann ein oder ein paar kranke Kinder in die Welt zu setzen, indessen der Bürger und Landmann kaum Brod genug hat, um seine viele frische Kinder zu nähren und zu erziehen; so lang ist die

Be-

(k) M. J. Schmidt Geschichte der Deutschen. 5. Th. 8 B. 11. Kap. fol. 181.

Bevölkerung die entkräftendste Bürde, die dem Staat nur immer aufgelegt werden kann. Was mag wohl Hartberg unter den vornehmen Müßiggängern, die Millionen zu verzehren haben, für eine Gattung der Leute verstehen? Ich weiß niemand von solch großen Einkünften, als die Könige und große Fürsten der Erde, diesen soll also der Staat ihre Millionen nehmen, und unter den Bürger- und Landmann *auf eine verhältnißmäßige Gleichheit austheilen.*

Zielt dieses nicht offenbar auf das Thomas Münzerische Lehrgebäude von Gemeinschaft der Güter ab? Diese nämliche Lehre hat ehemals schon vor der Geburt Christi noch bey den alten Römern (wo ebenfalls die Gütertheilung in Vorschlag kam) Anlaß zu den verderblichsten innerlichen Kriegen gegeben und im sechszehnten Jahrhundert nach der Geburt Christi entstund durch diese Münzerische Irrlehre der gefährlichste blutige und grundverderbende Bauernaufstand. Hätte man nicht Ursache, auf solche Schriftsteller, die für ei-

nen Wiccleſ, Huß und Münzer öffentlich das Wort führen, und ihre rebelliſche Grundſätze wieder ausſtreuen, ein recht wachſames Auge zu haben?

## §. 58.

Dergleichen Staaten-verderbliche Grundſätze von Ausrottung aller Obrigkeit, Gemeinſchaft der Güter und Gleichheit der Stände läßt ſich freylich bey dermaliger Verfaſſung, wo die Thronen der Großen von ſo vielen 100000. Mann regulirter Soldaten umgeben und beſchützet ſind, durch kein Bauernaufſtand ausführen: man verſucht alſo auf Schleichwegen ſeinen Zweck zu erreichen.

Anfangs macht man den Fürſten zum Eigenthumsherrn aller in ſeinem Staate liegender Güter, um ſeiner Zeit, nach der Münzeriſch- und Hartbergiſchen Lehre, deſto mehre Millionen der vornehmen Müßiggänger (wie ſie Hartberg nennet) unter den Burger und Landmann gleich austheilen zu können.

Denn

Denn jemehr man auf einer Seite den Unterthanen, seyen sie geistlich oder weltlich, von ihrem Eigenthum hinwegnimmt, und dem Fürsten Güter über Güter zueignet, und anDurch der Vergrößerungsbegierde schmeichelt, um so weiter entfernt man auf der andern Seite die wahre Liebe, Treue und Ehrfurcht gegen dem Fürsten aus den Herzen der Unterthanen, wenn sie sehen, wie man bald diesem, bald jenem ihrer Mitbürger sein wahres, ihm theils von frommen Christen geschenktes, und theils durch Kauf = oder andere rechtmäßige Art erworbenes Eigenthum hinweggnimmt, worauf doch alle Söhne und Töchter des Staats, in Rücksicht ihrer freyen Standeswahl, gegründeten Anspruch zu machen haben, daß sie hoffen können, einstens Mitnutznießer dieses der Kirche oder einem Kloster gehörigen Eigenthums zu werden, welche Hoffnung ihnen aber durch Einziehung der Klöster und ihrer Güter nicht nur vereitelt, sondern ihnen auch einer der beßten Wege zu ihrer Versorgung gesperrt wird.

Hat man es so weit gebracht, daß Fürst und Unterthan gegeneinander mißtrauisch und abgeneigt werden, so läßt man nicht nach, so lang zu schiehren und Oel ins Feuer zu giessen, bis endlich Uebermuth den Fürsten, und Verzweiflung den Unterthanen dergestalten entzweyet, daß nothwendig nichts anders daraus folgen kann, als Verwirrung der Religion und Verwüstung für den Staat, ohne daß jedoch das Thomas Münzerische und Ludwig Hartbergische System jemals zu Stande kommen wird; denn die Unmöglichkett, eine Gleichheit der Menschen, und Gemeinschaft der Güter zu erzielen, liegt in der menschlichen Natur selbst verborgen, da die wenigste Menschen mit dem vollkommen zufrieden sind, was sie haben, mithin würde es auch bey aller noch so geometrisch ausgemessener gleicher Gütertheilung immer wieder Leute geben, die den Nebenmenschen um das Seinige beneiden, und gerne größer, als andere seyn möchten, wiederum andere würden (da nicht alle gleiche Gemüthsneigungen, mithin auch keine gleiche Anlage haben, ihren Güterantheil nütz-

lich zu verwalten und zu gebrauchen, bald durch Verschwendung, Uepigkeit oder auch Unglück vieles von ihrem Antheil verlieren, wo es dann schon wieder ärmere und reichere Leute gäbe, mithin nach und nach die nämliche Ungleichheit, die wir jetzt vor uns sehen, sich wiederum einstellen würde.

§. 59.

Aller Schwärmerey und allem daraus für Religion und Staat zu besorgendem Unheil könnte am besten vorgebeuget werden, wenn beede höchste Statthalter, des geistlich- und weltlichen Staates, Pius VI. und Joseph II. mit vereinigten Kräften dem einreissenden, der Religion und dem Staate gleich schädlichen Unglauben steuern, die christliche Religion mit Abstellung aller wahren Mißbräuche bey ihren von der Kirche angenommenen und uralten Gebräuchen, jeden getreuen Reichsbürger und Unterthanen aber, sey er geistlich oder weltlich, bey seinen Rechts- uud Reichsgesetzmäßig erlangten Eigenthum, mit wechselseitig geist- und weltlicher Macht schützen würden.

§. 60.

## §. 60.

Wenn Pius VI. wider so viele Feinde der Geistlichkeit und ihrer Güter der Hilfe des weltlichen Arms bedarf, so weiß er ja wer in dem ganze Umfange des heiligen römischen Reichs deutscher Nation der oberste Beschützer der Kirche, ihrer Güter und ihrer Rechte ist; Joseph ist es, In dessen Adern noch Habspurgisches Blut wallet, dessen Stammvater, Rudolph, so grotze Ehrerbietigkeit gegen dasPriesterthum getragen hat, daß er dem Geistlichen, so die letzte heilige Wegzehrung zu einem Kranken trug, sein Pferd schenkte, und das allerheiligste Altarssacrament zu Fuß bis zu den Kranken begleitete; Dem die Churfürsten und Großen des Reichs auf den gekreuzigten Jesum, dessen sich Rudolph statt eines Zepters bediente, gehuldiget haben. Joseph ist es, ein würdiger Sohn der Großen Maria Theresia, die eine eifersüchtige Bewahrerinn ihrer weltlichen Macht, aber auch eine mächtige Beschützerinn der Kirche, der Geistlichkeit und ihrer Rechte war.

## §. 61.

Wäre ich einer der in M. vertriebenen Mönche, ich gieng getrost zu Joseph, ich schüttete meine gerechten Klagen vor ihm oder bey einem der höchsten Reichsgerichte aus, ich würde mit größter Wehmuth und eben so großer Ehrfurch im Namen der aufgehobe= Kloster sagen, daß sie unter dem Vorwande, die Universität zu M. besser zu etabliren, ihres Eigenthums wider alle Regeln des Rechts und der Billigkeit entsetzet worden seyn; denn die im Jahr 1477. von dem Erbischof Die=therus gestifte Universität zu M. stund auf=recht, bis sie im sechszehnten Jahrhundert den Jesuiten ist eingeräumet worden; unter diesen blieb sie noch immer stehn, bis zu Aufhebung der Gesellschaft Jesu, und itzt soll sie auf einmal nicht mehr im Stande seyn, sich zu erhalten, ohne ihr die Einkünfte dreyer aufgehobenen Klöster einzuverleiben? Würde ich auch den Fall zugeben, daß die Univer=sität wirklich ohne außerordentliche Beyhülfe nicht länger bestehen könne: so würde ich da=gegen einwenden: so rühmlich es ist, sein vorzügliches Augenmerk auf jene Stiftungen

zu

zu richten, die dem Staat in geistlicher- und weltlicher Rücksicht offenbaren Nutzen schaffen; so billig sey auch, daß jedes Mitglied des Staats zum Beßten eines solchen Instituts das Seinige beytrage; wenn man aber nur einen und den andern Mitbürger aus ihrem eignem Hause vertreibt, mit Ausverfung einer geringen Pension sie ihrem Schicksal überläßt, und die ihnen genommene Güter zu bessern Unterhalt der Universität verwendet, sey es eben soviel, als fremdes und entwendetes Gut opfern, oder aus fremdem Bentel Allmosen geben.

## §. 62.

Der Landesfürst und das ganze Land mit Einschluß der Geistlichkeit sind einer Pflanzschule, in welcher der Kirche und dem Staat nützliche Arbeiter gebildet werden, gleichen Dank, mithin auch gleichen Beytrag zu deren Unterhaltung schuldig. Kurz! ich würde meine Klage auf diesem Satz gründen: Was immer dem Staat einen ins Allgemeine gehenden geist- oder zeitlichen Nutzen bringen kann, muß auch mit gemeinsamen

samen Schultern, seyn sie geistlich oder weltlich, unterstützet werden

Wollte man mir einwenden, die Klöster-aufhebung zu M. sey durch eine päbstliche Bulle bestättiget, dem würde ich kurz entgegen setzen: auch der Pabst, wie der Bischof und Fürst kann übel informirt werdn; man hat ganz neue Beyspiele.

„ So gewiß es ist, daß der Pabst über „ Zepter und Kronen nicht disponiren kann, „ eben so wenig kann er zeitliche Güter und „ Eigenthum eine geistliche Communität nur „ so willkührlich hinwegnehmen und andern „ einräumen. Der Pabst ist so wenig Ei„ genthumsherr der frommmen Stiftungen „ und Kirchengüter, als der Kaiser oder Lan„ desfürst. Er ist Schützer und Admini„ strator derselben, er muß, so gut es die „ Umstände immer zulassen, die Willensmey„ der Fundatoren erfüllen. Sonst vergeht „ er sich wider die Gerechtigkeit, wie ein an„ derer.

Allein, wenn es über die Klostergeistliche losgeht, alsdann kann der Pabst alles:

in

in andern Fällen aber kann er wieder soviel, als nichts. Seiner Zusammenhang. Mich würde daher nichts abschrecken, meine gerechte Klagen für Se. kaiserliche Majestät zu bringen, wenn schon in den österreichischen Staaten auch einige Klöster aufgehoben, und derer Güter eingezogen worden sind.

## §. 63.

Gesetze, Friedensschlüsse, Rechte, natürliche Billigkeit und Menschenliebe waren dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich von jeher so heilig, und deren Beobachtung so eigen, daß ich unmöglich glauben kann, Joseph habe ohne höchst wichtige Ursache Klöster aufgehoben, und deren Güter eingezogen; mir sind die Beweggründe, warum Joseph so verfahren, zwar unbekannt; es steht mir auch nicht zu, solchen nachzuforschen; sie müßen aber unstreitig weit wichtiger seyn, als jene sind: oder Josephs Habspurgisches Herz hat gewiß keinen Theil daran, wenn schon alles unter dessen Namen ist vollzogen worden; man hat alte und neue Beyspiele genug, daß sehr vieles auf die Rechnung der Regenten geschrieben,

ben, und in ihrem Namen exequirt werden, wovon sie nichts wissen, oder worüber man ihnen keine hinlängliche oder gar eine falsche Information gegeben hat. Auch die beßten Regenten sind nicht allwissend, sie können durch falsche Vorspieglungen hintergangen werden.

## §. 64.

Ich schliesse nun mit dem wiederholten patriotischen Wunsch, daß **Pius** und **Joseph** mit vereinigten Kräften, nach dem wahren Sinn der Kirchen-und Reichsgesetze, allem Unglauben und willkürlicher Gewalt Schranken setzen, oder die schon gesetzten alten Schranken erneuern möchten; geschieht dieses, so verbreitet sich gewiß im ganzen heiligen römischen Reiche deutscher Nation über die Kirche und den Staat nichts, als Friede, Ruhe und Einigkeit.

Zu größerer Ehre Gottes, des Königs aller Könige und Staaten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merz, Aloys, 1727-1792

Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind
Bd.: Vierter Band

Augsburg 1783

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 606 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245717-7
VD18 80128599-001